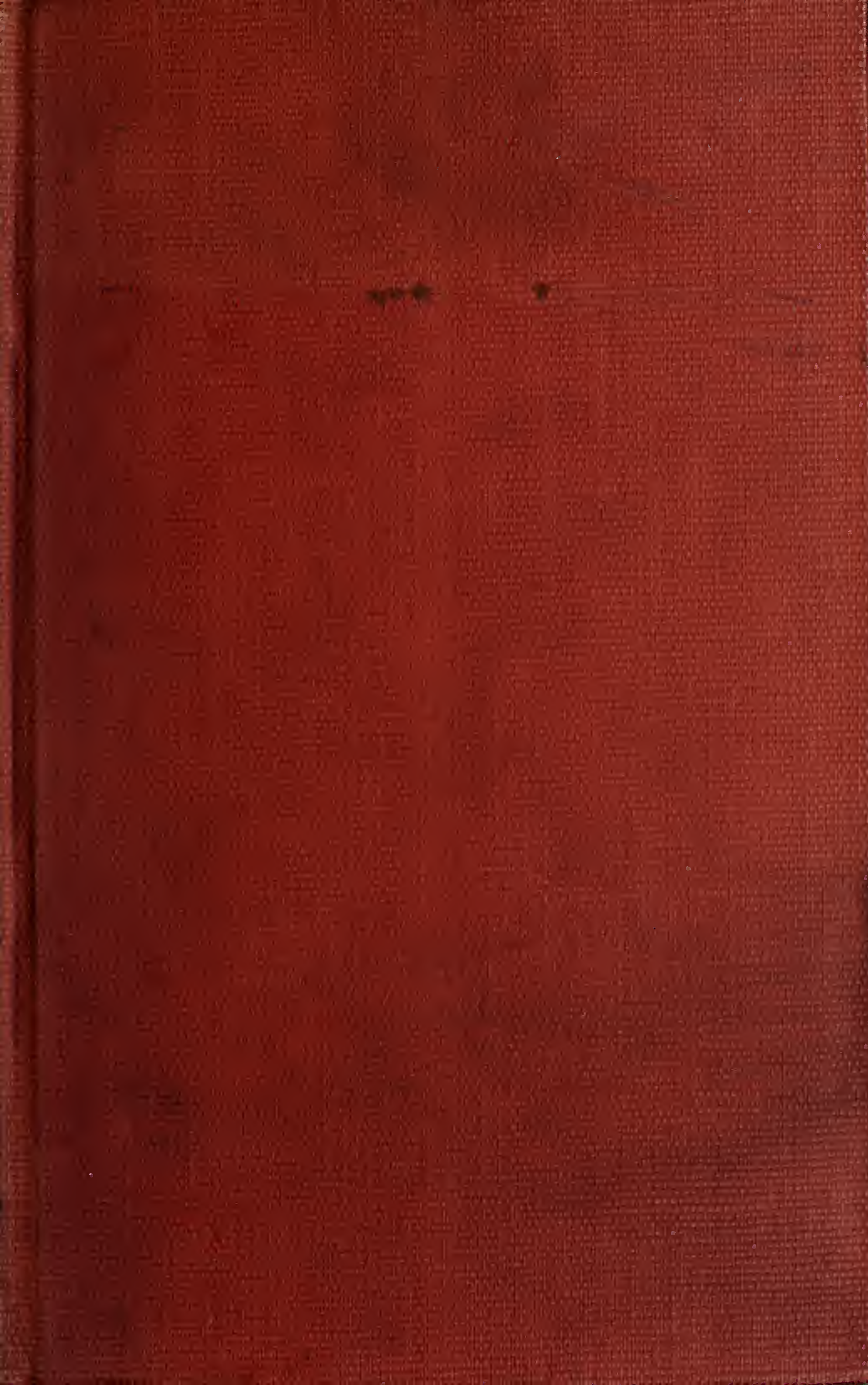



THE LIBRARY OF CONGRESS
1800

# Joseph Wertheimer.

Ein Lebens- und Zeitbild.

## Beiträge zur Geschichte der Juden Oesterreich's in neuester Zeit.

---

Mit Benützung archivalischer Quellen

von

G. WOLF.



**Wien, 1868.**

Herzfeld & Bauer.

# Joseph Wertheimer.



Ein Lebens- und Zeitbild.



**Beiträge zur Geschichte der Juden Oesterreich's in neuester Zeit.**

Mit Benützung archivalischer Quellen

von

G. WOLF.



**Wien, 1868.**

Herzfeld & Bauer.

# Vorwort.

Vor beiläufig zwanzig Jahre führte mich mein verehrter Freund, Herr Adolf Neustadt, bei Herrn Josef Wertheimer ein. Ich hatte seit jener Zeit häufig Gelegenheit die Wirksamkeit Wertheimer's zu beobachten, ebenso führten mich meine geschichtlichen Forschungen oft zu seinem vortrefflichen Werke: „Die Juden in Oesterreich." Wiederholt dachte ich daran, Herrn Wertheimer öffentlich ein Zeichen meiner Achtung zu geben, wenn auch nur durch die Widmung der einen oder der andern meiner Schriften. Um jedoch Mißdeutungen und möglich falschen Auslegungen zu entgehen, unterließ ich dies, da Herr Wertheimer Vertreter und später Präses des Vorstandes der israelitischen Cultusgemeinde war, deren Beamte ich seit fast 16 Jahren bin. Nachdem Herr Wertheimer nicht mehr im Vorstande der Gemeinde ist, fallen diese Rücksichten weg.

Das vorliegende Buch bringt eine biographische Skizze Wertheimer's, zu der mir die Herren Dr. L. A. Frankl und Adolf Neustadt freundlichst Daten gaben. Der unparteiische Leser wird mir die Gerechtigkeit wiederfahren lassen, daß es mir darum zu thun war, ohne alle Uebertreibung eine der Wirklichkeit entsprechende Skizze zu geben, bei welcher ich vielleicht eher etwas zu wenig als zu viel gethan habe.

Ich glaubte jedoch den Verfasser der „Juden in Oesterreich" und den wackern Kämpfer für die Freiheit seines Volkes nicht besser zu ehren, als wenn ich die Geschichte dieses Kampfes in Oesterreich seit der Zeit, wo Wertheimer das Licht der Welt erblickte — seit Beginn des Jahrhunderts — schilderte. Ich mußte davon absehen, zugleich eine Geschichte der jüdischen Literatur während dieses Zeitraumes zu geben, da hierdurch der Umfang des Werkes bedeutend größer geworden wäre.

Ob dieses Buch den Anforderungen, die man zu stellen berechtigt ist, entspricht? — — Die Beantwortung dieser Frage muß ich Fachmännern überlassen. Dessen bin ich mir jedoch bewußt, daß ich auch dieses Mal bestrebt war, im Dienste der Wahrheit zu stehen. In hohem Grade erfreulich war es mir, daß nun eine neue Zeit angebrochen und die Judenfrage bis auf einige wenige Ueberreste in Oesterreich nicht mehr vorhanden ist. Wer heute Beiträge zur Geschichte der Juden in Oesterreich gibt, ist nicht mehr genöthigt, Seitenblicke zu werfen, um da oder dort practische Resultate zu erzielen, sondern er hat es einzig und allein mit der Geschichte zu thun.

Schließlich muß ich auch diesmal, wie schon oft, den hohen Behörden den Dank dafür aussprechen, daß es mir gegönnt ist, die verschiedenen Archive zu benützen, ebenso fühle ich mich den Herren Archivs- und Registratursbeamten bestens für die kräftige Unterstützung, die sie mir stets angedeihen lassen, verpflichtet.

Wien, im Mai 1868.

**Der Verfasser.**

Man liest jetzt Hexenprocesse rc. um ein Bild des Culturzustandes und der Sittlichkeit unserer Altvordern zu erhalten. Wol wird bei der Lectüre die Phantasie aufgeregt, man fühlt sich wiederholentlich versucht in Folge sittlicher Entrüstung das Buch wegzuwerfen; es tröstet uns jedoch der Gedanke, daß diese Zeiten und Verhältnisse vorüber sind. Es hat die neue Zeit mit ihren ernsten Forschungen und wissenschaftlichen Untersuchungen die Gespenster auf- und weggescheucht.

Wenn uns aber die Erzählungen aus der alten Zeit verstimmen, so versöhnen sie uns nichts desto weniger mit der Gegenwart. Wol hat die Gegenwart noch nicht alle berechtigten Hoffnungen erfüllt; es ist noch auf allen Gebieten Vieles und Großes zu schaffen, — aber sie hat bereits Vieles geschaffen. — Diese Gerechtigkeit muß man ihr angedeihen lassen.

Was für uns jetzt die Lectüre über Hexenprocesse rc. ist, das dürfte einer späteren Generation die Lectüre über die Jahrhunderte lang dauernde Leidensgeschichte der Juden sein. Sie wird staunen über die Foltern, Martern und

Qualen, die diese Glaubensgenossen ausgestanden, über die zahllosen Märtirer, die sie hervorgebracht; sie wird es nicht begreifen, daß Menschen im Namen Gottes und der Religion, die sich das Epitheton „der Liebe" beilegt, Jahrhunderte lang die furchtbarsten Grausamkeiten ausüben konnten, und wird das Wunder anstaunen, daß die Juden sich nichtsdestoweniger erhalten haben. Von außen Druck und Knechtung und innere Gebundenheit — und doch unverkümmerte Erhaltung und Bewahrung und Weiterentwicklung! Wahrlich ein Wunder, wie es deren wenige gibt.

Wenn wir jedoch fragen, wie so es kommt, daß Hexenprocesse, Tortur, Inquisition ꝛc. und alle die finstern Geister, die das Alterthum oder das Mittelalter erzeugt, verscheucht wurden und die Judengesetze und Judenbeschränkungen bis jetzt dauerten und da und dort noch dauern und mit der größten Zähigkeit sich erhalten; so ist die Antwort darauf nicht schwer zu finden.

Das Heidenthum kannte keine Religionsverfolgungen. Erst als das Christenthum zu Ansehen gelangt war, suchte es einzelnweise dem Spruche gerecht zu werden: „Wer nicht für mich ist, ist wider mich!" und trat gegen die Ketzer auf. *) In derselben Weise verfuhren die Moslems. Auf

*) Es bedarf wol nicht einer weiteren Auseinandersetzung, daß die Gebote, die sogenannten „sieben Völker" zu vertilgen (Deutern. 7. 2; 20, 16) nicht in Religionshaß und Glaubenverfolgung ihren Grund hatten; denn es gibt gegen Fremde keine humaneren Gesetze als sie der Mosaismus aufstellt. Das Gesetz: „Ein Recht sollt Ihr haben für den Fremden, wie für den Einheimischen." (Levit. 24. 22) ꝛc. wird wol heute noch in vielen Gesetzgebungen vermißt, von keiner jedoch übertroffen. Diese harten

unzähligen Blättern hat es die Geschichte seit jener Zeit mit blutigen Lettern verzeichnet, was Glaubenshaß und Religionsverfolgung Furchtbares und Entsetzliches zu leisten vermögen.

Doch so furchtbar und schrecklich auch Glaubenshaß und Religionsverfolgung sind, und so sehr sie auch, wie die Geschichte wiederholentlich lehrt, im Stande sind die Welt ohne Erbarmen in einen Schutthaufen zu verwandeln, so wäre doch dieser Krater schon längst ausgebrannt, wenn nicht ein anderes Moment hinzugetreten wäre, welches die Flamme stets geschürt und ihr neue Nahrung geboten hätte.

Indem man nämlich aus Glaubenshaß Juden und Judenthum vernichten wollte, suchte man zugleich den Juden die Mittel des Lebens zu entziehen, sie zu entwürdigen und ihnen die Quellen des religiösen Glaubens, das jüdische Schriftthum, zu verstopfen und zu zerstören. Sie wurden daher von Aemtern ausgeschlossen, es wurden ihnen harte und drückende Steuern aufgelegt, die Nahrungswege wurden

---

Gesetze richteten sich eben nur gegen jene sieben Völker, welche Raub, Mord, Todschlag, Incest rc. nicht als Verbot betrachteten und man wird zugeben, daß kein zivilisirter Staat derartige Individuen oder Corporationen dulden kann. — Was die Christenverfolgungen unter den römischen Kaisern betrifft, so waren dabei zumeist politische Motive maßgebend. Die republikanischen Einrichtungen der ersten Christen, die sich unabhängig von der weltlichen Obrigkeit selbst regieren wollten, drohten den Reichsverband zu lockern und den römischen Staat zu gefährden. Dieses war die Ursache, daß selbst ein Marc Aurel die Christen verfolgte. — Daß übrigens ein Nero nicht aus religiösen Gründen die Christen verfolgte, braucht nicht gesagt zu werden.

ihnen verengt und versperrt und man verbot und verbrannte jüdische Schriften.

Was man anfänglich als Mittel gebrauchte, das erwies sich mit der Zeit als Zweck. Die Judensteuern füllten die Staatssäckel und die Beschränkungen der Juden auf bestimmte Orte und Bezirke und auf einige wenige Nahrungszweige verschafften den Christen, in deren Mitte sie wohnten, ein Privilegium von sehr bedeutendem Werte.

Wäre es Glaubensfanatismus allein gewesen, dieser hätte nicht die Kraft gehabt sich Jahrhunderte lang zu erhalten. Derartige Eruptionen dauern nicht lange, eben so wenig als Pest und Seuchen Jahrzehnte lang in einem Orte oder Lande wüten. Sie raffen je nach dem Bevölkerungsverhältnisse in Einem Tage Hunderte ja Tausende weg, aber nach einer nicht langen Frist geben sie sich zur Ruhe. Der Glaubenseifer läßt sich durch Gründe der Vernunft und der Humanität mäßigen und beschwichtigen; das Privilegium, der Eigennutz aber, die kennen keine Grenzen; sie sind unersättlich und bestehen unnachsichtlich auf ihren „Schein."

Wir haben Gelegenheit gehabt den detaillirten Beweis zu führen, daß z. B. die Vertreibung der Juden aus Wien im Jahre 1670 größtentheils dadurch herbeigeführt wurde, weil die Bürger glaubten, daß sie durch die Juden zu Schaden kommen (Vergleiche unsere: Juden in der Leopoldstadt). In ähnlicher Weise meinten die Christen in Prag, daß durch die Austreibung der Juden von dort, 1744, ihr Geschäft einen neuen Aufschwung erlangen werde. (Vergl. unser: Die Vertreibung der Juden aus Böhmen.) Freilich hat die Folge gezeigt, daß die Berechnung falsch war, aber

nach wie vor konnte man sich nur sehr schwer zu dem nationalökonomischen Grundsatze bekennen, daß ebensowenig es für ein Land von Nachtheil ist, eine große Anzahl von Feldern, Wäldern, Aecker, Wiesen ꝛc. zu besitzen, ebenso wenig schadet es, wenn die Population zunimmt und daß eben das gerade Gegentheil statt findet.

Um ein noch schlagenderes Beispiel aus der neuesten Zeit anzuführen: Für ein Entgeld von fl. 38000 von Seite der Stände in Steiermark verbot Kaiser Maximilian I. im Jahre 1496 den Juden den Aufenthalt daselbst. Wie natürlich wurde in dem betreffenden Ausweisungsdecrete die Sache damit motivirt, die Juden hätten alle möglichen Niederträchtigkeiten begangen. Fast dreihundert Jahre vergingen ohne daß ein Jude sich in Steiermark sehen lassen durfte. Im Jahre 1782 baten israelitische Kaufleute aus Mähren, Lazar Isac und Simon Jakob, ihnen zu gestatten die Jahrmärkte in Kärnten, Krain, Steiermark zu besuchen. Es wurde hierauf Umfrage gehalten und das Kreisamt zu Graz begutachtete die Anfrage dahin, daß die ständischen Freiheiten nichts von ihrer Kraft verlieren würden, wenn den Juden der Aufenthalt gestattet werden möchte. Der Ausschuß der Stände in Kärnten befürwortete sogar mit warmen Worten das Gesuch und bat vielmehr dringend allen Fremden, und Kaufleuten überhaupt, die Erlaubniß zu geben, die Jahrmärkte in Klagenfurt zu besuchen. Thatsächlich wurden dann den Juden mittels Hofdecretes von 9. September 1783 gestattet zur Zeit der Jahrmärkte in Graz bleiben zu dürfen.

Nach dem Erscheinen der Verfassung vom 4. März 1849 bestritt man auf's Neue den Juden das Aufenthaltsrecht.

Noch konnte man die Angst nicht überwinden, die Juden würden alles an sich reißen; und heute zeigt es sich, daß das Häuflein Juden, welches in der schönen Murstadt wohnt, keinesfalls dem Lande schadet.

Der Religionseifer und Fanatismus in Verbindung mit Eigennutz und Selbstsucht, diese haben die Scheiterhaufen angezündet die Ausweisungs- und Vertreibungsdecrete veranlasst und wir könnten fast sagen, Millionen von Judengesetzen geschaffen.

Wie natürlich bedurfte es daher der Zeit und der Männer um einzelnweise, das, was Jahrhunderte zur Schmach der Menschheit geschaffen, wieder wegzuschaffen. Es wurde von verschiedenen Seiten Hand an's Werk gelegt. Entschieden zum Durchbruche in Deutschland gelangte die Idee der Gleichberechtigung erst in unserem Jahrhunderte und zwar in der zweiten Hälfte desselben, nachdem anderweitig der Versuch damit gemacht wurde und man sich überzeugt hatte, daß für den Staat dadurch weiter keine Gefahr entstehe und die Juden vielmehr sich als nützliche Mitglieder des Staates erwiesen.

Es ist nicht unsere Absicht hier dieses Moment weiter zu entwickeln und wollten wir es blos angedeutet haben.

Hervorheben wollen wir jedoch, daß so wichtig es für die Sache war, daß sie ihre Vertheidiger von unbetheiligter Seite hatte, daß nämlich Christen für die Sache der Juden eintraten; so war es doch unumgänglich notwendig, daß auch von betheiligter Seite der Kampf aufgenommen werden mußte.

Wie wir als bekannt voraussetzen müssen, hat die Judenfrage verschiedene Phasen durchgemacht. Im Mittel-

alter erklärte man rundweg, daß man die Juden erschlagen oder mindestens vertreiben wolle. In der neuern Zeit, wo der Humanismus immer mehr zum Durchbruche kam, da konnte und wollte man ein derartiges Argument nicht gebrauchen, obwol man ein ähnliches Ziel auf das innigste wünschte. Man fand es auch nicht für passend zu erklären, daß man die Concurrenz der Juden fürchte; man suchte daher die Sache zu bemänteln. Nachdem man nämlich die Juden Jahrhunderte lang in Ghetti eingesperrt und ihnen fast jeden Verkehr nach Außen entzogen hatten, und es ihnen so zu sagen in phisischer und geistiger Beziehung an Licht und Luft fehlte, entwickelte sich unter den Juden ein eigen- und fremdartiges Leben. Miasmen körperlicher und psichischer Natur stellten in arger Weise Verwüstungen an. Da hatten denn die Judenfeinde unserer Zeit à la Rotteck ꝛc. die plausilbelste Gelegenheit gegen die Emanzipation zu sprechen. Sie motivirten ihre Abweisungen der gerechten Forderungen, indem sie erklärten, daß sie wol wissen, wie sehr es gegen die Principien der Religion verstoße, gegen die Nebenmenschen lieblos zu handeln. Sie verwahrten sich dagegen, als fürchteten sie auf irgend einem Gebiete die Concurrenz der Juden und dadurch die Schädigung ihrer materiellen Interessen; aber die Juden sind versunken in Materialismus und Aberglauben (wir wiederholen es, so sprachen diejenigen, welche ausschließlich ihre materiellen Interessen im Auge hatten und die voll von Vorurtheilen und Aberglauben waren, und am allerwenigsten die Lehren des Evangeliums rein in sich aufgenommen hatten) und darum müßte man ihnen die Gleichberechtigung versagen. — Daß die Regierungen in solchen Fällen selten oder nie die Initiative für

das liberale Princip ergriffen, versteht sich von selbst. Mit großer Dialectik suchte man die Frage zu umgehen und sie zu vertagen, indem man aussprach, man werde die Juden emancipiren, wenn sie ihren Hang nach materiellem Besitze aufgeben, das heißt, wenn sie sich vom Handel zurückziehen und Handwerker, Ackerbauer ꝛc. werden, was man ihnen jedoch nur unter fast unmöglichen Cautelen gestatten wollte, den Wissenschaften nachstreben (dabei empfanden Beamte und Professoren Zähneklappern, wenn sie dachten, daß die Juden etwa gar den Ehrgeiz haben sollten, Beamte und Professoren zu werden; denn ihre Domaine sollte unangetastet bleiben) und ihre Vorurtheile und Aberglauben ablegen, d. h. das Judenthum verlassen.

Nun wurde der Streit auf das theologische Gebiet verlegt; die Gegner der Juden fingen an neuerdings das Schriftthum der Juden einer Kritik zu unterziehen. Es wurden zwar wenige selbstständige Forschungen gemacht, da man bereits Vorarbeiten fand, welche dem Zwecke entsprachen. Umsonst hatten sich die Eisenmenger nicht angestrengt und das Geschlecht hatte sich fortgepflanzt. Es wurde nun auf verschiedene Stellen des Talmud, Midrasch ꝛc. hingewiesen, welche den Beweis liefern sollten, daß die Juden ein entartetes Volk seien und eine abstruse Religion haben. Mit aller Vehemenz wurde verlangt, daß die Juden sich dem allgemeinen Bildungsgange anschließen, auf religiösem Gebiete Reformen einführen und sich in solcher Weise würdig des Zustandes machen, der Menschenrechte theilhaftig zu werden. In unserer Zeit gilt es unter gebildeten Menschen als Axiom daß jeder Mensch, ohne weiter zwischen sogenannten Gebildeten oder Ungebildeten, Hoch- oder

Niedriggestellten, weiße oder schwarze ꝛc. zu unterscheiden, Anspruch auf Menschenrechte habe. In dem gegebenen Falle wurden andere Regeln aufgestellt.

Wenn nun auch anerkannt werden muß, daß das Princip der bedingungslosen Gleichberechtigung auch unter Nichtjuden Vertreter hatte; so ist jedoch zu constatiren, daß deren Zahl nicht groß war. Anderseits muß hervorgehoben werden, die Beschuldigungen, welche gegen die Juden vorgebracht wurden, waren so manig- und vielfach, daß um sie gründlich zu widerlegen, es eben Männer bedurfte, welche auf das genaueste mit Juden und Judenthum vertraut waren, es mußten eben Juden sein, die die Kenntniß ihres Volkes und ihres Glaubens hatten, welche in der Lage sein konnten, den verschiedenen Angriffen entgegen zu treten.

Fragen wir nun, wie war es mit dem Bildungszustande der Juden zu Anfang dieses Jahrhunderts bestellt? — so müssen wir vor allem auf eine falsche Anschauung in dieser Beziehung, welche sehr verbreitet ist, aufmerksam machen. Die Juden waren in Folge der verschiedenen Ausschließungsgesetze uud durch die sociale Scheidewand, die zwischen ihnen und Nichtjuden aufgerichtet war, nicht von dem Strome der allgemeinen Bildung bespült; aber es entspricht nicht den Verhältnissen, wenn man glauben würde, daß sie ohne alle Beziehung mit demselben waren. Selbst in den trübsten und düstersten Zeiten haben sich Anknüpfungs- und Berührungspunkte ergeben und hat die Fühlung nicht aufgehört. Man darf auch daran nicht vergessen, daß die Juden stets auf Jugendunterricht und auf das Studium der Erwachsenen großen Wert legten. Wenn also

auch den Juden die allgemeine Bildung fehlte, so war nichts desto weniger, eine sehr bedeutende Summa von Bildung, welche das jüdische Schriftthum bot, vorhanden, und es war daher der Uibergang zu anderer wissenschaftlichen Disciplinen nicht so schwer. Die Mendelsohn'sche Schule hat durch die Herausgabe der bekannten und berühmten hebräischen Zeitschrift: „Meassef" gesucht, den Juden Begriffe über die nicht jüdische Literatur und Wissenschaft beizubringen, indem die genannte Zeitschrift wissenschaftliche Aufsätze, Gedichte ꝛc. nicht jüdischer Autoren in hebräischer Uibersetzung den Lesern mittheilte.

Kaum war es den Juden gestattet an den öffentlichen Lehranstalten den Unterricht zu genießen, so wurde davon Anfangs in geringerem, später in größerem Maße Gebrauch gemacht und so wurden von dem großen Strome der Bildung Kanäle in das Ghetto geleitet, die befruchtend wirkten. Beim Anfange dieses Jahrhunderts waren bereits jüdische Schulen, die auf der Höhe jener Zeit standen, in Frankfurt a. M., Dessau, Prag ꝛc. Es waren also bereits jüdische Lehrer da, welche den Unterricht in der deutschen Sprache zu geben vermochten. Die Juden in Wien hatten keine öffentliche Schule (die Gründe dafür haben wir in unserem vor kurzer Zeit erschienenen: „Zur Geschichte des Unterrichtes der israelitischen Jugend in Wien") gegeben; aber die Kinder wurden unterrichtet und wurde auf die Erziehung derselben viel verwendet.

Die Juden bedurften der Männer, welche mit allen Gaben des Geistes und Gemütes die Fähigkeit besaßen, für ihre Glaubensgenossen nach Innen und Außen aufzutreten und einzustehen und die Mission zu übernehmen, welche der

Profet schildert: „auszuroden und einzureißen, zu vernichten und zu zerstören, zu bauen und zu pflanzen" und es bewährte sich hier das alte Sprichwort: Jeder Mann hat seine Zeit und jede Zeit ihre Männer. Beim Beginne dieses Jahrhunderts, kurz vor oder nach demselben wurden eine Reihe bedeutender Männer geboren, die nicht nur dazu berufen waren, die äußere und innere Reorganisation der Juden und des Judenthums vorzunehmen, sondern die auch dazu die Befähigung hatten. Die Mendelsohn'sche Schule hatte reiche Früchte gebracht und es gingen aus dem Schoße des Judenthums eine Reihe glänzender Männer hervor, wie sie in solcher Menge, man darf es sagen, seit Jahrhunderten nicht erstanden waren. Nennen wir nur einige derselben: Rappaport, Zunz, Jost, Geiger, Mannheimer, Kley, Salomon, Riesser, B. Beer in Dresden, Philippson, Luzzato, Z. Frankel &c.

Diese Männer hatten eine fast übermenschliche Arbeit zu leisten. Es galt Juden und Judenthum von einer Jahrhunderte lang dauernden Verkümmerung zu befreien, dem Geiste der freien Forschung Eingang, wie in alter Zeit, zu gewähren, die Juden mit ihrer großen Vergangenheit vertraut zu machen, die „heilige Sprache" von Auswüchsen zu befreien und nach Außen hin den Kampf gegen die zahlreichen Judenfeinde, die zum Theile offen zum Theile versteckt den Juden ihre Menschenrechte streitig machen wollten, aufzunehmen.

Zu denjenigen, welche den Kampf für die Juden in Oesterreich nach Außen hin mit vieler Energie aufnahmen, der in sehr verdienstlicher Weise zur Kenntniß der Geschichte der Juden beitrug, welcher durch Schöpfungen auf huma-

nitärem Gebiete nicht nur Gutthaten übte und andere zu üben veranlaßte, sondern nach dem Worte der Psalmisten „in verständiger Weise" die Armen und Dürftigen unterstützte und für die Waisen und Unmündigen sorgte und aufs kräftigste dazu beitrug, daß die Wiener israelitische Cultusgemeinde eine der bedeutendsten unter den Gemeinden Israels wurde, so daß sie als Vorort der israelitischen Gemeinden Oesterreichs betrachtet werden kann, gehört Herr Joseph Wertheimer, dem wir diese Blätter widmen. Bevor wir jedoch sein Leben und seine Zeit schildern, sei es uns gestattet einige Bemerkungen zu machen.

Betrachten wir die Stellung der Juden in Oesterreich zu Anfange dieses Jahrhunderts, so finden wir, daß die Gegenreform bereits weite Fortschritte gemacht hatte. Das Toleranzpatent Josef II. ging von dem Grundsatze aus, daß die Juden dem Staate nicht vom Heile seien, und daß darum die Zahl derselben nicht vermehrt werde, hingegen sollten diejenigen die bereits in Oesterreich waren, so viel als möglich zu nützlichen Mitgliedern des Staates herangebildet werden. Zu diesem Zwecke sollte das Ehrgefühl der Juden geweckt werden. Die äußern Unterscheidungszeichen, welche ihnen das Brandmal der Schmach aufdrückten, sollten fallen, der Leibzoll, der den Juden dem Thiere gleichstellte, sollte aufgehoben werden, hingegen wurden ihnen neue Nahrungswege eröffnet und ausdrücklich gestattet, die öffentlichen Schulen zu besuchen. Es wird heute wol Niemand, der an den Staat die Forderung stellt, daß er ein Rechtsstaat sei, von dem Josefinischen Toleranzpatente erbaut oder befriedigt sein und bedarf dieses Moment keiner weiteren Auseinandersetzung. Hingegen ist auch nicht zu verkennen, wenn das

Toleranzpatent den heutigen Anforderungen nicht entspricht, so war es zur Zeit, als es erflossen ist, ein ungeheurer Fortschritt. Man braucht blos das Judenpatent für Wien vom 5. Mai 1764 (vergleiche unser: hundertjähriges Jubiläum) zu lesen, um zu sehen, wie colossal die Reform war. Dazu muß man auch bedenken, daß die Juden zu jener Zeit mit Ausnahme in Holland, in ganz Europa in einer furchtbaren Lage waren und Kaiser Josef war der erste, der den andern vorangegangen ist. Von diesem Standpuncte aus betrachtet, wird man es begreifen, daß die Juden bis auf den heutigen Tag für diesen Monarchen außerordentlich enthusiasmirt sind und werden sie ihm gewiß das Gefühl der Dankbarkeit für alle Zeit bewahren. *)

Es dauerte jedoch nicht lange und die gemachten Concessionen wurden verkümmert, wenn nicht ganz zurückgenommen. Der Leibzoll wurde aufgehoben, die Judensteuern jedoch bestanden nach wie vor und in Wien und in andern Hauptstädten des Landes mußten die Juden, welche dahin ziehen

---

*) Ueber die Ansichten und Motive, welche bei dem Toleranzpatente maßgebend waren, theilen wir in den Beilagen I. II. III. das Votum der Hofkanzlei über das Gutachten der n. ö. Regierung, das Separatvotum Greiners und die allerhöchste Entschließung mit. Aehnliche Momente wie in Nied.-Oesterreich waren auch in den andern Kronländern mutatis mutandis maßgebend. Bezüglich der Reorganisation der inneren Gemeindeverhältnisse geben wir in der Beilage IV. die Verhandlungen über Galizien und machen wir die Leser auf dieselben besonders aufmerksam. — Bei dieser Gelegenheit wollen wir bemerken, daß die Verhandlungen über die Aufhebung der Civilgerichtsbarkeit der Juden vom Jahre 1783 und die frühern Akten darüber gänzlich verloren gegangen sind.

wollten eine Steuer erlegen und zwar die Ausländischen eine größere, die Inländischen eine kleinere.

Wol hatte das Polizeiministerium schon im Jahre 1802, 18. August, gegen diese Steuer Einwendungen erhoben. Zur Beschönigung der Toleranzsteuer sagte man nämlich, es sei ein Gewerbe- und keine Religionssteuer. Dagegen bemerkte das genannte Ministerium: „Auffallend muß es daher nur sein, daß diejenigen Juden, welche schon durch Einverleibung in das Großhändlergremium oder gar durch Verleihung des Freiherrn- oder Adelstandes *) in eine andere Classe der Staatsbürger

*) Bekanntlich bestand unter andern Anomalien auch diese in Oesterreich, daß Juden in den Adelsstand erhoben wurden, hingegen war es ihnen verboten ein Handwerk unter Christen auszuüben ꝛc. Das erste Adelsdiplom, das unseres Wissens einem Juden in Oesterreich gegeben wurde, war das von Ferdinand II. dem Juden Jacob Bassewi am 29. August 1622 ertheilte, mit dem Prädicate von Treuenburg. Die Motive, warum er diese Gnade erhielt, sind in dem Bittgesuche und in der Empfehlung des Fürsten Liechtenstein angegeben, welche wir in den Beilagen V. und VI. folgen lassen. Eben so geben wir in der Beilage VII. für Freunde der Heraldik die Beschreibung des Wappens. — Diesem zunächst wurde Jonathan Wolf Eibenschitz, Sohn des bekannten berühmten Rabbiners Jonathan Eibenschitz, 17. Juli 1776 zum deutschen Reichsbaron ernannt. Doch wurde dieser Titel erschlichen. Jonathan Wolf hatte nämlich in Holstein gelebt und als er von dort nach Deutschland und zwar nach Dresden reiste, erhielt er einen Paß worin angegeben war: Jonathan Wolf von Eibenschitz. (Bekanntlich stammt die Familie aus Eibenschütz in Mähren.) Genannter Wolf gab an, daß die Beifügung „von Eibenschitz" ein Adelsprädicat sei und kaufte in Sachsen ein adeliges Gut und in Folge der Conexionen, die er hatte, da er nicht als Jude lebte, wurde

gerückt sind, mithin schon nach dieser Classe besteuert werden, auch noch die Toleranzsteuer zu entrichten verbunden sind. Ja es scheint sogar ein Widerspruch darin zu liegen, daß bei Juden

---

er auch von Kaiser Josef in den Reichsfreiherrnstand erhoben mit dem Prädicate von Adlersthal. Die Sache ward jedoch ruchbar und der österreichische Consul in Leipzig wurde beauftragt Erkundigungen über die Sache einzuholen. Dabei wurde bemerkt, wie unangenehm es sei, daß man einen Juden in den Reichsfreiherrnstand erhoben. Indessen wurde die Sache noch auf gütlichem Wege beglichen. Jonathan Wolf legte den Baronstitel ab und unterschrieb: „genannt Adlersthal." (Vergl. darüber Dr. B. Beer's Artikel: B'ne Jonathan in Bondi's hebr. Chrestomatie.) Noch trägt ein Haus in Dresden den Namen: Palais Eibenschitz. — Die nächste Adelsverleihung erfolgte über Vortrag der Hofkanzlei vom 24. August 1789 an den damaligen Regierungsrat Israel Hönig mit dem Prädicate von Hönigsberg. Dessen Vater Löb Hönig hatte sich bereits in den Jahren 1741 und 1742, zur Zeit der französisch-baierischen und später der preußischen Kriege, Verdienste um den Staat erworben. Sein Sohn Israel hat wie früher Diego d' Aguillar sich große Verdienste um die Tabakregie erworben. Nachdem bereits das Patent für Galizien den Juden gestattet hatte Staatsgüter auf öffentlichen Licitationen ankaufen zu dürfen, wurde auch v. Hönigsberg erlaubt die Herrschaft Velm in Niederösterreich anzukaufen, obschon die Hofkanzlei die Bemerkung machte, daß in Niederösterreich, außer in Wien, keine Juden wohnen. Der Kaiser rescribirte: „Ad I. will Ich dem gegenwärtigen Supplicanten sowol als jeden andern wolbemittelten Juden den Ankauf der Staatsgüter bei einer öffentlichen Licitation gestatten, wornach sich in allen Ländern, wo Juden sind, zu achten ist." —

Seit jener Zeit wurden öfters Juden in den österreichischen Adelsstand, in letzterer Zeit wurde sogar eine stattliche Anzahl von Israeliten in den Ritterstand erhoben.

dennen die Staatsverwaltung bereits einen ehrenhaften Rang unter ihren übrigen Bürgern angewiesen hat, erst von derselben Duldung die Frage sein soll."

In einem Vortrage der Hofkanzlei vom 24. Juli 1791, betreffend die Bitte der Juden eine billigere Vertheilung der Steuern einzuführen, heißt es: „Die Hofkanzlei ergreift mit Vergnügen die Gelegenheit Euer Majestät zu Gemüte zu führen, daß die böhmische Judenschaft überhaupt in der Steuer äußerst hoch gehalten sei. *)

In einem Referate des böhmischen Guberinums, Referent Graf Kollowrat, vom Jahre 1792 heißt es: „Will man die Juden noch künftighin als eine Waare, die sich verzollen muß oder als eine bloße Finanzquelle und Domaine betrachten, so zwingt man die lästige Contribution wider durch Wucher, Schleichwege und alle Arten von Betrug einzubringen, verschränkt ihnen den Weg zur Moralität und löscht nicht den Haß des Haufens gegen die Juden... der Jude ist Mensch und jeder Mensch, der nach wohlthätigen

*) Im Jahre 1844 plaidirte Herr Josef Wertheimer in einer Privataudienz bei dem damaligen Finanzminister für die Aufhebung der Judensteuern. Darauf bemerkte der Finanzminister: Wir anerkennen das Odiose dieser Steuer, aber wir können das Resultat nicht entbehren. — Es war innerhalb fünfundzwanzig Jahre das einzige Jahr, in welchen die Ausgaben von den Einnahmen überholt wurden. Im Jahre 1848 plaidirte der damalige Finanzminister Kraus im Reichstage für die Aufhebung der Judensteuern und wenn auch heute Oesterreich finanziell nicht auf Rosen gebettet ist und der Finanzbanquerott — wir möchten sagen — als Frage behandelt wird, so ist Niemand so absurd, Judensteuern vorzuschlagen, um Oesterreich von dieser Calamität zu befreien.

Gesetzen regiert wird, wird der Regel nach gut. Man hätte die römischen Gesetze beibehalten und die Juden mit den Völkern verbinden sollen. Sie hatten Helden, Gelehrte" 2c.

In ähnlicher Weise sprach sich die Hofkanzlei in einem Vortrage vom 17. Juni 1791 über Galizien aus: „Gleiche bürgerliche Rechte und gleiche Gewerbefreiheit in den Städten ohne Unterschied zwischen Juden und Christen ist der Grundsatz auf welchem die ganze jüdische Legislative vom J. 1789 beruht." Um nun dem Zuwarten und Schaukelsistem, wie es damals und noch lange nachher bis auf unsere Tage in dieser Angelegenheit bestand, ein Ende zu machen sagte die Hofkanzlei ferner: „Entweder muß man diese heimlichen Feinde der Gesellschaft, in welcher sie als Fremde, als verfolgte und erbitterte Feinde bisher lebten, durch Theilnehmung an den Vortheilen mit ihr aussöhnen oder man muß es versuchen durch Verschärfung der bisher bestandenen äußerst harten und doch fruchtlosen Verfügungen sich ihrer loszumachen. — Der Mittelweg zwischen beiden ist zuverläßig der schlechteste."

Man ist jedoch bis in die neueste Zeit den schlechtesten aller Wege, den Mittelweg, gegangen.

Als Curiosum in dieser Beziehung wollen wir anführen: Mittelst allerh. Entschließung vom 7. Juni 1792 wurde auf Einraten der niederösterreichischen Regierung und der Hofkanzlei das berüchtigte „Judenamt" versuchsweise auf ein Jahr errichtet. Auf Anrathen des Directoriums das Judenamt aufzuheben, rescribirte Kaiser Franz, 26. Mai 1797: „Ich genehmige das Einraten des Directoriums." — Aber wie männiglich bekannt hat erst der Sturm vom Jahre 1848 „das Judenamt" weggefegt.

In solcher Weise kam es, daß man den Juden von Zeit zu Zeit Versprechungen machte, sie einzelnweise den Christen gleichzustellen, wie dieses z. B. ausdrücklich in dem Judenpatente für Böhmen vom Jahre 1797 vorkömmt; aber das waren eben Theorien, in der Praxis handelte man ganz anders und von Zeit zu Zeit folgten neue Einschränkungen oder wurden alte restringirende Gesetze, welche in nicht genug strenger Weise gehandhabt wurden, aufs Neue wiederholt und eingeschärft.

Im Jahre 1802 erschien sogar ein Handschreiben von Kaiser Franz, keine Toleranz für Wien ferner zu ertheilen. Man ließ dann von der Strenge nach; aber da erhoben sich Klagen von Seite der Unterbehörden, es seien zu viel Juden in Wien — die Familienanzahl der Tolerirten schwankte zwischen 120—130, welche 11000—18000 fl. jährlich Steuer zahlten — und man suchte der Ueberflutung (??) Wiens durch Juden ein Ende zu machen. Es wurde nämlich im Jahre 1829 die Verordnung erlassen, daß die Ertheilung von Toleranzen, welche bis dahin der niederösterreichischen Regierung zustand, der Hofkanzlei übertragen werde. *)

*) Wir wollen hier bemerken, daß im Jahre 1808 das Institut der Hof- oder Oberhoffactoren, wie dies Samson Wertheimer, Sam. Oppenheimer etc. waren, aufgehoben wurde. Diese Institution wurde ins Leben gerufen, da man die Juden nicht ganz entbehren konnte und man ihre Beihilfe oft brauchte, insbesondere wenn es sich um finanzielle Angelegenheiten handelte oder bei den häufigen Kriegen Lieferungen bedurfte. Man schuf also — wann, läßt sich nicht genau bestimmen — die Hoffactoren, denen man große Privilegien im Verhältnisse zu ihren übrigen Glaubensgenossen ertheilte. Zu derartigen Gnaden, wie man das

In derselben Weise wie die Juden nach Außen geknechtet wurden, hielt man sie auch nach Innen gebunden. Das alte Gesetz von Kaiser Teodosius, vom 31. Jänner 439, bestand noch, wenn auch in etwas gemilderter Form. Die Juden durften wol Sinagogen erbauen; sie mußten jedoch dafür bei der Errichtung 1000 fl. und dann jährlich

nannte, Einen auf Kosten des andern zu bevorzugen, hat man sich oft verstanden. Die Privilegien eines Hoffactors waren: Das Recht in Wien zu wohnen und Bediente zu halten (vulgo er gab mehreren anderen Familien, die als dessen Bedienstete figurirten, Schutz), er durfte im Stillen die jüdischen Ceremonien üben, auf Reisen ein Gewehr tragen und Waaren als Zahlung für Schulden annehmen. Die letzte derartige Ernennung zum Hoffaktor, war die des Jakob Kaulla zu Hechingen, der den Titel: kaiserl. königl. Rath führte, welche im Jahre 1801 vollzogen wurde. Dieser hatte das Verdienst, den kaiserl. Armeen, die sich am Inn zusammengezogen, den Truppenkorps, die in der Pfalz und in Franken standen, sowie für die Garnison in Würzburg und auch sonst auf jedesmaliges Ansuchen, die benöthigten Gelder in Conventionsmünze auf die uneigennützigste Weise und bloße Ergebenheit für den Allerhöchsten Dienst ohne Aufrechnung einer Provision, Agio oder Coursvergütung vorzuschießen. Die den Hoffaktoren gewährten Privilegien wurden nach dem Toleranzpatente Josef II. werthlos und die Hofkanzlei trug im Jahre 1808 darauf an, diese Charge eingehen zu lassen. „Nach den bisherigen Gebrauch, scheint das Wort Hoffaktor bloß einen Commissionär, einen Geschäftsträger des Hofes, zur Aufbringung gewisser Bedürfnisse, zu Einkäufen und Lieferungen, zu bedeuten, welcher durch die Ernennung zum Hoffaktor, nur zu diesem Behufe öffentlich accreditirt wird, ohne daß mit diesem Titel, außer der Berechtigung zu den von dem höchsten Hofe einem Individuum anvertrauten Geschäften noch andere Gerechtsame, Begünstigungen oder Befreiungen verbunden wären.“

100 fl. erlegen. In Wien und in andern Orten, wo sie nicht in gesonderten Ghetti wohnten, mußten sie nach den Beschlüssen des Conciles der Bischöfe in Wien im Jahre 1267, an die betreffenden Pfarrsprengel eine Steuer zahlen, weil durch sie, wie es hieß, die katholischen Geistlichen verkürzt werden, denn an ihrer Stelle würden sonst Christen wohnen.

Neuerdings wurden Untersuchungen über den Inhalt des Talmud, der Midraschim ꝛc. in Aussicht gestellt. Man hielt die vorgebliche sittliche Verkommenheit der Juden als einen Ausfluß der talmudischen Studien. Wir wollen hier keine Ehrenrettung des Talmud niederschreiben, aber selbst zugegeben, daß der Talmud eine Quelle der Unsittlichkeit wäre, so ist es doch eigenthümlich, daß ein Sistem sich zum Sittenrichter aufwarf, das der Sittlichkeit bar war. Man warf den Juden Geldgier vor und doch war das staatliche Sistem von einer Habsucht gegen die Juden erfüllt, die wohl nicht größer gedacht werden kann. Die Juden in Böhmen hatten beispielsweise jährlich 216.000 fl. Judensteuer zu zahlen, ohne Unterschied ob die Anzahl derselben groß oder klein war, ob sie die Mittel dazu hatten oder nicht.

In der That verminderte sich die Zahl derselben von Jahr zu Jahr, da so manche Juden, zumeist die reichen, der Plackereien müde, vom Glauben ihrer Väter abfielen und sich taufen ließen*). Währenddem man es den Juden zum Vorwurfe machte, daß sie täuschen und betrügen, wur-

*) Wir theilen in der Beilage VIII ein Votum der Hofkanzlei vom J. 1811 über die Judensteuer mit, das nicht ohne Interesse ist.

den sie selbst am empfindlichsten getäuscht, da man ihnen wiederholt gegebene Versprechungen nicht zuhielt u. s. w. u. s. w.

Auch auf die Gebete der Juden wurde das Augenmerk gerichtet. Wir wollen hier zwei kaiserliche Handschreiben anführen. Das erste vom 24. Mai 1802, das zweite vom 30. September 1808.

„Lieber Graf Lazanzky! Nach der beygeschlossenen anonymischen Anzeige sollen in den jüdischen Gebetbüchern Stellen enthalten seyn und auch sonst von den Juden ungedruckte Gebethe gesprochen werden, welche den Haß dieser Nation gegen die Christen anfachen und fortpflanzen.

Um zu erfahren, ob diese Anklage gegründet sey, werden Sie den Hofrath Jos. v. Sonnenfels, wenn er die Kenntniß hiezu besitzet, oder einen getauften redlichen Juden über dieselbe vernehmen und im Falle das Angegebene sich bestättigt, Mir vorschlagen, wie diesem nachtheiligen Umstande abgeholfen werden könne."

„Lieber Graf Ugarte! Ich theile Ihnen hiermit einen Vortrag Meines Vizepräsidenten der Polizeihofstelle, über ein Mir, wegen einiger anstößiger Stellen in den hielands üblichen Gebetbüchern der Juden gemachte Anzeige, mit dem Auftrage mit, Mir unter Rückschluß des gegenwärtigen Vortrages anzuzeigen, was über die in Abschrift beiliegende Note der Polizeihofstelle vom 26. September 1806 vorgekehrt worden ist."

Anonyme Anzeigen genügten, um Untersuchungen über

die heiligsten Interessen eines Volkes hervorzurufen und daß es unter Verhältnissen, wo anonyme Anzeigen in solcher Weise berücksichtigt wurden, nicht an derartigen Anzeigen fehlte, bedarf nicht der nähern Auseinandersetzung. Wir verzichten dabei auf das Capitel des Denunciantenwesens unter den Juden näher einzugehen, aber es ist keine Frage, daß diese Unsittlichkeit von der Regierung gefördert wurde.

Wir enthalten uns auf eine detaillirte Schilderung der Verhältnisse der Juden in Oesterreich zu jener Zeit einzugehen, verweisen auf das Werk „die Juden in Oesterreich" und wollen uns jetzt dem Verfasser desselben, Herrn Josef Wertheimer zuwenden.

Es ist unter den Juden nichts seltenes, daß Männer, die so zu sagen, auf religiösem Gebiete kein Amt bekleiden, nichtsdestoweniger einen großen Einfluß auf dasselbe geübt haben. Maimonides, Moses Mendelsohn, Hartwig Wessely ꝛc. ꝛc. waren keine Rabbiner, dennoch übten sie bekanntlich großen Einfluß und trugen wesentlich zur Umgestaltung der innern Verhältnisse bei. Es wird daher nicht wundern, daß Herr Josef Wertheimer, ein Kaufmann, im Verein mit andern Männern, welchen der sel. Prediger Herr Mannheimer lange Zeit gleichsam als Führer und Leiter diente, eine große Umwälzung hervorriefen*).

*) Hervorheben müssen wir folgende Männer in Wien, welche sich um die Angelegenheit der Juden im 19. Jahrhundert besondere Verdienste erworben haben: M. L. Biedermann, J. L. Edl. v. Hofmannsthal, Leop. Ritter v. Wertheimstein, Heinr. Ritter v. Sichrovsky ꝛc.. Der Wahrheit die Ehre gebend, müssen wir hinzufügen, daß die jetzt fungirenden Vorstandsmitglieder, welche die Kämpfe in den letzten Jahrzehnten mitgemacht haben, sich

Josef Wertheimer wurde an der Schwelle unseres Jahrhunderts, am 18. Adar 5560 = 17. März 1800 geboren. Eines der merkwürdigsten Merkmale unseres Jahrhunderts ist, daß es, so zu sagen, die Theorie mit der Praxis verbunden hat. Sonst gingen der Mann des Gedankens und der Mann der That nur selten zusammen. Der Mann des Gedankens wollte durch nichts gestört werden, wenn er seine Kreise zog, und das geräuschvolle Leben und Treiben bereitete ihm viele Störungen und schreckte ihn öfters auf. Der Mann der That wieder schaute gewissermassen mit vornehmen Lächeln auf den „Stubenhocker", wie er den Gelehrten nannte, herab. Für ihn war „grau alle Theorie" und nur das praktische Leben hatte Werth. Er sah auch nicht ein, was ihm die Wissenschaft nützen solle, sie war für ihn ganz unfruchtbar. Das ist nun in unserem Jahrhunderte anders geworden und heute arbeiten sie sich gegenseitig in die Hände. Die Zahl der „Stubenhocker", die keinen Sinn für das Leben haben, die die Welt nicht kennen, nimmt immer mehr ab, hingegen weiß der Mann der That zu schätzen und zu würdigen, was er den wissenschaftlichen Forschungen zu danken habe. Das niedrigste Handwerk wird gewissermassen verklärt von dem Hauche wissenschaftlicher Forschungen, und selbst in der Küche der Neuzeit schwärmen die Geister Liebig's, Molleschott's rc. und die Männer mit dem hochanstrebendem Geistesfluge freuen sich, wenn die Resultate ihrer Forschungen praktischen Werth haben.

---

besondere Verdienste um Juden und Judenthum eaworben haben, und was Herr Wertheimer in den letzten Jahren geleistet, hat er mit ihnen geleistet.

Joseph Wertheimer suchte in ähnlicher Weise den wissenschaftlichen und praktischen Anforderungen des Lebens zu genügen.

Wertheimer stammt von dem bereits genannten Samson Wertheimer Landrabbiner und Oberhoffaktor.*) Doch hat sich dessen Familie nicht hier fortgepflanzt; einige seiner Söhne sind wieder in's Reich hinausgezogen. Der Vater unseres Wertheimer Namens Salomon Jos. geb. 1757 kam im J. 1780, in dem Jahre, in welchen die Kaiserin Maria Theresia starb und ihr großer Sohn Josef den Thron bestieg, aus Mannheim nach Wien.

Die Familie Wertheimer hat bekanntlich bis auf den heutigen Tag das „Privilegium" dem Hofe zur Martinizeit Gänse für die kaiserliche Küche überbringen zu dürfen. Salomon Jos. Wertheimer wurde bald nach seiner Hieherkunft als Repräsentant der Familie Wertheimer zur Audienz bei Kaiser Josef delegirt, der jedoch dem jungen Mann auf die gewöhnliche Begrüßung die trockene Erwiederung gab: „Ich habe wirklich geglaubt, die Dummheit habe schon einmal aufgehört."

---

*) Die Familie Wertheim, Wertheimer, Wertheimber, Wertheimstein ist weit verbreitet und sehr alt. Schon im 14. Jahrhundert lebte in Wien ein Vorsteher Namens Josef Sohn Simon Wertheim's. (Vergleiche unseren: Trinkspruch auf den Vorstand der Chewra Kadischa). Uiber den Landesrabbiner und Hoffactor Samson Wertheim, haben wir näheres mitgetheilt in unserem: Zur Geschichte der Juden in Wien. Ebenso haben wir in der „Neuzeit" 1864. Nr. 3, über Herrn Leopold Ritter v. Wertheimstein und über die ersten Adeligen dieses Namens berichtet. (Uiber Samson Wertheimer's Familie und Testament. Vergleiche Beilage IX.)

Salomon Jos. Wertheimer war Jude in strengem Sinne des Wortes; sein Herz war von den Wahrheiten des Judenthumes erfüllt; ein Mann von strenger Rechtlichkeit, wahr und aufrichtig und von praktischem Verstande, so daß er gar häufig von Fremden um Rath gefragt wurde. Obschon materiell in leidlichen Verhältnissen, lebte er nichts desto weniger sparsam und eingezogen und vermied jeden Luxus und Aufwand. Ein Freund wahrer Bildung würdigte er in hohem Grad Kenntnisse und Wissen und hatte auch einen dem entsprechenden Umgang. So verkehrte er freundschaftlich mit den vielbekannten Josef v. Sonnenfels ꝛc. — Von unbeugsamer Charakterfestigkeit buhlte er nicht um den Beifall der Welt und folgte nur den Eingebungen seines eigenen Gewissens.

Auf seinem Grabsteine heißt es, ihn charakterisirend: „der vor Menschen nie, vor Gott allein sich beugte." In religiöser Beziehung huldigte er einer aufgeklärten Anschauung. Er verabsäumte es nicht sein Gebet zu verrichten, die Philacterien anzulegen, aber er betrachtete nicht jeden Gebrauch als sacrosanct. Die hingebende Liebe für das Judenthum prägte er später als Vater seinen Kindern ein.

Im Jahre 1796 *) heiratete er Frau Marianne

*) Als Curiosum wollen wir anführen, daß diese Heirat später von Seite der Behörden als Präcedens bei einer vorgelegten Frage angewendet wurde. Der preußische Gesandte am österreichischen Hofe fragte im Namen der preußischen Regierung beim Staatskanzler Metternich im Jahre 1847 an, ob es nach österr. Gesetzen gestattet sei, daß ein österreichischer Jude eine preußische Jüdin heiraten dürfe. Die Hofkanzlei wurde um ihre Wohlmeinung in dieser Angelegenheit gefragt und diese richtete die Frage an die nieder-

geb. Oppenheim verwitwete Itzig aus Königsberg an der Ostsee, geb. 1767. Sie war verschwägert mit der Familie Arnstein und Eskeles, deren Gattinen geborne Itzig waren. Ihr Schwager war David Friedländer, Schüler und Freund Mendelsohns. Sie gehörte zur Elite der dortigen Gesellschaft, als sie in Berlin lebte.

Sie hatte auch die feinsten gesellschaftlichen Umgangsformen, dabei war sie häuslich und einfach und verwendete viel Sorgfalt auf die Pflege ihrer Kinder, Annette*) und Josef. Sie war jedoch häufig kränklich und zog sich deshalb in den letzten Lebensjahren von der Gesellschaft zurück.

Die Werthschätzung der Bildung war es auch, welche maßgebenden Einfluß bei der Erziehung der beiden Kinder übte. Der Eltern unabläßiges Streben ging dahin, den Kindern die Pforten der Bildung zu erschließen. Und obschon sie, wie wir bereits bemerkten, sparsam und eingezogen lebten; so brachten sie doch für die Bildung ihrer Kinder die größten und bedeutendsten Opfer. Wie es damals üblich war, besuchten sie keine öffentliche Schule, sondern wurden zu Hause privatim unterrichtet und betheiligte sich die geistig sehr begabte Schwester auch bei dem mathematischen Unterrichte, welchen der Bruder genoß. Diese Würdigung und

---

österreichische Regierung. Diese erklärte mit Beziehung auf den Präcedensfall vom Jahre 1796, wo Salomon Jos. Wertheimer eine Israelitin aus Preußen heiratete, daß dieses gestattet sei.

*) Annette verehlichte sich mit ihrem Cousin John Wertheimer in London, der eine der größten dortigen Buchdruckereien hat, in welcher zuerst hebräische Bücher im Intresse des Judenthumes gedruckt wurden. Eine Tochter derselben ist mit dem bekannten Schriftsteller Max Schlesinger verheiratet.

Anerkennung des Wissens von Seite des Vaters war nicht ohne Folgen für die Kinder und spornte sie zu Fleiß und Thätigkeit an. Da die Eltern aus „Deutschland" waren, so sprachen sie rein deutsch und auch die Kinder blieben verschont vom jüdischem und von wiener Jargon in der Aussprache.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß der Knabe den Unterricht in der Bibel in der Ursprache genoß, da der Vater das Judenthum in vollem Maße würdigte. Dieses Studium der Bibel entwickelte in dem Knaben schwärmerische Empfindungen und er faßte die Idee, — das gelobte Land für die Juden wieder zu erlangen. Zu diesem Zwecke suchte er alle Bibelstellen, die auf diesen Gegenstand Bezug haben, zusammen. Eine kurze Zeit besuchte Josef auch das Erziehungsinstitut von Krause in der Josefstadt, wo sich zumeist protestantische Kinder befanden. Er und Ferd. Götzl waren israel. Religion. Der vor kurzer Zeit verstorbene Kriegsminister v. Frank besuchte damals ebenfalls das genannte Institut. Jos. Wertheimer, der von Haus aus sehr schüchtern war, weshalb er auch mehr studirte, als an Spielen theilnahm, war als Jude der Gegenstand unablässiger Neckereien, was das empfindliche Kind von den heitern Knabenspielen wegzog und zur ernsten Lektüre hindrängte. Schon nach einem halben Jahre verließ er das Institut, obwohl er seiner hervorragenden Fähigkeiten, seines eminenten Fleißes, seines guten Vortrages in neuen Sprachen und seines sittlichen Benehmens wegen sich auszeichnete. — Als der Frau des Direktors eine Ovation bereitet werden sollte, wurde Josef, trotz der wegen der Confession gegen ihn herrschenden Gehässigkeit, einstimmig

von den 50 Zöglingen als der begabteste zum Vortrage der Deklamation gewählt*).

Das Jugendleben Wertheimers war insbesondere durch die jahrelang dauernde Krankheit der Mutter verbittert. Der Sohn pflegte lange Zeit die kranke Mutter, manchmal Tag und Nacht. Dieses mag in ihm den Keim zu einer nervösen Schwäche gelegt haben.

Die Geradheit und Aufrichtigkeit Sal. Jos. Werheimers sollte einmal seinem Sohne arg zu statten kommen.

Im Judenamte regierte zu jener Zeit der Polizeirath La Roze. Daß dies keine sanfte Regierung war, bedarf nicht hinzugefügt werden. Im Jahre 1817, als es sich um den Umbau des alten Dämpfingerhofes, wo jetzt der alte Tempel steht, handelte, wurde in einer Sitzung der Vertreter darüber berathen. Zu jener Zeit bestand die löbliche Einrichtung, die bis auf den heutigen Tag in vielen israel. Gemeinden besteht, daß bei Berathungen über Gegenstände wichtiger Natur, Ausschußmitglieder aus der Gemeinde gewählt werden, welche dem Vorstande zur Seite stehen. Sal. Jos. Wertheimer war Ausschußmitglied. Bei diesen Berathungen war auch der Polizeirath La Roze, da die Wiener Israeliten keine Gemeinde bildeten und deren Vertreter auch nicht autonom vorgehen durften. (Wenn es sich um Geldausgaben handelte, wurde von der niederösterreichischen Regierung, 25. September 1806, den Vertretern zugestanden, Ausgaben, die nicht 100 fl. übersteigen, selbst-

*) Als erwachsener Mann, 1822—1824, ertheilte ihm Remboldt Unterricht in der Philosophie und Baumgartner in der Phisik. Geschichte war sein Lieblingsstudium von Jugend an.

ständig machen zu dürfen. Bei Ausgaben bis 200 fl. mußte die Polizeioberdirektion die Bewilligung dazu geben und bei Ausgaben über 200 fl. mußte die Bewilligung der niederösterreichischen Regierung eingeholt werden. Ueberdieß mußten die Vertreter alljährlich über die finanzielle Gebahrung Rechnung legen.)

Bei der in Rede stehenden Berathung machte der k. k. Rath La Roze Vorschläge, welche Sal. Jos. Wertheimer bekämpfte, da er durch dieselben nicht die materiellen Interessen der Gemeinde gewahrt sah und die Opposition Wertheimers war von Erfolg. Dieses wurde jedoch vom kais. Rathe sehr übel vermerkt. Im nächsten Jahre, 1818, war Josef Wertheimer 18 Jahre alt, da wurde er zur Assentirung in die Alserkaserne zitirt. Dieser Fall machte ein peinliches Aufsehen, da zu jener Zeit, Söhne wohlhabender Eltern sehr selten oder nie auf dem Assentirungsplatz erschienen. Die Wiener Juden waren insbesondere durch ein Hofkanzleidekret vom 14. Juli 1794 speziell von der Rekrutirung ausgeschlossen, weil sie zu den Honorationen gehören. (Vergl. unsern Artikel: „Wie wurden die Juden in Oesterreich militärpflichtig?" in Szantos Jahrbuch für Israeliten. 1867-8.) Trotz der schwächlichen Constitution und sichtlicher Untauglichkeit wurde Josef, wenn auch nicht zur Linie doch zur Landwehr assentirt und mußte sofort den Fahneneid leisten. — Es bedurfte großer Anstrengungen von Seite des Vaters, um den Sohn nach 9 Monaten von der Militärpflicht zu befreien*).

*) Ganz entging er freilich nicht den soldatischen Exerzitien. In

Sal. Jos. Wertheimer starb im Jahre 1834*). Zwei Jahre hernach folgte ihm seine Gattin in's Grab.

Obschon, wie wir bereits bemerkten, der Vater einen großen Werth auf die solide wissenschaftliche Ausbildung seines einzigen Sohnes legte, so war doch die Bestimmung desselben die kaufmännische Carrière. Es waren zu jener Zeit die Auspizien für einen Juden, der ausschließlich die wissenschaftliche Richtung verfolgte, wenn er nicht die Absicht hatte, sein Vaterland zu verlassen, sehr gering oder Null.

---

den Märztagen des Jahres 1848 sahen wir ihn das Gewehr im Arm als Nationalgardist einhermaschiren. Er erfüllte die Pflicht als Nationalgardist ebenso pünktlich, wie jede andere von ihm übernommene; er übernahm diese Pflicht, damit man nicht dem Juden nachsage, er sei lässig oder gar feig.

*) Zur Erinnerung an seinen Vater spendet Herr Josef Wertheimer 1000 fl., weshalb der Name des Herrn Salomon Wertheimer beim Seelengedächtnisse — **Haskaroth-Neschamoth** — genannt wird. Es wurde auch später, um die Geldmittel der Gemeinde zu kräftigen, die Namen von verstorbenen Personen für eine Wohlthätigkeitsspende in das Gebet beim Seelengedächtnisse aufgenommen. Als die Gemeinde herangewachsen war, fand man es nicht angemessen, daß sie die Unsterblichkeit gewissermaßen für eine bestimmte Summe verkaufe und es wurde beschlossen, daß nur Namen derjenigen Personen beim Seelengedächtnisse genannt werden sollen, welche sich hervorragenden Verdienst erworben haben. Ebenso errichtete Joseph Wertheimer im Jahre 1838 eine Stiftung von 720 fl. Die Zinsen sind als Erziehungsbeitrag für den ältesten Sohn des jeweiligen Predigers bestimmt. Eine andere Stiftung von 850 fl. zu Gunsten der Kinderbewahranstalt, trägt zwar den Namen Wertheimer's, wurde jedoch zu Ehren desselben von einigen Frauen und Herren gegründet, als Anerkennung der Verdienste Wertheimer's.

Vierzehn Jahre alt, trat er in das Comptoir des Frh. v. Stifft, bekannt als Unterstaatssekretär im Finanzministerium im J. 1848 und ehemaliger Landstand von Niederösterreich*), und verharrte in dieser Stellung 5 Jahre. Er erfreute sich von Seite seines Chefs eines Vertrauens, wie man es sonst jungen Leuten in diesem Alter nicht zu schenken pflegt. Nach dieser Zeit kam er in das Comptoir seines Vaters, dessen öffentlicher Gesellschafter er im Jahre 1821 wurde. Die Jugendfreunde Wertheimer's, die ihren Mittelpunkt im Hause des Professors der Landschaftsmalerei, Dies hatten, waren: Baron Puteani, Verfasser der Kalibiotik, Karl Veit, Custos der Universitätsbibliothek, mit dem er bis ans Ende seines Lebens befreundet war, Eug. Wessely, Professor am Gymnasium, Schriftsteller, Baron Badenfeld, Professor, Dr. Ludwig Jeiteles.

Wenn er auch mit Emsigkeit seinem Berufe als Kaufmann nachging, so hat er es doch nie unterlassen, unausgesetzt an seiner geistigen Vervollkommnung weiter zu arbeiten. Die Lage seiner Glaubensbrüder in Oesterreich beschäftigte öfters seinen Geist, doch konnte er vorläufig nichts anderes thun, als das Elend derselben studiren, um ihre Gebrechen und Gebresten kennen zu lernen.

Die große politische Bewegung zu Anfang unseres Jahrhunderts, ging an dem jungen Manne ohne nachhaltige Wirkung vorüber. Die Napoleonische Zeit, sowie der Congreß, obwohl sie die lebhafte Fantasie des Knaben anregten, beschäftigten ihn nicht in hervorragender Weise, da

---

*) Von demselben erschien eine Broschüre zu Gunsten der Juden: „Ein Wort für unsere israel. Brüder. Wien, 1848.“

zu jener Zeit das politische Leben in Oesterreich ganz zurückgedrängt war. Er verfaßte, 15 Jahre alt, eine Vertheidigungsschrift aus Anlaß der Angriffe des bekannten Rühß gegen die Juden, für dieselben, die zwar nicht gedruckt wurde, über welche sich jedoch der damals bekannte Schriftsteller Baron Retzer sehr günstig äußerte. Im J. 1826 schrieb Wertheimer eine begeisterte Schilderung der Einweihung des damals errichteten Tempels in der Seitenstettengasse für die Wiener Zeitschrift, welche jedoch von der Zensur hart mitgenommen wurde. Außerdem kam das humanitäre Streben Wertheimer's immer mehr zum Durchbruche und seine Schwester Annette gab dieser Richtung in ihm einen verstärkten Ausdruck.

In den Jahren 1824, 1826 und 1828 unternahm er Reisen nach Deutschland, Italien*), Frankreich und England. Auf diesen Reisen hatte er nicht blos Thürme und Paläste gesehen, sondern auch Menschen, Sitten und Gebräuche studirt und sich um das Geschick seiner Glaubensbrüder gekümmert.

In England studirte er das Wesen der Kleinkinderschulen. Er übersetzte: On infants school by Wilderspin unter dem Titel: Ueber frühzeitige Erziehung und englische Kleinkinderschulen (Wien, Gerold 1828). Im Jahre 1832 erschien diese Uebersetzung mit vielen Zusätzen versehen in

---

*) Als er in den 40er Jahren nach Rom kam und einem Gottesdienste im Ghetto beiwohnte, machte er dem Vorsteher der Gemeinde Banquier Alatri einige kritische Bemerkungen. Es bildete sich sofort ein Comité und der Gottesdienst erhielt heilsame Abänderungen.

zweiter Auflage. Es trat bei dieser Gelegenheit ein Ereigniß ein, wie es bei uns selten vorkam und vorkömmt. Während man sonst in Oesterreich auf pädagogisch-didactischem, so wie auf wissenschaftlichem Gebiete überhaupt preußische Einrichtungen, Institutionen und Organisationen einbürgert, trat hier der Fall ein, daß das königl. preußische Ministerium der geistlichen Medicinal- und Unterrichtsangelegenheiten das Werk allen Schulen empfahl und wurde es auf Rechnung der Schulcassen angekauft. So wirkte das Buch fördernd auf Kindererziehung in Preußen, in der Schweiz, ja selbst in Italien und Spanien *).

Im Jahre 1835 setzte er seine literarische Thätigkeit auf diesem Gebiete fort, es erschien: „Therese ein Handbuch für Mütter und Kinderwärterinnen", zugleich unter dem Titel: Anleitung für frühzeitige Erziehung. Den Ertrag der erstgenannten dieser Schriften widmete Wertheimer zur Begründung einer Kinderbewahranstalt in Wien.

Doch begnügte er sich nicht mit dem Worte, mit der bloßen Anregung, er sorgte auch für die That. Wertheimer richtete an die kaiserliche Regierung ein Promemoria über die Nützlichkeit und Heilsamkeit dieser Anstalten für Kindererziehnng und Bildung. Die Schriftstellerin Caroline Pichler, deren Mann eine einflußreiche Stellung bei der Regierung bekleidete, nahm sich dieses Vorhabens an. Die Regierung ließ die Denkschrift Wertheimers litografiren, bei allen Pfarrbezirken Wiens circuliren und forderte Gutachten über dieselbe ab. Unter 32 Pfarrbezirken erklärten sich nur

*) Das Werk wurde von den damaligen ersten pädagogischen Autoriäten, Schwarz, Schmid ꝛc. mit großem Lobe critisirt.

zwei für das Project, alle andern verwarfen es als unnütz und sogar gefährlich, weil dadurch die untere Volksschichte zu sehr gebildet würde. Auch die hohe Geistlichkeit, besonders der damalige Bischof von Seckau, erklärte sich gegen diese Institution.

In der Zwischenzeit hatte eine hochherzige ungarische Dame, die Gräfin Therese Brunswick-Korompa, Kenntniß von der Sache erlangt. Sie suchte die persönliche Bekanntschaft Wertheimers und es begann ein schriftlicher und mündlicher Verkehr, der mehrere Jahre dauerte. Unter Wertheimers Leitung und Beistand wurde durch diese Dame die erste Kinderbewahranstalt in Oesterreich, in Ofen, in der Christinenstadt, im Jahre 1828 errichtet.

Der günstige Erfolg dieser Anstalt führte zur Gründung einer solchen in Wien am Rennweg, am Geburtstage des Kaisers Franz, 12. Februar 1830. Die Protection der Kaiserin Caroline Auguste hielt alle Opposition gegen diese Institution nieder. Das Institut hatte einen glänzenden Erfolg zur Satisfaction Wertheimers, welcher dasselbe über Aufforderung der Regierung in Verbindung mit dem Pfarrer Herrn Johann Lindner errichtete. Es folgten nun rasch drei andere Anstalten in Wien und mehrere in den Provinzen, wobei Josef Wertheimer stets als erster Anreger zu Rate gezogen wurde.

Unter Leitung des Fürsterzbischofs Milde in Wien wurde ein Central-Comité errichtet, bei dessen Berathungen Wertheimer als ständiges Mitglied fungirte. Wertheimer erhielt hierauf von der Regierung ein Belobungsdecret. Im Jahre 1843 gelang es ihm auch eine

israelitische Kinderbewahr-Anstalt in's Leben zu rufen. *)

Das Jahr 1856 brachte diesem heilsamen Institute ein kostbares Angebinde. Bis dahin war diese Anstalt in gemieteten Localitäten untergebracht. Diese entsprachen jedoch nicht den gestellten Anforderungen. Im genannten Jahre haben die edlen Vorsteherinnen (die Frauen Louise Beifus, Nanette von Goldschmidt, Elise Herz, Emilie Schnapper, Marie Schnapper, Sophie von Todesco und Henriette Wertheimer) persönlich wohlthätige Mitglieder der israelitischen Cultusgemeinde in Wien um milde Beiträge zum Baue eines Hauses für eine Kinderbewahranstalt gebeten, und die Wiener israelitische Cultusgemeinde bewährte aufs Neue ihren alten Ruf. Die Subscription betrug beiläufig 30,000 fl. Im Jahre 1859 wurde bereits das neu erbaute Haus, an welchem Wertheimer eine Gedenktafel und an den Wänden der Lehrsäle Sprüche aus der heiligen Schrift auf eigene Kosten hatte anfertigen lassen, dem dafür bestimmten Zwecke übergeben. Es befindet sich in einer Vorstadt der Residenz, in der Leopoldstadt, Schiffamtsgasse, wo die jüdische Bevölkerung dichter

*) Nicht übergehen wollen wir folgende Thatsache. Nachdem Wertheimer sich in solcher Weise Verdienste um das allgemeine Wol erworben hatte, stand ihm eine Anerkennung von Seite der Behörde in Aussicht und er bewarb sich um die Auszeichnung, da es damals den Juden verboten war, Grundbesitz zu erwerben, ein Haus für die israelitische Kinderbewahranstalt in Wien bauen zu dürfen.

besäet ist und die Anstalt das vorhandene Bedürfniß zu befriedigen im Stande ist.

Sowol die Räumlichkeiten des Hauses, wie der an demselben befindliche Garten, lassen nichts zu wünschen übrig.

In einer Relation des unter der Leitung Sr. Eminenz des Cardinal Erzbischofs von Wien, Ritter von Rauscher, stehenden Hauptvereines für die Kinderbewahranstalten Wiens vom Jahre 1855 wurde hervorgehoben, daß es Herr Josef Wertheimer gewesen, welcher die erste Anregung gegeben, diese Wolthätigkeitsanstalten in Wien einheimisch zu machen.

Sein humanitärer Sinn bewährte sich auch durch die rege Theilnahme bei der Gründung des allgemeinen Wiener Hilfsvereins, des Schutzvereines für entlassene Sträflinge und für verwahrloste Kinder. Ein Belobungsdecret in sehr schmeichelhaften Ausdrücken, nnterzeichnet von den ehemaligen Ministern Pratobevera als Präsident und Hye als Vicepräsident anerkennt die Verdienste Wertheimers als Director des Vereines für entlassene Sträflinge.

Bevor Wertheimer jedoch im Jahre 1843 die israelitische Kinderbewahranstalt gründete, rief er mit andern gleichgesinnten Männern im Jahre 1840 den Verein zur Beförderung der Handwerke unter den inländischen Israeliten ins Leben. Es wurde in solcher Weise Kindern armer Eltern die Möglichkeit geboten in Wien ein Handwerk zu erlernen, zugleich aber sollte dadurch das Vorurtheil, welches gegen die Juden herrschte, als seien sie arbeitsscheu, gebrochen werden. Doch werden wir im Verlaufe dieser Darstellung noch Gelegenheit haben, über die Schwierigkeiten die der

Gründung dieses Vereines von Seite der Behörden entgegengestellt wurden, zu sprechen.

Im Jahre 1860 regte Wertheimer die Idee an, einen israelitischen Waisenverein zu gründen und betheiligte sich aufs wärmste dabei, um ihn ins Leben zu rufen.

Es liegt nicht in unserer Absicht hier dieses Capitel erschöpfend zu behandeln und wäre es uns unmöglich auf die Humanität, die Wertheimer privatim geübt, näher einzugehen. Hervorheben wollen wir jedoch Folgendes: Wertheimer war nicht blos wolthätig durch pecuniäre Mittel, er ist persönlich eingestanden, wenn es galt etwas Gutes, sei es für eine einzelne Persönlichkeit oder für eine Gesammtheit zu wirken. Wer die Verhältnisse in Wien kennt, wird wissen, daß die Wiener Israeliten mit vollen Händen geben, daß viele hingegen nur schwer zu bewegen sind, persönlich für eine Person oder Sache einzutreten, wenn sie nicht von außerordentlicher Wichtigkeit sind. Wertheimer war öfters in der Lage bei hohen und niederen Behörden zu antichambriren, um zu Gunsten Einzelner oder ganzer Corporationen Wortführer und Fürsprecher zu sein. Wertheimer hat vielen jungen Leuten den Weg ins Leben gebahnt und wir könnten Namen von Personen nennen, welche heute von großem Klange sind, denen Wertheimer die Carriere eröffnet hat.

Wertheimer war leicht zugänglich für diejenigen, die von ihm etwas wünschten oder verlangten und er hatte für Jeden ein geneigtes Ohr.

Eine Intervention bei den Behörden war sehr oft im Interesse seiner Glaubensbrüder bis zum Jahre 1848 notwendig. Bis dahin war nur eine sehr kleine Anzahl

von Familien in Wien tolerirt — die für Lebenszeit in Wien wohnen durften — andere erhielten „Regierungsschutz," durch welchen sie eine bestimmte, gewisse Zeit in Wien bleiben durften. Derjenige, der die Gnade erlangen wollte, Tolerirter zu werden, mußte so viele Verdienste nachweisen, so viele Tugenden besitzen, wie sie Sterbliche nur sehr selten haben. Freilich hatten manche eigenthümliche Verdienste, die als solche anerkannt wurden, weshalb ihnen die Toleranz ertheilt wurde; sie waren nämlich Denuncianten.

In der That waren nicht alle, die mit der Toleranz begnadigt waren, sammt und sonders Muster und Vorbilder der Tugend. Die Toleranz war für sie ein Privilegium, daß sie allein in der Residenz wohnen durften. Dieses Privilegium wollten sie sich gewahrt wissen und sahen es daher ungerne, wenn der Kreis der Tolerirten weiter gezogen werden sollte. — Dazu kam noch, daß mit der „Toleranz" manche pecuniäre Vortheile verbunden waren. Die Tolerirten konnten nämlich andere Israeliten in „Schutz" nehmen. *) So kam es, daß Personen, welche wolhabend ja manchmal reich waren, die aber nicht die „Toleranz" hatten, auf der „Familienliste" der Tolerirten — die Tolerirten mußten alljährlich bei den Behörden eine Liste einreichen, in welcher genau die Familienglieder und die Dienerschaft specificirt waren, — als Lehrer, Diener, Hausknechte, ja Mesusotanschläger und Fleischaussalzer figurirten, wofür sie dem Tolerirten eine gewisse Steuer und Abgabe entrichteten. Es kam daher vor, daß die Tolerirten den Toleranzwerbern gar häufig in den Weg traten und das Möglichste

*) Eigenthümlich genug durften Christen Juden nicht in „Schutz" nehmen.

thaten, daß keine neuen Toleranzen gewährt wurden, damit sie nicht in ihrem Einkommen geschmälert werden. Andererseits war es nicht selten, daß die Polizeibehörden und die Regierung Mißgriffe machten und in den Familienlisten Personen beanständeten, welche nicht zu beanständen waren. Da war häufig eine Intervention notwendig und Herr Wertheimer hat gar oft das Damoclesschwert abgewendet, wenn es schon bereit gehalten war, niederzufallen. Eine solche Zeit trat auch nach dem Jahre 1848 ein, als Herr Weiß von Starkenfels, Stadthauptmann von Wien war und Ausweisungen der Juden nach Willkür und Belieben des gewaltigen Hofrates vorgenommen wurden.

Diese Gelegenheit bot sich häufig unter dem Ministerium Bach-Thun, als das provisorische Gesetz erlassen wurde, daß Juden im Grundbesitze beschränkt wurden, als man die wiener israelitische Cultusgemeinde zwingen wollte, confessionelle Elementarschulen zu errichten, als von den Kanzeln herab das Verbot verkündigt wurde, daß christliche Dienstboten nicht bei Juden Dienste nehmen sollen ꝛc. ꝛc.

Aus eigener Erfahrung muß Schreiber dieses noch Folgendes hinzufügen. Herr Wertheimer war seit zwanzig Jahen Vorsitzender der Schulsection und Vorstand der israelitischen Cultusgemeinde. Während sonst an keiner Schule Privatschüler von dem Erlage der Prüfungstaxe befreit werden, übt die israelitische Gemeinde in Wien diese Liebespflicht gegen die Armen. Im Laufe des Jahres werden zahlreiche derartige Dispensen ertheilt. Es werden zu diesem Behufe keine Gesuche eingereicht ꝛc., was so zu sagen zu dem bureaucratischen Wesen gehört, sondern die betreffenden Personen gingen zu Herrn Wertheimer und trugen ihm ihr An-

liegen vor und er empfing sie alle und sprach mit allen und nach dem alten talmudischen Grundsatze: Wer die Hand ausstreckt, dem wird gegeben, entschied er immer im Sinne der Bittsteller.

Wo es sich um Juden und Judenthum handelte, förderte und unterstützte er nach allen Richtungen hin und nach besten Kräften. Er hatte nicht blos eine offene Hand und ein offenes Herz, wo es sich um die jüdischen Angelegenheiten handelte, er widmete ihnen seine geistige Kraft. Er stellte sich an die Spitze eines Unternehmens, das mit vielen Mühen und Sorgen und mit nahmhaften Opfern verbunden war.

Das Jahrbuch für Israeliten, welches Wertheimer vom Jahre 1854—1864 herausgab, das zu den werthvollsten Sammelwerken gehört, für welches er das „Paßafest" von Oppenheimer und das Bildniß des Lord Mayor Salomon's in London in Kupfer stechen ließ, verursachte ihm einen Verlust von mehreren Tausend Gulden.

Das Honorar für die „Juden in Oesterreich," so wie für einzelne Journalartikel, die von ihm anonym erschienen sind, bezog er nicht.

Da wir keine Detailmalerei treiben wollen, so müssen wir darauf verzichten, zahlreiche Fälle, wo Wertheimer die Gelegenheit suchte und fand, wolthätig zu wirken, zu verzeichnen.

Als Vertreter der israelitischen Cultursgemeinde leitete ihn ebenfalls dieser Geist der Humanität. Er befürwortete, so oft es ihm nur thunlich erschien, wenn es sich um Gehaltserhöhung der Beamten oder Diener der Gemeinde

handelte, oder wenn an Arme milde Gaben verabreicht werden sollten.

Indem wir hier der chronologischen Ordnung vorgriffen, kommen wir nun wieder zu derselben. Da haben wir zunächst zu bemerken, daß Herr Wertheimer im Jahre 1829 eine Waise, Fräulein Henriette Ullmann, Tochter des verstorbenen Banquiers G. Ullmann aus Augsburg heiratete. Frau Wertheimer steht ihrem Gatten in dem Wirken der Liebe und Barmherzigkeit thatkräftig zur Seite. Sie ist Vorsteherin der Kinderbewahranstalt, des Theresienkreuzervereins &c. und hat redlich dazu beigetragen, diese Institutionen auf jene Höhe zu bringen, auf welchen sie jetzt stehen.

Nach dem Tode des damaligen Secretärs der Gemeinde, Herrn Josef Veith, Bruder des bekannten Convertiten, Dompredigers Veith, im Jahre 1833, übernahm Herr Josef Wertheimer im Jahre 1834 dieses Amt und bekleidete es unentgeldlich. Den dafür bestimmten Gehalt widmete er zur Begründung eines Pensions-Fondes für die Bethaus Beamten. Es besteht zwar bis auf den heutigen Tag kein Pensionsnormale für die Beamten der israelitischen Cultus-Gemeinde. Wie wir hörten ging man einigemale daran ein derartiges Elaborat auszuarbeiten, jedoch wurde es bis jetzt nicht vollendet. Indessen so wünschenswert ein derartiges Normale wäre, damit der Beamte die Beruhigung habe, daß er, wenn er arbeitsunfähig geworden, oder, nach seinem Tode, die ihn überlebende Familie einen Zehrpfennig erhalte; so ist es anderseits als gewiß anzunehmen, daß der Vorstand der Wiener isralitischen Cultus-Gemeinde einen Beamten, der in ihren Dienste amts-

unfähig geworden oder die Familie eines verstorbenen Beamten nicht werde darben lassen. Das war in früherer Zeit ganz anders. Die Gemeinde bestand aus einem Häuflein von Personen und es fehlten die Mittel, um Pensionen zu ertheilen. Dabei muß in Betracht gezogen werden, daß zu jener Zeit die israelitischen Beamten nur für die Zeit ihrer Amtswirksamkeit in Wien den Aufenthalt genossen und nach dieser Zeit mußten sie und ihre Familie oder, nach dem Todesfalle des Beamten, mußte die Familie Wien verlassen. Um diesem schreienden Uebelstande abzuhelfen wurde der Pensions-Fond für die Bethaus Beamten zum Theil durch milde Gaben zum Theile durch Beiträge der betreffenden Beamten in's Leben gerufen und ebenso wurde später die Sicherstellung einer Rente für diese Beamten erwirkt.*)

Schon nach einem Jahre, nachdem Wertheimer das Amt als Secretär versehen hatte, wurde er zum Vertreter erwählt, und zwar wurde diese Wahl durch den sel. Prediger Herrn Mannheimer, der das jüdische Herz, den Eifer, das Wissen und das Talent Wertheimer's erkannt hatte, angeregt, und bot er dafür allen seinen Einfluß auf. Nichts destoweniger versah er noch weiter das Secretariat bis zum Jahre 1838, wo Herr Dr. L. Aug. Frankl

*) Der Beamtenstatus der Gemeinde war damals wie natürlich nicht so groß wie jetzt und sind die seit dem Jahre 1848 ernannten Beamten diesem Fonde, nicht durch Einzahlung eines gewissen Betrages beigetreten. Der Fond beträgt jetzt beiläufig 30.000 fl. Eine Reorganisation dieses Pensionsfondes, welche durch die neuen Verhältnisse angezeigt ist, dürfte bald vorgenommen werden.

dieses Amt übernahm, welcher eben von Wertheimer zu demselben empfohlen wurde *).

Seit jener Zeit war Herr Wertheimer ununterbrochen Vertreter der israelitischen Gemeinde und seit dem Jahre 1864 war er zugleich Präsident des Vorstandes. Während dieser seiner Amtsthätigkeit fehlte er, wenn er in Wien war, bei keiner Sitzung, und erschien stets pünktlich.

Diese Kraft, welche im Dienste der Humanität, für die Israeliten Wiens und für die der Monarchie so viel heilsames geschaffen, wurde in ihren ersten Anfängen und Keimen, wie erwähnt, von dem sel. Prediger Herrn Mannheimer erkannt und als dieser im Jahre 1863 das siebenzigjährige Jubiläum feierte, bemerkte es Herr Wertheimer offen in einer Ansprache an den Jubilar, daß er durch ihn ermuntert und ermutigt wurde diese Bahn zu betreten und auf derselben rastlos vorwärts zu schreiten.

Wir gedachten der Wirksamkeit des Herrn Wertheimer auf humanitärem Gebiete und wahrlich es ist nichts Geringes und Kleines was er da geschaffen. Künftige Geschlechter werden den Namen des Stifters oder Mitbegründers dieser Institutionen segnen und preisen. Wir würden

---

*) Bald nachdem Wertheimer Vertreter wurde, opponirte er in einer Beratung einem seiner Herrn Collegen, welcher Widerspruch nicht gut vertrug. Barsch wurde dem jungen Vertreter mit den Worten begegnet: „Sie sind zu jung um das zu verstehen und sich eine Meinung darüber anzumaßen.“ Wertheimer erwiderte: „Ich bin um acht Jahre älter als die Senatoren Roms sein mußten, welche die Welt regierten und nicht ein Häuflein Tolerirter zu vertreten hatten.“

jedoch der Wahrheit nicht die Ehre geben, wenn wir sagen wollten, daß dieses humanitäre Streben seine ganze Seele erfüllte und die Schöpfung der genannten Anstalten ihn befriedigten. Was sein Herz erfüllte, was seinen Geist beschäftigte war der Gedanke sein Volk aus dem furchtbaren Jammer und Elend in dem es sich befand, zu befreien. Die Emanzipationsfrage war der Gegenstand seines Sinnens und Trachtens und dieser widmete er seine eigentliche Thatkraft. Was zu jener Zeit in Oesterreich so spärlich und in Wien „im Lande der Phäaken" so selten war, daß junge Leute, die überdies mit Glücksgütern gesegnet waren, sich ernsten Geschichtsforschungen zuwendeten, das traf hier ein. Wertheimer machte ernste historische Studien über die Geschichte der Juden in Oesterreich, und wenn man weiß, daß damals die kaiserlichen Archive für jeden Fremden und insbesondere für Juden versperrt und verschlossen waren, der wird es wol ermessen, was es zu jener Zeit hieß vom Standpunkte der Geschichte, des Rechtes und des Staatsvortheiles eine historische Darstellung der Verhältnisse der Juden zu geben.

So schwierig aber auch das Vorhaben war, er hat es, wenn auch nach zehnjähriger Mühe erreicht. Das Werk: „Die Juden in Oesterreich, vom Standpunkte der Geschichte, des Rechtes und des Staatsvortheiles. Leipzig, Mayer und Wigand. 1842", ist eine unentbehrliche Quelle für alle diejenigen geworden, welche über die Verhältnisse der Juden in Oesterreich schreiben, und thatsächlich ist es von allen Historikern der Neuzeit, die die Angelegenheiten der Juden behandelten, benützt worden und wird es als Quellenwerk betrachtet. Selbst die streng-wissenschaftliche

Kritik, welche die praktische Bedeutung des Werkes nicht berücksichtige, erkannte in vollem Maße die Bedeutung desselben an.

Das Buch wurde nicht nur unter schweren Mühen nach langjährigen und langwierigen Studien niedergeschrieben und viele Beiträge mit schwerem Gelde erkauft; unter schweren Opfern und vielen Mühen trat es in die Oeffentlichkeit. Wie natürlich, war nicht daran zu denken, daß es unter den damaligen Censurverhältnissen in Oesterreich erscheinen konnte, aber nach den damaligen Gesetzen war es auch einem Oesterreicher verboten, etwas zensurwidriges im Auslande drucken zu lassen. Es mußte daher Vorsorge getroffen werden, daß der Name des Verfassers den Behörden verborgen bleibe. Das Manuskript wanderte über Ungarn nach Leipzig, wo Kuranda die Drucklegung desselben besorgte, ohne daß der Verleger den Namen des Autors erfuhr. Freilich war die Sorge nicht unbegründet, daß die österreichische Polizei, mit ihren tausenden von Augen, den Verfasser schließlich doch eruiren werde, dann war es allerdings fraglich, was demselben bevorstehe und nach dieser Richtung hin, darf das Werk: „Die Juden in Oesterreich" nicht blos als ein historisches Werk, als eine gediegene Forschung, sondern als eine edle Mannesthat betrachtet werden; denn wahrlich, es gehörte Mannesmuth dazu, so warm, so beredet, so entschieden für das Recht der gedrückten, gequälten und gemarterten Juden in Oesterreich einzustehen.

Der Erfolg, den das Buch hatte, war ein außerordentlicher. Und doch, obschon in demselben die Sache der

Juden mit aller Energie geführt wurde, erkannte man, daß der Verfasser ein guter treuer Oesterreicher sei.

Wertheimer hatte später wiederholentlich Gelegenheit durch Wort und Schrift für das Recht seiner Glaubensgenossen einzutreten. Kurz vor den Ereignissen im Jahre 1848 veröffentlichte er als Manuskript eine Denkschrift über die Stellung der Juden in Oesterreich. Nach der k. Verordnung vom 2. Oktober 1853, welche die Besitzfähigkeit von Grund und Boden den Juden verkümmerte, veröffentlichte er die Schrift: „Die Stellung der Juden in Oesterreich" und nach der Schlacht bei Solferino, nachdem das Ministerium Bach-Thun zurückgetreten war, veröffentlichte er neuerdings eine Denkschrift in dieser Angelegenheit.

Als Wertheimer in's Amt trat, galt es sofort mit seinen Collegen die Hand rüstig an's Werk zu legen. Man hatte den Juden so manches versprochen, aber sehr wenig gehalten. Das schon im Judenpatent für Böhmen vom Jahre 1797 gegebene Versprechen, die Juden den Christen gleichzustellen, blieb vorläufig bloß ein Versprechen. Die Erkenntniß, welche bei den Behörden, ja selbst bei Kaiser Franz Eingang gefunden, daß die Juden mit Steuern überlastet seien, hatte theoretischen Werth*). Die bereits eng-

*) Wir lassen hier ein Handschreiben von Kaiser Franz, de dato Baden, 31. Juli 1832, folgen: „Es ist allerdings Meine Absicht und es ist von dem Grundsatze auszugehen, daß die Juden in Absicht auf die Staatskosten jeder Art mit Meinen übrigen Unterthanen gleich behandelt werden sollen und sie daher von jenen Abgaben befreit werden, die ihnen dermal noch überdies obliegen."

herzigen Gesichtspunkte, welche im Jahre 1818 zur Geltung kamen (wir lassen in dieser Beziehung die Vorträge der Hofkanzlei über die Organisation der Juden in Galizien und in den neu erworbenen Provinzen in den Beilagen X. und XI. folgen und machen wir die Leser auf dieselben besonders aufmerksam), wurden noch engherziger. Die Nahrungswege wurden immer mehr beschränkt, das Verbot, christliche Dienstboten zu halten, ward erneuert, die Lage der Tolerirten in Wien war sehr precär. Die Toleranz wurde nämlich nur ad personam gegeben und wenn der Hausvater, der die Toleranz hatte, starb, sollten Weib und Kinder Wien verlassen und gewissermaßen heimatlos herumirren.

Diese Zustände wurden, je länger sie dauerten desto unerträglicher. Die Juden lernten durch fortgeschrittene Bildung, durch ihre mannigfachen Verdienste um den Staat ihren eigenen Werth würdigen; sie hatten auch die Bedeutung und Würde des Judenthums kennen gelernt. Nach diesen beiden Seiten hin, hatte der selige Prediger Mannheimer viel gewirkt und geschaffen. Hiezu kam noch Succurs von Außen. Dr. Riesser hatte mit der vollen Kraft des Rechtbewußtseins den Kampf für seine Glaubensbrüder aufgenommen; in ähnlicher Weise Dr. Beer in Dresden für die Juden in Sachsen. Dazu kam, daß die Wissenschaft des Judenthums die vortrefflichsten Kämpen auf den Kampfplatz aussendete, Dr. Zunz, Rappaport, Jost, Luzzato, Reggio, Geiger &c. &c.

Den Juden in Oesterreich, wo die Presse geknebelt und die parlamentarische Tribune nicht vorhanden war, blieb kein anderer Weg als der der submissesten allerunterthänig-

sten Petition; und diesen Weg haben sie oft und wiederholt betreten. Für Böhmen stand an der Spitze dieser Bewegung der sel. Simon Edl. von Lämmel und in Wien die Vertreter in Verbindung mit dem sel. Mannheimer.

In Folge dieser Bestrebungen erfloß für Wien das Hofkanzleidecret vom Jahre 1837 über welches in den „Juden in Oesterreich" berichtet wird. Sofort nach Erscheinen dieses Decretes, mußte dagegen petitionirt werden, denn es enthielt unter anderem, die fast unmögliche Bestimmung, daß jeder Tolerirte, für den Todesfall die Existenz seiner Familie durch eine angemessene Rente sicherstelle. Nach langen Mühen gelang es Josef Wertheimer im Vereine mit dem Vorstande, daß diese Maßregel aufgehoben wurde, was um so höher angeschlagen werden muß, wenn man bedenkt, wie hoch und heilig zu jener Zeit Erlässe von höchster Stelle ausgehend betrachtet wurden.

Im Jahre 1842 begannen die Anstrengungen zur Abschaffung der bis dahin bestandenen mittelalterlichen Judeneides. Der Vorstand der Wiener israelitischen Gemeinde hat redlich zur Abschaffung dieser, wir dürfen es jetzt sagen, Schandfleckes an der österreichischen Gesetzgebung, mitgewirkt und Wertheimer war auch in dieser Richtung sehr thätig. Wir übergehen hier die über diesen Gegenstand gepflogenen Verhandlungen, da wir eine ausführliche Darstellung derselben in unserer biografischen Skizze des seligen Predigers Mannheimers gaben. Hier wollen wir nur Folgendes bemerken: Wie aus unserer Darstellung daselbst hervorgeht, hat der selige Prediger Mannheimer sich mit der jetzt in Kraft bestehenden Eidesformel: faute de mieux begnügt. Er erklärte wieder-

holentlich und mit ihm die damaligen angesehensten Rabbiner Oesterreichs, daß nach talmudischen Grundsätzen die einfachste Eidesformel genüge. Wir führten auch an, daß der ehemalige Justizminister Schmerling, als es sich darum handelte, einen Eid für Geschworne festzusetzen, bei der Stilisirung desselben keine Rücksicht auf das Religionsbekenntniß nahm und die Formel lautete für Juden und Christen gleich: „So wahr mir Gott helfe." Man ging von dem, wie wir glauben, einzig richtigen Grundsatz aus, nachdem die bedeutendsten jüdischen Schriftgelehrten erklärt hatten, daß die einfachste Eidesformel, wie sie ein Christ abzulegen hat, für den Juden bindend und verpflichtend sei, so habe sich der Staat um die reservatio mentalis oder die arrière pensèe des Schwörenden, wenn er solche haben sollte, nicht zu kümmern und für den Fall, daß er falsch schwüre, so würde er ohne Rücksicht auf etwaige Hintergedanken, als ein Meineidiger bestraft werden.

Eben so erfloß über Anfrage des Oberlandesgerichtes zu Prag die Belehrung von Seite des Justizministeriums, 20. April 1850, daß bei Abnahme des Richteramtseides eines israel. Candidaten (in dem gegebenen Falle war es der jetzt als Professor des Strafrechtes wirkende Herr Dr. Wolfg. Wessely) keine anderen Feierlichkeiten zu beobachten seien, als diejenigen, welche bei christlichen Candidaten beobachtet werden.

Im Allgemeinen blieb jedoch die durch allerhöchste Entschließung vom 18. August 1846 sanctionirte Eidesformel in Kraft.

Wie natürlich war sie nicht geeignet, obschon sie als großer Fortschritt betrachtet werden mußte, zu befriedigen,

denn sie enthielt noch so Vieles, was das bessere Gefühl des Juden verletzen mußte. Ein Justizbeamter machte in einem offiziellen Berichte folgende Bemerkungen: Nie vermöchte er ohne Indignation oder Schamröthe diese Gewissensschraube dem Juden aufzulegen, denn der bösartige oder verhärtete Jude bleibe bei der Meineidserinnerung kalt und ungerührt; — dagegen müßte es dem menschlich fühlenden Richter wehe thun, einen ihm bekannten, rechtschaffenen und nicht selten in jeder Hinsicht gebildeten Israeliten, in diesem Falle, gleich einen herzlosen Schurken zur Gewissenhaftigkeit und Rechtschaffenheit schonungslos zu mahnen und so öffentlich zu prostituiren.

Im Laufe der Zeit haben sich auch Mißbräuche eingeschlichen. Bei der Eidesleistung eines Juden wird jetzt fast immer ein Rabbiner oder Religionslehrer beigezogen. Das Justizhofdecret vom 1. Oktober 1846 spricht sich jedoch nur im Eingang allgemein dahin aus, daß der Meineidserinnerung an Israeliten, wo es nach den Verhältnissen thunlich ist ein Rabbiner beizuziehen sei; — von einer unumgänglichen Notwendigkeit der Intervention eines solchen Religionslehrers ist jedoch gar keine Rede. Vielmehr findet sich in dem Hofdecret vom 19. September 1806 eine Bestimmung in der entgegengesetzten Richtung, daß die Zuziehung eines jüdischen Religionslehrers bei solchen Eidesleistungen nicht verboten sei.

Es kamen auch Fälle vor, wo Parteien bei Gerichte eine Verschärfung des Judeneides verlangten. So wünschte in Steinamanger eine Partei, daß der israelitische Zeuge in der Sinagoge beeidet werde. Das Justizministerium sprach sich jedoch (10. Mai 1854) dagegen aus, da dieser

Vorgang gegen die Bestimmungen der allerhöchsten Entschließung vom 18. August 1846 sei.*)

In neuester Zeit ist die Frage nochmals zur Erörterung gekommen und der ehemalige Justizminister Komers hat Rabbiner uud Landesgerichte wieder in Bewegung gesetzt, damit sie Gutachten über die Eidesfrage abgeben. Wir gestehen aufrichtig, uns erscheint der Vorgang als eine Verschleppung der Frage. Wir halten den Standpunkt des Herrn v. Schmerling für den correcten und nachdem die berühmtesten Rabbiner sich im Jahre 1844, für die Auflassung einer jüdischen Eidesformel ausgesprochen haben, so kann diese ohne weiters abgeschafft werden. Die neuen Gutachten werden wol „schätzbares Material" liefern, für die praktische Lösung der Frage sind sie ohne Bedeutung. Inzwischen dürfte der Judeneid durch das Interconfessionelle Gesetz des Reichsrates aufgehoben werden.

Die Agitation für die Aufhebung des bestandenen Judeneides hatte, als sie begann, gewissermaßen eine moralische Unterstützung, in einer kurz zuvor erflossenen kaiser. Entschließung vom 4. Juli 1841.

Bevor wir diese charakterisiren, wollen wir die Genesis derselben geben.

Kaum war das Patent für Böhmen im Jahre 1797 erlassen, war man genöthigt daran zu denken ein neues Judensistem abfaßen zu lassen. Wiederholentlich ergingen

*) Nachdem Oesterreich als Gesammtreich erkärt worden war, wurde mittelst Ministerial-Erlasses vom 1. März 1852 die Eidesleistung für Juden in Ungarn und Siebenbürgen übereinstimmend mit dem Justizhofdecet vom 1. Oktober 1846 eingeführt.

kaiserliche Rescripte ein Judensistem anzufertigen und zwar nicht blos für Böhmen, sondern für die ganze Monarchie, und sollten die Eigenthümlichkeiten jedes Kronlandes berücksichtigt werden *). (Wie natürlich handelte es sich dabei um die Kronländer diesseits der Leitha, wo den Juden der Aufenthalt gestattet war.)

Die Vorerhebungen 2c. nahmen viel Zeit in Anspruch. Am 27. Dezember 1826 expedirte schließlich, nachdem im Jahre 1803 der Kaiser Franz eine rasche Erledigung der Angelegenheit verlangt hatte, das böhmische Guberinum das Gutachten über das neu zu schaffende Judensistem. Das erste Capitel handelt von den Rabbinern und deren Bildung und haben wir dieses Moment einer ausführliche Erörterung in unseren „Studien zur Jubelfeier der Wiener Universität" unterzogen (S. 123 u. s. w.). Das Gubernium plaidirte sehr warm für Predigten, die allsabbatlich in der Sinagoge von dem mit den Insignien der priesterlichen Würde umgebenen Volksredner gehalten werden sollen.**)

---

*) Daß der §. 16 der Bundesakte, welcher die definitive Beschlußnahme bezüglich der Juden dem Bundestage anheim stellte und ihnen die Aussicht auf den vollen Genuß der bürgerlichen Rechte, die Erhaltung der ihnen in den einzelnen Bundesstaaten bereits eingeräumten Freiheiten zusicherte, in Oesterreich, als es noch zum deutschen Bunde gehörte, und Niemand an ein Königgrätz dachte, nie berücksichtigt wurde, wollen wir nur erwähnen.

**) Hier schwebte wol den Herren Gubernialräten das Kirchengewand der katholischen Priester vor. Gelegenheitlich wollen wir bemerken, daß in späteren Jahren die Amtstracht der Rabbinner und Prediger wiederholentlich zu behördlichen Erörterungen Veranlassung gab. (Vergl. Löw's Ben Chananja 1859, S. 79.)

Während man früher die Juden zwang die Predigten katholischer Geistlichen anzuhören, sollten sie jetzt gezwungen werden die Predigten der Rabbiner anzuhören.

Das Gubernium wünschte ferner, daß die israelitischen Schüler die christliche Schule besuchen.

„Die gegenseitigen Vorurtheile werden dadurch beseitigt, das äußere Betragen der Israeliten im Umgange mit Anderen mehr abgeschliffen, gleiche Grundsätze über die Pflichten des Menschen und Bürger eingeflößt, gleiche Anhänglichkeit an Fürst und Vaterland erweckt werden, denn nur in der Jugend schlagen diese empfangenen Eindrücke so tiefe Wurzeln, daß sie im späteren Alter schwer auszurotten sind. Durch das öftere Zusammentreffen und den Umgang der israel. mit der christl. Schuljugend, wird die erstere sich nach und nach an die Lebensweise und Sprache der Christen gewöhnen, wird Geschmack an ihren Gewerben und Handarbeiten aller Art bekommen und in der Folge dergleichen Gewerbe nicht in der Absicht ergreifen, um den Ehekonsens zu erlangen, sondern weil sie einen Beruf dazu in sich fühlen wird. Auf diesem Wege wird man die Israeliten am schnellsten für ein geschäftsvolles Leben, für Industrie und Gewerbe empfänglich machen und dem unablässigen Bestreben der Rabbiner, die Absonderung ihrer Religionsgenossen von den Christen zu unterhalten, erfolgreich entgegenarbeiten.

Die jüdischen Schulen, auch in Prag, seien aufzuheben. Die Juden petirten darum 1818. Die Einwendung des Magistrats, daß die Juden unrein seien, könne nicht beachtet werden. Die Juden werden sich, um nicht verspottet zu werden, befleißen rein zu sein.

Auch Peter Beer's Einwendungen (jüdische Feiertage) seien nicht stichhältig.

Ein gutes Religionsbuch soll abgefaßt werden, wobei die Bücher von Friedländer, Hellwitz, Frankel, Landau, Peter Beer, Homberg ꝛc. benützt werden können. Der Talmud kann dann bloß Gegenstand des Studiums für Rabbiner und Schriftgelehrte sein.

Ferner befürwortete das Gubernium die Aufhebung der jüdischen Gemeinden als politische Körperschaften. Die Vorsteher mit den Juristen benützen ihre Stellung blos um jeden Fortschritt zu hemmen.

Erst im Verlaufe der Zeit haben sich die jüdischen Gemeindevorsteher zu einem Amte organisirt, dem Betriebe ihrer Geschäfte eine dicasterielle Form gegeben, eine Art von Status in Statu gebildet und zu dem herrschenden Uebel des Tages, der leidigen Vielschreiberei, mit beigetragen.

Dabei übersteige die Unwirthschaft, Anmaßung und Verschleuderung alle Grenzen.

Die Steuern sollen modifizirt werden, so, daß die jüdischen wie die christlichen Unterthanen einer gleichen Besteuerung unterzogen werden sollen.

Für diese Ansicht spreche vorzüglich die allerh. Entschließung vom 22. Jänner 1820. Die Erreichung dieses Zweckes und eine erfolgreiche Anwendung dieses Mittels sei unmöglich, wenn die wesentlichste und fühlbarste Isolirung und Absonderung der Juden von den Christen mittelst der Besteuerungsart fortdauerte, wenn sie nebst der allgemeinen direkten und indirekten Steuer, wodurch ihr Erwerb, ihr Einkommen, ihre Verzehrung und ihre Persönlichkeit getroffen wird, noch besondere Steuern, blos

deshalb, weil sie Bekenner der mosaischen Glaubenslehre sind, entrichten müßten*).

„Die gleiche und verhältnißmäßige Besteuerung aller Unterthanen ist eines der wesentlichsten Finanzgrundsätze, eine durch die Verschiedenheit der Glaubensbekenntnisse bedingte höhere Besteuerung einzelner Volksklassen, läßt sich durch keinen Grundsatz motiviren. Wenn die Steuer ein Quotient des Einkommens ist, den jeder Unterthan dem Staate für den Schutz, den er genießt und für die bürgerlichen Vortheile, an denen er theilnimmt, zu entrichten hat, so läßt sich bei gleichem Schutze, den die städtischen Unterthanen genießen und bei geringeren Vortheilen, die ihnen zu Theil werden, ein höherer Beitrag zu den allgemeinen Staatslasten auf keine genügende Art rechtfertigen. Zwar darf hier nicht unbemerkt bleiben, daß die dermalige jüdische Contribution, welche früher weit geringer war, sich ursprünglich auf einen Rezeß gründet. Als nämlich Ihre Majestät die Kaiserin Maria Theresia der aus Böhmen vertriebenen Judenschaft im Jahre 1748 die Wiederaufnahme in den drei böhmischen Erbländern gnädigst bewilligt hatte, wurden mittelst allerh. Rescriptes vom 9. Juli des gedachten Jahres die Vorsteher und Potentiores der Prager Judenschaft zur Erwählung und Absendung einer Deputation nach Wien angewiesen, um wegen der zu entrichtenden Contribution zu verhandeln. Das Resultat dieser Verhandlung war, die Bestimmung eines Contributionsquantums von

*) In Böhmen zahlten 8600 jüdischen Familien jährl. 210.000 fl. und in Mähren 5400 jüdischen Familien 83.500 fl.

300.000 fl., welches auf die Judenschaft in Böhmen, Mähren und Schlesien, nach Verhältniß der Familienzahl reparirt wurde.

Dieß geschah jedoch zu einer Zeit, wo über das Judenthum ganz andere Begriffe herrschten; wo man den Bekenner der mosaischen Religion, in rechtlicher Beziehung, nicht als Person, sondern als Sache betrachtete, wo man die Juden als sogenannte Kammerknechte, als blos geduldete Schützlinge, bei sich ergebenden Veranlassungen aus dem Lande vertrieb und wieder aufnahm. Diese Begriffe haben seither in allen Ländern und ganz vorzüglich im österreich. Staate, mildern Grundsätzen und einer bürgerlichen Behandlungsweise der Juden Platz gemacht, wie schon in den späteren Regierungsjahren der Kaiserin Maria Theresia und im ausgedehnterem Maße unter den nachgefolgten Regierungen in Anwendung kamen, bis endlich Se. jetzt regierende Majestät in dem auf Gerechtigkeit, Menschlichkeit und das wohlverstandene Staatsinteresse gegründete Sistemalpatent vom Jahre 1797, die Absicht auszusprechen geruhten, die Judenschaft der bürgerlichen Bestimmung immer näher zu bringen . . . . . .

Wenn den Juden nach den obigen Anträgen (bereits befürwortet vom Gubernium 20. April 1813) die Erwerbung des Eigenthums zugestanden würde, wenn sie in diesem und dem Zugeständnisse der Freizügigkeit und der übrigen bürgerlichen Vortheile die Aufforderung zum thätigen und erfolgreichen Betriebe des Ackerbaues und der erzeugenden Gewerbe und zur Realisirung ihrer Kapitalien im Gebiete der Produktion fänden, wenn sie des bisherigen Zwanges entfesselt und zur Abgeschiedenheit von den gebil-

deten Ständen nicht mehr verurtheilt, sich denselben in der Lebensweise, in Sitten und Gebräuchen nähern, mit ihnen in freier Thätigkeit und Betriebsamkeit wetteifern und dadurch einen höheren Grad des Wohlstandes erreichen werden: so werden sie ohne Zweifel auch zu den allgemeinen Lasten und den oben bezeichneten Abgaben, vorzüglich aber als Consumenten zu den indirekten Steuern im verstärkten Maße beitragen.

Eine Minorität meinte:

Bloße Annäherung bringe nicht vortwärts, diene bloß zur Begünstigung der Juden, insoweit sie ihre Rechnung dabei finden werden; der Staat hat bestimmt keinen Vortheil dabei, insolange der Judenstamm mit seiner Bevölkerung nicht eins wird, — und das kann er nie werden, so lange seine ursprüngliche, auf reinen Deismus gegründete, in der Folge mit dem unreinen Schlamme des Talmudismus innig verbundene Religion, hier als eine unübersteigbare Scheidemauer nicht umgestürzt werden kann.

Die Juden sind kein überwundenes, sondern ein zerstreutes Volk. Wo findet sich das göttliche Moralprinzip der Christen in der Religion der Juden?

Männer wie Herz Homberg und Peter Beer brauchen keine besonderen Maßregeln, sie werden bald von Deismus zum Christenthume übergehen.

Die Minorität wünschte ferner keinen Zwang bezüglich der Einführung der Gebete in der Landessprache; ein solcher Zwang würde erbittern.

Die Nahrungswege der Juden sollen nicht erweitert werden, hingegen soll es ihnen gestattet sein, das Ghetto zu erweitern. Keinesfalls soll ihnen Grundbesitz gestattet werden.

Der Schluß des Minoritätsvotums ist: Die Juden sind nicht Staatsbürger sondern geduldet und man kann sie ausschaffen, wann man will.

Wir enthalten uns jeder Replique gegen dieses Minoritätsvotum.

Das Gubernium in Galizien war anderer Ansicht bezüglich der Judensteuer. Es meinte nämlich in einem Gutachten über ein Gesuch der Lemberger Juden vom 19. August 1835: „Was die Besteuerung der Judenschaft anbelangt, so zeigt sich schon daraus, daß selbe für die Judenschaft nicht zu drückend war, weil selbst zu den Zeiten, wo von den übrigen Steuern so viel im Rückstand blieb, die Judensteuern größtentheils eingegangen sind."

Eben so erklärte sich das galizische Gubernium gegen die Gestattung des Ankaufes landtäflicher Güter von Seite der Juden. Es könnte dadurch der Fall eintreten, daß der katholische Pfarrer vom jüdischen Grundherrn abhängig wäre. *)

*) Als Curiosum wollen wir Folgendes mittheilen: Nachdem im Jahre 1860 der Erwerb von Grundbesitz gestattet wurde, kaufte ein Wiener Banquier, dessen Name, so zu sagen, jüdisch klingt, der aber bereits seit Jahrzehnten römisch-katholisch getauft ist, ein Gut, mit dem das Patronatsrecht verbunden ist. Der Diöcesanbischof, in dessen Sprengel das Gut liegt, wendete sich hierauf an das Cultusministerium, daß es beim Justizministerium die Verfügung erwirke, daß die mit der Führung der öffentlichen Bücher betrauten Organe der Staatsverwaltung bei Veränderungen im Besitze unbeweglicher Güter, mit welchen ein Patronatsrecht verbunden ist, den Diöcesanbischof über die Person und das Religions-Bekenntniß des neuen Besitzers zu verständigen.
Das Justizministerium jedoch erklärte 4. Juni 1860: Die Gerichte sind nicht berechtigt den Käufer um Personalverhältniße

In einem allerunterthänigsten Vortrage der Hofkanzlei vom 6. August 1829 erstattete sie Bericht über das Gutachten des böhmischen Guberniums vom 27. Dezember 1826. Fast volle drei Jahre bedurfte es, bevor der Act spruchreif wurde. Die Hofkanzlei stimmte dem Gutachten der Minorität des Guberniums bei. Sie befürwortete ebenfalls dringend die Aufhebung der jüdischen Schulen, da getrachtet werden solle, daß die jüdische Jugend den Unterricht in den christlichen Schulen empfange, um die Juden mit der übrigen bürgerlichen Gesellschaft in gemeinnützige Uebereinstimmung zu bringen und den Juden gerade in dem Alter, in welchem das Gemüth allen Eindrücken offen steht, durch den Umgang mit christlichen Kindern und durch den Unterricht in der Schule die Begriffe und Gesinnungen beizubringen, welche sie zu nützlichen Gliedern des Staates machen können.

Der Vorschlag des Leitmeritzer Kreisamtes, daß der jüdische Religionsunterricht von christlichen Seelsorgern ertheilt werde, (sic.) hielt die Hofkanzlei nicht für angemeßen. Hingegen plaidirte sie warm, daß den Juden gestattet werde, Grundbesitz zu erwerben: „Das stärkste Band, welches ein Individuum an das Land kettet, welches dasselbe bewohnt, ist der Besitz von Grund und Boden."

---

zu befragen. Hingegen sollen die Diöcesanbischöfe dem Ortsrichter mittheilen mit welchen Gütern ihres Sprengels Patronatsrechte verbunden sind und wenn eine Besitzveränderung vorkommen wird, werden die Gerichte den Bischöfen darüber Nachricht geben und diese sollen sich dann über die Personalverhältniße erkundigen. — Im gegebenen Falle war jedoch die Sorge, wie bemerkt überflüssig.

Der Vortrag ruhete, wir wissen nicht wo, zwölf Jahre. Im Jahre 1841, 4. Juli, erfolgte die Erledigung.

Wir heben aus dieser kaiserlichen Entschließung folgende Momente hervor.

Es soll in Erwägung gezogen werden, ob ein Rabbiner-Seminar, wie ein solches in Padua besteht, errichtet werde.

Je nach der Seelenzahl einer Gemeinde soll dem Rabbiner der Gehalt bestimmt werden. *)

Es soll Rabbinern und Schullehrern gestattet sein zu heiraten, ohne eine besondere Familienstelle zu haben. Der Ankauf von Häusern kann nur in Folge einer besonderen Bewilligung gestattet werden.

Großhändler in Prag dürfen überall in der Stadt und nicht blos im Ghetto wohnen.

Es ist den Juden gestattet Rusticalgründe zu pachten, jedoch sollen sie den Boden selber bearbeiten; nur zur Schnitt- und Saatzeit soll es ihnen erlaubt sein, sich der Beihilfe von Christen zu bedienen.

Mahlmühlen und Apotheken dürfen die Juden nicht besitzen.

Das bis dahin bestandene Gesetz, 50 fl. für die Aufstellung der Thora (Privatbethstube) zu bezahlen, wurde aufgehoben.

Ebenso wurde das Abfahrtsgeld per 20% aufgehoben.

Die im Jahre 1811 bewilligte Erweiterung des Wohnbezirkes der Juden in Prag, beschränke sich nur auf die Miethe der Wohnungen.

---

*) Es wurde in Böhmen den Rabbinern kein Gehalt bestimmt, weil man glaubte, die Gemeinden würden selbstständig nicht darauf eingehen und so würde sich die Institution der Rabbiner auflösen.

Man ersieht aus dieser allerh. Entschließung, daß sie nicht im Entferntesten den Wünschen der Petenten entsprach, aber auch die Vorschläge des Guberniums und der Hofkanzlei wurden nicht gewürdigt.

Nach den Grundsätzen dieser kaiserl. Resolution sollte das Judenpatent umgearbeitet werden. Die kaiserl. Resolution enthielt aber noch zwei Momente, welche nicht in das neu abzufassende Judenpatent aufgenommen werden sollten, und zwar die Ausschließung der Juden vom Staatsdienste und das Verbot des Haltens christlicher Dienstboten von Seite der Juden.

Wir werden Gelegenheit haben, auf diese Momente in der Folge zurück zu kommen.

Bezüglich der Judensteuer in Böhmen, wurde im J. 1847 mit der Staatsverwaltung eine Pauschalablösung derselben zu Stande gebracht. (Vergl. unsere: „Studien zur Jubelfeier der Wiener Universität.")

In ähnlicher Weise, wie die angeführten Vorschläge zu Gunsten der Juden nicht berücksichtigt wurden, erging es auch andern. In Böhmen und Mähren bestand das pharaonische Gesetz, daß nur eine bestimmte Anzahl von jüdischen Familien wohnen durften. Währenddem jedoch in Böhmen gewisse Begünstigungen bestanden; (der erstgeborne Sohn war Erbe der Familienstelle des Vaters und brauchte nicht auf den Tod desselben oder eines anderen Familienstellinhabers zu warten, bis er selbst heiraten durfte; Rabbiner und Lehrer konnten in Consequenz ihrer Amtes heiraten rc. rc.) durften die Juden in Mähren nur dann zur Ehe schreiten, wenn ein anderer „Familiant" gestorben

war, dessen Stelle dadurch erledigt wurde. Kein Amt, kein Stand war dabei verschont oder begünstigt. Wir wollen gar nicht berühren, welche Qualifikationen ein jüdisches Brautpaar nachweisen mußte, bis es ihm gegönnt war, zum Traualtare zu schreiten. Aber schon die eine Bedingung, daß ein „Familiant" gestorben sein mußte, damit ein anderer in seine Stelle einrücken konnte, trieb manchen Heiratswerber zu dem nicht sehr menschenfreundlichen desiderium, den Tod des Einen oder des Andern herbeizuwünschen*).

Dem Erstgebornen gelang es wol bald eine Familienstelle zu erhalten. Was sollten aber die Zweit-, Dritt- oder gar Viertgebornen machen? — Wie natürlich, konnte dadurch nur der Unsittlichkeit Vorschub geleistet werden. Andererseits wieder bestanden Ehen, die dem Gesetze nach, als Concubinate betrachtet wurden, die aber nichtsdestoweniger ein reines Familienleben führten.

Noch am 11. April 1845 trug die Hofkanzlei auf eine Reform an, „weil gerade in der Beschränkung der Heiraten eine der empfindlichsten, mit dem Grundsatze der Moral und mit den Maximen der österreichischen Gesetzgebung nicht verträgliche Bedrückung liege"; — doch waren alle Schritte vergeblich.

---

*) Ueber die Umtriebe, welche stattfanden, um eine erledigte Familienstelle zu erhalten, wollen wir schweigen, denn wir müßten in einen Sumpf von Gemeinheit und Niederträchtigkeit steigen. Es kamen Fälle vor, daß ein Bruder gegen den andern Prozeß führte, und mit welchen Mitteln wurden manchmal diese Prozesse geführt! — In den Archiven befinden sich noch die betreffenden Akten-Fascikel; doch wollen wir diesen Schmutz weiter nicht berühren.

Zu jener Zeit war Ungarn das Eldorado der böhmischen und mährischen Juden; denn dort konnten sie sich freier bewegen. Sie hatten wol auch dort, seit den Zeiten der Kaiserin Maria Theresia, 1747, Judensteuern, unter dem Titel: „Malkageld" zu bezahlen, die jedoch nicht so drückender Natur waren, wie in den andern Kronländern. Wol hingen sie von der Willkür der Stuhlrichter ab, aber die Stuhlrichter waren zugänglich. Man konnte sie zu dem einen zu dem andern bewegen. Die Judenfrage war wiederholentlich Gegenstand der Debatte im ungarischen Landtage und wenn auch der Erfolg dieser Debatten nicht ganz zu Gunsten der Juden war, so war es doch beruhigend und ermutigend für die Juden, daß vortreffliche und ausgezeichnete Männer für ihre Rechte in die Schranken traten.

Die Legislatur bezüglich der Juden in Oesterreich war aber nicht blos verschieden in den Ländern dies- und jenseits der Leitha, auch in den Kronländern, welche die Erbländer ausmachten, waren die Gesetze nicht gleich, außer in denjenigen, wo sie nicht wohnen durften. —

Die Regierung fühlte selbst, daß die Buntscheckigkeit der Gesetzgebung kein Lichtpunkt sei. Als die preußische Regierung bei der österreichischen im Jahre 1843 eine Anfrage über die Judengesetze in Oesterreich stellte, trug der Vicekanzler der Hofkanzlei Freiherr v. Pillersdorf, darauf an, der preußischen Regierung nicht officiell bekannt zu machen, daß in Oesterreich eine Manigfaltigkeit der Gesetzgebung bestehe.

Wenn aber auch im Laufe eines halben Jahrhunderts die Stellung der Juden in Oesterreich nach Außen hin sich wenig gebessert hatten, so war der Fortschritt nach Innen

desto gewaltiger. In dieser Beziehung war der Einfluß der Israeliten Wien's, an deren Spitze der selige Predigers Mannheimer stand und die Institutioner die dieses Häuflein von Juden geschaffen von außerordentliche Wirksamkeit und Tragweite. Eine innere Regeneration der Juden hatte während dieser Zeit statt gefunden. Im Strome der allgemeinen Bildung untertauchend haben die Juden den Wert und die Bedeutung des Wissens überhaupt kennen gelernt. Dieses größere Maß von allgemeiner Bildung hat jedoch nicht die Verflachung des Judenthums herbeigeführt, man forschte vielmehr desto emsiger nach dem innern Kern, nach der tieferen Bedeutung desselben. Das Resultat dieser Bestrebungen war, daß man das Judenthum desto mehr achtete, je besser man es kennen lernte. Während sonst manche sich schämten für Juden zu gelten, war das Judenthum jetzt zur Ehrensache geworden und da man den Wert der Bildung und des Wissens überhaupt kennen und schätzen gelernt hatte, wendete man sich auch mit warmer Liebe und Anhänglichkeit den nichtjüdischen Trägern der Wissenschaft und Bildung zu. Denn wir wollen es nicht in Abrede stellen, es bestanden die größten und abscheulichsten Vorurtheile bei den Christen gegen die Juden; aber auch die Juden hatten Vorurtheile gegen die Christen. Es war dieses Vorurtheil um so natürlicher, da die Juden Jahrhunderte lang Arges und Böses von den Christen erfahren hatten. Die allgemeine Bildung war das Verbindungsmittel zwischen beiden und in dem Maße als die Christen begannen die Juden und das Judenthum achten zu lernen, haben die Juden, wir dürfen es sagen, in noch größerem Maße sich der Kunst, der Poesie und den verschiedenen Disciplinen der Wissenschaft

zugeneigt. Diese gegenseitige Achtung und Anerkennung führte auch zu persönlichen Beziehungen und Verbindungen. Wir finden daher insbesonders in Wien die soziale Emanzipation der Juden angebahnt und theilweise durchgeführt, zur Zeit, als von der politischen noch keine Rede war.

Wertheimer folgte auch in dieser Richtung der Strömung der gebildeten Geister in Oesterreich und wendete sich neben seinen ernsten Studien auch der schöngeistigen Literatur zu.

Im Jahre 1833 erschien von ihm auf dem Podium des Burgtheaters, des ersten Theaters Deutschlands: „Der Bucklige," frei bearbeitet nach Sheridan-Knowles. Die Hauptrolle hatte La Roche. Neben diesem waren die Damen Neumann und Peche und Herr Fichtner beschäftigt. Das Stück gefiel und wurde 15mal gegeben.

Später wurde von demselben aufgeführt: „Der Hirtensohn," Drama in Versen (Wien 1838), dem gewißermassen die Emancipationsidee zu Grunde lag, das auch nachher in Stuttgart zur Aufführung kam. Dieses Stück erlangte jedoch blos einen succès d'estime. Außerdem verfaßte er: „Eheliches Leben" in 4 Acten nach dem Englischen vom Buckstom und „der Mantelsack" Lustspiel in 1 Act, nach Gilbert.

Wertheimers Haus wurde im Laufe der Zeit das Stelldichein für die geistigen Capacitäten Wiens und auch von bedeutenden Persönlichkeiten, die aus der Fremde nach Wien kamen, wurde es aufgesucht. Bei den Spitzen der „Gesellschaft" hatten eben die Glaubensvorurtheile aufgehört. Zu Wertheimer kamen Männer der Wissenschaft: Hammer-Purgstall, Kaltenbäck, Feuchtersleben, Seligmann. Dichter und Schriftsteller: Grillparzer, Fr. v. Schober,

Bauernfeld, Frankl, Kuranda, Baumeister, Lorm, Stelzhamer, Holtei (dieser las wiederholentlich mit bekannter Meisterschaft seine eigenen und Holbein'sche Dramen vor,) Franz Witthauer, Laube, Holbein und Max Schlesinger. Ferner die Dichterin Betti Paoli; Schauspieler und Schauspielerinen: Die Damen Haitzinger, Hasselt-Barth, Neumann, Wildauer, Herr Herzfelder, Die Musiker: Fischhof, Nicolai, Gustav Barth, Maler Pollak. (Gelegenheitlich sei bemerkt, daß Wertheimer Vormund der berühmten Sängerin Fanny Goldberg war).

Unter den bedeutenden Männern aus der Fremde, die nach Wien kamen, führen wir an: den Märchendichter Andersen, Oehlenschläger, Nicolaus Fürst und Cremieux. Cremieux, der Justizminister der französischen Republik im Jahre 1848, jetzt Präsident der alliance israelite universelle, welcher der Aufgabe, die sie sich gestellt hat, sämmtliche Interessen der Juden auf dem weiten Erdenrunde zu vertreten, in wahrhaft großer Weise nachkömmt, war zu der Zeit, als die Juden in Damascus beschuldigt wurden, den Pater Thomas ermordet zu haben, Advocat zu Paris. Cremieux hat jedoch diese Angelegenheit nicht blos als Advocat, sondern mit der ganzen Energie des jüdischen Geistes und Herzens behandelt und dies war im gegebenen Falle um so notwendiger, da bekanntlich der Minister Thiers gegen die Juden Partei ergriff.

Zu Ehren Cremieux's, der damals vom Oriente, wo er eben dazu beigetragen hatte, den Verdacht zu beheben, als hätten die Juden den genannten Pater Thomas*) ermordet, die

*) Bei dieser Gelegenheit wollen wir erwähnen, daß auch die Juden in Galizien wiederholentlich im Laufe des dritten, vierten und

Rückreise nach Paris über Wien machte, gab Wertheimer ein Souper, zu welchem die Elite der Israeliten Wiens geladen war. Bei dieser Gelegenheit wurden lebende Bilder aufgeführt, welche auf die Wirksamkeit Cremieux's Bezug nahmen. *)

Es braucht nicht erwähnt zu werden, daß bei diesen Zusammenkünften, Gesellschaften 2c. in Wertheimers Haus auch die Crème der damaligen Juden Wiens vertreten war, und können wir hinzufügen, daß es außer dem Wertheimer'schen Hause auch andere jüdische Familien gab, die einen intimen freundschaftlichen Verkehr mit den angesehensten christlichen Familien unterhielten. Es hatten sich eben im Laufe

---

fünften Jahrzehnts dieses Jahrhunderts beschuldigt wurden, Christenblut gebraucht zu haben. Die Tarnower israelitische Gemeinde brachte diese niederträchtigen Anklagen im Jahre 1844 durch ein Majestätsgesuch zum Abschluße. Wir haben die betreffenden Verhandlungen, das Votum der Hofkanzlei und die allerhöchste Entschließung in unserem Artikel: Blutbeschuldigungen der Juden (Wertheimer und Komperts Jahrbuch 1862/3) mitgetheilt. Die Wiener Kirchenzeitung, welche bekanntlich das Evangelium der Liebe (!) predigt, hat sich veranlaßt gesehen, mehrere Male dieses Thema zu besprechen; doch hat sie in Oesterreich mit ihren Hetzereien keinen Erfolg gehabt.

*) Bekanntlich gaben die Vertreter der Israeliten Wiens zu Ehren Cremieux ein Banquett. Damen der jüdischen haute finance und Aristokratie machten die Honeurs. Prediger Mannheimer hielt eine deutsche Ansprache und Wertheimer begrüßte den Ehrengast im Namen der Gemeinde und sprach auf denselben einen Toast in französischer Sprache.

der Zeit die Kanten und Ecken abgeschliffen und in gebildeten christlichen Kreisen hatte man es gelernt, den Menschen als solchen ohne Rücksicht, zu welcher Religion er sich bekenne, zu achten.

Der freundliche, freundschaftliche Verkehr zwischen Juden und Christen wurde sehr durch Künstlergesellschaften rc. gefördert. Als charakteristisch wollen wir hervorheben, daß jüdische Sängerinen vor dem Jahre 1848 in Kirchen Soli oder im Chore sangen.

Wir müssen darauf verzichten, in den Kreis der genannten Männer und Frauen zu treten und ihre heitern geistreichen, witzigen, mitunter auch ernsten und wissenschaftlichen Gespräche zu belauschen und dem Leser darüber zu berichten. Es ist ein wildes und wüstes Geschrei, das uns aufschreckt. In Frankreich wurde der Thron des Bürgerkönigs gestürzt*) und in Oesterreich hatten die Märztage Errungenschaften gebracht. Es herrschte großer Jubel. In manchen jüdischen Kreisen jedoch verursachten diese Tage

*) Kurz vor dem Ausbruche der Februarrevolution in Frankreich ging Wertheimer nach Paris, mit der Absicht sich daselbst niederzulassen. Da überraschte ihn die Februarrevolution. Auf dem Boulevard des Capucins, wo der Conflict zwischen Militär und und Volk stattfand, entging er mit genauer Not den Kugeln. In Paris trafen ihn die großen Neuigkeiten aus der Heimath, die ihn sofort zur Rückkehr und zur lebendigsten Theilnahme an der Bewegung der erwachten Geister veranlaßte. Die ersten ausführlichen Berichte über die französische Revolution in einem Wiener Journale — Frankl's „Sonntagsblätter“ — waren von Wertheimer.

Angst, Schrecken und Herzleid. Der Pöbel, der keinen Sinn für politische Freiheit hatte, suchte diesen Moment zu benutzen, um zu rauben und zu plündern oder aus Bosheit zu zerstören. Es kamen Scenen gegen die Juden vor: in Böhmen, Mähren, Ungarn, auch in Wien. Warum sich der Pöbel gegen die Juden wendete? ist nicht schwer zu beantworten. Von Jugend auf lernte das christliche Kind aus dem Katechismus, daß die Juden Jesum gekreuzigt haben. Das staatliche Gesetz behandelte sie als Parias. Judenfeinde verbreiteten Märchen über den außerordentlichen Reichthum der Juden. Dazu kam der Mangel an Schulbildung, so daß manche glaubten, die Maschinen, welche zum Betriebe der Fabriken verwendet werden, seien zum Nachtheile der Arbeiter. Viele wieder erblickten in den Juden ihre Concurrenten &c.. Man wird es daher natürlich finden, daß sich der Pöbel, der geld- und raubgierig war, gegen die Juden, die er für rechtlos hielt, wendete. Zur Ehre der Wiener Bevölkerung müßen wir aber anführen, daß in Wien derartige Scenen nur in den Märztagen vorkamen, währenddem sie anderswo sich wiederholten. Der weitaus große Theil der Bevölkerung, war mit der Emancipation der Juden einverstanden. Nur die ehrsamen Schuster Wiens waren es, welche bei dem Ministerium des Innern eine Vorstellung gegen die Emancipation der Juden einreichten. Diese geehrten Herrn, welche den Wandel der Menschen verbessern, sahen im Geiste, wie der ganze „Same Jacobs" zu Pfrieme und Ahl griff und sie in ihrem Erwerbe beeinträchtigte. Die wackern Männer werden sich nun überzeugt haben, daß nicht alle Juden Schuster wurden. Nicht ohne Einfluß mag es auch geblieben sein, daß eines der

ersten Märzopfer ein Jude war, der junge Techniker Heinrich Spitzer.

Die Aprilverfassung von Pillersdorf erkannte die Juden als Staatsbürger an und gewährte ihnen das active und passive Wahlrecht zu dem Reichsrate. Wie natürlich wurde dieser Grundsatz auch dann gewahrt, als die Pillersdorf'sche Verfassung aufgehoben und der constituirende Reichstag in Folge der Vorgänge vom 15. Mai einberufen wurde. Thatsächlich saßen auch mehrere Israeliten im constituirenden Reichstage. Ebenso saßen Kuranda und Hartmann als Abgeordnete Böhmens im Frankfurter Parlament. Die Juden in West-Oesterreich erlangten dadurch einen Vorsprung gegen die Juden in Ungarn, wo die Judenfrage erst im Landtage zur Verhandlung gebracht werden sollte.

Da die Wogen der Bewegung dies- wie jenseits der Leitha immer höher gingen, so konnte in Ungarn nicht die Rede davon sein, die konfessionelle Angelegenheit im Allgemeinen und die Judenfrage insbesondere gesetzlich zu regeln.

Nicht ohne Genugthuung können wir es hervorheben, daß nachdem der Kaiser Ferdinand in Folge der Maierereignisse sich veranlaßt gesehen hatte die Residenzstadt zu verlassen, daß es ein Jude war, — Dr. Adolf Fischhof, — welcher sich um die Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung in Wien, große Verdienste erworben hat. Was auch eine gewiße Partei gegen diesen Mann vorzubringen suchte, wie sehr er auch zur Zeit der Reaktion verdächtigt werden mochte; der unbefangene Geschichtsschreiber wird ihm das Verdienst, das er sich damals erworben, in vollem Maße zuerkennen und hat die spätere Haltung Fischhof's bewiesen, daß er ein integrer Charakter sei. Während so viele

um ihn wankten, blieb er unter allen Verhältnissen sich gleich.

In der Abendsitzung des Reichsrates vom 5. Oktober 1848 beschloß derselbe mit 243 gegen 20 Stimmen die Aufhebung der Judensteuern. Wie wir bereits bemerkt haben, hat der damalige Finanzminister Freih. v. Krauß diese Maßregel befürwortet und wies er darauf hin, daß er, als geborner Galizianer, wo die Juden am zahlreichsten wohnen, für welche eine Judensteuer von 700.000 fl. präliminirt war, zunächst einen Einblick in die Verhältnisse habe und das Schädliche derselben auf's tiefste empfinde.

Nach den Oktobertagen wurde der Reichstag nach Kremsier berufen. Es wurden die Grundrechte beraten. Der §. 17 derselben enthielt, so zu sagen, die Lösung der Judenfrage. Bevor es zur Beratung desselben kam, suchte der Vorstand der Wiener Gemeinde, sowie die Vorstände anderer angesehener Gemeinden der Kronländer, durch persönliche Intervention auf die Abgeordneten zu wirken, um eine günstige Lösung dieser Frage herbeizuführen. Die Wiener Gemeinde war zunächst in dieser Angelegenheit durch den Abgeordneten des Reichsrates, den sel. Prediger Mannheimer vertreten. Ueberdies aber ging Herr J. Wertheimer in Begleitung des Sekretärs Dr. Frankl, nach Kremsier.

Die geschichtliche Gerechtigkeit fordert es jedoch zu sagen, daß der Reichstag zu Kremsier kaum die Gleichberechtigung der Juden ausgesprochen hätte. Die Abgeordneten der Provinzen, in welchen bis zum Jahre 1848 kein Jude wohnen durfte, wären nicht geneigt gewesen, für die Gleichberechtigung zu stimmen. Unter den czechischen und polni-

schen Abgeordneten, waren getheilte Ansichten und auf die Abgeordneten vom Bauernstande, welche sehr zahlreich in allen Fraktionen im Reichstage vertreten waren, konnte man überhaupt in dieser Frage nicht zählen. Eines Tages luden die israelitischen Abgeordneten Fischhof und Goldmark, ihre politischen Gesinnungsgenossen, zu einem Abendbrode ein, um die Stimmung zu sondiren. Man war, so weit es der Ernst des Momentes zuließ, munter, heiter. Man begann auch zu toasten und da wurde auch ein Toast auf die Gleichberechtigung der Israeliten gebracht. Doch da verzogen sich manche Gesichter und es war, als hätten die Herren statt des Champagners eine kalte Douche bekommen*).

*) Zu den eifrigsten Vertheidigern der Gleichberechtigung der Israeliten, unter den christlichen Abgeordneten des Reichstages, gehörte Herr Dr. Franz Schuselka. Wie aber überhaupt Herr Schuselka seine politischen Ansichten in letzter Zeit geändert, so ist er sich auch in der Judenfrage nicht konsequent geblieben. Im Jahre 1863 ritt er das Steckenpferd, auf welchem die Herren Rotteck und Consorten gesessen und befürwortete nur die Gleichberechtigung der gebildeten Israeliten. Auf eine an ihn gerichtete Frage, warum die ungebildeten Israeliten den ungebildeten Einwohnern Lerchenfeld's ꝛc. zurückstehen sollten, gab er gar keine Antwort. Als im Jahre 1867 im Reichsrate Verhandlungen über die Proselitenmacherei von Seite mancher Klöster geführt wurden, wollte Herr Schuselka den Uebertritt vom Juden- zum Christenthume „von ungebührlichen Hindernissen (!!) befreit und die geradezu grausamen Schwierigkeiten (!!), die einem derartigen Neophiten gemacht wurden, weggeräumt wissen.“ — Unsere klerikalen Journale leisten bekanntlich bei Behandlung derartiger Fragen, Erkleckliches; — solchen haarsträubenden Unsinn haben sie jedoch nicht veröffentlicht. Wie es scheint, wünscht Herr Dr. Schuselka, daß jüdische

Als der Reichstag zur Beratung des genannten §. 17 gelangte, wurde er aufgelöst und es erschien die Verfassung vom 4. März 1849. Diese erfüllte alle Hoffnungen und Erwartungen der Juden in Oesterreich und wurde deshalb mit Jubel begrüßt*).

Die Juden machten Gebrauch von den ihnen durch die Verfassung gewährten Rechten. Sie fingen an Ackerbau zu treiben, die Studirenden wendeten sich nicht mehr fast ausschließlich der medizinischen Fakultät zu, da sich ihnen durch die gewährte Gleichberechtigung auch die Aussicht eröffnete, in den Staatsdienst, als Beamte, zu treten oder als Professoren zu wirken. Wie natürlich, fielen die Schranken des Ghetto und die Juden wohnten, wo es ihnen beliebte; sie zogen auch in Orte und Kronländer, wo sie bis dahin nur zeitweilig sich aufhielten, da sie einen stetigen

---

Eltern ihre Kinder von frühester Jugend darüber belehren, daß die katholische Kirche die allein seligmachende sei. Diesem Wunsche können jedoch jüdische Eltern nicht nachkommen.

*) Wir wollen hier nicht verschweigen, daß der sel. Prediger Mannheimer nicht sehr begeistert für die neue Verfassung und für die gewährte Emanzipation, für die er doch Zeit seines Lebens gestritten hat, war, und gab er dieser Stimmung auch Ausdruck in den Predigten, weshalb der Vorstand einen Ordnungsruf an ihn ergehen ließ. Aus ihm sprach nicht nur das verletzte Gefühl des Abgeordneten, weil der Reichsrat, dem er als Mitglied angehört hatte, aufgelöst wurde; er äußerte Freunden und Bekannten gegenüber unverholen die Ansicht, daß eine derartig octroyirte Emanzipation unter Verhältnissen und Umständen leicht wieder aufgehoben und beschränkt werden könnte. Diese Besorgniß verkümmerte ihm die Freude an der gegebenen Verfassung. Wie die Zeit lehrte, war diese Besorgniß nicht ungegründet.

Wohnsitz daselbst nicht haben durften, wie in Steiermark, Tirol, Brünn, Olmütz, in den Bergstädten rc. Selbstverständlich hörte auch das pharaonische Gesetz des Familienwesens in Böhmen und Mähren auf rc.

Freilich kam es vor, daß die Unterbehörden entweder saumselig in der praktischen Durchführung des §. 1 der Grundrechte: „Der Genuß der bürgerlichen und politischen Rechte ist von dem Religionsbekenntnisse unabhängig"; oder in Detailfragen unschlüßig waren, wie sie zu entscheiden haben. Es erfolgte hierauf ein Erlaß des damaligen Ministers Grafen Thun, vom 26. August 1849, des Inhaltes: „Es waltet der Wunsch vor, daß jene von Sr. Majestät gewährleistete Gleichberechtigung möglichst bald und vollständig hinsichtlich aller anerkannten Confessionen zur Wahrheit werde."

Der Minister des Innern erließ an die Behörden die Weisung, der thatsächlichen Verwirklichung der Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetze Vorschub zu leisten, für die wahre öffentliche Meinung ein Ohr zu haben, die Kundgebungen derselben und der Presse wol im Auge zu behalten.

In einer Staatsschrift des damaligen Justizministers Anton Ritter v. Schmerling, welche wir theilweise in unseren: „Judentaufen in Oesterreich", S. 159, mittheilten, wird ausführlich über die praktische Ausführung dieser Angelegenheit, insofern sie Juden betrifft, gesprochen. Wir lassen hier einen Passus aus jener Staatsschrift folgen, den wir dort ausließen. Er betrifft die Ehen zwischen Christen und Juden. Dieser lautet:

„Wenn irgend eine Beschränkung tief eingreifend war in die gesellschaftliche Stellung der Juden, wenn es eine Beschränkung gibt, welche die Absonderung der Familien und mit der Absonderung der Familien diejenige des ganzen Stammes mit sich brachte, so war es diese Beschränkung, welche allerdings schon in früherer Zeit Eingang in das canonische Eherecht und durch dasselbe weiterhin in das neuere Eherecht fand. Man muß sie als eine erst im Laufe der Zeit eingeführte Beschränkung erklären, weil sie durch mehrere Jahrhundert, nachdem das Christenthum bereits allenthalben Verbreitung gefunden hatte, nicht bestand. Ja in der Urzeit des Christenthums wurden die Ehen zwischen Christen und Juden als verdienstlich angesehen, geschweige denn als verboten erklärt. Es ist in der Natur der Dinge gelegen, daß sich durch die allgemach eingedrungene Ansicht von der Verwerflichkeit der Verbindung zwischen Personen dieser zwei verschiedenen Religions-Bekenntnisse, die sich doch zu einander verhalten, wie die zwei Theile der Einen Bibel, wie das Neue Testament zum Alten, der Gegensatz zu einer Schärfe potenzirte, welche in Haß und Verfolgung ausartete. Die Abgeschlossenheit, in welche das Judenthum sowohl durch die Lehre der Rabbiner, als auch durch die der christlichen Eiferer zurückgedrängt wurde, brachte es mit sich, daß die Juden mit dem Volke, in dem sie lebten, nie verschmolzen, sondern unter sich eng und vielfältig verbunden demselben gegenüberstanden. Daher schreibt sich der heutige Zustand mit Erscheinungen, welche eine tiefgreifende Trennung bekunden, mit seiner bedauerlichen Anfeindung in confessioneller Beziehung, mit den vielfachen Beschränkungen in rechtlicher Beziehung, mit der Absonderung in gemeindlicher Be-

ziehung, mit der eigenthümlich fremdartigen Gestaltung im Familienleben, mit der Erscheinung eines sich fortwährend vergrößernden Juden-Fideicommisses in socialer Beziehung, mit der Erscheinung des orientalischen Typus in physiologischer Beziehung, mit dem zersetzenden Kriticismus in literarischer Beziehung, kurz mit einer durch und durch gehenden Spaltung durch alle Richtungen des physischen, psychischen, politischen, religiösen und socialen Lebens.

„Indem man gegenwärtig sich das Ziel steckt, diese verderbliche Spaltung aufzuheben, ist es keine müßige Frage, wo die Wurzel all dieser Erscheinungen liegt. Und wenn man sie in dem Boden des streng gesonderten Familienlebens findet, und wenn man ins Auge faßt, daß der Fortschritt der Zeit einer Ausgleichung auf diesem Boden die Hand bietet, sie mindestens im weiteren humanistischen Entwicklungsgange der Menschheit allgemach möglich macht, so drängt sich die Frage auf, ob der Staat von seinem Standpunkte nicht berufen ist, vorderhand nur einmal das Hinderniß, das er durch ein Gesetz (§. 64 a. b. G. B.) geschaffen hat, zu beseitigen, es weiterhin auf dem geebneten Boden ohne den mindesten Zwang der Zeit und der reifenden Cultur überlassend, allgemach die Verbindungsfäden anzulegen, welche geeignet sind, wenn nicht für die lebende Generation, doch für die künftigen Geschlechter, jenes abgerissene und doch nicht mehr zu verdrängende Stück Volk in den gesellschaftlichen Organismus hineinzuspinnen.

„Zwar hat der Staat keine Gewalt über die kirchliche Autorität, allein er ist auch nicht verpflichtet, ihr seine Gewalt auf dem Boden des Zelotismus dienstbar zu machen.

Er ist berechtiget, die juridischen Hindernisse hinwegzuräumen und die Frage auf jenes Gebiet zu verweisen, wo es Jedermann nach dem Principe der Gewissensfreiheit eben mit dem Gewissen auszumachen hat, ob das, was in der Vorzeit von den Kirchenvätern als human und verdienstlich erklärt wurde, jetzt, weil es, wie es scheint, auf einem Abwege zum Verwerflichen gestempelt wurde, eben auch für immer verwerflich bleiben, oder nicht vielmehr in vernünftiger Rückkehr zu einer mehr humanen Anschauung wieder zu Ehren kommen soll.

„Es ist kein Zweifel, daß der Staat mit Beseitigung des von ihm ausgegangenen Hindernisses vorangehen muß; es ist aber auch kein Zweifel, daß die kirchlichen Autoritäten der Christen und der Juden genöthigt sein werden, auf dieser Bahn zu folgen; und wenn es dazu kommt, dann erst wird die Emancipation der Juden eine Wahrheit werden, weil dieselbe so lange blos eine äußerliche ist und bleiben wird, als man nicht daran denkt, sie innerlich im Bewußtsein des Volkes zuerst vorzubereiten und nach und nach zu vollbringen."

Ueber eine Anfrage des nieder-österreichischen Landrechtes, ob es die Juden als Reichsbürger anzusehen habe und ob denselben gleiche Rechte wie den andern Reichsbürgern zustehen, erklärte das Justizministerium am 29. März 1849:

Es finde das k. k. n. ö. Landrecht nur auf den klaren Inhalt des §. 23 und 30 der Reichsverfassung und §. 1 der Grundrechte vom 4. März 1849 zu verweisen, wodurch für alle Völker des Reiches nur Ein allgemeines österreichisches Reichsbürgerrecht besteht, jeder österreichische Reichs-

bürger in allen Theilen des Reiches Liegenschaften jeder Art erwerben kann und der Genuß der bürgerlichen und politischen Rechte, von dem Religionsbekenntnisse unabhängig ist. Der Beisatz im §. 23 daß ein Reichsgesetz bestimmen werde, unter welcher Bedingung das österreichische Reichsbürgerrecht erworben, ausgeübt und verloren wird, und die Anordnung des §. 121 kann nur den Sinn haben, daß die bisherigen Vorschriften über die Erlangung des Reichs-Staats- und Bürgerrechtes einstweilen fortbestehen; nicht aber die bereits unbedingt verfassungsmässig festgesetzten Rechte als von neuen Gesetzen noch abhängig in Frage stellen.

Am 8. April 1849 wendete sich das Justizministerium an Dr. Jg. Grassl, Professor des bürgerlichen Gesetzbuches an der Wiener-Universität und ersuchte ihn einen Gesetz-Entwurf bezüglich der Juden im Einklange mit der Verfassung zu entwerfen, um in solcher Weise den Gegenstand codificirt zum Abschluße zu bringen und die unzähligen Decrete, Verordnungen 2c., die wenn auch vorläufig nur ein stilles Dasein fristeten ein Ende zu machen. Es heißt in der angeführten Zuschrift:

. . . Es erscheint nun unabweislich die bisherige Gesetzgebung, welche hinsichtlich der Juden von ganz andern Gesichtspuncten ausging und deren Modification durch die Reichsverfassung allein wol nur rücksichtlich der klar und bestimmt ausgesprochenen Rechte, wie z. B. des Zutritts zu Staatsämtern, der Erwerbfähigkeit von Liegenschaften u. s. f. unmittelbar in's Leben getreten ist, mit den Grundsätzen der Reichsverfassung in Einklang zu bringen. . . .

Dieses sei um so notwendiger als §. 121 auf neue

Gesetze und Verordnungen hinweist, bis zu deren Wirksamkeit die bestehenden in Kraft blieben, wodurch nur zu leicht gegen den Geist und die Absicht der Verfassung ihre freisinnigsten Bestimmungen auf Hinderniße stoßen könnte.

Ueberdies sollte eine Commission zu diesem Zwecke niedergesetzt werden, bei welcher sämmtliche Ministerien durch Delegirte vertreten sein sollten. Es ist uns nicht bekannt, ob diese Commission damals in's Leben gerufen wurde. Jedenfalls war sie resultatlos und hat die Judenfrage vor und nach dieser Zeit wiederholentlich Commissionen beschäftigt.

Die Emancipation der Juden fing an sich einzuleben. Die eine Behörde war mehr, die andere weniger präcise in der Ausführung, aber im Ganzen ging doch der Geist des gleichen Rechtes durch alle Verfügungen. Eine Ausnahme hiervon machte das Ministerium für Landescultur und Bergwesen. Dieses sah es nicht gerne, daß die Juden in Ungarn nach den Bergstädten zogen. Es wollte Anordnungen „zur kräftigen Wahrung der Interessen von Bergwerk- und Hüttenbesitzern gegen die Verlockungen gewinnsüchtiger Speculanten jüdischer Religion". Allein weder das Justiz-, noch das Ministerium des Innern wollten auf diese Ansicht eingehen und sie meinten, daß eine Sonderstellung der israel. Staatsbürger in Ungarn von ihren übrigen Glaubensgenossen in der Monarchie, etwa wie nach der früheren Legislation mittelst Ausschließung derselben von jedem Aufenthalte in den Bergstädten keineswegs begründet zu werden vermöge.

Die Situation bekam eine andere Gestalt, nachdem das Patent vom 31. Dezember 1851 erschienen war. Dieses Patent hob bekanntlich die Verfassung vom 4. März 1849 und die mit derselben verbundenen Grundrechte auf. Da und

dort tauchte die Frage auf, ob für die Juden wieder die frühern Gesetze, wie sie bis zum Jahre 1848 bestanden, in Geltung zu kommen haben. Der Gemeinderat der Haupt- und Residenzstadt Wien beschäftigte sich in seiner Sitzung am 22. Jänner 1852 mit der Frage, ob noch ferner den Juden, die sich darum bewerben, unter den gewöhnlichen gesetzlichen Modalitäten die Zuständigkeit zur Gemeinde Wien zu ertheilen sei, Die 2. Section des Gemeinderathes hatte einstimmig den Beschluß gefaßt, den Antrag im Gemeinderathe zu stellen, daß alle Gesuche von Israeliten um Aufnahme in den Wiener Gemeindeverband insolange sistirt werden sollen, bis die in Aussicht gestellte Revision der Gemeindeordnung erfolgt sein wird. Schon glaubte man wieder die schöne Zeit der „Toleranz" hereingebrochen. Dem Gemeinderat Stubenrauch, in Verbindung mit dem damaligen Vicepräsidenten, jetzigem Bürgermeister Dr. Zelinka und Gemeinderath Hütter gelang es den Vätern der Stadt eine andere Ansicht beizubringen und es wurde in Wien die „Zuständigkeit" nach wie vor an Israeliten gegeben.

Brennender war die Frage, ob es den Juden nach der Aufhebung der Verfassung gestattet sei, Grundbesitz zu erwerben, da, wo sie bis zum Jahre 1848 nicht die Berechtigung dazu hatten. Von den verschiedensten Gerichtsbehörden ergingen in dieser Beziehung Anfragen an das Justizministerium und an den obersten Gerichtshof. Beide entschieden sich in einem für die Juden günstigen Sinne.

Der oberste Gerichts- und Cassationshof entschied in einer Sitzung am 19. März 1852 durch die Beseitigung der Reichsverfassung, seien die früheren, die allgemeine

Erwerbsfähigkeit bezüglich der unbeweglichen Güter beschränkenden Gesetze nicht ipso facto wieder in's Leben gerufen worden, sondern daß der im allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche ausgesprochene allgemeine Grundsatz der unbedingten Erwerbsfähigkeit in Betreff der unbeweglichen Güter und zwar ohne Rücksicht auf die Eigenschaften derselben so lange als rechtswirksam angenommen werden müße, bis nicht andere bestimmte Gesetze diesfalls eine Aenderung normiren sollten.

Das Justizministerium hielt vom juristischen Standpuncte dafür, daß durch die Aufhebung der Verfassungsurkunde vom 4. März 1849 die vor derselben bestandenen, die Erwerbsfähigkeit hinsichtlich unbeweglicher Güter beschränkenden Gesetze nicht wieder ipso facto aufgelebt seien. Der Schlußsatz des Patentes vom 31. März 1851, welcher bis zur Erlaßung der besonderen Gesetze die Beobachtung der dermaligen in Wirksamkeit bestehenden Gesetze verordnete, konnte nach Erachten des Justizministeriums, nicht die durch die Verfassungsurkunde vom 4. März 1849 aufgehoben und am 31. Dezember 1851 nicht mehr wirksam gewesenen beschränkenden Gesetze; sondern nur die an jenem Tage noch in Kraft gestandene Bestimmung des §. 30 der Verfassungsurkunde vom 4. März 1849 im Auge haben. Da ferner in jenen Kronländern, in welchen das a. b. G. B. Wirksamkeit hat die §§. 355 und 356 desselben Jedermann, den die Gesetze nicht ausdrücklich ausschließen, für befugt erklären, Gegenstände des Eigenthumsrechtes zu erwerben; so muß, da eine ausdrückliche Ausschließung oder Beschränkung der Erwerbsfähigkeit der Israeliten in Beziehung auf Realitäten gegenwärtig gesetzlich nicht ausgesprochen ist, diese Erwerbsfähigkeit im Sinne der §§. 17, 355 und 356 des a. b. G. B.

für die österreichischen Staatsbürger als eine durchaus unbeschränkte angesehen werden.

Das Justizministerium glaubte endlich in dem Patente vom 31. Dezember 1851 noch einen weitern Anhaltspunkt für die allgemeine Erwerbsfähigkeit hinsichtlich unbeweglicher Güter insofern zu finden, als durch dasselbe die Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetze ausdrücklich bestätigt wurde; die gleiche Erwerbsfähigkeit der Staatsbürger in Beziehung auf Liegenschaften aller Art stelle sich aber eben nur als eine Consequenz der Gleichheit vor dem Gesetze im Gebiet des Privatrechtes, als einen Theil des Inhaltes des allgemeinen Begriffes der Gleichheit dar.

In einem andern Votum des Justizministeriums über diese Frage heißt es:

So wenig die frühern ständischen Verfassungen der einzelnen Kronländer durch die mit dem allerhöchsten Patente vom 31. December 1851 Nr. 2 des Rgb. erfolgte Beseitigung der Reichsverfaßung vom 4. März 1849 und die damit zusammenhängenden Vorschriften über die Besitzfähigkeit landtäflicher Güter von selbst wieder in Kraft gesetzt wurden, sondern ihrer Regelung durch neue Vorschriften erst entgegen sehen, ebensowenig konnten die früheren, die Erwerbsfähigkeit der Israeliten in Beziehung auf Liegenschaften beschränkenden Gesetze durch die Aufhebung der Reichsverfaßung ipso facto wieder aufleben. Die Annahme des Grundsatzes, daß durch die Beseitigung der Reichsverfassung die vor der letzteren bestandenen Gesetze von selbst wieder in Kraft getreten seien, würde die gefährliche Consequenz rechtfertigen, daß auch alle früher bestandenen ständischen Verfassungen der einzelnen Kronländer wieder in Kraft getreten seien; eine

Folgerung, welche nicht nur dem Wortlaute des Patentes vom 31. Dezember 1851 der nur die dermalen in Wirksamkeit bestehenden aber keineswegs die vormals bestandenen aber inzwischen außer Wirksamkeit getretenen Gesetzen zu beobachten anordnet, sondern auch dem Geiste derselben wiederstreiten würden.

Auch das Ministerium des Innern schloß sich im Principe diesen Anschauungen an und meinte nur, da die Judenfrage überhaupt in Verhandlung genommen wurde, so werde auch diese specielle Frage ihre Lösung finden. Nur das Ministerium für Landes-Cultur und Bergwesen war gegen die Zulassung der Juden zum Ankaufe von Bergwerken. Es meinte:

Die oberste Berglehensbehörde ist von ihrem Standpuncte vorzüglich berufen das allgemeine Bergbauinteresse nach Möglichkeit zu wahren, alle demselben entgegen tretenden Hindernisse nach Kräften hintanzuhalten und alle diesem wichtigen von andern wesentlich verschiedenen Industriezweig feindliche Elemente sorgfältig zu entfernen. Als solches eben ist die Theilnahme der Juden am Bergbau in allen Provinzen Oesterreich bereits seit Jahrhunderten angesehen worden und als solches muß sie größtentheils noch heute angesehen werden, denn die Verhältnisse haben sich diesfalls fast gar nicht oder nur sehr wenig geändert, die objectiven Eigenthümlichkeiten der Bergbau-Unternehmungen und die subjectiven der Juden sind im Allgemeinen dieselben geblieben und da, wo ein unbedingter Ausschluß der israelitischen Glaubensgenossen vom Bergbau, wie ihn die alten Berggesetze aussprechen, hart und unbillig erscheinen würde, hat Seine k. k. ap. Majestät mit allerhöchster Entschließung

vom 30. Juni 1840*) die ausnahmsweise Theilnahme der Juden an dem Bergbau gestattet und den wiedersprechenden Interessen nach allen Richtungen hin volle Rechnung getragen.

Hingegen meinte das Finanzministerium, daß der Fortbestand jener Rechtsgleichheit, welche den Israeliten in Absicht auf Domicil, Eingehung von Rechtsgeschäften und insbesondere Erwerbung unbeweglicher Sachen eingeräumt wurde, in finanzieller Beziehung nur vortheilhaft sein könne, weil dadurch die Concurrenz gesteigert und eine Masse Capitalien, die sonst nur eine zur Agiotage gezwungene Verwendung haben, anderen nützlichen Unternehmungen zugeführt werden. Die Concurrenz steigere die Preise der Realitäten und Miethzinse und wirke dadurch weiter auf Erhöhung des Ertrages der directen und indirecten Abgaben zurück. Andererseits wären dem Finanzministerium keine Thatsachen bekannt, welche die Herstellung der frühern Beschränkungen notwendig oder auch nur rätlich machen sollte.

Bedenkt man, daß schon vor dem Jahre 1848 die Behörden darauf antrugen, den Juden den Erwerb von Grundbesitz zu gestatten, daß Kaiser Josef auch den Besitz landtäflicher Güter den Juden gewährte, (vergl. oben S. 15. Anm.) besitzt man auch nur die oberflächlichsten Kenntnisse

*) Die Hofkanzlei hatte im Jahre 1840 darauf angetragen den Bergbau freizugeben, doch wurde diesem Antrage keine Folge gegeben. Mittelst k. Entschließ. wurde dem Baron Rothschild im J. 1842 eine derartige Begünstigung zum Ankaufe der Herrschaft Witkowitz zu Theil. Ebenso wurde im Jahre 1854 Herrn Karl Kanitz der Betrieb der Hütten- und Bergwerke in Krain und Istrien gestattet.

von Nationalöconomie: so wird man zugeben, daß es im Interesse des Staates gelegen war und ist den Juden dieses Recht nicht zu entziehen.

Immer wieder und wieder liefen von den Unterbehörden Anfragen beim Justizministerium ein. Dieses drängte auf Entscheidung. So viel war gewiß, daß bis zum Erscheinen neuer Vorschriften hierüber unmöglich alle Tabular- und Grundbuchsgesuche liegen gelassen und dadurch alle Besitzverhältnisse in Verwirrung gesetzt werden konnten.

Nach allen diesen Verhandlungen wurde endlich der Beschluß gefaßt, daß die in den verschiedenen Kronländern vor dem Jahre 1848 bestandenen, die Bestimmungen des bürgerl. Gesetzbuches oder wo solches nicht in Kraft war, die allgemeinen Gesetze modificirenden politischen Verordnungen über die Besitzfähigkeit der Israeliten provisorisch wieder in Wirksamkeit zu treten haben, wobei die von Israeliten bis dahin und in der Zwischenzeit erworbenen und als rechtmäßig anzusehenden Realbesitzungen ungestört zu bleiben hatten.

Es erschien hierauf die in diesem Sinne abgefaßte Verordnung vom 2. Oktober 1853.

Diese Verordnung verursachte wahrhafte Trauer unter allen Israeliten Oesterreichs. Sie kam ganz überraschend. Man fühlte, es breche eine furchtbare Reaction herein und wußte nicht, wo sie Halt machen werde.

Deputation nach Deputation von Seite der Israeliten, erschien an den Stufen des Thrones und Se. Majestät versicherte, daß er den Auftrag gegeben habe, die Verhandlung über die Regulirung der staatsbürgerlichen Verhältnisse der Israeliten mit thunlichster Beschleunigung zum

Abschluße zu bringen. Wie natürlich fehlte unter den Deputationen nicht die der israelitischen Cultusgemeinde in Wien. Herr Wertheimer veröffentlichte die bereits genannte Broschure: „die Stellung der Juden in Oesterreich." Sie schließt mit dem Satze: „Degradation heißt die schwere Strafe, die beim Civile, wie beim Militär nur die schwersten Verbrechen trifft, und Degradation ist es, die hier 800,000 pflichtgetreue Oesterreicher treffen würde, die keine Verschuldung auf sich geladen haben, sich keiner Verwirkung des huldvoll verliehenen Gnadengeschenkes bewußt sind."

In der That haben viele Behörden die Verordnung in dem Sinne aufgefaßt, daß nun die politischen Verhältnisse der Juden ganz so, wie sie vor dem Jahre 1848 gewesen, sein werden; so daß sich der damalige Minister des Innern Freiherr v. Bach genötigt sah, zu erlassen, 7. November 1853, daß die nur für einen speziellen Gegenstand, die Besitzfähigkeit, erlassene kais. Verordnung vom 2. Oktober 1853 nicht ohne allerhöchste Ermächtigung über ihren Tenor ausgedehnt werden kann.

In ähnlicher Weise sah sich das Ministerium des Innern im Jahre 1855 veranlaßt die Behörden vor Ausschreitungen zu warnen. Es erklärte, daß das Gemeindegesetz für alle Confessionen giltig sei, ferner: Durch das a. h. Patent vom 31. Dezember 1851, werden die Rechte der Juden, nämlich das Privatrecht, die Freizügigkeit der Person und das Befugniß auf Erwerb nicht aufgehoben. Durch die a. h. Verordnung vom 2. Oktober 1853 wurde nur der Erwerb von Realitäten durch Juden beschränkt. Die Staatseinheit Oesterreichs ist bleibendes Grundgesetz

und die alten Provinzialstatuten und die Provinzial-Judenordnungen können nicht mehr bestehen. Die Gleichheit der Staatsbürger vor dem Gesetze hat fortzubestehen.

Inzwischen hielt das Ministerium bei den Statthaltereien der verschiedenen Kronländer Umfrage, in welcher Weise die staatsbürgerlichen Verhältnisse der Juden geregelt werden sollen und legte bestimmte Fragepunkte vor. Wieder wurde die Judenfrage zum so und so vielten Male beraten, doch bevor die Gutachten einliefen, war eine neue Zeit angebrochen. Die Frage bezüglich der Grundbesitzfähigkeit der Juden wich inzwischen jedoch nicht von der Tagesordnung. Die Verordnung vom 2. Oktober 1853, hatte eine Lücke offen gelassen. Es fragte sich nämlich, ob es den Juden, welche Grundbesitz erworben hatten, gestattet sei, denselben zu vererben oder ihn an andere Juden zu verkaufen.

Von allen Seiten wurde das Justizministerium bestürmt, insbesondere von Ungarn aus, über die Frage Aufschluß zu geben. Indem wir, was den historischen Verlauf der Besitzfähigkeit der Juden in Westösterreich betrifft, auf Wertheimers „Juden in Oesterreich" und auf unsere Juden in der Leopoldstadt ꝛc. verweisen, geben wir hier den historischen Verlauf der Besitzfähigkeit der Juden in Ungarn. (Beilage XII, gibt die Belege.)

Unter den ersten Königen in Ungarn wurde den Israeliten gestattet Landwirthschaften zu besitzen. Im 75. Hauptstücke des ersten Decretes Königs Colomans wird ausdrücklich angeordnet, daß wenn ein Jude eine Bauernwirthschaft besitzt, er dieselbe mit heidnischen Sklaven bestellen müsse, ferner wird denselben gestattet, Possessionen anzukaufen, was fast auf die Fähigkeit zu deuten scheint,

auch adelige Güter besitzen zu können. Der 19. Artikel vom Jahre 1729 dagegen beweist, daß die Israeliten in ganz Croatien und Slavonien nicht nur depossessionirt, sondern auch diese Länder zu verlassen gezwungen wurden.

Laut der im Archive der ung. Hofkanzlei vorgefundenen Akten, namentlich der a. h. Entschließung vom 7. Febr. 1783 wird ausdrücklich verfügt, daß künftighin ein Jude Bauerngründe nur dann und zwar in Pacht besitzen dürfe, wenn er dieselben mit Knechten jüdischer Religion bearbeitet.

Diese kais. Entschließung wurde am 18. Jänner 1787 erneuert und bemerkt, daß ihnen vom Anfange, bis sie in der Feldwirthschaft unterrichtet sind, noch gestattet werde, durch die ersteren drei Jahre sich christlicher Knechte zu bedienen.

In einem Vortrage vom 3. April 1818 erwähnt die ungar. Hofkanzlei ausdrücklich des Coloman'schen Gesetzes, und beruft dessen zweiten Theil mit der Bemerkung, daß derselbe insofern er auch den Sinn hätte, daß die Juden zum Güterbesitz fähig seien, durch nachträgliche Reichsconstitution und den Gebrauch von Jahrhunderten abgeschafft worden sei.

Hierauf erfolgte die a. h. Entschließung vom 24. Juli 1818, daß die Juden auch weiter von der Pacht- oder der Pfandbesitzung eines adeligen Gutes ferne zu halten seien.

Zufolge einer kais. Entschließung wurde laut Hofdecret vom 22. Jänner 1829 die Pachtnahme eines adeligen Gutes durch einen Israeliten aufgehoben.

Endlich wurden mit kais. Entschließung vom 26. Mai

1819 mehrere Comitate, welche wider die obige a. h. Resolution remonstrirten, auf deren Beobachtung verwiesen.

Belangend die Besitzfähigkeit der Israeliten in den Städten, so verordnete der 38ger Gesetz-Artikel vom J. 1790 nur die Aufrechthaltung des Zustandes der Juden in allen k. Freistädten und andern Orten, mit Ausnahme der k. Bergstädte, so wie dieselbe am 1. Jänner 1790 stattfand.

Der 29. Gesetz-Artikel vom J. 1840 endlich gestattete den Israeliten mit alleiniger Ausnahme der im Art. 38, vom J. 1790 erwähnten k. Bergstädte und jener Orte, von welchen sie in Rücksicht der Bergwerke und montanischer Anstalten laut altem gesetzlichen Herkommen ausgeschlossen sind, den Aufenthalt überall in Ungarn und seinen Nebenländern und verfügt außerdem im §. 5, daß inwiefern die Israeliten sich im Gebrauche des freien Kaufes von bürgl. Grundstücken befinden, dieser Gebrauch auch künftig in solchen Städten aufrecht zu erhalten sei.

In den Bergstädten und andern Montanorten war daher den Israeliten der Erwerb unbeweglicher Güter unbedingt untersagt.

Belangend die bürgerl. Besitzungen in anderen Ortschaften, so waren die Israeliten in denjenigen k. Freistädten und andern Städten, in welchen sie schon vor dem Landtagsartikel vom J. 1840 den Gebrauch des freien Kaufes von Grundstücken hatten, auch zu dem neuen Erwerbe unbeweglicher Güter berechtigt. Dieses galt auch von denjenigen Marktflecken und Dörfern, welche schon vor dem J. 1848 in keinem Urbarialverbande standen und wo Israeliten schon früher üblicher Weise als besitzfähig betrachtet wurden.

Diese Erwerbung, mochte sie vor oder nach dem 2. Oktober 1853 erfolgt sein, war gesetzlich, konnte daher in die Grundbücher eingetragen werden und die Uebertragung einer solchen Liegenschaft auf eine dritte israelitische Person, sei es im Wege der Erbfolge oder auf andere Art, war gleichfalls gestattet.

Dagegen war in solchen k. Freistädten und anderen Städten, dann in jenen Marktflecken und Dörfern, welche vor dem J. 1848 sich in keinem Urbarialverbande mehr befanden und in welchen vor dem Landtagsartikel vom J. 1840 der Gebrauch des freien Kaufes von Grundstücken durch die Israeliten nicht bestand, denselben die Erwerbung seit dem 2. Oktober 1853 nicht weiter gestattet.

Belangend die Bauernansäßigkeiten, welche vor dem Jahre 1848 sich noch im Urbarialverbande befanden, — so ist es bekannt, daß bereits vor dem J. 1848 in mehreren Orten Ungarns Bauerngründe in der Woiwodschaft in den Besitz von Juden gelangten, so konnte auch hier die Regel aufgestellt werden, daß der frühere Usus in den betreffenden Gegenden beizubehalten sei. Jedenfalls mußten sie in dem Besitze derjenigen Bauernansässigkeiten, welche sie bis zum 2. Oktober 1853 erworben hatten, geschützt werden.

Was die adeligen Güter betrifft, so war es als gesetzlich anzusehen, daß die Israeliten dergleichen bis zum J. 1848 nicht besitzen durften. Allein da der Begriff eines adeligen Gutes durch die Umgestaltnng der Staats- und Rechtsverhältnisse äußerst schwankend war, so wurde es notwendig den Gerichtsbehörden einen sichern Anhaltspunkt zu geben, was sie als ein adeliges Gut anzusehen haben, und in dieser Beziehung konnte als ein adeliges Gut nach

der Bestimmung der Civiljurisdictionsnorm §. 48 nunmehr ein solches bezeichnet werden, mit dessen Besitz die Ausübung der Gerichtsbarkeit bis zum J. 1848 verbunden war.

Das Justizministerium hatte folgende Ansicht über die Frage, ob die Juden Liegenschaften auf ihre Glaubensgenossen rechtsgiltig übertragen können:

. . . Die angeregte Frage hat in der österr. Gesetzgebung bereits unter ähnlichen Verhältnissen ihre Lösung gefunden. Als mit dem Hofdecret vom 9. März 1793 den Israeliten in Galizien der weitere Ankauf und Erbpacht landtäflicher Realitäten und Güter gänzlich eingestellt wurde, war der gleiche Zweifel über das Befugniß der Israeliten zur Uebertragung solcher bereits früher erworbenen Realitäten an Glaubensgenossen erhoben und mit dem Hofdekrete vom 23. Juli 1819 dahin beantwortet worden, daß, da die Bekenner der israel. Religion, vor dem Kreisschreiben vom 29. März 1793 durch kein Gesetz an der Erwerbung landtäflicher Güter in Galizien gehindert waren, jenen Israeliten, welche vor diesem Kreisschreiben landtäfliche Güter in Galizien erworben hatten, gestattet worden, dieselben auf ihre ehelichen Descendenten zu vererben oder abzutreten, ohne daß diese gebunden waren, diese sodann vererbten oder auf andere Art erlangten Güter zu veräußern.

Als ferner mit dem Hofdecret vom 28. März 1805 die den Israeliten bis dahin zugestandene Fähigkeit, in den galizischen Städten Häuser und Häuserplätze käuflich an sich zu bringen, beschränkt und erklärt worden war, daß die Israeliten von der Besitzerwerbung solcher Häuser und Häuserplätze, welche sich noch nicht im Besitze der Israeliten befanden, ausgeschlossen seien, war es

nach dem Hofdecret vom 24. Oktober 1805, nach welchem die obige Verfügung auf vorhergegangene Erwerbungen mittelst des Grundbuches oder autore praetore nicht zurückwirken sollte, sowie nach dem Hofkanzleidecrete vom 17. Jänner 1811, welches die Israeliten von der Erwerbung solcher Realitäten ausgeschlossen erklärte, die früher einem Israeliten gehört hatten, aber in den Besitz eines Christen übergegangen waren, ferner auch eine selbstverstandene Folge, daß Israeliten, welche vor der durch das Kreisschreiben vom 19. April 1805 erfolgten Kundmachung des Hofkanzleidecretes vom 28. März 1805 Häuser und Häuserplätze in den galizischen Landstädten mittelst des Grundbuches oder autore praetore an sich gebracht hatten, dieselben sowohl unter Lebenden, als auf den Todesfall wieder an Israeliten übertragen konnten.

Das Justizministerium nahm Anstand zu beantragen, daß Israeliten Grundbesitz an ihre Glaubensgenossen, welche nicht mit ihnen blutsverwandt sind, verkaufen, da dieses gegen die Verordnung vom 2. Oktober 1853 war, ebenso aber wollte es nicht beantragen, daß Israeliten, welche in der Zeit vom 1. Jänner 1848 bis zum 2. Okt. 1853 auf Grund der erweiterten Besitzfähigkeit, Liegenschaften erworben hatten, dieselben ausnahmslos nur an Christen zu übertragen befugt sein sollen. Durch die Bestimmung dieser Verordnung, daß die die Besitzfähigkeit der Israeliten beschränkenden Vorschriften auf die von ihnen in einer der im Absatze II derselben bezeichneten Weise gemachten Erwerbungen keine Anwendung finden, ist die Besitzfähigkeit der Israeliten hinsichtlich der von ihnen in solcher

Weise erworbenen Liegenschaften aufrecht erhalten worden, ohne daß sie verpflichtet wurden, dieselben innerhalb einer bestimmten Zeitfrist an Christen zu veräußern. Hieraus ergibt sich aber als natürliche Folge, daß diese Güter durch die Erbfolge wenigstens auf die Descendenten von selbst übergehen und also diesen auch allenfalls früher müßen abgetreten werden können. Wird zugleich erwogen, daß die Vermögenserwerbung des Einzelnen auch für seine Familie, welche bei der Erwerbung und Erhaltung desselben mitwirkt, Bedeutung gewinnt, daß es in der Regel der Wunsch des Erwerbers einer Liegenschaft ist, dieselbe in den Besitz seiner Nachkommen übergehen zu sehen und daß die Gesetzgebung einem solchen sittlichen Wunsche nicht entgegentreten, sondern die in der Gemeinschaft des Blutes liegenden, nähern wechselseitigen Bande, Rechte und Pflichten nach Möglichkeit zu erhalten und befestigen soll, endlich daß nach den dem Intestat und Noterwerbrecht zum Grunde liegenden Prinzipien die Familie gewissermaßen eine Rechtsgenossenschaft bildet und die Descendenten eventuelle Rechte auf die von den Ascendenten erworbenen Vermögenstheile haben: so dürfte es nach dem Geiste der österr. Gesetzgebung vollkommen gerechtfertigt erscheinen, die durch die Verordnung vom 2. Oktober 1853 aufrecht erhaltene Besitzfähigkeit des israelit. Erwerbers einer Liegenschaft auch auf seine eheligen Descendenten zu beziehen, dergestalt, daß es ihm gestattet sei, sein unbewegliches Gut an sie zu vererben oder abzutreten, ohne daß diese verpflichtet seien, dasselbe an einen Christen zu veräußern. In diesem Sinne haben Se. Majestät laut Hofdecret vom 23. Juli 1819 auch die Frage entschieden, ob die Israeliten, welche in Galizien

landtäfliche Güter unter dem Schutze der Gesetze erworben haben, dieselben nach dem Kreisschreiben vom 29. März 1793 nur an Christen zu übertragen befugt seien.

Das Justizministerium, das in dieser Frage nicht selbstständig vorgehen konnte, da es eine politische Frage, die in das Ressort des Ministeriums des Innern gehörte, war, drängte wiederholentlich das Letztere zur Regelung dieser Verhältnisse zu schreiten, da dieselbe, so weit die Rechte und Erwerbfähigkeit der Israeliten hierdurch berührt wird, sich für das Gebiet der Rechtspflege als ein dringendes Bedürfniß darstellte, und durch eine Verzögerung der Entscheidung die Rechtspflege gestört werde. Doch das Ministerium des Innern wollte diese Frage nicht allein sondern im Zusammenhange mit der allgemeinen Regelung der staatsbürgerlichen Verhältnisse der Israeliten zur Lösung bringen. Man fand es für bedenklich, über diese Frage ein Specialgesetz als Ausnahme von der k. Verordnung vom 2. Oktober 1853 zu erwirken, weil es dadurch den Anschein gewonnen hätte, als sollte diese Verordnung fortan als Regel und nicht mehr als bloßes Provisorium aufrecht verbleiben. Es wurde daher darauf angetragen, die betreffenden Parteien, die eine derartige Erbschaft antreten wollten, anzuweisen, ein Gnadengesuch bei Sr. Majestät einzureichen. Die principielle Lösung der Frage wurde verschoben. Theilweise gelöst wurde sie erst unter dem Ministerium Goluchowsky im Jahre 1860, worauf wir später zurückkommen werden.

Inzwischen liefen die Voten der Statthaltereien über die gestellten Fragen ein.

Das Votum der Statthalterei zu Lemberg war für

die Juden günstig. Es stellte drei Sätze auf: Man muß die Juden sittlich heben, man muß sie volkswirthschaftlich benützen und ihren nationalen Separatismus zerstören. Es stimmte für Emancipation. „Kann in einer Weltstadt, wie London, ein Jude Bürgermeister sein, so kann im Laufe der Zeit, einer es auch in Lemberg werden." Es wird ferner darauf hingewiesen, daß auch Päbste, Nikolaus III., Caliste, Eugen, Alexander, Clement, Inocenz, Honorius 2c. Bullen zu Gunsten der Juden erließen.

Abfällig war das Votum der Statthalterei zu Krakau: „Der Jude hält die Verletzung der staatlichen Gesetze für Pflicht, wenn sie seinen religiösen wiedersprechen." *) Als Einwanderer müssen sich die Juden die Bedingungen, unter welchen sie als Fremde aufgenommen wurden, gefallen lassen. Hingegen stimmte sie für eine Erweiterung der Rechte, denn diese würde dem gemeinschädlichen Wesen Einhalt thun.

Der Feldmarschall Radetzky schloß sein Gutachten mit den Worten: Ich kann übrigens nicht ohne die Bemerkung schließen, daß es im wolverstandenen Interesse der Regierung liege, eine Classe, die durch Intelligenz und Besitz Einfluß genießt und sich mit der Masse der Bevölkerung nicht amalgamirt, durch die angetragenen nicht sehr erheblichen Concessionen, für sich zu gewinnen." — Bei einer anderen Gelegenheit, als es sich um die Constituirung einer Gemeinde

---

*) Der Krakauer Statthalterei war es wol unbekannt, daß einer der berühmtesten Talmudlehrer, Samuel aus Nehardea (geb. um 180) den Grundsatz aufstellte: **Dina d'malchutha dina-** „das Gesetz des Staates ist das giltige" und hat dieser Grundsatz bei der gesammten Judenheit Anerkennung gefunden.

und Anstellung eines Rabbiners in Mailand, wo 424 jüdische Seelen waren, handelte, äußerte sich der Feldmarschall 17. März 1856:

Ich glaube schließlich von dieser Verhandlung (Constituirung einer Gemeinde in Mailand) Anlaß nehmen zu sollen, um die definitive Lösung der Frage über die staatsbürgerlichen Verhältnisse der Juden, welche die Gemüter der Betheiligten fortwährend in Spannung hält und welche für die lombardisch-venetianischen Provinzen, kaum eine erhebliche Schwierigkeit darbietet, ergebenst in Erinnerung zu bringen.

Die böhmische Statthalterei meinte, daß man mit der Emancipation nur successive vorgehe, sie wollte keine Ueberstürzung (sic.). Sie beantragte, den Juden zu gestatten, Häuser anzukaufen, doch sollten sie vom Erwerbe ständischer Gülten ausgeschlossen bleiben.

Die mährische Statthalterei wollte überhaupt nichts von der Gleichberechtigung der Juden wissen und befürwortete denselben keine politischen Rechte zu gewähren. Ueberdies empfahl sie, daß Schacherer mit 500 fl. bestraft werden sollen und daß es den Juden erst nach vollendetem 30. Jahre zu heiraten gestattet sei.

Die Landesbehörde in Dalmatien erklärte, daß die Juden keinen Anlaß zu Beschwerden gegeben haben, nur wünschte sie, sie vom Richteramte auszuschließen.

Die Voten der Landesbehörden in der Bukowina, Görz und Gradisca stimmten für eine Verbesserung der Lage der Juden.

Wir bringen schließlich den Bericht der niederösterreichischen Statthalterei.

Bei der Beratung über die Regelung der staatsbürlichen Verhältnisse der Juden wurden zunächst folgende Fragen zur Abstimmung gebracht.

1. Sollen die Judensteuern wieder erneuert werden?

2. Sind die Juden blos geduldet?

3. Soll das Verbot eigener politischer Judengemeinden aufrecht erhalten bleiben?

4. Soll das Verbot des öffentliches Gottesdienstes fortbestehen?

Die Abschaffungen dieser Beschränkungen, die Unhaltbarkeit und Unausführbarkeit dieser Gesetze werden hervorgehoben. Mit Ausnahme Einer Stimme, welche meinte, die Gesetze seien wol nicht unausführbar, jedoch wurden sie nicht scharf genug gehandhabt,*) und sei eine Entfernung aller Dämme nicht gerechtfertigt, wurde für die Aufhebung gestimmt. Die vom Ministerium gestellten Fragen wurden hierauf folgendermaßen beantwortet:

1. Aufenthalt auf dem flachen Lande. Mit Stimmenmehrheit wurde beschlossen zu beantragen diesen den Juden nicht zu gestatten.

Die Juden wären in Niederösterreich nie (!) einheimisch gewesen, sondern blos tolerirte Fremdlinge. Die Juden seien nicht blos eine religiöse Confession, sondern eine fremde Nation. Die Juden bringen überdies die ländliche Bevölkerung in einen beklagenswerten Zustand der Demoralisation. (?) Oesterreich, als christlicher Staat, müße seine Unterthanen vor diesen mißliebigen Fremden bewahren.

*) Unwillkührlich denkt man an den Arzt in Gil Blas, der seine Patienten durch Brechmittel heilen wollte, und wenn sie ihm starben, meinte er, er habe zu wenig Brechmittel ordinirt.

Man könnte nun den Aufenthalt der Juden auf dem Lande im vorhinein verbieten oder den Gemeinderepräsentanten es überlassen, Juden aufzunehmen; doch ersterer Weg führe sicherer zum Ziele, da es der Schlauheit der Juden gelingen könnte, die Gemeindevorstände zu täuschen. Wohl spreche das Gesetz von der Gleichstellung aller Staatsbürger vor dem Gesetze, das gelte jedoch blos in privatrechtlicher Beziehung (?).

Einige Stimmen waren für unbedingte Zulassung derselben auf dem flachen Lande, da die Juden doch österreichische Staatsbürger sind und man sie nicht härter als die Ausländer behandeln könne. Diese Votanten glaubten nicht an die Schädlichkeit der Natur der Juden und an die angebliche Feindseligkeit ihres Willens.

2. Besitzfähigkeit. Principiell wurde sie anerkannt, jedoch A städtische Realitäten und Landhäuser.

Einstimmig für den Besitz von Häusern in Wien, Einige Stimmen wünschten die Zustimmung der Gemeinde in solchen Fällen. Von dem Ankaufe anderer Realitäten sollen sie ausgeschlossen sein; per majora. Einige waren für unbedingte Besitzfähigkeit.

B. Landtafeleinlagen, deren Rente aus der Boden-Cultur fließt, soll ihnen zu erwerben gestattet sein, damit die Juden sich nicht blos als Geldmacht geriren und ihre Capitalien der Landwirthschaft, die so sehr das Capital bedarf, zuführen. Ein Votant meinte, man dürfe die Juden von keinem wie immer gearteten Nahrungszweige und Erwerbe ausschließen, weil man dadurch ihre Rechte als Menschen und österreichische Staatsbürger in Frage stellt. An-

dere Votanten dagegen waren der Ansicht, der große Grundbesitz sei eine wesentliche Stütze der Monarchie und es wäre bedenklich denselben in jüdische Hände gelangen zu lassen.

C. Bäuerlicher Besitz könnte unter der Voraussetzung, daß ihnen der Aufenthalt auf dem flachen Lande gestattet werde, gewährt werden.

Ein Votant war dagegen, es würden dadurch die christlichen Grundfesten der Gemeinden erschüttert werden.

Ein anderer wollte, daß die Juden bei Bewirthschaftung des Bodens jüdischer Hilfsarbeiter sich bedienen, um dadurch der Ueberflutung einen Damm zn setzen.

D. Die Pachtnahme von Landtafelgütern. Die Mehrheit ist für die Gestattuug.

E. Die Pachtung von Bauerngütern. Nur Einer dafür, alle Andern dagegen.

F. Montanrealitäten. Einstimmig, zu gestatten.

G. Lehen. Die Majorität dafür, Einer dagegen, weil das Lehensinstitut auf der doppelten Basis des Christenthums und des Erbadels beruhe.

H. Realitäten mit Patonatsrechten. Alle mit Ausnahme einer Stimme dagegen, wegen der canonischen Gesetze.

3. Zulassung der Juden zu Staats-, Gemeinde- und Lehrämtern an christlichen Lehranstalten.

A. Die Ausschließung von Staatsämtern wird einstimmig beschlossen. Oesterreich ist ein christlicher Staat, die Staatsbeamten sind christliche Functionäre, gleichsam Vertreter Sr. Majestät des gebornen Beschützers der katholischen Kirche, die als solche Amt handeln. Nachdem es sich hier ferncr nicht um materielle Privatrechte, sondern um

politische Bevorzugungen (?) handelt, könne man die Juden mit Fug (?) von den Staatsämtern ausschließen.

B. Gemeindeämter. Die Majorität meinte, die Juden seien von allen Gemeindeämtern, mit denen Regierungsfunctionen verbunden sind, auszuschließen, zu den übrigen aber zuzulaßen; unter der Bedingung, daß sie sich bei Verhandlungen über Gegenstände, welche die katholische Religion betreffen, der Abstimmung enthalten.

C. Lehrämter an christlichen Lehranstalten. Einstimmig für Ausschließung.

4. Frage. Sollen die für Juden vor dem Jahre 1848 bestandenen Beschränkungen in Handels- und Gewerbesachen aufrecht erhalten werden?

Einstimmig wurde beschlossen, daß principiell solche Beschränkungen nicht wieder aufzunehmen wären.

In Detailfragen wurden folgende Beschlüsse gefaßt:

1. Bezüglich christlicher minderjähriger Lehrlinge und Dienstboten soll den Juden in Wien gestattet sein, solche zu halten. Die Behörden in Wien sind in der Lage diese Dienstboten vor den Gefahren in religiöser und moralischer Beziehung, welche sie bedrohen, zu schützen, was auf dem Lande nicht der Fall sei.

2. Apothekergewerbe.

Die Majorität ist für die Zulassung. Die Minorität stimmt dafür, daß sie von jenen Orten auszuschließen wären, wo eine einzige Apotheke besteht.

3. Handel mit Gegenständen, die zum christlichen Gottesdienste bestimmt sind, wird per majora für die Nichtbeibehaltung des Verbotes beschloßen.

4. Erzeugung im Kleinverschleiß gebrannter und geistiger Flüßigkeiten. Die Majorität ist gegen die Beschränkung.

5. Frage. Sind bei Uebersiedlung der Juden von einem Kronlande in das andere besondere Vorsichten anzuwenden?

Sämmtliche Votanten mit Ausnahme eines, der Mißbrauch befürchtet, gegen jede besondere Bestimmung.

6. Frage. Sind die Bestimmungen des jüdischen Eheconsenses beizubehalten?

Dieselben sollen beibehalten werden, der Mangel von §. 124 soll ferner ein trennendes Ehehinderniß bleiben.*)

Wie viel Zeit und Mühe wurde auf die Abfaßung dieser Gutachten verwendet? wie viel Tinte, Feder und Papiere wurden verschwendet und doch dienten sie nicht einmal als „schätzbares Materiale," — der Schritt der Zeit ging über sie hinweg. Sie vergilben und verstauben in den Archiven.

Bevor wir jedoch den historischen Faden weiter spinnen, müßen wir einigen Momenten, welche bei diesen Verhandlungen erörtert wurden: Gewerbefreiheit, Aemterfähigkeit, Grundbesitz der Juden 2c. unsere Aufmerksamkeit schenken.

Es braucht nicht erinnert zu werden, daß in früheren Zeiten in Oesterreich und auch anderswo die canonischen Gesetze mit den politischen verquickt wurden. Es bestand zwar damals kein Concordat, aber Oesterreich betrachtete sich als katholischen Staat und adoptirte viele Gesetze der Kirche. Zu diesen Gesetzen gehört auch das Verbot des Dienens christlicher Dienstboten bei Juden. Man betrachtete es als entwürdigend, daß die Herrin im Dienste der Magd sein sollte. Unter den Beschlüssen des Concils der Bischöfe zu Wien im J. 1267 ist auch dieses Verbot. Eigenthümlich genug war

---

*) Die kreisämtliche Ehebewilligung.

jedoch das Leben stärker als das Gesetz. Trotz der oftmaligen und wiederholten Verbote, wurde es nicht beachtet.

Dieses Verbot machte auch eine andere Concession illusorisch. Wir meinen nämlich, es war den Juden verboten, Handwerke zu betreiben. Ferdinand II. hob dieses Verbot auf. Er knüpfte jedoch die Bedingung daran, daß jüdische Meister keine christlichen Gesellen und Lehrjungen halten dürfen, und es war dann natürlich, daß im Vorhinein nur wenig Juden sich dem Handwerke zuwenden wollten. Sie waren auf das Ghetto beschränkt, mußten sich die Concurrenz der christlichen Handwerker gefallen lassen, denen sie keine Concurrenz machen konnten, und überdieß waren sie in der Auswahl der Arbeitskräfte beengt. Wie sollte unter solchen Verhältnissen das Handwerk gedeihen?

Wir wollen hier nicht weit zurückgreifen, aber einiges zur Sache gehöriges anführen. Am 26. Nov. 1725 erschien ein Gesetz des Inhaltes, die Juden dürfen christliche Aerzte, Hebammen (doch keine Ammen bei Strafe, wenn es zum ersten Male geschehen ist, von 30 Thalern, wenn es das zweite Mal war, von 60 Thlrn. und beim dritten Male sollte die Abschaffung erfolgen) gebrauchen, überhaupt „respectu operarum liberalium, artificialium, commercialium et mechanicarum. Am Sabbate können Christen (Männer, keine Weiber) den Juden die Zimmer heizen, die Lichter auslöschen, doch dürfen sie nicht Handlanger sein. 1760, 30. Jänner, wurde das genannte Verbot auf Befehl der Kaiserin Maria Theresia „aufgefrischt.“

In Folge einer Anzeige des Schloßkaplans zu Trebitsch in Mähren im Jahre 1813, daß christliche Dienstboten bei

Juden im Dienste stehen, rescribirte Kaiser Franz, Baden 7. Sept. 1814: „Es hat bei dem in Böhmen, Mähren, Schlesien und Galizien bestehenden Verbote, daß Juden keine christlichen Dienstboten und Säugammen halten sollen zu bewenden und ist dieses Verbot ernstlich aufrecht zu erhalten.“

Im J. 1818 erstattete die Hofkanzlei Bericht über diesen Gegenstand: Es liege nicht im Geiste der Zeit das Gesetz fortbestehen zu lassen, aber bekanntlich liegt es in dem jüdischen Gesetzbuche (dem Talmud), daß die Juden, die mit christlichen Personen geschehene Befriedigung ihrer sinnlichen Lust nicht als eine unmoralische Handlung, als keine Sünde ansehen.*)

Der Talmud der Juden bestehe noch, es wäre daher die Notwendigkeit vorhanden zur Vermeidung der Verschlimmerung der Sitten unter den christlichen Dienstboten jenes Verbot aufrecht zu halten. — Nichts destoweniger trug schließlich die Hofkanzlei auf die Aufhebung des Gesetzes an.

---

*) Ein flagrantes Beispiel von Unkenntniß des jüdischen Schriftthums. Bekanntlich war es gewissermaßen als Concession von Seite des Synhediums zu Paris zu betrachten, daß es gemischte Ehen zwischen Christen und Juden gestattete. Nichts destoweniger sträubt sich noch heute der sogenannte rechtgläubige Theil der Juden gegen gemischte Ehen. Aber daß Unzucht überhaupt und besonders von Juden mit Christen verübt, nicht nur tolerirt, sondern als verdienstliches Werk angesehen wurde, ist doch zu neu, um nicht mindestens interessant zu sein. So waren die Männer, die über Juden und Judenthum bei der Regierung zu urtheilen hatten und doch gehörte der damalige Kanzler, Graf Saurau, nicht zu den entschiedenen Judenfeinden.

Das böhmische Landesgubernium hatte es ebenfalls für seine Pflicht gehalten, da wichtige Rücksichten gegen die Vollstreckung der höchsten Entschließung stritten, gründliche Vorstellungen dagegen einzubringen. Es wies darauf hin, daß das Gesetz in Prag nie kundgemacht wurde und daß auch thatsächlich bei 13.000 Juden in Böhmen, 4000 christliche Dienstboten sich befanden.

Doch der Kaiser rescribirte 3. Dez. 1819: Es hat in dieser Sache bei den bestehenden Vorschriften ohne eine neue Kundmachung zu erlassen, zu verbleiben.

Endlich gestattete der Kaiser doch, 15. März 1821 den Juden in Brünn christliche Dienstboten. Die Wiener Juden erlangten diese Begünstigung schon im Jahre 1783.

Am 12. März 1823 sah sich der Kaiser veranlaßt an den Grafen Saurau ein Handbillet zu richten, des Inhaltes, daß er vernommen habe, die Juden in Mähren, denen es nach dem Toleranzpatente vom Jahre 1783 gestattet war, sich christlicher Taglöhner zu bedienen, christliche Dienstboten halten.

Das Verbot wurde erneuert und wieder erneuert und wie wir später noch berichten werden, in neuester Zeit wieder reactivirt; aber es wurde nicht beachtet. Die Juden konnten schwer auf die Mithilfe der Christen bei ihren Geschäften verzichten und die Christen wollten es sich nicht nehmen lassen bei Juden im Dienste zu sein. Der jüdische Dienstherr war gegen die christlichen Dienstboten gewöhnlich wolwollender, als der christliche. Nicht umsonst schärft es die heilige Schrift wiederholentlich den Israeliten ein: „Du sollst gedenken, daß du ein Knecht warst in Egypten."

Der Jude ist zumeist dessen eingedenk und behandelt die Dienstboten im allgemeinen human.

Wenn wir jedoch constatiren müssen, daß christliche Dienstboten gerne in jüdischen Häusern Dienste annahmen und annehmen, so müssen wir es eben so betonen, daß christliche Handwerksmeister in früherer Zeit nicht gerne jüdische Handwerkslehrlinge aufnahmen. Es war in solchen Fällen nicht blos das religiöse Vorurtheil maßgebend, obschon dieses vor zwei und drei Jahrzehnten sehr stark war; es handelte sich um die mögliche Verkürzung materieller Interessen. Jeder Meister sah in seinem Lehrlinge den künftigen Concurrenten und den wollte er sich nicht groß ziehen. — Das Gubernium in Prag, sah sich daher im Jahre 1798 veranlaßt, den Vorschlag zu machen, denjenigen christlichen Meistern, welche jüdische Lehrlinge aufnehmen, eine Prämie von 10—12 Dukaten (Vergl. meine: Geschichte der israelitischen Cultusgemeinde in Wien), zu geben.

Aber auch die Regierung, die anfänglich die Idee warm aufgegriffen hatte, wechselte später ihre Gesinnung. Die krankhafte Furcht vor dem Associationsgeiste, vor geheimen Verbindungen, tödtete jeden Keim einer Anregung zum Bessern. Als eclatantes Beispiel wollen wir anführen: Im J. 1829 schritt der bekannte Humanist zu Tarnopol, Josef Perl, um die Bewilligung ein, einen Handwerkerverein für die Israeliten in Galizien zu bilden. Man wird zugeben, daß ein derartiger Verein noch heute sehr Ersprießliches in Galizien leisten könnte, geschweige denn vor beiläufig 40 Jahren. Dieses Gesuch wurde nach fast zwanzig Jahren, nämlich am 11. April 1848 erledigt. Josef Perl war inzwischen gestorben und das alte Oesterreich „eingesargt und aufgebahrt."

Günstiger war der Erfolg der Bestrebungen, welchen Josef Wertheimer und Genossen in Wien hatten. Freilich kostete es große Anstrengungen, um diesen Erfolg herbeizuführen. Hier war wieder die Sorge maßgebend, Wien werde von Juden überschwemmt werden. Schließlich wurde es doch durchgesetzt, nachdem die verschiedensten Cautelen angewendet wurden, um einen etwaigen großen Zuzug zu verhindern. Es mußte für die Lehrlinge eine Aufenthaltsgebühr bezahlt werden ꝛc., dazu kam noch, daß diese Lehrlinge, die zumeist aus der Fremde herkamen, damals nicht die Aussicht hatten, sich in Wien als Meister niederzulassen. Thatsächlich mußte die Todesco'sche Stiftung für jüdische Meister, die sich in Wien etabliren, längere Zeit ruhen *).

Zur Zeit, als der israel. Handwerksverein gegründet wurde, erschien die preußische Cabinetsordre vom 14. Oktober 1838, bezüglich des Wanderns der Handwerksgesellen. Es wurde hierauf der Gegenstand auch hier bei der Hofkanzlei behandelt.

Der Referent erachtete, daß sich nicht auf das Zugeständniß für einzelne Provinzen zu beschränken sei, sondern

---

*) Der israelitische Handwerksverein in Wien fand später Nachahmung in den Provinzstädten, in Pest ꝛc. Die wahrhaft wolthätige Wirksamkeit des hiesigen Vereines ist notorisch. Durchschnittlich befinden sich jetzt jährlich 3—400 jüdische Handwerkslehrlinge in Wien, von welchen beiläufig 120—150 Schützlinge des Vereines sind, die sich zumeist schweren Handwerken, Schlosserei ꝛc. widmen. Hier wollen wir noch bemerken, daß Herr Wertheimer sehr warm für das Inslebenrufen eines Gottesdienstes an Sonntagen für die israelitischen Handwerkslehrlinge plaidirte und hat sich diese Institution bewährt.

daß diese Maßregel auf die ganze Monarchie auszudehnen habe und zwar im Interesse der Industrie und jener der Judenschaft, dann um die österreichische Regierung durch Mittheilung der in den österr. Provinzen bestehenden großen Differenz in der Gesetzgebung nicht zu kompromitiren, (Siehe oben S. 63.) ferner weil:

„a) es sehr nützlich ist, wenn tüchtige Gewerbsleute herangebildet werden, Fremde hieher ziehen und Hiesige anderwärts sich ausbilden.

b) Die Erwerbswege der heimischen Juden ohnehin beschränkt sind.

c) Alle Regierungen arbeiten an der Emanzipation der Juden, da sollte die österreichische nicht zurückbleiben."

Die Einwendungen einzelner Provinzen wegen besonderer Privilegien, seien ungegründet. Privilegien werden immer nur mit dem Vorbehalte verliehen und bestätigt, daß sie nach Maß der Bedürfnisse modifizirt werden.

Diese Ansichten gelangten nicht zur Geltung.

Die Sache kam jedoch mit dem Jahre 1848 noch nicht zum Abschluße.

Als die provisorische Verordnung vom 2. Oktober 1853 bezüglich der Besitzfähigkeit der Juden erschienen war, sah sich die Statthalterei von Böhmen veranlaßt, an das Gesetz vom 12. November 1787 zu erinnern, nach welchem die Juden keine christlichen Vornamen führen dürfen. Man muß sich einmal das Verzeichniß dieser Namen angesehen haben, um zu wissen, wie unglücklich auch nur die Erinnerung an jenes Gesetz war. Wir wollen keinen despectirlichen Ausdruck über einen behördlichen Erlaß gebrauchen,

diese Krähwinkliade bietet jedoch viel Stoff zum Aerger und zum Lachen. Gehen wir darüber hinweg.

Die böhmische Statthalterei sah sich aber auch veranlaßt, an das Verbot des Haltens christlicher Dienstboten bei Juden zu erinnern und brachte die Frage des Dienens christlicher Dienstboten bei Juden, wieder auf das Tapet. Wieder wurde bei allen Statthaltereien herumgefragt. Da und dort ging man nämlich von der sonderbaren Ansicht aus, daß die Juden Proselitenmacherei unter den christlichen Dienstboten treiben, eine Ansicht, die durch nichts begründet werden kann, da bekanntlich die Juden sich stets von Proselitenmacherei ferne gehalten haben. Mit Ausnahme des Makkabäers Johan Hyrkan, der die Idumäer zwang zum Judenthume überzutreten, eine Maßregel, die bekanntlich zum großen Unheile der Juden ausgeführt wurde und ihnen die Regierung des Herodes brachte, kam nie ein derartiger Fall wieder vor*).

Die Voten wurden abgegeben und wir müssen zunächst der böhmischen Statthalterei die Gerechtigkeit wiederfahren lassen, daß sie für die Aufhebung jenes Gesetzes stimmte. Es sei notwendig das Vorurteil gegen die Juden zu brechen und wäre die Aufrechthaltung des Gesetzes gegen das Interesse der dienenden Classen. Die Statthaltereien von Mähren, Schlesien und Preßburg waren ebenfalls für die Aufhebung, nur bei Handwerkslehrlingen könnte eine Ausnahme gemacht werden. Die Statthalterei in Oedenburg meinte, christlichen Dienstboten solle es nicht gestattet sein, bei Juden im Dienste

*) Im Talmud heißt es bekanntlich, Proseliten sind für das isr. Volk, was ein Geschwür am gesunden Körper ist.

zu sein, wenn sie noch im jugendlichen Alter sind. Die Statthalterei in Niederösterreich war für die Aufhebung. Sie meinte, wenn Unzukömmlichkeiten vorfallen, so interveniren die Behörden. Die Statthaltereien in Lemberg und Krakau waren für den Fortbestand des Gesetzes und zwar wollte erstere Ausnahmen gelten lassen, letztere nicht. Hingegen bemerkte diese, Proselitenmacherei sei nicht zu befürchten.

Das Cultusministerium meinte: Wenn die Regierung einen Wert darauf legt, daß christliche Sitten und Grundsätze im Volksleben aufrecht erhalten werden, so läßt sich nicht in Abrede stellen, daß das Leben christlicher Dienstboten in jüdischen Haushaltungen nicht erwünscht sein kann. Zugleich wurde die Besorgniß ausgedrückt, daß die Juden in Galizien, wo sie auf dem Lande und in den Landstädten ohnehin eine herrschende Volksklasse bilden, die Christen sich dienstbar und sie mit großer Willkür behandeln werden.

Diese Verhandlungen dienten zugleich als Materiale zu dem Entwurfe eines neuen Gewerbegesetzes, welches eben damals in Beratung war.

Wie in den trübsten Zeiten des Druckes, daß die Hofkammer im Gegensatze zu Hofkanzlei ein Anwalt der Juden war (Vergl. unsere: „Juden in der Leopoldstadt"), so war es auch jetzt, daß das Finanzministerium für die Juden eintrat. Die Nationalökonomie kümmert sich eben nicht um Taufschein oder Beschneidungszeugniß und die Prosperität eines Staates hängt weder von diesem noch von jenem ab, wie dies die Geschichte lehrt. Der Entwurf des neuen Gewerbegesetzes, hatte die Begünstigung für die Juden, daß eben das confessionelle Moment gar nicht berücksichtigt

wurde und daß dasselbe jedermann gestattete, ohne Rücksicht auf die Zuständigkeit, sich an jedem beliebigen Orte niederzulassen und sein Gewerbe zu betreiben.

Das Cultusministerium hatte gewünscht, daß ausdrücklich kundgemacht werde, daß die israelit. Dienstherren und Meister bei sonstiger Ahndung verpflichtet bleiben, die christl. Dienstboten und Ammen und deren in ihrer Haushaltung etwa lebenden Kinder, so wie christl. Lehrjungen und die bei ihnen wohnenden christl. Gesellen zum Besuche des Gottesdienstes und beziehungsweise des nachmittägigen Wiederholungs-Unterrichtes an Sonn- und Feiertagen anzuhalten.

Dieser Ansicht wurde jedoch nicht beigetreten, da das Gesetz ohnedies Cautelen nach dieser Richtung hin enthielt.

Das Gesetz erschien. Die Zünfte wurden aufgehoben. Alle Welt erkannte dies als Fortschritt an. Die Pester und die Ofner Schneiderinnung sah jedoch darin eine Bedrohung der katholischen Religion — einen andern Grund hatten diese frommen Katholiken gewiß nicht für die Beibehaltung des Zunftzwanges — und wendeten sich an den Fürst-Primas Scitovsky. Dieser schritt beim Handelsministerium ein und vertheidigte die Rechte seiner Clienten.

Der Herr Fürst-Primas hob hiebei insbesondere hervor, daß die Zünfte eine Bildung des christlichen Associationsgeistes seien, deren Organismus auf christlich-kirchlichen Principien beruhe, und daß es notwendig sei, diesen geschäftlichen Bau der Zünfte, der durch die Verschiedenheit der Confessionen ohnehin heftige Störungen erlitten habe, unversehrt aufrecht zu erhalten; er besorgte, daß der Zweck der christlichen Innungen durch Hinzutritt des Elementes des

Judenthums vereitelt, die Innung der Leitung der Kirche entzogen und dem Eindringen irreligiöser und unmoralischer Verführung preisgegeben werde. Gleich nachtheilige Folgen besorgte der Herr Fürst-Primas von der Zulassung israel. Meister in socialer und politischer Beziehung.

„Dadurch ist aber auch das Wenige, was den Juden bei uns durch das Landesgesetz in dieser Hinsicht verboten war, mit dem gedachten Ministerial-Erlasse aufgehoben worden.

Ich kann es nicht vor Eurer Exellenz verhehlen, wie sehr diese den Juden zum Nachteile der christlichen Interessen gegen alles Erwarten erwiesene Begünstigung mich schmerzt und mir die dringende Notwendigkeit auferlegt, Eure Excellenz diensthöflich zu ersuchen, daß, sollte jene obbeklagte Verfügung nicht rückgängig gemacht werden können, wollen hochdieselben wenigstens dahin geneigtest wirken, daß nachträglich auch ein Edict ergehen möge, mittelst welchem den Juden strengstens untersagt werde, den bei ihnen bediensteten christlichen Individuen in Erfüllung ihrer Religions-Pflichten irgend welche Hindernisse und Schwierigkeiten zu legen."

Das Gesetz wurde jedoch nicht rückgängig gemacht und die Folge hat gelehrt, daß die Besorgnisse des Fürst-Primas unbegründet waren.

Immer jedoch kam die Frage bezüglich des Dienens christlicher Dienstboten bei Juden noch nicht zum Abschluße. Am 1. Juli 1857 machte die Statthalterei in Lemberg bekannt, daß das Verbot erneuert wurde und bedrohte diejenigen Juden, welche dawider handeln würden, mit strengen Strafen. Wieder wurde petirt, gebeten, die Presse schlug

Allarm. Endlich, nach der Schlacht bei Solferino, brachte die „Wiener Zeitung" vom 22. Nov. 1859, die Bekanntmachung, daß das Verbot des Haltens christl. Dienstboten, Ammen, Gesellen und Lehrjungen, wo es noch besteht, nicht mehr zu handhaben sei.

Zur Begründung der Aufhebung dieses Verbotes führte der damalige Minister des Innern folgendes Motiv an:

„Diese Maßregel flößte insbesondere den Wiener Juden die Besorgniß ein, daß auch sie dieser Beschränkung verfallen möchten. Die ausländische Presse besprach diese Maßregel in der feindseligsten Weise und es ist nicht unbekannt, daß die letztere dem Finanzminister bei seinen Geldoperationen in London die größten Schwierigkeiten bereitete."

Politisch bestand also das Verbot nicht. Der Bischof Wierzchleyski, damals in Przemisl, erließ jedoch eine Currende, in welchen die moralischen und religiösen Nachtheile geschildert werden, welche bei dem Charakter und den religiösen Grundsätzen des Judenthums, dem dienstlichen Verkehr der Christen mit Juden erwachsen. Das Dienen der Christen bei Israeliten wird darin überhaupt als eine schwere Sünde erklärt und mit den, durch canonische Satzungen festgesetzten Strafen belegt, welche darin bestehen, daß diejenigen, welche dem Verbote zuwiderhandeln, nicht als Pathen bei Taufen, als Zeugen bei Trauungen, nicht als Mitglieder von kirchlichen Bruderschaften, zugelassen und nicht kirchlich begraben werden sollen. In demselben Sinne predigten die Geistlichen seiner Diöcese.

Der Regierung, welcher damals daran gelegen sein mußte, die allenthalben herrschende Aufregung in Folge der politischen Ereignisse und wegen des Concordates zu be-

schwichtigen, kam ihr diese Agitation sehr ungelegen. Das Cultusministerium wollte jedoch an diese officiell gemachten Mittheilungen nicht glauben und es wünschte, daß die Polizeibehörde wegen Verbreitung unwahrer, aufregender Nachrichten die Amtshandlung einleite.

Die Nachrichten waren jedoch aufregend, aber nicht unwahr. Der Cultusminister sah sich hierauf veranlaßt, an den Bischof ein Schreiben zu richten des Inhaltes:

. . . Er sei weit davon entfernt die Berechtigung in Zweifel ziehen zu wollen, den Gegenstand der Frage auch vom kirchlichen Standpunkte aus zu beleuchten und dasjenige anzuordnen, was geeignet erscheint, die Gläubigen von Schritten abzuhalten, welche aus sehr einleuchtenden Gründen, die Kirche als verderbliche ansieht und verbietet. Allein bei der wolbegreiflichen Mißstimmung, die unter der Bevölkerung im allgemeinen gegen die Juden herrscht, liege die Gefahr immer nahe, daß diese Mißstimmung in Zeiten von Aufregung, wie es schon so oft geschehen ist, bei dem nächsten sich darbieten Anlaße zu Gewaltthätigkeiten gegen dieselbe verleite. Je bedauerlicher die Folgen solcher Exzesse werden können, desto notwendiger sei es, alles zu vermeiden, was die Leidenschaften des gemeinen Mannes gegen die Juden aufzuregen geeignet sein könnte. In dieser Beziehung müsse er bedauern, daß in der Currende Ausdrücke vorkommen wie z. B., daß die Juden allgemein verachtet seien, daß sie den Christen schaden, daß Galizien besonders viel von ihnen gelitten habe, welche, wenn auch ihre objective Richtigkeit nicht bestritten werden kann(?) doch offenbar eine aufregende Wirkung sehr leicht haben können, namentlich dann wenn sie von der Geistlichkeit, von welcher nicht immer ein

feiner Takt erwartet werden kann, in Kanzelreden weiter ausgeführt werden . . . Er erlaube sich den Wunsch auszusprechen, daß nunmehr, nachdem die Maßregeln getroffen sind, die der Bischof für angezeigt erachtet hat, um die christliche Bevölkerung so viel als möglich davon abzuhalten, daß sie in Dienstverhältnissen zu Juden trete und dadurch dem christlichen Leben entfremdet werde, sich bestimmt finden möge, durch eigene Weisungen jene Ermahnungen einzuschärfen, zumal in dem Falle, wenn sich, wie versichert wird, eine bedenkliche Aufregung gegen die Juden im Allgemeinen oder in einzelnen Orten kundgeben, oder von einzelnen Seelsorgern durch leidenschaftliche oder unvorsichtige Reden genährt werden sollte.

Der Bischof antwortete hierauf, 13. Mai 1860: Er tröste sich, mehr als hinlänglich, über die boshaften Ausfälle in der den Juden feilen, judenfreundlichen Tagespresse . .

„Wenn aber in dieser Currende einige harte Ausdrücke vorkommen, so mögen dieselben in der Offenkundigkeit der betrübenden Thatsachen, deren objektive Richtigkeit nicht in Abrede gestellt wird, ihre Entschuldigung finden. Unsäglich ist der sittliche und materielle Schaden, den die Juden in Galizien und insbesondere bei dem Landvolke angerichtet haben und auf den sie heutzutage mit vermehrter Thätigkeit hinwirken. Der Jude, obschon vom Bauer tief verachtet, übt dennoch einen großen, höchst verderblichen Einfluß auf denselben aus, und zwar vorzugsweise als ausschließlicher Inhaber aller Branntweinschenken auf dem Lande, in welchen die Bauern ihre Zusammenkünfte zu halten und alle ihre Angelegenheiten zu schlichten gewohnt sind. Diese jüdischen Schenkwirte lassen nichts unversucht,

um das unwissende Volk an sich zu ziehen, dasselbe zur Trunkenheit zu verführen und zum Müßiggange zu verleiten, wodurch sie dessen Sittlichkeit untergraben, seinen materiellen Wolstand vernichten, dessen sauer erworbenen Verdienst ausbeuten und Einen um Hab und Gut bringen. Sie sind das stärkste Hinderniß für die belehrende und sittigende Einwirkung der Seelsorger. Was würde erst geschehen, wenn Christen in ein häusliches Dienstverhältniß zu den Juden treten und mit denselben in einer Familie zusammenleben würden? Welche Entsittlichung und Gottvergessenheit wäre meistens die Folge eines solchen Verhältnisses!

. . . Allerdings hat die Currende Aufregung erzeugt, aber nur unter den Juden, nicht gegen die Juden (?), obschon selbst gläubige Juden dieselbe mit Befriedigung aufgenommen haben sollen, da auch ihnen das Gesetz verbietet, nicht nur bei Christen zu dienen (?), aber auch christliche Dienstboten zu halten (!!). Der Sturm ging vorzüglich von sogenannten Reformjuden aus, welche von dem Glauben ihrer Väter abgefallen sind, ohne einen andern Glauben angenommen zu haben und welche Alles beherrschen wollen und meinen, Alles müsse ihnen dienstbar werden."

Wir unterlassen es, auf die Expectorationen des Bischofs irgend etwas zu antworten und werden wir noch Gelegenheit haben, von den „sogenannten Reformjuden" zu sprechen. Hier wollen wir nur bemerken, daß der Herr Erzbischof Wierzchleyski, jetzt in Lemberg, noch im Jahre 1867 eine ähnliche Currende erließ.

Bestünde nicht das Concordat, welches die katholischen

Geistlichen unter eine besondere Gerichtsbarkeit stellt, so zweifeln wir nicht, daß der genannte Erzbischof von dem betreffenden Gerichte wegen einer derartigen Currende verurtheilt werden würde.

Mit Ausnahme Sr. Eminenz und seiner Parteigänger dürften jedoch in Oesterreich nur sehr wenige diese Ansichten theilen. Die Gewerbefreiheit hat nach keiner Seite hin der christlichen Religion Nachtheil gebracht, hingegen hat sie entschieden zum allgemeinen Wolstande beigetragen. Die Juden haben sich ebenfalls wacker auf dem Gebiete der Industrie bewährt und haben seitdem da und dort förmliche Umwälzungen geschaffen.

Wir verdanken der freundlichen Mittheilung des Herrn Kammerrates Arminio Cohn in Wien, einige interessante Notizen über diesen Gegenstand:

Bei der ebenso bekannten als von den Fachmännern bedauerten Gleichgiltigkeit, ja Abneigung eines großen Theiles der österreichischen Gewerbsleute statistische Daten zu liefern, fehlen solche zur genauen ziffermäßigen Darstellung des Einflusses der Gewerbefreiheit auf die verschiedenen Zweige der Industrie und des Handels.

Wir sind daher genötigt uns nur auf einige wenige und zwar auf diejenigen zu beschränken, deren Aufschwung unbestreitbar, weil zu handgreiflich ist.

Eine bloße Umschau in den Straßen Wien's, ein Einblick in die Zoll- und Steuer-Register, ein Durchlesen der Zeitungs-Annoncen genügt, um sich zu überzeugen, welche Wichtigkeit die folgenden Branchen seit Einführung der Gewerbefreiheit genommen.

Nämlich: der Kleider-, Wäsche-, Schuhwaaren-, Nähmaschinen- und Holz-Handel.

Aus dem Schneider-Handwerke ist eine große Industrie geworden, an die Stelle des kleinen Schusterstübchens sind geräumige lichte Fabriks-Säle getreten, der bescheidene Pfaidlerladen hat sich zur Wäsch-Fabriks-Niederlage erweitert. Viele Tausende von Menschen, darunter viele Frauenhände, werden in der Stadt und auf dem Lande, auf diese Weise, oft in Gegenden, wo es an allem Erwerbe fehlt, beschäftigt, und beträchtliche Summen an Arbeitslohn daselbst ausbezalt.

Andererseits wird dadurch eine billige Erzeugung, und sowol dem einheimisch Minderbemittelten die Anschaffung von Bekleidung, als auch ein früher bei uns nicht gekannter schwunghafter Handel nach allen Weltgegenden ermöglicht. Um nur eine Ziffer anzuführen. Nach einem Ausweise des nordamerikanischen Consulats in Wien, betrug hier allein die Kleider-Ausfuhr nach den vereinigten Staaten im Jahre 1859 (letztes Jahr des Zunftwesens) in runder Summe . . . . . . . . . . . . . . . . . 35.000 fl. ö. W.
hingegen im Jahre 1865 . . . . . . 930.000 „ „ „

Die Ausfuhr hat sich also in wenigen Jahren um das 27fache gesteigert.

In Ländern, wo man die Gewerbefreiheit viel länger als in Oesterreich genießt, hat man die Wichtigkeit des Kleiderhandels schon früher erkannt.

In den französischen Zolllisten erscheint die Ausfuhr von alten Kleidern mit jährlicher 15 Mill. Francs, von Wäsche und Kleidungsstücken überhaupt mit 100 Mill. Francs. Einen nicht mindern Impuls verdankt der Holz-

handel der Gewerbefreiheit und zwar in doppelter Richtung: hinsichtlich des Kleinhandels, also in der Haushaltung.

Eine Autorität im Forstfache, der General-Domänen-Inspector Wessely, indem er die vielen Uebelstände, welche den Haushaltungen in Wien den Verbrauch von Holz erschweren, bespricht, äußert sich unter andern hierüber wie folgt: „Der Brennholzverschleiß Wiens ist na-„mentlich gegenüber der rivalisirenden Steinkohle ungemein „schwerfällig, und macht im Detailgeschäfte stark überspannte „Preise.

„Offenbar haben die vielen Unzukömmlichkeiten, wel-„chen man sich in Wien bisher preisgeben mußte, um das „nötige Brennmateriale gebrauchsfertig an die Feuerstellen „zu bringen, viel zum unnatürlichen Ueberhandnehmen des „häuslichen Steinkohlenverbrauches beigetragen.

„Wenn daher die Holzhändler ihr eigenes Interesse „verstehen, so werden sie endlich dasjenige thun, was schon „lange am Platze gewesen wäre, d. h. sie werden das Holz „verkleinert und mit allen den Bequemlichkeiten für den „Consumenten verkaufen, welche bei der Kohle üblich sind.

„Der Erste, der dies lebhaft genug würdigte, um „zur That zu schreiten, war der Holzhändler Moriz „Hirschl. Er construirte zuvörderst eine mit Dampf ar-„beitende Maschine, eröffnete dann im Jahre 1865 den „Verkauf von verkleinertem, frei in die Keller zu stellendem „Holze." . . . . .

Herr Wessely erwähnt auch Herrn P. Wertheimber und es ist gewiß nur ein bloßes Versehen, wenn der

genannte Herr General-Domänen-Inspector die Etablissements von Baiersdorf & Biach übergeht*).

Hinsichtlich des Großhandels.

Ein solcher hat bis vor wenigen Jahren eigentlich gar nicht bestanden und ist seitdem großartig geworden.

Manche für fast unverkäuflich gehaltene Waldherrschaft (wir erinnern in Nieder-Oesterreich an Waidhofen a. d. Ybbs) ist ungeheuer im Werthe gestiegen. — Millionen Stück Faßdauben gehen nach Südfrankreich, verschaffen Tausenden von Waldarbeitern Beschäftigung, unserer Rhederei beträchtliche Frachten und eröffneten unserem Staate eine neue Quelle fremder Valuta.

Absichtlich übergehen wir die bedeutenden Leistungen jüdischer Fabrikanten auf dem Gebiete der Seiden-, Baumwoll-, Schafwoll-, Leinen-, Bier-, Oel-, Spiritus-, Zucker- und Zündhölzchen-Industrie, weil zu diesen, wenn sie „Landes-Fabriks-Befugnisse" waren und die Eigenthümer die Aufenthalts-Bewilligung sich zu erwirken wußten, Juden auch früher zugelassen wurden. Erst die Gewerbefreiheit eröffnete ihnen die sogenannten „zünftigen Gewerbe", zu welchen eben die Eingangs erwähnten Gewerbe gehörten, welche Juden früher durchaus nicht ausüben konnten. —

Wir kommen nun zu einer andern Frage, welche in den letzten zwei Jahrzehnten wiederholentlich ventilirt wurde.

---

*) In jüngster Zeit wurde überdies von Herrn A. Zwillinger in Brünn die Construction eines Ofens erfunden, durch welchen Feuerungsmaterial erspart und ein höherer Wärmegrad erzielt wird. Diese Construction erfreut sich des Beifalls des Gewerbe-Vereins in Wien und in Brünn und mehrerer Fachmänner.

Wir meinen die Fähigkeit der Juden Staatsämter zu bekleiden. Es ist bekannt, daß die Juden in früherer Zeit von Aemtern ausgeschlossen wurden, ebenso ist es bekannt, daß sie da und dort in alter Zeit, in Spanien, in der Türkei und in neuester Zeit in den Niederlanden und in Frankreich, Minister waren und ihr Amt zur Zufriedenheit der Monarchen und zum Wole des Volkes verwalteten.

Im Postpatente §. 22, vom 21. März 1775, werden die Juden von der Anstellung bei Postämtern ausgeschlossen. Mittelst einer allerh. Entschließung vom 14. Februar 1780 wurde bestimmt: „Die Juden sind von der Anstellung für Staatsämter nicht ausgeschlossen, sondern nur so wenig als möglich anzustellen." Thatsächlich fungirte auch, wie berichtet, Israel Edl. v. Hönigsberg als k. k. Regierungsrat.

Im Patente für die neu erworbenen Provinzen (S. Beilage XI.) werden die Juden von der Aemterfähigkeit ausgeschlossen. Für die Erbländer erfloß in dieser Beziehung keine neue Verordnung. Mittelst allerh. Entschließung vom 25. Jänner 1834 wurde es nicht gestattet einen Juden als Stadtarzt zu Deutsch-Brod in Böhmen anzustellen.

Der diesbezüglichen Clausel in der allerh. Entschließung vom 25. Jänner 1841, haben wir bereits erwähnt.

Die Verfassung vom 4. März 1849 gewährte ausdrücklich, daß Juden zu Staatsämtern zugelassen werden können*) und wurden sie thatsächlich bei politischen und Justizämtern angestellt.

---

*) Vgl. hierüber die Staatsschrift des ehemaligen Justizministers R. v. Schmerling in meinen: „Judentaufen." S. 161.

Als aber die Reichsverfassung und die Grundrechte mit k. Entschließung vom 31. Dezember 1851 außer Kraft gesetzt worden waren, hielt man die Juden wieder für unfähig zu Staatsbedienstungen, nur das Finanzministerium sprach sich aus Anlaß eines speziellen Falles im entgegengesetzten Sinne aus, einerseits weil die Ausschließung der Juden von Staatsbedienstungen mehr in Directiven für Behörden, als in für alte Provinzen geltenden Gesetzen begründet und andererseits, weil die Gleichheit aller Staatsangehörigen vor dem Gesetze durch das Patent vom 31. Dezember 1851 ausdrücklich bestätigt worden sei.

Das Ministerium des Innern theilte diese Ansicht nicht.

Ueber eine Anfrage des würtembergischen Gesandten am österr. Hofe im Jahre 1851, ob Juden in Oesterreich zu Staatsämtern zugelassen werden, bemerkte das Justizministerium, 21. Jänner 1852, es könne nicht unbemerkt gelassen werden, daß in neuester Zeit das Prinzip der unbedingten Ausschließung der Israeliten von Staatsämtern nicht in seiner ganzen Strenge praktisch durchgeführt wurde.

Bezüglich der Frage, ob Juden in Ungarn zur Advocatur zugelassen werden können, war das Justizministerium selbst schwankend*). Im Jahre 1853 baten zwei Israeliten

*) Was die Fähigkeit der Juden in Ungarn zu Staatsämtern betrifft, waren sie durch die bestandenen Gesetze von denselben ausgeschlossen. Der XXIX. Art. vom Jahre 1840, welcher alle Rechte der Juden aufzählt, gab ihnen die Anstelluugsfähigkeit nicht, bestätigte vielmehr in seinem letzten §. die gesetzliche Aus-

welche Doctores juris waren, um eine Advocatur in Ungarn. Dem Einen wurde sie gewährt (wie wir hinzufügen wollen, hatte man vorausgesetzt, daß dieser Christ sei, aber man erfuhr die Wahrheit, noch bevor derselbe den Eid abgelegt hatte); dem Andern wurde sie versagt.

Der erste Fall wurde damit motivirt, weil die Advocatenordnung vom 24. Juli 1852 nichts davon enthalte, daß der Bewerber einer der in Ungarn recipirten Religionen angehören müsse; der zweite Fall wieder wurde begründet, wie folgt:

... Im §. 1 des 20. Art. vom Jahre 1848 wird die israelitische Religion als eine gesetzliche anerkannt.

---

schließung derselben. Der V. Art. vom Jahre 1844, welcher die Anstellungsfähigkeit in Bezug auf alle Aemter den Unadeligen ertheilte, verordnete ausdrücklich, daß der Unadelige ein Bekenner einer der gesetzlich eingeführten Religionen sein müsse, aber die Religion der Israeliten war nicht gesetzlich eingeführt und adelige Juden gab es in Ungarn nicht. (Wenn wir nicht irren, wurde im Jahre 1862 der erste ungarische Jude in den ungarischen Adelstand erhoben.) Der XX. Art. vom Jahre 1848 führte die Gleichheit und Reciprocität nur unter den Bekennern der gesetzlich anerkannten Religionen, also nicht in Bezug auf die Juden ein. Die Grundrechte vom Jahre 1849 wurden in Ungarn nie publizirt. Das Patent vom 31. Dezember 1851 sagte nicht den verschiedenen gesetzlich anerkannten Religionsgesellschaften den vollen Genuß aller bürgerlichen und politischen Rechte und die Zulassung zu allen Staatsämtern, wozu sie befähigt sind, zu, sondern nur die öffentliche und gemeinsame Religionsübung, die selbstständige Verwaltung ihrer Angelegenheiten und der Besitz und Genuß der für ihre Cultur und Wolthätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonde.

Im §. 2 wird hinsichtlich der Bekenner sämmtlich in diesem Lande gesetzlich anerkannten Religionen, ohne Unterschied, eine vollkommene Gleichheit und Reciprocität hergestellt.

Da nun in dem die Rechte der Juden aufzählenden Art. 29 vom Jahre 1839/40, von deren Befähigung zur Bekleidung eines öffentlichen Amtes, als was die Advocatie nunmehr auch in Ungarn zu betrachten kam, nichts enthalten war, im V. Gesetzartikel vom Jahre 1843/4 aber die Anstellungsfähigkeit den Unadeligen ausdrücklich auf die Bekenner der gesetzlich anerkannten Religionen beschränkt wird und diese beschränkenden Bestimmungen durch den §. 2 des Gesetzartikels 20 vom Jahre 1847/8 eine weitere Bekräftigung erhalten, so folgt hieraus von selbst, daß das Gesuch des Bittstellers um Zulassung zur Advocatie sich dermalen zur Willfahrung nicht geeignet darstelle.

. . . Die Grundrechte, wodurch die gesetzlichen Verhältnisse der Israeliten erweitert worden sind, wurden in Ungarn nie kundgemacht, und auch in jenen Kronländern, in welchen sie kundgemacht wurden, haben sie durch die in der neuesten Verordnung vom 2. Oktober 1853 enthaltenen Beschränkung der Besitzfähigkeit der Israeliten, eine wesentliche Modification erfahren, woraus sich die Tendenz, dieselbe zu beschränken, kund gibt.

Eine andere Differenz der Anschauung wird durch das Datum, an welchem sie erflossen sind, erklärt. Im Jahre 1856, kurz nachdem das Concordat in Kraft getreten war, erfolgte ein Bescheid: „Zu Gerichtsärzten sind in der Regel und wenn eine Abweichung nicht unvermeidlich notwendig wäre, nur Personen eines christl. Glaubensbekenntnisses zu ernennen.“ Hingegen lautete eine Entscheidung an die Statt-

halterei in Kaschau im Jahre 1860, wo die Flitterwochen des Concordates bereits vorüber waren, in Betreff der Bezirksärzte:

„Da die ältere ungarische Gesetzgebung keine directe Bestimmung über die Frage der Anstellungsfähigkeit der Israeliten in öffentlichen Sanitätsdiensten enthält und nach den gepflogenen Erhebungen in einzelnen Gegenden Ungarns Israeliten zum öffentlichen Sanitätsdienste bisher auch zugelassen wurden, so unterliegt es keinem Anstande, daß bezirksärztliche Posten auch an gesetzlich qualificirte Israeliten verliehen werden."

Am 19. Dezember 1853 erfloß eine k. Verordnung, daß Unteroffiziere und Soldaten, welche mit guter Conduite gedient haben, bei Civilstandsbedienstungen besonders berücksichtigt werden sollen. Es entstand nun die Frage, wie es mit ausgedienten israelitischen Soldaten und Unteroffizieren zu halten sei. Der Fall war, so zu sagen, um so interessanter, da im österreichischen Heere, seitdem der Erzherzog Carl Feldmarschall war, offiziell die confessionellen Unterschiede wegfielen. Im „Grundbuche", wo die Soldaten der österreichischen Armee nach den betreffenden Regimentern verzeichnet stehen, ist nirgends die Rubrik: „Religion" angegeben. Das österreichische Heer kennt keine Unterschiede der Nationalität oder der Religion; und thatsächlich bekleiden im österreichischen Heere israelitische Soldaten bei weitem mehr Chargen als z. B. im preußischen Heere. —

Es wurden hierüber unter den Centralstellen Verhandlungen gepflogen. Das Justizministerium wollte die Juden von allem, was mit den Gerichten in Verbindung steht, selbst als Gerichtsdiener zu fungiren, ausschließen. Das Mini-

sterium des Innern wollte sie bloß von denjenigen Kronländern ausschließen, wo Juden nicht wohnen dürfen. Es motivirte seine Ansicht folgendermaßen:

„Wie es im Eingange der k. Verordnung vom 19. Dezember 1853 ausdrücklich heißt, war die allerh. Absicht dahin gerichtet, lang und treu geleistete Dienste der Unteroffiziere und Soldaten des Heeres zu belohnen.

Mit dieser allerh. Absicht wäre es aber kaum vereinbarlich, wenn die langen treu geleisteten Dienste eines Soldaten nur deshalb nicht berücksichtigt werden sollten, weil es ein Jude ist.

Haben die israelit. Soldaten wie die christl. die Beschwerden des Militärdienstes gleich getragen, so scheine es nicht anzugehen, dann, wo es sich um die Theilnahme an dem mit diesem Stande verbundenen Begünstigungen handle, dem Unterschiede des Religionsbekenntnisses einen Einfluß zu gestatten.

Die gleiche Behandlung der israelit. und christl. Soldaten in dieser Beziehung scheine aber auch nicht unwesentlich beizutragen, die bei Juden noch immer vorhandene Scheu vor dem Eintritte in den Militärstand und mit ihm auch die Anstände zu beseitigen, die sich der Aufbringung der Rekruten-Kontingentes in Judengemeinden nicht selten entgegenstellen.

Die Anstellungen im Civildienste, welche ausgediente Soldaten erhalten, sind auch nicht solche Posten, die nach der Natur der damit verbundenen Geschäfte gegen die Bekleidung derselben durch Israeliten Bedenken erregen könnten.

Der thatsächliche Gegenbeweis gegen die Behauptung, daß die Israeliten nicht die erforderliche Ausdauer und

Festigkeit zu den Diensten eines Gefangenaufsehers 2c. besitzen und deren Anstellung im Justizdienste das Ansehen der Behörden vermindern und namentlich das Vertrauen der Bevölkerung zu den Behörden schwächen würde, dürfte wol die anstandlose Verwendung von Israeliten in dem stehenden Heere und der gewiß anstrengenden und besonderen Ausdauer und Charakterfestigkeit fordernde Gensdarmeriedienste liefern, und es erscheint namentlich die bisher und nie noch beanständete und dem Dienste in keiner Weise abträglich gewesene Verwendung von Israeliten in den k. k. Gensdarmerie-Regimentern am besten geeignet, die Bedenken zu widerlegen, da gerade dieser Wachkörper, der seiner Bestimmung nach, sowol mit den Exekutiv-Behörden als auch mit der Bevölkerung in so vielseitige Berührung kömmt, nur in jeder Beziehung vertraute, verläßliche und ausdauernde Leute erfordert."

Das Ministerium des Innern drang jedoch mit seiner Ansicht nicht durch. Die k. Verordnung vom 19. Dezember 1853 wurde bezüglich der Israeliten im J. 1858 dahin beschränkt, daß Civildienstanstellungen an jüdische ausgediente Soldaten und Unteroffiziere, in jenen Kronländern, wo den Juden bis jetzt der Aufenthalt nicht gestattet ist, in den Bergstädten Böhmens, Ungarns und Siebenbürgens, nicht zu verleihen sind. In ähnlicher Weise sollen sie von sämmtlichen Gerichtsbehörden, mit Einschluß der Bezirks- und Stuhlrichterämter, ausgeschlossen sein.

Während der Reaktionsepoche hat man sich überhaupt nicht verstehen wollen, auch nur die kleinste Concession zu machen. So z. B. befürwortete im Jahre 1854 die Pest-Ofner Handelskammer das Ansuchen des Pester Großhand-

lungsgremiums, daß die Wahl zu der Stelle eines Beisitzers oder Ersatzmannes in Zukunft nicht ausschließlich vom bürgerl. Handelsstande, sondern auch aus dem Großhandlungsgremium vorgenommen werden dürfe.

Handels- und Justizministerium entschieden, die Wahl werde nur dann als zulässig erkannt werden, wenn sie mit Ausschluß der israelit. Mitglieder dieser Gremien geschieht. Die Israeliten seien nach den bestehenden ungarischen Gesetzen zu einem Richteramte weder wahlberechtigt noch wählbar und können daher weder als Mitglieder des erwähnten Gremiums das Wahlrecht in Bezug auf den Vorschlag zu den Handelsbeisitzern ausüben, noch als Richter erwählt werden.

Als die Israeliten im Zempliner Comitate im Jahre 1858 ein Majestätsgesuch in dieser Beziehung dem Kaiser unterbreiteten, welches die allerhöchste Signatur erhielt, bemerkte das Justizminsterium, die Juden seien auch vor dem Jahre 1848 nicht zu Notaren zugelassen worden und seit dem Patente vom 31. Dezember 1851 seien im Allgemeinen wieder die rücksichtlich der Israeliten früher bestandenen Rechtsverhältnisse, Gesetze, Statuten und Gewohnheiten wieder hergestellt worden.

Es ist ein offenes Geheimniß, daß es bis zum Jahre 1860 kein Ministerium gab, sondern Ressortminister, wo eben nach der betreffenden Anschauung des Chefs amtirt wurde. Daher kam es, daß diese Ansicht des Justizministeriums, es seien die früher bestandenen Rechtsverhältnisse rc. wieder hergestellt, in flagrantem Widerspruche mit den Anschauungen des Ministeriums des Innern standen, welche wir oben mittheilten.

Mit der Ernennung des Herrn Ritters v. Schmerling zum Staatsminister und der Ertheilung des Februarpatentes nahm die Frage eine andere Wendung, d. h. es wurde das Prinzip aufgestellt, nichts weiter zu oktroyiren und einen gesetzlichen Ausspruch der Reichsvertretung zu überlassen, hingegen sah man die Dinge überhaupt von einem andern Standpunkte an. Ueber eine Anfrage des Finanzministeriums ob Israeliten in den Telegrafendienst aufgenommen werden können, erklärte das Staatsministerium, 5. Februar 1861:

Die Juden sind mit theilweiser Ausnahme jener in Galizien in allen Beziehungen des bürgerl. Rechtes den Christen gleichgestellt worden. Die Beschränkungen in Betreff der Besitzfähigkeit, des Haltens christl. Dienstboten, der Gewerbe sind gefallen. An das Wiederaufleben anderer Beschränkungen, wie z. B. jener der Familienstellen, wurde selbst nach dem Patente vom 31. Dezember 1851 nicht mehr gedacht und ebensowenig wurde vor und nach diesem Patente die den Juden nach dem Gemeindegesetze vom Jahre 1849 zustehende active und passive Wahlberechtigung in Zweifel gezogen.

In der That sieht daher außer der Frage über den Aufenthalt in einigen Kronländern, nur mehr die Frage über die Aemterfähigkeit der Juden, einer definitiven Lösung entgegen.

Insoferne nun hierzu ein gesetzlicher Ausspruch erforderlich ist, muß derselbe der seinerzeitigen Reichsvertretung vorbehalten bleiben.

Mit Rücksicht auf den oben bemerkten Umstand jedoch, daß wenigstens für die alten Provinzen ein positives Gesetz über die Ausschließung der Juden von öffentlichen An-

stellungen nicht besteht, mit Rücksicht auf die aus dem neuern Gesetze hervorleuchtende Absicht, die staatsbürgerliche Stellung des Individuums vom Religionsbekenntnisse unabhängig zu machen, endlich mit Rücksicht darauf, daß es sich im vorliegenden Falle zunächst um die Anstellung beim Telegrafenamte handelt; so waltet kein Bedenken gegen die Anstellung der Juden im Telegrafenamte ob."

Hingegen müssen wir sofort bemerken, daß noch im Jahre 1867 ein israelit. Petent, der in der orientalischen Academie (die Zöglinge dieser Academie werden für den Staatsdienst im Oriente ausgebildet) Aufnahme finden wollte, von Seite des Ministeriums des Aeußern mit seinem Gesuche zurückgewiesen wurde, weil nur studirende Jünglinge katholischer Religion in dieser Academie Aufnahme finden. Eine gesetzliche Motivirung wurde dem abweislichen Bescheide nicht beigegeben.

Nach Beschluß des Reichsrates sanctionirte der Kaiser am 13. November 1863 das Gesetz, nach welchem Notare nicht mehr christlicher Religion sein müssen*), mit dem Beisatze, daß in denjenigen Kronländern, in welchen keine Israeliten ansäßig sind, Bekennern dieses Religionsbekenntnisses keine Notarsstellen verliehen werden.

Schließlich haben wir noch zu bemerken, daß am

*) Durch die Verordnung vom 6. Jänner 1860 wurden jene Paragrafe aus dem allg. b. G. B. gestrichen, welche jüdische Zeugen in der Streitsache eines Juden gegen einen Christen als bedenklich und zur Bekräftigung eines christlichen Testamentes als unzuläßig erklärten.

30. September 1867 eine Entscheidung des Justizministers v. Hye erfloß, des Inhaltes:

„Der Zulassung eines israel. Candidaten zur Richteramtsprüfung in Ansehung seines Glaubensbekenntnisses steht im Sinne der bestehenden Gesetze und insbesondere mit Rücksicht auf die Anordnungen des §. 214 der St.-P.-O. und des Gesetzes, (das wir soeben citirt haben) vom 13. November 1863, R.-G.-Bl. Nr. 93, kein Anstand entgegen."

In ähnlicher Weise erfolgte eine Entscheidung des genannten Ministeriums bei einem andern concreten Falle. Ein Dr. juris, israel. Religion, suchte bei einem Oberlandesgerichtssprengel um eine Auscultantenstelle nach. Das genannte Oberlandesgerichtspräsidium war bereit bei dem immer mehr fühlbar werdenden Mangel an vollkommen qualifizirten Candidaten für den Justizdienst, für die Gewährung des Gesuches zu plaidiren, wenn der Petent nicht Jude wäre.

Das Justizministerium entschied, 20. Oktober 1867:

„Um nicht der Gesetzgebung in Judensachen vorzugreifen, wurde beschlossen, daß die Zulassung des N. N. zur Rechtspraxis wegen seines Glaubensbekenntnisses im Sinne der bestehenden gesetzlichen Vorschriften einem Anstande nicht unterliegen würde, ob ihm jedoch eine Auscultantenstelle verliehen werden könne, wird von dem Oberlandesgerichte mit Rücksicht auf die individuelle Eignung des Bittstellers im eigenen Wirkungskreise zu entscheiden sein."

Kürzer können wir uns bezüglich der Juden als Lehrer an christlichen Schulen fassen. Während, wie angeführt wurde, kein Gesetz in den Erbländern bestand, welches die

Juden von Staatsämtern ausgeschlossen hätte, enthält der §. 9 der Verordnung der Studien-Hofcommission vom 9. Dezember 1839, die Ausschließung der Juden von Lehrämtern an Gymnasien und höheren Lehranstalten. Nach dem Concordate sind die Juden gänzlich von Lehrämtern an Volks- und Mittelschulen ausgeschlossen. Man befolgte so peinlich das Gesetz, daß der bekannte Mathematiker Simon Spitzer, der zum Professor an der Handelsakademie, als sie ins Leben trat, ernannt wurde, nicht den Unterricht in den Vorbereitungsklassen ertheilen durfte.

Wir finden daher jetzt an den österreichischen Universitäten nur folgende Professoren israel. Glaubens, welche nach dem Jahre 1851 ernannt wurden, Dr. Herm. Zeißl, der in den weitesten Kreisen bekannte praktische Arzt und sehr geschätzter medizinischer Schriftsteller, als außerordentlicher Professor an der medizinischen Fakultät der Wiener Universität, Dr. Wolfg. Wessely, ordentl. Professor an der juridischen und Dr. J. S. Kämpf, außerordentl. Professor an der philosophischen Fakultät der Prager Universität.

Wie viele seiner treuesten Söhne hat Oesterreich vorsätzlich in das Ausland getrieben, weil es ihnen wegen ihres Glaubensbekenntnisses keine Stellung in der Heimat zuweisen wollte! Viele wieder, die weder ihren Glauben noch ihr Vaterland verlassen wollten, sind gezwungen durch die Presse statt durch das lebendige Wort ihre Forschungen zu verbreiten.

Es fällt uns nicht ein, uns hier dafür zu echauffiren, daß die Juden zu Staats- und Lehrämtern zugelassen werden. Werden die vom Reichsrate beschlossenen, vom Kaiser sanctionirten Reichsgrundgesetze vom 21. Dezember 1867,

zur Wahrheit, dann haben alle diese Fragen ihre praktische Bedeutung verloren; — bleiben die Reichsgrundgesetze aber nur ein Blatt Papier, — dann stehen noch andere Dinge in Frage. Wie wir jedoch anzunehmen berechtigt sind, werden die Reichsgrundgesetze unter dem jetzigen Ministerium zur Wahrheit werden.

Auffallend wird es immer bleiben, daß Oesterreich, welches bis jetzt weder auf den Schlachtfeldern, noch in den Künsten des Friedens und in den Wissenschaften eine Ueberproduktion geistiger Kräfte hervorgebracht hat, in solch muthwilliger Weise geistige Kräfte von sich gewiesen hat. Wahrlich das Vaterland hat sich dadurch bei weitem mehr geschadet, als die Interessen und die berechtigten Wünsche Einzelner verletzt.

Wir müssen nun wieder zur Realbesitzfähigkeit der Juden zurückkehren.

Nach der Schlacht bei Solferino fühlte man, daß auch für die Juden etwas geschehen müsse, wenn man „ererbte Uebelstände" wegschaffen wollte. Wie wir angeführt, nahm Josef Wertheimer wieder den Moment wahr und veröffentlichte die Schrift: „Die Regelung der staatsbürgerlichen Stellung der Juden in Oesterreich." Doch das damalige Ministerium war nicht dazu angethan, einen kühnen Gedanken zu fassen, große Thaten zu vollbringen. Wie es im Allgemeinen kleine, kleinliche Concessionen machte, und die Postulatlandtage ein Parlament ersetzen sollten, so ging es auch in der Judenfrage vor. Es machte einzelne Concessionen. Der §. 124 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches wurde aufgehoben (die kreisämtliche Bewilligung zur giltigen Eingehung einer Judenehe.) Die Beschränkungen bezüglich ge-

wißer Gewerbe, Apotheken, in manchen Kronländern Schank-, Brau- und Müllergewerbe, so wie das Verbot des Aufenthaltes der Juden auf dem flachen Lande in Galizien ꝛc. wurden aufgehoben. Es wurde ihnen gestattet, in den Bergstädten,*) in Böhmen, Ungarn, Croatien, Slavonien, der serbischen Woiwodschaft und des Temeser Banates und in Siebenbürgen zu wohnen. Der Gewerbeordnung haben wir bereits gedacht. Schließlich wurde auch die Realbesitzfähigkeit der Juden, mittelst Verordnung vom 18. Februar 1860 geregelt und zwar wurde ein verschiedener Modus beliebt. In Oberösterreich, Salzburg, Kärnten, Krain, Steiermark**) und Tirol, blieb der status quo aufrecht, die Juden durften nach wie vor, keinen Grundbesitz daselbst erwerben. In Niederösterreich, Böhmen, Mähren, Schlesien, Ungarn***), in

---

*) Der Minister motivirte diesen Vortrag mit den Worten: „Selbst die edlen Metalle bedürfen nicht eines größern Schutzes, als so viele andere Dinge und hält man die Besorgniß von Entwendung und Verschleppungen schon durch die bloße Erscheinung eines Juden für gerechtfertigt; so sollte man die Juden eigentlich nirgends dulden.“

**) Im Ministerrate sprach sich die Majorität dafür aus, diese genannten Kronländer mit Niederösterreich in eine Kategorie zu stellen, doch drang diese Ansicht nicht durch.

***) Bezüglich Ungarns war in dieser Frage folgendes Motiv maßgebend, an dessen Richtigkeit wir jedoch zweifeln, da unseres Wissens die Juden in Ungarn mit den Moskowiten nie liebäugelten. In der Beziehung sind die Juden in Ungarn gewiß viel practischer, als die Pilgerfahrer nach Moskau. Es wurde nämlich geltend gemacht: Als im Jahre 1860 die russische Regierung jenen

der serbischen Woiwodschaft und im Temeser Banat, in Croatien, Slavonien, Siebenbürgen, dem Küstenlande und Dalmatien wurden die Juden zum Besitze unbeweglicher Güter berechtigt.

In Galizien, der Bukowina und im Großherzogthume Krakau, wurde die Realbesitzfähigkeit nur denjenigen Israeliten gewährt, welche Untergymnasien, Unterrealschulen, Handelsschulen, landwirthschaftliche Lehranstalten, Forst-, Berg- und nautische Schulen absolvirt haben, oder den Officierscharakter bekleiden.

Diese Ausnahme für Galizien ꝛc. wurde zunächst mit der jüdischen Population daselbst motivirt. In Galizien war im J. 1860 unter 10 Einwohnern, Einer Jude, in Mähren und Schlesien unter 52, in Böhmen unter 54, in Siebenbürgen unter 121 und in Niederösterreich unter 240 Einwohnern Ein Israelite.

---

Ukas erließ, welcher den Kaufleuten die ersten Gildebesitzrechte einräumte, waren die ungarischen Juden hierdurch so sehr enthusiasmirt, daß ihnen das vor kurzem so verhaßte Rußland in einem verklärten Lichte erschien, weshalb sich auch der General- und Civilgouverneur veranlaßt fand, die möglichst schnelle definitive Regelung der staatsbürgerlichen Verhältnisse der Juden in Erinnerung zu bringen, damit nicht die ohnehin in Ungarn bestehenden Sympatien für Rußland sich auch noch einer so zahlreichen Religionsgenossenschaft zuwende. Wenn daher die Regierung die Besitzfähigkeit der Juden ausspricht, so wird sie hierdurch einen nicht unnahmhaften, sehr vermöglichen und deshalb einflußreichen Theil der ungarischen Bevölkerung nicht nur von jenen Sympatien abbringen, sondern vielmehr für sich gewinnen, was unter den gegebenen Verhältnissen nicht zu unterschätzen sei.

Ferner wurde diese Ausnahmstellung durch ein neuerliches Gutachten der galizischen Statthalterei motivirt. Daselbst wurde diese Frage beraten und im Gremium war eine gleiche Stimmenanzahl für und gegen die Zulassung der Juden zum Realgrundbesitz und da schloß sich der Statthalter den letztern an. Die galizische Statthalterei stellte daher den Antrag, daß das Verbot der Acquirirung städtischer Realitäten (Häuser und Bauplätze), welche sich noch nicht im Besitze der Juden befanden, aufrecht erhalten und jede Ausnahme hiervon an die allerhöchste Bewilligung gebunden werde.

Zur Begründung dieses Antrages wurde geltend gemacht, daß sich in allen galizischen Städten, selbst in solchen, wo es keine gesetzlich anerkannten Judenbezirke gebe, in der Zeitfolge mehr weniger ein Häuserkern gebildet habe, der die Wohnungen der Juden vorzugsweise, ja beinahe ausschließend umfaße, indem die Judenschaft schon durch ihren Separatismus und ihre religiösen Vorurtheile (Sabbatschnüre) an eine mehr zusammenhängende Häuserreihe gewiesen sei.

Hiezu komme das mächtige, in der Verschiedenheit der Religion, der Sitten, Gebräuche und Lebensweise wurzelnde Gefühl der Christen, welches die letztern, die Nähe jener Stätten fliehen lehre, welche der Jude bewohne. Nur Wohnungsnot oder besondere örtliche Verhältnisse können dieses Gefühl der Christen überwinden, die Wohnstätten der Juden, größtentheils wahre Pesthöhlen, zu theilen. Wer die tiefe Erniedrigung der überwiegenden Maße der Judenschaft in Galizien kenne, wer den hohen Grad der Unreinlichkeit und die Verwahrlosung der jüdischen Häuser gesehen habe, werde sich über jenes Gefühl nicht wundern; denn wo der Abgang

jedes Sinnes für Ordnung und Reinlichkeit mit tiefer Armut oder mit dem Schmutze der Reichen sich paare, sei in allen polizeilichen Reinlichkeits- und Sanitätsmaßregeln, eine genügende Abhilfe niemals zu finden. Bei Aufhebung des Verbotes vom Jahre 1805 würde der ohnehin geringe christliche Bürgerstand bald aus jenem Stadttheile verdrängt werden, in welchen er sich bei der stets im Wachsen begriffenen jüdischen Population, man könnte sagen, geflüchtet habe. Bald würde an ein Emporkommen der Städte in Galizien, das doch so Not thue, nicht zu denken sein und der gänzliche Verfall derselben wäre nur eine Sache der Zeit. Auch habe der Jude keine Vorliebe zum Baue von Häusern. Das Bedürfniß der Wohnung dränge aber den Juden in die Christenhäuser, weil er daselbst zugleich mehr Gelegenheit finde, bei Nichtsthun, d. i. bei Vermeidung jeder anstrengenden fisischen Arbeit vom Schweiße der arbeitenden Christen sich zu bereichern. Seien schon jetzt die durch Juden bewohnten Stadttheile ungesund und schmutzig, so sei kein Grund da, einen solchen traurigen Zustand auf ganze Orte auszudehnen, wenn man anderseits der Judenbevölkerung, durch regulirte Judenbezirke gerecht werden könne, ohne den christlichen Bürgerstand und die sonstigen christlichen Städtebewohner zu opfern. Die schon dermalige Ueberfüllung der galizischen Städte mit Juden, ihr gewinnsüchtiger, den Christen gefährlicher Charakter, die Macht des Capitals, verbunden mit ihrem Assoziationsgeiste unter sich, würden mit der Zeit dahin führen, daß sie alle Concurrenz im Handel und Gewerbe zum völligen Ruin des christlichen Handels- und Gewerbestandes an sich reißen werden, was auch die Staatsverwaltung nicht zulassen könne.

Es bedarf nicht weiter Auseinandersetzungen, um die Fadenscheinigkeit dieser Motive nachzuweisen.

Zu den Schwierigkeiten der politischen Gestaltung in Oesterreich gehört das Problem den Minoritäten gerecht zu werden. Um diesem Principe zu entsprechen, hat sich der Reichsrat veranlaßt gesehen, bei der Delegationswahl nicht aus dem Gesammtreichsrate, sondern nach Ländergruppen, zu wählen, so daß selbst Landtage, die Zwei oder auch nur Einen Abgeordneten in den Reichsrat senden, einen Delegirten zu wählen haben. Daß man aber die Rechte von Staatsbürgern verletzt, weil sie in ansehnlicher Zahl vorhanden sind, das dürfte doch eine ganz neue staatsmännische Ansicht sein.

Was die Armut und Armseligkeit, die Vorkommenheit ꝛc. der galizischen Juden betrifft, so wollen wir diese so weit es die große Masse betrifft, nicht bestreiten. Wir haben selber so manches bezüglich unserer Glaubensbrüder in Galizien auf dem Herzen, dem wir bereits an verschiedenen Orten Ausdruck gegeben haben. Die Regierung aber hat kein Recht die galizischen Juden deshalb zu bestrafen, denn da müßte sie sich zunächst selbst bestrafen. Wenn die Zustände der Juden in Galizien heute sind, wie sie eben sind, so trägt die Regierung mit einen großen Theil der Schuld daran und sie müßte sagen: Mea maxima culpa. Wie steht es übrigens mit den Christen, römischen und griechischen Ritus, in Galizien?

Das Staatsministerium klagte mit der Statthalterei in Lemberg, wie wir oben anführten, daß die Judenschaft durch ihren Separatismus und ihre religiösen Vorurteile an eine mehr zusammenhängende Häuserreihe gewiesen sei. Nun petirten z. B. die Lemberger Israeliten widerholentlich ihnen zu gestatten außerhalb des Ghetto zu wohnen,

welches ihnen bis zur Promulgirung der Reichsgrundgesetze verboten war, und doch wollte das Ministerium nicht darauf eingehen.

Selbst die Polizei-Direction in Lemberg erklärte sich für die Auflassung der fraglichen Beschränkungen, weil dieselben mit dem Grundsatze der staatsbürgerlichen Gleichberechtigung der Israeliten nicht vereinbarlich — nicht mehr zeitgemäß seien.

Und welche Gründe sprachen für die Aufhebung dieses Ghetto! Wir laßen hier um gänzlich objectiv zu sein einige Sätze aus einem offiziellen Berichte vom 25. Juni 1865 Folge.

„Der Umfang dieses seit jener Zeit nicht erweiterten Bezirkes ist jetzt aber viel zu klein, um die bisher auf mehr als das Doppelte angewachsene, nahe an $^2/_5$ der Gesammtbevölkerung Lemberg's betragende und noch fortan in erstaunlicher Progression zunehmende israelitische Population zu fassen*), was zur Folge hat, daß die Juden in der zu ihrem Bezirke gehörigen, verhältnißmäßig geringen Zahl von Häusern, namentlich in der innern Stadt, dicht gedrängt aneinander wohnen, so daß nicht selten dieselbe kleine Stube

---

*) Im Jahre 1860 hatte Lemberg 59,297 Einwohner und zwar 37,940 Christen und 21,357 Juden. Im Laufe der letzten 10 Jahre hob sich die israelitische Bevölkerung Galiziens um 50,000 Seelen, die dreizehnmal stärkere christliche Bevölkerung blos um 51,800. Im Jahre 1830 war jeder siebzehnte, im Jahre 1850 jeder dreizehnte Bewohner Jude. In den letzten 20 Jahren verminderte sich die christliche Bevölkerung um 1,360 Seelen, die jüdische vermehrte sich um 3,341.

fünf und mehr mitunter zahlreichen Familien die gemeinschaftliche Wohnstätte bietet. Wer da weiß, wie sehr dem galizischen Juden im Allgemeinen der Sinn für Ordnung und Reinlichkeit mangelt, wird sich unschwer das ekle Bild ausmalen können, welches die Behausungen des jüdischen Wohnbezirkes gewähren, obschon gewiß Niemand, dem der fast grauenhaft zu nennende Anblick eines solchen Wohnbehältnisses in den düstern, halbverfallenen Häusern der Judenstadt je zu Theil wurde, in Abrede stellen wird, daß hier die Wirklichkeit jede Vorstellung überbietet.

Es bedarf keiner nähern Darlegung der schädlichen Wirkungen, welche ein so enges Beisammenwohnen, die Aneinanderhäufung und Uibereinanderschichtung so vieler Menschen jeden Alters und Geschlechts in engen, dumpfigen Räumen, abgesehen von den damit verbundenen entsittlichenden Einflüssen, auf den Gesundheitszustand, nicht blos der so elend ubicirenden israelitischen, sondern auch der Bewohnerschaft der in dem verpesteten Dunstkreise des Judenviertels gelegenen christlichen Bezirke, selbst unter gewöhnlichen Verhältnissen ausüben muß, nicht zu gedenken der Eventualität des Ausbruches einer Seuchenkrankheit, welche das jüdische Stadtviertel unfehlbar zum Schauplatze der ärgsten Verheerungen und zum Herde ihrer weiteren Verbreitung machen würde, wie dies in den verschiedenen Epochen der Cholera-Epidemie erfahrungsmässig auch bereits der Fall gewesen ist."

Nichts desto weniger hatte sich der betreffende Referent veranlasst gesehen, gegen die Aufhebung des Ghetto zu stimmen. Diesem gegenüber bemerkte ein anderer Votant:

Die Gründe, aus welchen sich der Referent gegen die

Auflassung des Judenbezirkes aussprach, waren: 1. die Unfläthigkeit der Juden; 2. die Besorgniß, daß die Christen aus der innern Stadt herausgedrängt werden.

Was nun den ersten Grund betrifft, so ist der Schmutz der galizischen Juden allerdings keine unbekannte Sache. Allein trägt nicht die Regierung selbst einen guten Theil der Schuld hieran? Wenn man die Juden in ein enges Ghetto einschließt, wenn man dadurch veranlasst, daß, wie es wirklich vorkommt, zwei und mehrere Familien in einer und derselben Stube beisammenwohnen, wie will man da Reinlichkeit verlangen?

Die den Juden vorgeworfene Unfläthigkeit müsste daher auf Seite der Regierung viel eher einen Grund für die Auflassung des Judenbezirkes, als für das Gegentheil bieten.

Was noch überall geschah, wo man die finstern und schmutzigen Ghettos aufhob, wird sich auch in Lemberg, wenngleich vielleicht langsamer, vollziehen. Die Juden werden in ihrer Vermengung mit den Christen von den Sitten der letztern anziehen, und was nicht diese Anziehungskraft vermag, wird durch strengere Maßregeln der Reinlichkeits- und Sittlichkeits-Polizei um so ungehinderter effectuirt werden können, wenn der Handhabung solcher Maßregeln nicht mehr die Einwendung entgegengesetzt werden kann, daß die zu beseitigenden Uibelstände ein Product der vom Gesetz angeordneten Einpferchnung seien.

Dies war die Ansicht der bestandenen Hofkanzlei im Jahre 1836, und diese scheint die richtige zu sein.

Was den zweiten Grund betrifft, so scheint derselbe doch zu weit hergeholt zu sein, wenn man erwägt, daß der weitaus größere Theil der jüdischen Bevölkerung in Lem-

berg arm ist und daher bei der Concurrenz um schönere und bessere Wohnungen nicht in Anschlag gebracht werden kann.

Wäre die gehegte Besorgniß gegründet, so würde die christliche Bevölkerung einem Kranken gleichen, dem ohnedies nicht mehr zu helfen ist.

Der Votant würde sich daher für die Auflassung des Judenbezirkes umsomehr aussprechen, als jenes, was die Minorität der Statthalterschaft und die Polizeidirektion zu Gunsten dieser Maßregel vom Standpunkte der politischen Opportunität anführen, sehr rücksichtswürdig zu sein scheint.

Wer übrigens für die Vermehrung der jüdischen Bevölkerung nicht eingenommen ist, muß die Auflassung des Judenbezirkes viel eher wünschen, als perhorresziren; denn es ist eine bekannte Sache, daß sich die jüdische Bevölkerung in Lemberg in einer viel stärkeren Proportion vermehre, als die christliche, dazu scheint aber eben das enge Beisammenwohnen mitzuwirken.

Der Schluß der Verhandlung war, die Juden blieben im Ghetto.

Unter solchen Verhältnissen hatte wahrlich die Regierung keinen Grund gegen die Juden klagbar aufzutreten.

Eben so unberechtigt ist die Klage der Regierung über den Mangel an Bildung bei den galizischen Juden. Wir werden später Gelegenheit haben nachzuweisen, wie sehr sich die Regierung in dieser Beziehung versündigte, indem sie hemmend den Bestrebungen der Fortschrittspartei entgegentrat und die Verächter der Intelligenz hätschelte.

Schließlich gehört es jedenfalls zu den Eigenthümlichkeiten, daß Staatsbürgern, so zu sagen, angeborne Rechte, nur unter der Bedingung der Bildung und Intelligenz gegeben werden. Wir wissen Bildung und Intelligenz in vollstem Maße zu würdigen, aber sie haben mit den angebornen Rechten nichts zu thun und können diese nicht verkürzt werden, wenn jene fehlen. Wäre dies irgendwie zu rechtfertigen, so hätte Oesterreich vielen seiner Mitbürger angeborne Rechte versagen müssen und die Haupt- und Residenzstadt Wien würde ebenfalls ein Contingent zu diesen Bürgern stellen.

Endlich wollen wir bemerken: Wenn der galizische Bauer, trotz der Schule, trotz der Geistlichkeit, trotz der Bureaukratie sich dennoch zu dem Juden hingezogen fühlt und diesen oft in den wichtigsten Fragen des Lebens um Rat fragt, so geht daraus hervor, daß der Bauer denn doch nicht gar so arg vom galizischen Juden beraten wird. Denn, wenn wir auch zugeben wollen, daß die galizischen Bauern nicht hohe Bildung besitzen, Cretins sind sie doch nicht.

Was früher für Böhmen, Mähren ꝛc. galt, das hatte jetzt für die Juden in Galizien allein Geltung. Diejenigen nämlich, die nicht den Nachweis der geforderten Bildung liefern konnten (u. zw. mußten die galizischen Juden das Untergymnasium ꝛc. öffentlich absolvirt haben, Privatzeugnisse genügten nicht) und die nichtsdestoweniger Grundbesitz erlangen wollten, mußten Majestätsgesuche einreichen. Wie natürlich wurden bei derartigen Majestätsgesuchen sämmtliche Behörden gefragt und der ganze Instanzenzug durchgegangen. Dabei wurde viel Papier beschrieben, viel

Zeit in Anspruch genommen. Zumeist wurden diese Gesuche bewilligt. Als Curiosum heben wir ein Gesuch hervor, das vom Minister zur Abweisung empfohlen ward. Dieses wurde dadurch motivirt, weil der Petent starr an dem orthodoxen Judenthum festhalte.

Im Gnadenwege wurde es sogar Juden gestattet, Grundbesitz im Lande der Glaubenseinheit, in Tirol, zu erwerben. Wir geben wegen der prinzipiellen Bedeutung der Frage, die Motivirung des Ministers für die Genehmigung des Gesuches vom 18. Juni 1861:

„. . . Die Landesstelle in Tirol glaubte sich gegen die Gewährung dieser Bitte aus dem Grunde aussprechen zu müssen, weil die Israeliten nach den bezüglichen noch immer in Kraft bestehenden Gesetze, im Kronlande Tirol keinen Grundbesitz erwerben dürfen und der gegenwärtige Zeitpunkt, wo eine Regelung der Verhältnisse der Israeliten überhaupt in Aussicht stehen dürfte und den Protestanten die Begünstigung des Realbesitzes im Lande vom Tiroler Landtage abgesprochen werden will, nicht geeignet erscheine zu Gunsten einzelner Israeliten eine Ausnahme zu machen.

Es ist nun allerdings richtig, daß die bis nun zu bestandene Ausschließnng der Juden vom Aufenthalte und vom Realbesitze in Tirol durch die allerh. Verordnung vom 18. Februar 1860, womit den Juden in einigen Kronländern die Besitzfähigkeit gewährt wurde, nicht berührt und die prinzipielle Lösung der Judenfrage in Tirol der besonderen Behandlung vorbehalten worden ist.

Allein weder dieser Umstand, noch der in Tirol hervorgetretene Widerwille gegen die Ansäßigmachung anderer Gläubigen, kann es hindern, so wie dies schon früher ge-

schah, auch dermalen im Wege der kais. Gnade zu Gunsten einzelner Israeliten vor der definitiven Regelung der Judenverhältnisse ausnahmsweise Begünstigungen eintreten zu lassen, wenn rücksichtswürdige Gründe dafür das Wort reden."

Hingegen müssen wir aus der Sistirungsepoche folgendes hervorheben. Der Lemberger israel. Cultusgemeindevorstand bat um Ertheilung der Besitzfähigkeit eines zu erbauenden Spitals im Stadtbezirke zu Lemberg. Der Vorstand glaubte, da es sich um eine Wohlthätigkeitsanstalt handelte, die überdies von einer Corporation begründet werden sollte, daß es nicht eines Majestätsgesuches bedürfe. Das Staatsministerium beharrte jedoch dabei, daß ein Gnadengesuch eingebracht werde.

Während man aber in solcher Weise einer Gemeinde nicht gestatten wollte, ein Wohlthätigkeitsinstitut außerhalb des Ghetto in Lemberg zu erbauen, war es nicht österreichischen Juden gestattet, Realbesitz in Galizien anzukaufen, ohne daß sie genötigt gewesen wären, einen Nachweis über erlangte Bildung beizubringen. Im Jahre 1862 wollte nämlich ein Israelite aus Preußen, Grundbesitz in Galizien erwerben. Es wurde eine diplomatische Correspondenz geführt, um zu erfahren, ob es österreichischen Juden in Preußen gestattet sei, Grundbesitz zu erwerben. Aus einer Note des preußischen Ministeriums des Aeußern war zu ersehen, daß ausländische Juden überhaupt, somit auch öster. in Preußen hinsichtlich der Realbesitzfähigkeit keinen andern Beschränkungen als Ausländer überhaupt unterliegen, und daß Ausländer ohne vorhergegangene Aufnahme in den preußischen Staatsverband, Grundbesitz jeder Art

mit Ausnahme der Rittergüter und Domänenvorwerke, wozu die specielle Bewilligung des Ministeriums des Innern erforderlich ist, anstandslos erwerben können.

In Folge dieser Mittheilung wurde reciproque auch Israeliten aus Preußen gestattet, in Galizien Grundbesitz zu erwerben. — Vor dem Jahre 1848 verschafften sich österreichische Juden türkische Pässe, um als Unterthanen des Sultans in Wien leben zu dürfen, was ihnen als österreichische Unterthanen nicht gestattet war. Man wird zugeben, daß es nicht dazu beitragen konnte, den Patriotismus der Juden in Galizien zu heben, wenn sie sich sagen mußten daß es ihnen, wenn sie preußische Juden wären, besser ginge. Und doch gehörten die Juden zu den besten österreichischen Patrioten in Galizien und waren sie die treuesten Anhänger der Regierung, welche ihre Rechte so sehr verkürzte.

Die Frage bezüglich des Vererbens von Grundbesitz, die wir oben (S. 91) erörterten, wurde durch die k. Verordnung für Böhmen und Mähren, Galizien und Krakau gelöst. In Folge eines Vortrages des Ministers des Innern vom 7. März 1860, resolvirte Se. Majestät der Kaiser den Juden in Oberösterreich, Salzburg, Tirol, und Vorarlberg, Kärnten, Krain und Steiermark die Uebertragung ihrer im gesetzmäßigen Wege erworbenen Realitäten an ihre Erben zu gestatten.

Eigenthümlich genug wünschte der Minister des Innern, daß diese allerhöchste Entschließung nicht als kais. Verordnung im Reichsgesetzblatte erscheine und in solcher Weise gewissermaßen Amtsgeheimniß bleiben sollte. Es handelte

sich um eine Verfügung, welche die staats- und privatrechtliche Stellung eines großen Theiles der Staatsangehörigen regelte, die für das große Publikum und den allgemeinen Verkehr, für alle öffentlichen Sachwalter und Parteienvertreter unumgänglich zu wissen nötig war — und doch Amtsgeheimniß.

Zum vollen Abschluße ist diese Frage durch die Staatsgrundgesetze gekommen. Auf Grund derselben, hat der Minister des Innern, Herr Dr. Giskra, an den Statthalter von Galizien die Weisung ertheilt, daß nunmehr auch den Juden in Galizien die unbeschränkte Realbesitzfähigkeit zustehe. Die bis dahin noch bestandenen Ghetti in Lemberg und Krakau wurden ebenfalls aufgehoben und es wird sich zeigen, wie sehr die Herren, die bis jetzt dagegen stimmten, und zwar aus bewußtem oder unbewußtem Judenhaße, im Unrechte waren und wie sehr sie der nationalöconomischen Entwicklung geschadet haben. Wir müssen übrigens hier nochmals darauf hinweisen, daß während der Zeit, wo dem Juden die Realbesitzfähigkeit gestattet war, von 1848—1852, keine Klage gegen dieselben sich erhob, und sollten sie schließlich wirklich Grund zu Klagen geben — was übrigens auch bei Christen vorkommt, — so gibt es Gerichte, die darüber entscheiden und den Schuldigen bestrafen werden. Als gewiß darf es angenommen werden, daß in Wien die Stadterweiterung und der Bau der Ringstraße nicht oder kaum hätte ins Leben gerufen werden können, wenn die Juden nicht wieder die Realbesitzfähigkeit erlangt haben würden und gibt es wol keinen unbefangenen Fachmann, der nicht behaupten würde, daß es von Uebel war, dieses Provisorium einzuführen, weil es thatsächlich

dem Staate geschadet hat. Ohne Zweifel wäre der Erlös für die Staatsgüter ein weit größerer gewesen, wenn es zu jener Zeit den Juden gestattet gewesen wäre, in Concurrenz zu treten.

Wie wir bereits bemerkten, haben die Juden sofort im Jahre 1848, nachdem der alte Bann gelöst war, sich in Kronländern und in Orten, wo sie bis dahin nicht wohnen durften, da und dort angesiedelt. Allerdings wurden sie nicht überall gerne aufgenommen, da man ihre Concurrenz fürchtete. Manche Städte und Kronländer beriefen sich auf ihre Privilegien, so z. B. Znaim in Mähren auf ein Privilegium von König Ladislaus, vom Jahre 1454, welches den Juden den Aufenthalt daselbst verbot. Ein ähnliches Privilegium hatte Wadowice in Galizien vom polnischen Könige August vom Jahre 1754, bestätigt von Stanislaus Augustus am 28. März 1765, ebenso Neu-Sandec, das derartige Privilegien von den polnischen Königen Michael und Johann III., vom 25. Febr. 1670 und 13. Juni 1685 hatte. Da war es den Juden bei Todesstrafe und Confiscation aller Habseligkeiten verboten, Häuser zu besitzen, Handel zu treiben und geistige Getränke, außer den Markttagen, auszuschenken. — Derartige Städte wollten ihre Privilegien wahren. Einige Neu-Sandecer christliche Stadtbewohner reichten ein Majestätsgesuch ein, in welchem sie um Aufrechthaltung dieser Privilegien baten. Sie wurden jedoch nach k. Entschließung vom 27. Dezemb. 1860 zurückgewiesen, und zwar aus folgenden Gründen:

Zufolge k. Entschließung vom 16. Novemb. 1849, haben nur jene Privilegien in Kraft zu bleiben, welche von

den Kaisern Franz und Ferdinand I. verliehen oder von Kaiser Franz bestätigt worden sind, insofern sie nicht mit bestimmten Gesetzen und Einrichtungen im Widerspruche stehen.

Da nun die vorerwähnten Privilegien nach den Berichten der Unterbehörden und nach den in dem Archive gepflogenen Nachforschungen bisher nicht bestätigt worden sind, so entfällt hiermit jeder Grund einer Beschränkung des Wohnungsrechtes der Israeliten in Neu-Sandec, welche auch mit der allerh. Entschließung vom 10. Jänner 1860, womit den Israeliten eine freiere Bewegung in Beziehung auf ihren Aufenthalt und Gewerbsthätigkeit gewährt worden ist, nicht im Einklange stände.

In ähnlicher Weise wurde auch am 3. Jänner 1862 ein Ministerial-Beschluß gefaßt, als es sich um die Ansäßigmachung der Juden in Steiermark handelte. Es wurde anerkannt, abgesehen davon, daß das Privilegium der steirischen Stände auf Ausschließung der Juden vom Aufenthalte und von der Ansäßigmachung in Steiermark, mit den dermaligen Regierungsgrundsätzen nicht mehr im Einklange stände, so wurde es durch die Reichsverfassung vom Jahre 1849 und durch die Bestimmung der Grundgesetze vom nämlichen Jahre aufgehoben und besteht nicht mehr zu Recht, weil mit der Aufhebung dieser Reichsverfassung die durch selbe außer Wirksamkeit gesetzten gesetzlichen Bestimmungeu nicht wieder auflebten, in so ferne sie nicht ausdrücklich wieder eingeführt wurden, wie dies rücksichtlich der Realbesitzfähigkeit der Juden geschehen ist, und daß daher bei Beurtheilung der Frage, ob den Israeliten dermalen der bleibende

Aufenthalt in Steiermark gestattet sei, lediglich die Bestimmungen des Gemeindegesetzes maßgebend entscheiden.*)

Im Laufe der Zeit bildeten die neuangesiedelten Juden in den verschiedenen Orten, wo sie lebten, Cultusgemeinden oder Vereine und wurde ihnen in dieser Beziehung die Unterstützung der Regierung zu Theil. Es gibt israelitische Cultusgemeinden in Graz, Linz, Brünn, Olmütz, Znaim, zahlreich sind sie auf dem Flachlande in Niederösterreich rc.

Diesen jungen Gemeinden wünschen wir vom Herzen, daß sie erstarken und gedeihen. Manche derselben besitzen die Mittel und Kräfte um das Ziel zu erreichen, manchen hingegen fehlt es an Mitteln, um sich zu constituiren und die nöthigsten Institutionen in's Leben zu rufen und auch an geeigneten Persönlichkeiten, die das Werk in's Leben rufen sollen.

Diesem Uebelstande wollte Josef Wertheimer abhelfen. Er verfaßte im Jahre 1863 ein Sendschreiben über diesen Gegenstand und lud einige ihm zur Förderung der

*) In unseren Studien zur Jubelfeier der Wiener Universität haben wir den Beweis geführt, S. 34, daß die Wiener Universität nicht ausschließlich katholisch sei. Wenn es noch der Argumente bebedürfte, um diesen Beweis zu erhärten, so würde wol die Motive, die gegen die Privilegien der steierischen Stände und den Neu-Sandecer angeführt werden, auch hier angewendet werden können. Hoffen wir, wie man sich schließlich daran gewöhnt, nicht mehr von einem katholischen oder christlichen Staate zu sprechen, man auch nicht von einer katholischen Universität in Oesterreich, die auf Staatskosten erhalten wird, sprechen wird. Damit wollen wir durchaus nicht fromme Katholiken, die aus ihren Mitteln eine katholische Universität gründen wollen, in den Weg treten.

Sache geeignete Persönlichkeiten ein, welche die Vorberatungen halten sollen. Wir entnehmen aus diesem Sendschreiben folgende Sätze:

„Mehr oder minder bedürfen sie (die kleinen Gemeinden) alle des Rates, des Schutzes, vor allem des materiellen Beistandes um zur, wenn auch noch so einfachen doch immerhin würdigen und entsprechenden Einrichtung ihrer Cultus, Unterrichts und Wohlthätigkeits-Einrichtungen gelangen zu können. Es soll, es muß uns daran liegen, sie nicht der Verkommenheit und Verwahrlosung preiszugeben. Es ist eine Mission, es ist ein Wort, das an uns ergeht, diejenigen, die an uns und ganz allein an uns gewiesen sind, in solchem Thun zu unterstützen."

„Bemerken wir überdies, daß unsere politische Emancipation noch nicht vollbracht ist, das aber unsere sociale Emancipation nicht nach den Zuständen der Residenz zu beurtheilen kommt, sondern vielmehr noch zu vollbringen ist, daß die eine wie die andere zum großen Theile von der Gesittung abhängt, welche von Cultur und Schule ausgeht. Hier die Tempel zu reinigen, und ein Chanukalicht der Erleuchtung anzuzünden ist wahrlich ein verdienstliches Werk und es läßt sich mit geringen Mitteln begründen und fördern. Blicken wir in die Nacht verklungener Zeiten in Oesterreich zurück, so werden wir immer finden, daß es die Entfremdung und Verwahrlosung der Landgemeinden war, welche als Zunder diente, um daran den Funken des Hasses, des Aberglaubens, der Verfolgung zu hellen Flammen auflodern zu lassen". . .

Es fanden hierauf einige Sitzungen statt. Bei denselben waren anwesend: die Prediger Mannheimer und Dr.

Jellinek, die Reichsräte Kuranda und Winterstein, Gemeinderat Wilhelm Frankl, Vertreter J. Brandeis, Moriz Ritter von Königswarter, L. A. Frankl, Religionslehrer S. Hammerschlag, Redacteur S. Szanto und der Schreiber dieses.

Zunächst wurde die principielle Frage, ob sich in Wien eine Filiale der Alliance israelite oder ein selbstständiger Verein, der ähnliche Zwecke verfolgt, wie die Alliance oder wie bei den Protestanten der Gustav Adolf haben, bilden solle. — Die Beratungen führten zunächst zu keinem Resultate.

Später wurde diese Idee wieder von den Herren Dr. H. Jacques und Jacob Brandeis aufgenommen doch inzwischen stieg das Kriegsgewitter auf und wieder wurde die Frage vertagt.

Wenn die letzte Zeit den Juden vieles gebracht hat, wofür in früheren Tagen die besten Geister kämpfen mußten, auf dem berührten Gebiete wäre noch vieles zu thun und zu leisten, welches des Schweißes der Edlen werth ist.

Noch haben wir einer Episode aus dem Jahre 1866 zu gedenken. Als Oesterreich in diesem Jahre den Krieg gegen Italien und Preußen begann, regte die „Neuzeit" die Idee an, für die israelitischen Soldaten in der österreichischen Armee jüdische Feldprediger zu bestellen und zwar je Einen für die Süd- und für die Nordarmee. Der Vorstand der israelitische Cultursgemeinde in Wien griff diese Idee auf und petitionirte in diesem Sinne beim Kriegsministerium. Dieses genehmigte über allerhöchste Entschließung Sr. Majestät diese Bitte und es wurde vorläufig für die Nordarmee Herr Josef Szanto als israelitischer Feldprediger

bestellt.*) Die Juden, und wir dürfen sagen nicht blos Oesterreichs sondern selbst Preußens, das eben gegen Oesterreich im Kampfe stand, freuten sich über diese Institution, da man darin das Princip der vollen Gleichberechtigung beim österreichischen Heer gewahrt sah.

Die österreichischen Juden betheiligten sich, wie immer in solchen Fällen, in gleicher Weise bei den freiwilligen Gaben und Spenden zu Kriegszwecken, wie ihre christlichen Mitbürger. Der Vorstand der Wiener israel. Cultusgemeinde verschaffte Belegräume für verwundete Soldaten ohne Unterschied der Religion, im israel. Spitale in Wien. In ähnlicher Weise gingen auch andere israel. Gemeinden des Kaiserstaates vor, welche eigene Spitäler hatten.

Es kamen dann die traurigen und trüben Tage von Königgrätz 2c. und die preußische Armee marschirte gegen Wien.

In dieser traurigen und trostlosen Zeit fiel es einem jüdischen Projektenmacher ein, zu befürworten, vier Bataillone auf Kosten der Juden zu errichten. Dieses Projekt wurde genehmigt und über Auftrag des Staatsministeriums wurde erlassen, daß die israel. Gemeinden zu Wien, Pest, Lemberg und Prag je ein Bataillon zu 6 Compagnien zu errichten haben. Diese sollten je den Stand von 26 Offizieren, 7 Aerzten, 21 Bandisten und 1254 Mann mit Chargen erhalten. Jeder der Angeworbenen sollte 30—50 fl. Handgeld bekommen. Die Uniformirung des Corps wurde mit 264.992 fl. und die Gebühren der Offiziere und der Mann-

*) Diese Institution wurde wieder nach abgeschlossenem Frieden aufgehoben.

schaft war für ein Jahr mit 960.474 fl. präliminirt. Die Aufbringung der Geldmittel sollte durch eine Subscription unter den Israeliten jedoch ohne Ausschluß von Spenden christl. Unterthanen erzielt werden. Die Vorstände der genannten Gemeinden sollten daher aus ihrer Mitte Deputationen wählen, welche zu dem vorgedachten Zwecke Sammlungen einzuleiten hätten.

Man kann ermessen, welche Bestürzung dieses Rescript in allen jüdischen Kreisen hervorrief; doch nicht blos in jüdischen Kreisen fühlte man sich peinlich überrascht, auch in allen denjenigen Kreisen, die überhaupt einen Sinn für Gleichberechtigung, für Recht und Gerechtigkeit hatten, war man peinlich überrascht. Die Presse aller Orten, wo sie nicht feudal oder klerikal war, tadelte schärfstens diese Maßregel.

Bevor noch der Vorstand zur Beratung über diesen Gegenstand schritt, (sie erfolgte am andern Tage, nach dem das Rescript herabgelangt war) begaben sich Herr Baron von Rothschild und Herr Vertreter Moriz Ritter von Goldschmidt zum Staatsminister Grafen Belcredi um Vorstellungen gegen das erlassene Rescript zu machen. Ebenso hatte sich zu diesem Zwecke Herr Jos. Wertheimer zum Statthalter begeben. Sowol der Staatsminister wie der Statthalter beruhigten die Herren.

In der Plenarsitzung des Vorstandes, am 25. Juli 1866, wurde sodann über Antrag des Herrn Dr. Kuranda beschlossen, nicht bloß an den Statthalter, sondern auch an den Staatsminister eine Eingabe zu richten, da es sich nicht blos darum handeln konnte, das Verhängniß von Wien, sondern auch von den andern drei Gemeinden abzuwenden

und es Aufgabe des Vorstandes der Wiener israel. Cultusgemeinde sei, als Repräsentanz des Vorortes der Juden in der österr. Monarchie zu handeln.

In den Eingaben wurde der schmerzlichen Aufregung und des peinlichen Gefühles der israel. Bevölkerung gedacht. Durch die Anspruchnahme von Leistungen auf Grund des religiösen Verbandes, erscheine das gegen andere Religionsgenossenschaften sorgfältig gewahrte Prinzip der konfessionellen Gleichberechtigung, den Israeliten gegenüber, in schmerzlicher Weise beeinträchtigt. So wenig als gleichzeitig oder früher an die Evangelischen, nichtunirten Griechen 2c. eine derartige Anspruchnahme auf Grund des religiösen Bekenntnisses erging, so wenig konnten die Israeliten sich einer solchen an sie gerichteten, versehen. Opferwillig seien sie von jeher und auch unter den dermaligen schwerbelastenden Eventualitäten ihren patriotischen Eingebungen als Oesterreicher gefolgt. Hingegen müßte man die entschiedenste Abneigung zu einer Beisteuer voraussetzen, sobald dieselbe, wenn auch nur in indirekter Weise ihren Ausgangspunkt von der religiösen Angehörigkeit nehme. Es würde dies an eine traurige, bereits entschwundene Zeit in Oesterreich erinnern, wo die Juden besondere Steuern zahlten. Es wurde ferner darauf hingewiesen, daß die Juden mit opferfreudigem Mute ihre Söhne auf das Schlachtfeld schickten und daheim der Regierung bei jedem Anlasse ihre materiellen und geistigen Kräfte zur Verfügung stellten. Die traurigsten Erinnerungen müssen jedoch in den Juden wieder erwachen, falls die Staatsverwaltung die israel. Staatsbürger nach einem andern, als dem für alle Reichsunterthanen gemeinsamen Modus zu Leistungen für gemeinsame Zwecke auffordern wollte.

Für ein solches Vorgehen gebe es auch keinen Präzedenzfall, weder bei Juden noch bei andern Confessionen.

Die angeregte Angelegenheit biete aber auch eine soziale Seite. Mit Bezug auf Vorgänge von Seite des christl. Pöbels in manchen Orten Böhmens gegen die Juden daselbst, heißt es: „Welche Folgen könnte aber unter solchen Umständen, wol eine Maßregel haben, die eventuell zu den falschesten Auslegungen Anlaß gebend, die Israeliten gleichsam als ein für ausnahmsweise Behandlung geeignetes Object hinstellt; wer wollte dafür einstehen, daß die exceptionelle, den Israeliten in solcher Art, wenn auch nur andeutungsweise gegebene Stellung, bei einer aufgeregten Bevölkerung nicht die gefährlichste Interpretation erhalten möchte".

Diese Vorstellungen waren von Erfolg begleitet, und mittelst Erlasses des Staatsministers vom 19. August 1866 wurde die Maßregel aufgehoben.

Um gerecht zu sein, müssen wir bemerken, daß dieser Maßregel nichts Judenfeindliches zu Grunde lag. Der ehemalige Staatsminister, Graf Belcredi, wie sehr er auch politisch gefehlt hat, war ein zu fein gebildeter Geist, als daß er hätte ein Judenfeind sein können; aber in jener Zeit der Not und der Drangsale hatten die Herren eben Ruhe und Besonnenheit verloren und jeder Strohhalm wurde aufgegriffen, um sich darauf zu stützen. Wir sahen in jenen Tagen, wo die Preußen vor Wien standen, wiederholentlich den Herrn Grafen Belcredi auf der Straße, es war ein Bild des Jammers. Wir haben diese Erscheinung des Grafen als Mensch begriffen. Es ist nichts geringes, wenn man in solcher Weise das eigene Werk zu Grunde gehen sieht. Peinigend mag es für ihn gewesen

sein, sich zu sagen, daß er als Mitschuldiger bei der Katastrofe erscheine. Wir dachten jedoch, daß der wahre Staatsmann sich eben in solchen Momenten erprobt, daß er mitten im Sturmesbrausen ruhig dasteht, sichern Blickes und fester Hand rettet, was noch zu retten ist und dem Sturme Einhalt gebietet; — ein solcher Staatsmann war Graf Belcredi nicht.

Das judenfeindliche Element wurde überhaupt im Laufe der Zeit sehr abgeschwächt. In gebildeten Kreisen schämte man sich gewissermaßen offen zu bekennen, außer unter Gleichgesinnten, daß man ein Judenfeind sei, wenn man es war. —

Einen wuchtigen Schlag gegen einen der enragirtesten Judenfeinde, Dr. Sebastian Brunner, ehemaligen Redacteur der „Kirchen-Zeitung", führte Herr Ign. Kuranda, damals Redacteur der „Ost-deutschen Post".

Herr Dr. Brunner redigirte eine „Kirchen-Zeitung", doch war am allerwenigsten in derselben von der katholischen Kirche die Rede; sie kämpfte unabläßig, und mit welchen Waffen! gegen Juden und Judenthum. Wo auf der ganzen weiten Welt ein Jude sich etwas hatte zu Schulden kommen lassen, sofort registrirte es die „Kirchen-Zeitung" als eine Schuld der Juden, so daß die Leser glauben mußten, die Juden seien sammt und sonders reif für den Galgen. Kam es zur Osterzeit, wußte der Herr Redacteur die Gelegenheit zu benützen und erzählte seinen Lesern das Märchen, die Juden brauchen Christenblut. Auch gegen das jüdische Schriftthum richtete er seine Waffen. Da ihm jedoch die Quellen nicht zugänglich waren, so druckte er nach, wo er irgend etwas gegen das Judenthum aufstöbern konnte.

Dieses Treiben erreichte den Höhepunct im Jahre 1859. Mit Ausnahme einer einzigen Nummer, war der ganze Jahrgang von den größen Invectiven, Schmähungen und Verläumdungen gegen Juden und Judenthum gefüllt, ohne das die Staatsanwaltschaft sich veranlaßt sah, einzugreifen.

Herr Dr. Kuranda, dessen Verdienste um die Neugestaltung Oesterreichs im Jahre 1848 durch seine Wirksamkeit in den „Grenzboten" bekannt ist, hielt sich in dem von ihm redigirten Journale „Ost-deutsche Post" bei Judenfragen, als betheiligte Partei, stets reservirt. Nun sah er sich veranlaßt, der sittlichen Entrüstung über dieses Treiben Ausdruck zu geben und schrieb einen Artikel: „Herr Sebastian Brunner", welcher in der „Ost-deutschen Post" vom 28. Jänner 1860 veröffentlicht wurde. Er entwarf darin ein getreues Conterfei der „Kirchen-Zeitung" und des literarischen Treibens ihres Redacteurs. Es wurde da die Wahrheit mit jener Verve, mit dem Schwunge gesagt, wie sie ein aufs heftigste empörte sittliche Gefühl, verbunden mit einem feingebildeten Geiste, vorzubringen im Stande sind. Der Artikel war im vollen Sinne des Wortes für Herrn Brunner niederschmetternd, zermalmend. Herr Brunner trat hierauf als Kläger auf. Die Gerichtsverhandlung fand am 10. Mai 1860 statt. Der Gerichtssaal war nicht im Stande all' Diejenigen zu fassen, die auf den Urteilsspruch mit Spannung entgegensahen. Stand doch da ein katholischer Geistlicher als Kläger gegen einen Juden; eine Erscheinung, die, zumal in Oesterreich, des dramatischen Effectes nicht entbehrte. — Herr Kuranda hat bei dieser Gelegenheit wahrhaft einen „Kidusch haschem" geübt, er heiligte den Namen Gottes. Ihm und seinem Rechts-

anwalte, Dr. Berger, dem jetzigen Minister ohne Portefeuille, gelang es den Ankläger moralisch auf die Anklagebank zu setzen und Herr Kuranda wurde freigesprochen und schuldlos erklärt.

Der Prozeß machte ungeheure Sensation. Viele jüdische Gemeinden beeilten sich dem Kämpfer für Recht und Wahrheit Dank und Anerkennung zu senden. Die Gemeinden in Pest und Großwardein schickten überdies silberne Pokale. Auch von einzelnen Personen liefen Beglückwünschungen ein. Das Schreiben des Altmeisters der Dorfgeschichte wollen wir hiehersetzen:

Glück auf! Lieber alter, getreuer Freund! Es drängt mich Dir ein Wort zuzurufen, wie Tausende es im Stillen hegen. Dir ist das hohe Geschick zu Theil geworden, ein siegreicher Kämpfer gegen Pfaffenthum für Humanität und Gerechtigkeit zu sein. Möge der Segen solchen Wirkens in Dir und um Dich her das Leben allezeit durchleuchten. Dein Alter*)

Berthold Auerbach.

---

*) Aus seiner treuen Anhänglichkeit an Juden und Judenthum machte Kuranda vor und nach dieser Zeit kein Hehl. Als die Red. der „Augsburger Allg. Zeitung“, Mai 1861, in einer Note bemerkte, Kuranda sei ein getaufter Jude, schrieb er sofort: „In Ihrer heutigen Nummer findet sich in einer Note die Bemerkung, Herr Kuranda ist übrigens getaufter Jude. Dies beruht auf einem Irrthum, ich bin Jude.“ Dieser Prozeß machte Kuranda in der Wiener Bevölkerung außerordentlich populär, und wo er sich sehen ließ, wurde er förmlich mit Jubel begrüßt. Als bald hierauf die Wahlen zum Landtage stattfanden, wurde Kuranda von der innern Stadt Wien, von

Herr Brunner jedoch hat sich veranlaßt gesehen, von der Redaction der „Kirchen-Zeitung“ zu scheiden. In welcher Weise selbst katholische Geistliche über dieses Journal denken, geht aus einer Zuschrift hervor, welche eine dem bekannten Jesuitenprediger Klinkowström sehr nahe stehende Persönlichkeit an die Redaction der „Ost-dentschen Post“ gerichtet:

> „P. Klinkowström ist ein frommer Priester, der den ungezogenen, lieblosen Hetzereien der sogenannten „Kirchen-Zeitung“ nie das Wort reden wird.“

---

dem Sitze der Intelligenz und des Wolstandes, in den niederösterreichischen Landtag gewählt und wie wir sofort hinzufügen wollen, wählte ihn der niederösterreichische Landtag fast einstimmig zum Reichsratsabgeordneten. Selbst der Cardinalerzbischof und der Weihbischof gaben ihm ihre Stimmen. Wie bekannt wurde er auch bei der zweiten Wahlperiode im Jahre 1866 mit großer Stimmenanzahl von der innern Stadt in den Landtag und von da in den Reichsrat gewählt. In welcher Achtung er bei seinen Collegen im Reichsrate steht, geht daraus hervor, daß er in den Finanzausschuß gewählt und ihm das wichtige Referat über Polizei anvertraut wurde. Als Schriftsteller und als öffentlicher Charakter hat er sich einen makellosen Ruf erhalten. Er hat sein Journal nie zu Klopffechtereien hergegeben und es vor jeder Corruption gewahrt. Im Reichsrate gehört er zu den bedeutendsten Capazitäten und zu den vortrefflichsten Rednern. Beim Feste zu seinem Schriftsteller-Jubiläum, welches ihm der Schriftstellerverein „Concordia“ bereitete, zeigte es sich in welcher Achtung er bei seinen Collegen „mit der Feder“ steht und eben so zeigte die Verleihung des Leopoldordens, den außer ihm nur noch Ein Israelit, der Präsident der Wiener Handelskammer und Reichsratabgeordnete Winterstein hat, daß seine Verdienste auch vom Kaiser anerkannt werden.

Zur Ehre des Herrn Dr. Brunner müssen wir jedoch sagen, daß die „Kirchen-Zeitung" unter der jetzigen Redaction vom literarischen Standpunkte aus, noch viel schlechter ist, als früher. Der Spiritus, den Herr Brnnner hatte, ist verflogen, die crude Hetzerei ist geblieben*).

*) Am 10. September 1864 brachte die Kirchenzeitung einen Artikel, in welchem es hieß: Unsere heutigen Juden, welche den Talmud als canonisches Buch der Sinagogen erklären, können den Ungläubigen zugesellt werden, weil sie an den wahren Gott nicht glauben, weil der Gott des Talmud ganz andere und durchaus entgegengesetzte Eigenschaften besitzt als jener Gott, der im alten und im neuen Bunde gelehrt wird. Hierauf wurde der Beweis zu führen gesucht, daß der Talmud lehre, Gott sei ein Tänzer, ein Friseur 2c. Dieses war der Staatsanwaltschaft, welche sehr empfindlich in Beziehung auf Politik und katholische Kirche war, den Schmähungen der Kirchenzeitung über Juden und Judenthum jedoch ruhig zusah, auch zu stark und sie leitete einen Preßproceß ein. Die theologische Fakultät in Wien und der Vorstand der israelitischen Gemeinde wurde angegangen, sich gutächtlich zu äußern ob die Citate im genannten Artikel dem Wortlaute oder doch dem Sinne nach wirklich im Talmud vorkommen und ob und in wie ferne der Talmud ein canonisches Buch der Sinagoge sei. Der Referent der theologischen Fakultät war Herr Vitvar, Professor der Bibelexegese — der seinem eigenen Geständnisse nach das unvocalisirte Hebräisch nicht gut zu lesen im Stande ist, und thatsächlich in dem Gutachten Unkenntniß der hebräischer Sprache zeigt. — Dieser erklärte, diese Stellen seien vorhanden und der Talmud sei ein canonisches Buch. Das Gutachten des Vorstandes, abgegeben von Fachmännern, die Kenntniß des Talmuds haben, von Herrn Prediger Dr. Jellinek, Verfasser desselben, Rabbiner L. Horwitz und den Rabbinatsassessoren, Chacham R. Baruch und

Trotz dieser Hep — Hepruse hat die Idee der Gleichberechtigung immer weitere Fortschritte gemacht und hat die liberale Presse aller Orten wacker gekämpft. Gerne constatiren wir es, daß auch viele israelitische Journalisten sich bei der Tagesliteratur betheiligen. Wenn jedoch von ultramontaner oder feudaler Seite von einer Judenpresse oder daß die Jour-

---

Spitzer wies in gründlicher Weise nach, daß manche Stellen, die citirt wurden, nicht im Talmud vorkommen, manche eine andere Deutung haben und daß schließlich der Talmud durchaus kein canonisches Werk sei. (Vergl. Zunz und Jost: „Beleuchtung der **théorie du judaisme** des Abtes Chiarini" und **Dr. B.** Beer: „Ueber die Vereinbarkeit der Glaubensgrundsätze der Juden mit dem Genuße staatsbürgerlicher Rechte" in den Denkwürdigkeiten für Sachsen, Nr. 49 v. J. 1830.) Da sich die Gutachten wiedersprachen, so wurde der Proceß fallen gelassen und ungeahndet trieb die „Kirchen-Zeitung" die Verleumduug gegen Juden und Judenthum weiter. Herr Prediger **Dr.** Jellinek sah sich hierauf veranlaßt, mehrere apologetische Predigten „über den Talmud" zu halten, welche gedruckt erschienen. Wir heben aus einer derselben den Schluß hervor: Lasset doch einmal ein Jahrhundert der Liebe, der Humanität, der Freiheit und der Friedlichkeit nach einem Jahrtausend des Hasses, des Fanatismus, der Knechtschaft und des Streites in den Beziehungen der Religionen zu einander walten und Israel wird mit seinem Stammvater Abraham sprechen: Lasse doch keinen Streit sein u. s. w. und auf den Ruinen alten blutigen Haßes wird ein neuer, herrlicher, glorreicher Tempel des religiösen Friedens sich erheben, in welchem jeder gute, edle und fromme Mensch als ein wahrer Priester des Herrn anerkannt wird, nach dem Spruche der Weisen: Wer die göttlichen Gebote der Menschenliebe im Leben übt und befolgt, der ist ein hoher Priester der Humanität.

nale in den Händen der Juden seien, gesprochen wird, so liegen derartigen Aussprüchen keine thatsächlichen Verhältnisse zu Grunde.

Heute, nachdem auch der ungarische Landtag das Gesetz der Gleichberechtigung anerkannt hat, besteht in Oesterreich auf dem Gebiete der Gesetzgebung keine Judenfrage mehr.

Man ist berechtigt anzunehmen, daß die practische Durch- und Ausführung dem Sinne und Geiste der Gesetze entsprechen wird.

Wir haben bereits bemerkt, daß in Wien die Emancipation der socialen Stellung der Juden schon vor dem Jahre 1848 Platz gegriffen hat. Sie hat seit jener Zeit allgemeine Fortschritte gemacht. Wie wir bereits bemerkten sind in den letzten Jahren viele israelitische Familien in den österreichischen Adel-, mehrere in den Ritterstand erhoben worden, Herr Morpurgo in Triest wurde sogar Baron. Zu den besten Kreisen der „Gesellschaft" gehören Juden und thatsächlich besuchen seit einer Reihe von Jahren selbst Minister ꝛc. jüdische Häuser. Bei allen Vereinen, mögen sie Wohlthätigkeits, künstlerische, wissenschaftliche oder sociale Interessen verfolgen, — wenn sie nicht speciell confeßionell-christliche Zwecke haben — befinden sich Juden. Wie natürlich ist das um so mehr bei denjenigen Vereinen und Institutionen, die Industrie und Handel betreffen, der Fall. Seit einer Reihe von Jahren sind Juden Directoren der Nationalbank. Die Creditanstalt ist guten Theils durch Juden in's Leben gerufen worden ꝛc. ꝛc.

Wie sehr sich die Juden der Anerkennung auf diesem Gebiete erfreuen, geht daraus hervor, daß selbst die Präsidenten der Handelskammern in Wien (Winterstein) und in Prag

(Dormitzer) Juden sind; ebenso ist der Vicepräsident der Handelskammer in Brünn ein Jude (Gomperz). Daß die Präsidenten der Handelskammer in Brody und Lemberg Juden sind, möchten wir fast sagen, versteht sich von selbst.

Im Reichsrate befinden sich jetzt außer dem bereits genannten Herrn Kuranda drei Israeliten, die Herren: Handelskammerpräsident Winterstein, Dr. Landsberg aus Lemberg und Lippmann aus Prag. Herr Winterstein, welcher bereits in der ersten Session Mitglied der genannten Körperschaft war, gehört zu denjenigen Persönlichkeiten, welche die Erfolge, die sie erzielten, ihrer eigenen Tüchtigkeit zu verdanken haben. Bekanntlich wurde Herr Winterstein vom Abgeordnetenhause zum Mitglied der Staatsschulden-Controlls-Commission gewählt, welches beweist, daß man dem Character Winterstein's großes Vertrauen entgegen brachte und großen Wert auf seine geistige Begabung legte. Daß Herr Baron Anselm von Rothschild, Mitglied des Herrenhauses und ebenfalls Mitglied der Staatsschulden-Controlls-Commission ist, wollen wir blos erwähnen, da diese Familie gewissermassen eine exceptionelle Stellung einnimmt.

Daß Juden sich nach wie vor der Kunst zuwenden, bedarf nicht betont zu werden, hingegen heben wir es gerne hervor, daß manche derselben neben dem Ruhme großer Meisterschaft auf dem Gebiete der Kunst, auch als Muster sittlich reiner Charactere dastehen und verweisen wir Beispielsweise auf den Hofschauspieler Sonnenthal und auf die Sängerin Bettelheim, verehlichte Gomperz.

Es ist zu hoffen und anzunehmen, daß das Beispiel, mit welchem die Residenz vorangeht, immer mehr und mehr

Nachahmung in den Provinzen finden, der Jahrhunderte lang gepflegte Judenhaß schwinden und die Religion das sein wird, was sie sein soll, — ausschließlich eine innere Herzensangelegenheit.

Wir wenden uns nun den innern Zuständen der Juden in Oesterreich zu.

Sagen wir es offen: Cultus und Unterricht, wissenschaftliches Forschen und religiöses Leben waren unter den Juden in Oesterreich zu Ende des verflossenen Jahrhunderts an einen Punct angekommen, wo an ein Weitergehen nicht zu denken war. Das religiöse Leben hatte sich in ein Formelwesen und ceremonielles Gebahren aufgelöst, die Erforschung des jüdischen Gesetzes war in pilpulistische Haarspalterei ausgeartet, die Thora wurde in den Hintergrund gedrängt, dafür jedoch wurden die Aussprüche des Einen oder des Andern Decisors oder Casuisten als göttliche Offenbarungen erklärt. Die grammatische Handhabung der hebräischen Sprache wurde vernachlässigt; hingegen blühete im geselligen Verkehr ein Jargon der schlimmsten Sorte.

Dazu kam noch, die Außenwelt hatte sich den Juden gegenüber abweisend und unfreundlich benommen. Der Jude suchte sich daher von ihr ab- und auszuschließen. In seinem Ghetto malte er sich seine Welt ganz eigenthümlich aus und was ihm auf Erden fehlte und abging, dafür gewärtigte er im Himmel reichliche Entschädigung.

Den Rabbiner jener Zeit zeichnete es aus, wenn er die Welt und das, was sie bewegt und interessirt, nicht kannte. Jedes andere Wissen, mit Ausnahme des Talmudischen, profanirte ihn gewissermassen.

Der Jugendunterricht war so schlecht als möglich bestellt. Diejenigen, welche als Lehrer fungirten, bedurften selber der Belehrung und Unterweisung. Wol bestanden schon die von der Kaiserin Maria Theresia ins Leben gerufenen und von Josef II. gepflegten Volks- oder wie sie damals hießen, Normalschulen. Man betrachtete diese Anstalten jedoch nicht als Bildungsanstalten, sondern nur als Stätten, welche die Jugend im Unterrichte des Talmuds ꝛc. stören. Eine Ausnahme hiervon machte die israelitische Gemeinde zu Triest, die thatsächlich sofort den Wert der Schule erkannte und sie pflegte, weshalb ihr auch wiederholentlich Anerkennungen von Kaiser Josef zu Theil wurden.

Die Mendelsohn'sche Uebersetzung des Pentateuch war kaum da und dort bekannt, noch weniger aber wurde sie benützt.

Nicht unbemerkt wollen wir lassen, daß zu Anfang unseres Jahrhunderts Residuen der Sabbathianer und Frankisten *), insbesondere in Böhmen und Mähren vorhanden waren.

Die Verknöcherung, welche das Judenthum angenommen hatte, die carrikirte Gestalt, in welcher es zur Erscheinung

*) Viele Frankisten scheinen nach der Buccowina gezogen zu sein. Der Landeschef berichtete im Jahre 1805 über dieselben, daß sie zum Scheine das Christenthum annehmen. „Als Beförderer und Ratgeber sind die aus Offenbach und Warschau vertriebenen Anhänger des berüchtigten Frank, welcher durch ein k. preußisches Rescript vom 2. Juli 1801 als eigentliche Jacobiner erklärt wurden". Wir haben über dieses Rescript bei den Herren Dr. L. Zunz und M. Steinschneider in Berlin nachgefragt, konnten jedoch nichts darüber erfahren.

kam; haben das andere Extrem hervorgerufen, daß Juden ihre Religion wie eine schwere Bürde und Last von sich warfen. Unterstützt wurde dieses Vorhaben durch die äußerst schlechte politische Lage, in welcher die Juden eben waren.

Wir haben bereits erwähnt, daß die Regierung eine durchgreifende Reform gewünscht hatte. Sie hatte jedoch so wenig Kenntniß und Verständniß der Sache, daß ihre Bestrebungen erfolglos sein mußten und sie vielmehr das Gegentheil von dem hervorbrachte, was sie eigentlich beabsichtigt hatte. Um die Reform zu begünstigen, verdächtigte sie den Talmud. Das konnten die Juden nicht ruhig hinnehmen und sie mußten das Werk und die große Literatur, die mit demselben in Verbindung stehet, für welche sie Jahrhunderte lang gekämpft und gestritten, geduldet und gelitten hatten, desto wertvoller und theurer halten. Es konnte nur die größte Erbitterung hervorrufen, wenn man den Juden das jüdische Schriftthum als eine Quelle der Unsittlichkeit und Absurdität darstellen wollte; und doch war es eben dieses Schriftthum aus welchem die Juden Sittlichkeit geschöpft und geistige Kraft sich geholt hatten.

Wir haben es bereits angedeutet, daß der Talmud damals eine Stellung unter der Juden einnahm, die ihm factisch nicht gebührte; er wurde höher als die Bibel gestellt. Dieses Mißverhältniß konnte jedoch nicht durch Regierungsdecrete behoben werden, da mußte die geläuterte Forschung eingreifen.

Eine derartige Reform, die allerdings notwendig war, konnte nicht von Außen octroyirt werden, sie mußte von Innen kommen und allerdings ließ sie nicht auf sich

warten. Es war der Rabbiner zu Arad, Aron Chorin, der schon am Ende des vorigen Jahrhunderts bei der Frage, ob Störe nach mosaisch-talmudischem Gesetze gegessen werden dürfen, sich von seinen Collegen sonderte, der dieselben aber noch mehr durch seine Schrift: Emek haschawe, Prag 1803, aufregte. Doch waren das mehr häusliche Streitigkeiten, die den still dahinfließenden Bach des Alltagslebens nicht weiter aufregten.

Die von Fränkl in Breslau im Jahre 1807 begründete Zeitschrift: „Sulamith" dürfte wol wenig in Oesterreich gelesen worden sein. Auch der am 17. Juli 1810 von Jacobson in Seesen eingeweihete Tempel mag vielleicht, zur Zeit der Begründung, nur da und dort bekannt geworden sein. Hingegen regte und rührte es sich in Galizien. Da, wo noch heute die Stabilität des Judenthums aus dem vorigen Jahrhundert in seiner crassesten Gestalt gewahrt wird, da erhoben sich zuerst diejenigen, die mit gewaltiger Hand wuchtige Schläge dem damals landläufigen Judenthum versetzten. Wir wollen hier nennen: Nachman Krochmal, S. L. Rappaport und Josef Perl. Während die ersteren sich der Wissenschaft des Judenthums zuwendeten, war es letzterer, der in practischer Weise seiner Glaubensbrüder aus ihrer Versunkenheit empor heben wollte. Rappaport, der sich gewissermassen am meisten vorgewagt hatte, wurde bereits im Jahre 1816 öffentlich in den Bann gethan.

Doch waren dieses alles nur sporadische Erscheinungen, die zunächst keine große Wirkung hervorbrachten und die Massen unberührt ließen. Selbst die Versuche zu einer gottesdienstlichen Reform, die von Berlin ausgegangen waren, hatten keine Folgen, hingegen hat die Errichtung des

Hamburger Tempels im Jahre 1818 auch in Oesterreich eine große Aufregung der Geister hervorgerufen. Die Recitirung der meisten Gebete in deutscher Sprache, die Weglassung derjenigen Gebete, welche von der Widerherstellung des Opfercultus oder von der Ankunft des Messias handelten etc. mußten natürlich zu jener Zeit ungeheures Aufsehen erregen.

Bald hierauf erschien Leser Lieberman, der in Berlin bei der Partei des Fortschrittes thätig war, in Wien, um für diese Partei zu wirken. Am 29. Juli 1819 erstattete der Graf Sedlnitzky über die Anwesenheit dieses religiösen Emissärs Bericht an die Hofkanzlei. Diese jedoch bemerkte, es komme ihr diese Bewegung im Interesse der Juden sehr erwünscht.

Am 19. August 1819 berichtete hierauf die Polizei-Ober-Direktion in Wien über die Juden. In demselben heißt es: „Alle, selbst (!) die orthodoxesten Juden halten die Anordnungen des vor beiläufig 1800 Jahren zu Jerusalem abgehaltenen großen Synhedrin oder Consilium für canonisch, mithin für heilig und unveränderlich." Doch die Polizei-Ober-Direktion begnügte sich nicht blos mit diesem Gallimatias, sie fügte hinzu: nur die unwissenden Juden wollen nicht in deutscher Sprache beten, welches der Talmud gestattet (Sota 6). Mit der Zeit jedoch seien alberne Zusätze zu den Gebeten hinzugekommen. Um zu beweisen, welche Willkür beim jüdischen Gottesdienste herrscht, bemerkte sie, daß gewisse Gebete in Prag, andere wieder in Frankfurt etc. gesagt werden. Als Grund der Unmoralität der Juden gibt die Polizei-Direktion an, daß sie nur zweimal des Jahres Predigten hören. (An den hohen Sabbaten vor dem

Osterfeste und vor dem Versöhnungstage.) Bei dieser Gelegenheit hebt sie die jüdische Intelligenz in Wien hervor.

Während der Commis-Voyageur der Reform, Lieberman in Wien den Boden für den Fortschritt ebenen wollte, machte Peter Beer (unter dem Pseudonim Theophil Nicodem) bei der Regierung, 19. April 1819, Reformvorschläge. Er befürwortete, daß die „Rachegebete" (jene Gebete, welche die Strafe des Himmels über diejenigen herabflehen, welche Israel martern und quälen, die bekanntlich zur Zeit der verschiedenen Judenverfolgungen verfaßt wurden) aus der Liturgie gestrichen und die Gebete überhaupt nicht mehr in hebräischer sondern in deutscher Spreche recitirt werden. Er empfahl ferner das Abhalten moralischer Predigten in deutscher Sprache und wollte alles Unanständige, das in jüdischen Gebräuchen vorhanden ist, „welches dem Bürgerverein, dem die Juden angehören sollen, nicht zusagt", abgeschafft wissen.

Wir finden hier wieder ein Specimen jener Sturm- und Drangperiode der Reform, wie sie von Peter Beer wiederholentlich vertreten wurde, (Vergl. unsere Studien zur Jubelfeier der Wiener Universität p. 126 u. ff.) die Juden mit Gewalt zu reformiren. Am 2. Jänner 1820 erfloß die kaiserliche Entschließung:

„1. Daß nach einer festzusetzenden angemessenen Zeit kein Rabbiner mehr angestellt*) werde, der nicht in einer vor-

*) In Mähren wurde dieser Zeitpunkt mittelst kaiserl. Entschließung vom 27. September 1824, wiederholt mittelst Hofdekrets vom 26. Oktober 1842, bestimmt, in Böhmen, 29. Oktober 1834 und in Galizien, 5. April 1841.

läufigen Prüfung vollkommen zureichende Beweise einer gründlichen Kenntniß der filosofischen Wissenschaften und der jüdischen Religionslehre abgelegt hat.

2. Daß für den angemessenen und gesicherten, übrigens von der Judenschaft zu bestreitenden Unterhalt der mit den vorgeschriebenen Kenntnissen ausgerüsteten Rabbiner gesorgt werde.

3. Daß die Gebete, Religionsübungen und Belehrungen in den Sinagogen nach einer gleichfalls zu bestimmenden angemessenen Zeitfrist, falls keine Umstände die Mir anzuzeigen wären, dagegen obwalten, in der deutschen oder der Landessprache abgehalten und die in dieser Beziehung erforderlichen Uebersetzungen der Religions- und Gebetbücher veranstaltet werden.

4. Endlich, daß die jüdische Jugend gehörig zum Schulbesuche verhalten und dabei getrachtet werde, daß die jüdische Jugend außer der Religionslehre in den christlichen Schulen den Unterricht empfange."

Es brauchte längere Zeit, bevor der erste Punkt ins Leben trat. Selbst in der neuesten Zeit hat sich das Cultusministerium in rücksichtswürdigen Fällen veranlaßt gesehen, bei Rabbinatscandidaten in Böhmen und Mähren (für Ungarn bestand das Gesetz nicht und in Galizien wurde es zumeist nicht gehandhabt) die Dispens vom Studium der Philosophie zu ertheilen. Wenn wir nicht irren, war der Herr Seminardirektor zu Breslau, Oberrabbiner Dr. Z. Frankel, bekanntlich ein geborner Prager, der erste, welcher an einer Universität, in Pest, die philosophischen Studien absolvirte.

Der zweite Punct regelte eine jedenfalls wichtige Ange-

legenheit. Die Behörden waren dem jüdischen Gemeindewesen nicht günstig und man suchte es zu decomponiren. Sie betrachtete die jüdischen Gemeinden als Brutstätten der Conspiration, wo alles sich vereinigte, das Aerar zu schädigen und die Christen auszusaugen. Zahllose Proceße, die Juden gegen Juden, selbst Familienglieder gegeneinander, mit Erbitterung führten, welche die Behörden zu schlichten hatten, waren nicht stark genug, das Vorurtheil der Regierung über den esprit de Corps der Juden zu bannen.

Bezüglich des 3. Punctes wollen wir bemerken, daß der ehemalige mährische Landesrabbiner, Marcus Benedict, sich gegen die Gebete in der Landessprache, wie gegen das Studium der Philosophie von Seite der Rabbinatscandidaten aussprach. In ersterer Beziehung stimmte mit ihm der Erzbischof von Olmütz überein. Dieser meinte, die diesfällige Reform wäre nur sehr langsam einzuleiten und müßte aus dem Geiste und der eigenen Ueberzeugung der jüdischen Religionslehrer hervorgehen, weil sonst an die Stelle der jüdischen Religionsgrundsätze, die Pest unserer Tage, der Deismus treten würde. Durch die deutschen Gebete würde ein Schisma, wie in Berlin entstehen. Das Prager Rabbinatscollegium bemerkte „die Reformer wollen den Judaismus gänzlich abschaffen".

Bekanntlich ist dieser Punct des kaiserl. Handschreibens bis auf den heutigen Tag, nachdem fast ein halbes Jahrhundert vorüber gegangen ist, noch nicht ausgeführt und hat ihn die Regierung selber fallen lassen. In Wien sträubte man sich deutsche Gebete einzuführen, um so weniger geschah dieses in andern Orten. In den Provinzen, wo man da und dort zwangsweise den Gottesdienst in deutscher

Sprache einführen wollte, sah man sich genötigt, die Maßregel aufzuheben. Ein ähnliches Decret erfloß für Mähren im Jahre 1826. In demselben heißt es sonderbarer Weise: In Wien wird der jüdische Gottesdienst bereits deutsch gehalten.

Das Hofkanzleidecret von 3. Februar 1837 kömmt auf diese Frage zurück und in demselben heißt es: „Die deutsche Sprache ist allmälig auf alle Gebete im israelitischen Gotteshause in Anwendung zu bringen".

Wie die Hofkanzlei im Jahre 1826 in dieser Beziehung irregeführt war, so täuschte sich das böhmische Gubernium im Jahre 1843. In einem Berichte vom 17. Juni heißt es: Bezüglich der Einführung des deutschen Gottesdienstes dürfte eine imperative Einwirkung kaum mehr notwendig sein, weil die hierländigen Juden nach und nach in der intellectuellen Bildung fortschreitend, selbst das Bedürfniß eines geregelten Cultus mit Hinweglassung der der Vorzeit angehörigen Förmlichkeiten fühlen und sich allmälig diesen Zwecken nähern, so daß bereits in Prag und an mehreren Orten des Landes ein die Zeitverhältnisse entsprechender Gottesdienst eingeführt ist und immer allgemeiner wird, so wie die dem finstern Judenthume noch anhängigen Rabbiner absterben und an ihre Stellen wissenschaftlich gebildete Individuen treten, deren Zahl sich stets vermehre.

Sofort jedoch drang die Regierung darauf, daß die Gebetbücher nur mit Uebersetzung und zwar für die Juden in Italien in italienischer und für die anderen Juden in Oesterreich in deutscher Sprache gedruckt werden. Sie wollte dadurch auch den Gebeten auf die Spur kommen, welche angeblich Flüche über die Christen vom Himmel erflehen.

Insbesondere aber wurde das Schlußgebet „Alenu," welches Judenfeinde wiederholentlich in diesem Sinne denuncirt hatten, beanständet und die Recitirung desselben verboten. In Folge dessen sah sich der damalige Rabbiner Bernh. Oppenheimer zu Eibenschütz in Mähren am 28. December 1843 veranlasst, um die Aufhebung des Verbotes, das Schlußgebet Alenu zu recitiren, zu bitten*).

Was schließlich den 4. Punkt betrifft, so hat bekanntlich die Regierung auch in dieser Beziehung ihre Ansicht später geändert und haben wir bereits in unserer Geschichte der israel. Cultusgemeinde und in unserem „zur Geschichte des Unterrichtes der israelitischen Jugend in Wien" berichtet, daß man die Israeliten in Wien unter dem Grafen Thun zwingen wollte, israelitische Volksschulen zu errichten.

*) Dieses Gebet gehört zu den bestverleumdeten und haben Judenfeinde wiederholentlich dasselbe benutzt, um gegen die Juden Anklagen zu erheben. In Folge dieser Anklagen entstand eine ganze Literatur über dieses Gebet. Hier wollen wir blos bemerken, daß der Verfasser dieses Gebetes Abba Areka (Rab) war, welcher zu Anfang des 3. Jahrhunderts in Babilon lebte und war es zunächst für die Liturgie am Neujahrestage bestimmt. Es kann also durchaus nicht die Rede davon sein, daß dieses Gebet welches die Nichtigkeit des Götzenwesens und die Herrlichkeit des einig-einzigen Gottes schildert, gegen das Christenthum gerichtet war. Allerdings wurde im Laufe der Zeit ein Satz eingeschaltet, der unseres Wissens sich nur sehr selten gedruckt findet, welchem eine derartige Deutung gegeben werden könnte. Da hätte man jedoch einen Unterschied zwischen dem Gebete und der Einschaltung machen sollen.

Von größerer Wirkung als diese kaiserl. Entschließung für den Entwicklungsgang der Juden war das Erscheinen der hebräischen Zeitschrift: „Bickure häittim,“ herausgegeben von dem vortrefflichen Hebräisten Schalom Kohen im Jahre 1821. Es sollte damit die Lücke, welche das Eingehen der in Berlin unter den Auspicien Mendelssohns erschienenen Zeitschrift „Meassef,“ ausgefüllt werden.

Betrachten wir den Inhalt des ersten Jahrganges dieser Zeitschrift. Ein Theil des Bandes ist dazu gewidmet die wichtigsten Aufsätze aus dem frühern Meassef zu reproduciren, der andere Theil bringt Original-Artikel in deutscher (mit hebräischen Lettern gedruckt) und in hebräischer Sprache. Den Aufsätzen voran geht das Kalendarium. Das Buch schließt mit folgenden Artikeln: genealogisches Verzeichnis des regierenden österreichischen Kaiserhauses, Uebersicht der souveränen Häupter in Europa, statistische Uebersicht, allerh. k. k. Verordnungen vom Jahre 1818 und 1819. Merkwürdige Vorfälle in den Jahren 1818 und 1819 (beide Rubriken berücksichtigen allgemeine Angelegenheiten), nützliches und merkwürdiges Allerlei.

Die literarischen Beiträge eröffnete Schalom Kohen mit einem hebräischen Gedichte. Hierauf folgen in deutscher Sprache: Skizzen aus der Geschichte der Israeliten, die Biographie Isak Abravanels in hebräischer Sprache, moralische Erzählungen und Lehrsprüche aus dem Talmud (deutsch und hebräisch), Beschreibung der Ordnung des täglichen Gottesdienstes im zweiten Tempel zu Jerusalem in deutscher Sprache.

Diesem schließen sich an Gedichte von Schalom Kohen, Uebersetzungen Schiller'scher Gedichte von Rappaport und Letteris.

Diesem folgen „Moralische Betrachtungen über den Herbst", eine Predigt von Dr. Salomon (gezeichnet mit S. S—n.) und vaterländische Notizen (Cultur der Israeliten in den österr. Staaten, jüdische Fabriken in Prag und in andern Städten Böhmens, jüdische Schulanstalten in Galizien *).

Wie man aus diesem Inhaltsverzeichnisse ersieht, hat es sich der Herausgeber zur Aufgabe gemacht, die Juden mit ihrer Geschichte, die damals selbst in den oberflächlichsten Umrissen selten gekannt war, vertraut zu machen, den ethischen Wert des Talmuds zur Anschauung zu bringen, Kenntniß der hebräischen Sprache zu verbreiten und den Juden die nicht jüdische Literatur zu erschließen, zunächst durch Uebersetzungen Schiller'scher Gedichte.

Es war dieser Weg der correcte, um mannigfache Lücken auszufüllen. Es mußten die Juden vor allem mit der Geschichte ihrer Väter vertraut gemacht werden. Es ist z. B. Thatsache, daß obschon die Juden das Chanukafest begingen, so wußte man zumeist doch nur von dem Wunder des Oelkrügleins, von den heldenmütigen Maccabäern wußte man wenig oder nichts.

Nach dem bekannten Sprichworte: calumniare audacter hatten die seit Jahrhunderten vorgebrachten Verläumdungen gegen den Talmud, auch bei Juden, die ihn nicht kannten — und es gab schon damals viele derartige Israeliten — Eingang gefunden. Es mußte daher den Juden der ethische Schatz

---

*) Für einige der späteren Jahrgänge der **Biccure haittim** verfaßte der bereits genannte Secretär des Israeliten Wiens, Josef Veit, diese Rubrik.

des Talmuds geöffnet werden, da zu jener Zeit selbst die Talmudisten vom Fache sich um dieses Moment weniger kümmerten und fast ausschließlich dem gesetzlichen Theile desselben zuwendeten.

Diejenigen Juden, die noch eine gewiße Scheu hatten ein deutsches Buch zu lesen, wurden durch die hebräischen Uebersetzungen mit den deutschen Classikern bekannt gemacht.

Die moralischen Betrachtungen waren dazu bestimmt, der deutschen Predigt Eingang zu verschaffen.

In späterer Zeit wurde in den Biccure haïttim eine Rubrik für die historische Kritik eröffnet und war es Rappaport, der seine Meisterwerke in derselben veröffentlichte. Wol hat die spätere Forschung vieles, vielleicht das meiste, was Rappaport als Resultat hingestellt hatte, bestritten; dadurch wird jedoch sein Ruhm, sein Verdienst nicht geschmälert. Lessing sagte, wenn er zu wählen hätte, zwischen der Wahrheit und der Forschung nach Wahrheit, so würde er letztere vorziehen. Wenn auch Rappaport nicht das Feuer vom Himmel geholt, so hat er doch den Weg gezeigt, „wo das Licht wohnt", — und das Licht leuchtet immer heller und reiner.

Dies war beiläufig die Situation als der selige Mannheimer im Jahre 1823 nach Wien kam und im alten Dämpfingerhofe, wo jetzt der Tempel in der innern Stadt steht, drei Predigten hielt.

Da wir dieses Moment anderweitig bereits ausführlich besprochen haben (vergl. unserer Geschichte der israelitischen Cultusgemeinde in Wien und Isak Noe Mannheimer eine biografische Skizze); so müssen wir darauf verweisen. Hier wollen wir nur das Resultat ins Auge fassen.

Die Reformen, welche Mannheimer in's Leben rief, beschränkten sich auf den Cultus. Es wurden einige „Rachegebete", mehrere Piutim- und Selichoth — Gebete, die im Mittelalter entstanden sind, — abgeschafft, sonst suchte man mit dem Schulchan-Aruch — dem jüdischen Gesetzes-Codex — und dem „Gebrauche" auf gutem Fuße zu bleiben. Kein Prinzip wurde angetastet. Weder die Gebete um die Herstellung der blutigen Opfer oder um die Ankunft des Messias, wurden abgeschafft, noch erklärte man sich gegen die Feier des Sabbats oder auch nur gegen die Feier des zweiten Festtages oder gegen die Beschneidung &c. Nicht einmal der dreijährige Ciclus beim Vorlesen der Thora wurde eingeführt, noch das Verlesen der Haftora, — eines Abschnittes aus den Profeten — aufgehoben. Trotz des Wunsches der Regierung, wurde, mit Ausnahme der Predigt, dem deutschen Elemente fast gar keine Concession gemacht. Das Hauptaugenmerk wurde darauf gerichtet, den Gottesdienst, so wie religiöse Handlungen (die Einsegung neugeborner Kinder, Trauungen, Leichenbegängnisse), so ästhetisch als möglich zu gestalten und den Spott und Fluch, der „Judenschule" zu vernichten, — und dieses Ziel wurde durch Mannheimer in Verbindung mit dem sangesmächtigen Sulzer erreicht.

Der Gottesdienst, wie er seit jener Zeit ohne wesentliche Veränderung in Wien besteht, ist ein Compromiß. Nun geben wir gerne zu, daß die strenge Wissenschaft keine Compromisse kennt, aber im praktischen Leben kann man denselben kaum entgehen. Selbst Moses mußte sich zu dem Compromiß verstehen, am Versöhnungstage ein Opfer dem Asasel zu weihen. (Vergl. hierüber: Maimonides More.)

In der That fand die Wiener Cultusordnung sofort Nachahmung in den Provinzen und außerhalb Oesterreichs, ja sogar in Amerika. Freilich ist man da und dort weiter gegangen und hat man selbst in Prag dem deutschen Liede mehr Rechnung getragen als in Wien.

In Wien nimmt man bis auf den heutigen Tag Anstand, eine Orgel beim Gottesdienste einzuführen*).

Wir bemerkten oben, daß die Gemeinden in der Provinz dem Wiener Cultus nacheiferten und ihn da und dort überholten. Wie natürlich aber blieben im Großen und Ganzen die Gemeinden auf dem frühern Standpunkte. Hier fingen reformatorische Ansichten erst dann an, sich Bahn zu brechen, als einerseits die Verkehrsmittel durch die Eisenbahnen ꝛc. die Bewohner der Provinz nach den Großstädten brachten und andererseits als die israel. Jugend sich immer mehr und mehr den Studien widmete und

---

*) Blos beim Gottesdienste am Sonntag Nachmittags für die Handwerkslehrlinge, dessen wir bereits erwähnten, ertönt die Phisharmonika zur Begleitung der deutschen Lieder. — Nicht unerwähnt wollen wir lassen, daß, als die niederösterr. Regierung mit den Repräsentanten der Israeliten in Wien über die Einrichtung eines neuen Gottesdienstes im J. 1821 beriet, wurden die Gehalte für die Funktionäre präliminirt. Des Vorbeters, noch viel weniger des Chors wurde nicht gedacht. Die jährl. Gehalte sollten in folgender Weise gegeben werden: dem Prediger 1500 fl., dessen Supplenten 800 fl., dem Bethausdiener 400 fl., dem ersten Lehrer an der Religionsschule 700 fl., den zwei anderen Lehrern je 500 fl., dem Gehilfen 300 fl. und dem Schuldiener 200 fl.

Mittel- und Hochschulen besuchte*), und als schließlich die Regierung darauf drang, daß Rabbiner philosophische Studien absolvirt haben müssen.

Nicht unerwähnt wollen wir lassen den Prozeß zwischen dem verstorbenen Landes-Rabbiner von Mähren, Nehemias Trebitsch, und dem ebenfalls verstorbenen Rabbiner zu Loschitz, Abr. Neuda, der zu Gunsten des Letzteren ausfiel**).

Nehemias Trebitsch war der erste mährisch-schlesische Landesrabbiner, der nicht mehr, wie dies bis dahin üblich war, vom Kaiser bestätigt wurde. Er erhielt blos von Seite der Hofkanzlei die Bestätigung. Motivirt wurde dieser Vorgang dadurch, weil die Rabbinatsgerichte aufgehört hatten, die gewissermaßen im Namen des Kaisers Recht sprachen ꝛc. (Vergl. hierüber unsern Artikel im Ben Chananja. 1863.)

---

*) Im Jahre 1838 studirten in Mähren 130 Israeliten u. z. 33 Medizin, 14 Chirurgie, 8 Philosophie, 11 Technik, 10 Realschule, 54 Gymnasium. Außerdem waren 52 Rabbinatscandidaten.

**) Nachdem nemlich der Landesrabbiner Herrn Neuda als Rabbinerstellvertreter anerkannt hatte, verweigerte er ihm später als die Gemeinde Neuda definitiv zum Rabbiner wählte, die Anerkennung, unter dem Vorwande, es fehle demselben das nötige rabbinische Wissen. Der Prozeß erregte damals großes Aufsehen und entschied schließlich das Gubernium in Brünn, daß Neuda von einer dazu ernannten Commission geprüft werde, nemlich von dem Landesrabbiner, dem Rabbiner Fassel in Proßnitz und dem Rabbiner Feilbogen zu Holleschau.

Zu Ende der dreißiger Jahre begannen die Agitationen zur Begründung eines jüdisch-theologischen Seminars. (Vergl. unsere: „Studien zur Jubelfeier".) Hier wollen wir nur bemerken, daß die Regierung, welche wünschte, daß deutsche Predigten beim Gottesdienste gehalten werden sollen, u. zw. nur von den autorisirten Rabbinern, um den fahrenden Predikanten unter den Juden ein Ziel zu setzen, vor Neuerungen zurückschreckend, befürchtete, daß die Prediger da und dort zu weit ausgreifen könnten. In einer allerhöchsten Entschließung vom 27. September 1824, wiederholt am 24. März 1841, hieß es daher: „Es ist zu überlegen, ob und wie bei den verschiedenen Tendenzen des neuen Judenthums und der jüngern Religionslehrer die Religionsvorträge überwacht werden sollen."

Die Kämpfe, welche die Anstellung Geiger's als Rabbiner in Breslau hervorgerufen haben, und der Frankfurter Reformverein, fanden nur in einem sehr kleinen Kreise der Juden in Oesterreich Beachtung und Theilname.

Wenn aber auch theoretisch kein Grundsatz des Judenthums angetastet wurde, so fing das Leben an, das talmudische Judenthum zu unterhöhlen. In unserer: „Zur Geschichte der Juden in Wien" erzählten wir, daß der Cardinal Migazzi und die niederösterr. Regierung in Wien schon im Jahre 1778 darüber Klage führten, daß die Juden in öffentlichen Tanzsälen und Gasthäusern erscheinen, sie speisten in denselben mit den Christen, „welches das übelste Kennzeichen ihrer Gemüthsart und nichts weniger als zu ihrer anhoffenden Bekehrung die Hand bietet."

Was von Wien galt, hatte auch Anwendung auf andere israel. Gemeinden in Großstädten, in Pest, Prag ꝛc.

Nur hat man in den kleinern Gemeinden mehr oder weniger das Decorum gewahrt und hat diese Gesetzesübertretungen weniger offen begangen.

Im Jahre 1832 sah sich der ehemalige Rabbiner zu Preßburg, Moses Sofer, genöthigt, bei der ungarischen Hofkanzlei einzuschreiten und zu bitten, diejenigen Juden zu bestrafen, welche am Sabbat arbeiten, ihre Comptoirs geöffnet haben ꝛc., zugleich führte er Klage gegen einen Israeliten, der seine Tante geheiratet hatte, welches biblisch verboten ist. (Leviticus 18, 12, 13.) Wenn man bedenkt, welches Ansehen Rabbi Moses Sofer bei seinen Glaubensgenossen hatte und wenn man anzunehmen berechtigt ist, daß Rabbi Moses nicht in Folge eines sporadischen Falles eine Klage erhob, so wird man ersehen, daß zu jener Zeit schon das religiöse Leben eine große Bresche hatte. Es ist übrigens bekannt, daß unter den Bachurim — Schülern —, welche sich zu jener Zeit auf der Preßburger Jeschiba — Schule — befanden, nicht wenige waren, welche am Sabbat ihr Rendez-vous in einem christlichen Gasthause hatten, wo sie rauchten und spielten und an gebotenen Fasttagen ihre Malzeiten einnahmen.

Die ungarische Hofkanzlei wußte nicht, in welcher Weise sie dem Bittsteller antworten solle und fragte bei der böhmischen Hofkanzlei an, wie es in dieser Beziehung in den Erbländern gehalten werde. Diese antwortete:

„. . . daß die Gesetzgebung der deutsch-erbländischen Provinzen des österr. Kaiserstaates auf das Innere des religiösen Cultus der Juden und dessen Befolgung und Handhabung keinen unmittelbaren Einfluß nehme, sondern die Leitung der gottesdienstlichen Gebräuche und Verrichtungen

den Judengemeinden durch ihre Religionsvorsteher überlasse. Wenn Einzelne sich den allgemein eingeführten Beobachtungen und den Weisungen der kompetenten Vorgesetzten nicht fügen und die Uebertretungen des mosaischen Ritus bis zum öffentlichen Aergerniß ausdehnen, so werde den Vorstehern auf ihre Requisition die polizeiliche Assistenz nicht verweigert werden, denn die Obrigkeit schreite ja selbst bei Unzulänglichkeit der häuslichen oder gesellschaftlichen Gewalt wider die Uebertreter mit einer angemessenen Ahndung ein, weil nach dem deutsch-erbländischen Gesetze (a. b. G. B. §. 1339) die Obrigkeit überhaupt auch diejenigen Vergehen verhältnißmässig zu strafen berufen ist, welche den Charakter von Verbrechen haben und schwere Polizeiübertretungen nicht erreichen.

Wenn aber die Uebertretung der Religionsvorschriften bis zu Handlungen ausartet, wodurch Verachtung gegen eine im Staate bestehende (mithin auch gegen die jüdische) Religion an den Tag gelegt wird*), so wird die That als Religionsstörung zum Verbrechen und mit Kerker von 6 Monaten bis auf ein Jahr, ja nach Umständen sogar mit schwerem Kerker bis 5 und 10 Jahren bestraft.

Die von dem Rabbiner Schreiber gerügte Ehe eines Juden mit seiner Tante ist nach hierländischen Gesetzen (a. b. G. B. §§. 125, 129, 130) allerdings untersagt, eine solche Ehe ist nicht nur ungiltig, sondern die Schuldtragenden werden noch überdies als schwere Polizeiübertreter mit strengem Arreste von 3 bis 6 Monate gestraft.

---

*) Strafgesetz I. §. 107, *lit.* b, 108, 109.

Ob und inwiefern diese gesetzlichen Bestimmungen mit den sonstigen Einrichtungen des Königreichs Ungarn im Einklange stehen und daher dortlands zur Benützung geeignet sind, kann lediglich dem Ermessen der k. ungar. Hofkanzlei überlassen bleiben."

Von Erfolg war die Klage nicht. Die Juden wurden nicht frommer, im Gegentheile, die Zahl derjenigen, welche öffentlich den Sabbat entweiheten, nahm immer mehr zu, eben so gingen mit der Zeit immer mehr Juden in christliche Gasthäuser, um sich an verbotenen Speisen zu sättigen.

Die Frage tauchte später wieder auf. Herr Oberjurist Sam. Freund in Prag brachte im Jahre 1854 bei der Regierung Klagen gegen seine Glaubensgenossen wegen Sabbatverletzung ein. Der damalige Cultusminister, Graf Thun, war diesen Vorstellungen zugänglich. Es wurden Gutachten abgefordert. Der ehemalige Oberrabbiner zu Pest, Herr Löw Schwab, erklärte bei Gelegenheit der Frage über die Pester Reformgenossenschaft im Jahre 1852, daß in solchen Uebertretungen noch keine principielle Verläugnung und Verwerfung des Gebotes liege, daß solches Thun aus verschiedenen Motiven fließen könne und das Judenthum keine Inquisitionsanstalt sei, keine polizeiliche Gewalt üben wolle, vielmehr jeder mit seinem Denken und Thun Gott und seinen Genossen überlassen *).

Der Bürgermeister von Preßburg war dafür, ein derartiges Verbot zu erlassen, um dem Indifferentismus vorzubeugen.

---

*) Diese Erklärung wurde zur Rechtfertigung der Orthodoxen in Pest gegeben, welche, obschon sie selbst den Sabbat verletzten, doch gegen die Reformgenossenschaft daselbst agitirten. (S. S. 122.)

Ein Rabbiner in Ungarn verstieg sich im Uebereifer zu dem Satze: „Was wollen sie auch diese Laien, diese indifferenten Proletarier“!

Das Resultat dieser Verhandlungen war:

Das Polizeiministerium in Uebereinstimmung mit den Ministerien des Innern und des Handels hielten auf Grund der Aeußerungen der Mehrzahl der einvernommenen politischen Landesbehörden ein solches Verbot weder für nothwendig, noch für zweckmäßig. Die Heiligung der isr. Sabbat und Festtage sollte, wie bisher auch fortan mit Ausschluß aller behördlicher Zwangsmittel, nur dem religiösen Pflichtgefühle der isral. Glaubensgenossen überlassen werden. Ueberhaupt erschien eine imperative gesetzliche Einflußnahme von Seite der Staatsverwaltung hier um so weniger angezeigt, als hierdurch von Seite der Israeliten, theils gegenüber anderen jüdischen Sekten, theils gegenüber anderen Kirchen Ansprüche erhoben werden könnten, welche nie oder nur schwer sich befriedigen ließen; als ferner das vom Cultusministerinm beabsichtigte Verbot, da die jüdischen Festtage zu wenig bekannt sind, in Wien und andern großen Hauptstädten, wo die Juden untermischt wohnen, bezüglich der Verkaufs- und Gewölbslokalitäten äußerst schwierig zu überwachen wäre.

Das Cultusministererium sah sich daher veranlaßt, seinen Antrag fallen zu lassen *).

---

*) Erwähnen wollen wir, daß die Sabbatfeier zu denjenigen Gesetzen gehört, welche, wie es scheint, zu allen Zeiten am meisten übertreten wurde. Trotz des Verbotes am Sabbat Manna zu sammeln, gingen doch einige vom Volke und sammelten. (Exodus

Dieser Zwiespalt, der zwischen Lehre und Leben bereits seit längerer Zeit offenkundig eingetreten war, erheischte au das Dringendste Abhilfe. Es entstanden zuerst von Geiger dann von Philippson angeregt, die Rabbinerversammlungen. Es ist natürlich, daß die Herren, die bei denselben erschienen, (die Juden Oesterreichs waren nicht vertreten) nicht als Mandatare der Gemeinden erschienen sind, sondern als Fachmänner.

Die Beratungen und Beschlüsse dieser Versammlungen fielen wie Bomben in das Lager der conservativen Partei.

Aber nicht blos die Conservativen, auch diejenigen, die sich selbst im Leben über Gebräuche und Gesetze des Judenthums hinwegsetzten, scheuten es ein Princip auszusprechen und sich zu demselben offen zu bekennen.

Die Gemeinden kümmerten sich daher nicht um die Beschlüße der Rabbinerversammlung, und praktisch stand die Sache nach den Versammlungen ebenso wie früher. In Oesterreich haben unseres Wissens die Rabbinerversammlungen nicht das geringste Resultat gehabt. Ein Kreisrabbiner in Böhmen erklärte den zweiten Festtag für aufgehoben; aber

---

16, 27) Im 4. B. M. 15, 32 wird erzählt, daß ein Mann am Sabbat Holz gesammelt. Die Profeten Jesaia, Jeremia, Ezechiel klagen wiederholentlich über Sabbatverletzung; eben so in späterer Zeit Esra und Nehemia. (Wie es scheint, war es zu den Zeiten des Profeten Elisa üblich, am Sabbat zu reiten (vergl. II. Reg. 4, 23). Erst zu den Zeiten der Maccabäer scheint die strenge Heilighaltung des Sabbats sich eingebürgert zu haben, so daß die Juden nicht einmal am Sabbat sich vertheidigen wollten; ein Fall, der auch später, als sie von Pompejus angegriffen wurden, vorkam.

die Gemeinde hielt noch wie vor die Verkaufsläden geschlossen; in Wien wollte man einen ähnlichen Anlauf nehmen; aber es blieb beim Willen und man schaffte blos das Kol nidre Gebet am Vorabend des Versöhnungstages, welches Judenfeinde als Waffe gegen die Giltigkeit der Eide der Juden gebrauchten, ab. Dieses geschah auch aus dem Grunde, weil damals gerade die Verhandlungen über die Aufhebung des Judeneides in Oesterreich gepflogen wurden (vergl. oben S. 49).

Die Rabbinerversammlungen haben jedoch ein anderes Resultat zur Folge gehabt. Die Gegenpartei, die Conservativen und alles was sich zu denselben zählte, sahen sich in ihrem innersten Leben bedroht und rafften daher ihre Kraft zusammen, um gerüstet gegen den Feind aufzutreten. Dieser Kampf dauert bis auf den heutigen Tag. — Es sei uns gestattet hier folgende Bemerkung zn machen.

Wir sprachen von einer Zeit, wo selbst Juden Vorurtheile gegen den Talmud hatte. Man hielt diesen nämlich für eine festgefrorne Legislatur, welche keine Veränderung erduldet. Von dieser Anschauung ist man zurückgekommen. Der Talmud wird genannt: „das Meer" und allerdings gleicht er diesem Bilde. Es ist Leben und Bewegung in ihm, die Geister platzen aufeinander, Ansicht und Gegenansicht werden mit gleichem Freimute ausgesprochen. Die Männer des Talmud haben aber auch die Bibel nicht als gefrorne Masse angesehen. Sie haben das Wort der Schrift gedeutet und ausgelegt und wo dasselbe dem Leben widersprach, da haben sie keinen Anstand genommen, das Wort der Bibel, dessen Göttlichkeit sie im vollstem Maße anerkannten, aufzuheben. (vergl. Frankel's Hodogetik S. 118.)

Der Talmud ist keine gefrorene Masse; aber der Schulchan Aruch ist es. Während nun die Rabbaniten gegen die Karäer die Klage erheben, daß sie keine Entwicklung anerkennen und das Wort der Bibel ausschließlich zu ihrer Richtschnur machen, sind der größte Theil der jetzigen Conservativen Karäer in einem viel ärgeren Sinne, denn für sie ist das Judenthum mit dem Schulchan Aruch abgeschlossen.

Da das Leben jedoch ohne Rücksicht, über das, was vor Jahrhunderten geschehen ist, oder selbst gestern noch Geltung hatte, hinwegschreitet, so stehet es im strengsten Gegensatze mit dem jüdischen Codex. In solcher Weise geschieht es, daß viele, die sich zur orthodoxen Parthei bekennen, unbekümmert um das Gesetz, nach ihrem eigenen Gutdünken ihr Privatleben einrichten.

Eine Ausnahme hievon machte die Berliner Reformgemeinde, die jedoch zu weit ausgreifend bis auf den heutigen Tag isolirt geblieben ist.

Wenn jedoch der Indifferentismus von Tag zu Tag mehr zunahm, wenn die Gemeinden im besten Falle blos auf Abstellung von Mißbräuchen beim Gottesdienste bedacht waren, so wurde dafür das Interesse für die Schule, für den Jugendunterricht immer mehr rege.

Sehr eifrig für Mähren wirkte der Landesrabbiner Hirsch. Die mährischen Landrabbiner, die vor ihm waren, haben sich mindestens nicht freundlich dem deutschen Elemente gezeigt. Hirsch war aus einem andern Holze als seine Vorgänger geschnitzt. Er war in seinen Schriften fromm, überfromm, da und dort extravagant; aber er war eben der lebendige Beweis, daß man fromm, sehr fromm sein könne

und dennoch externe Wissenschaften studiren. Wenn wir auch nicht überall mit dem Inhalte seiner Schriften übereinstimmen; so wird man doch zugeben, daß er nicht nur ein gutes und correctes, sondern auch ein schönes und schwungvolles Deutsch schreibt. Exempla trahunt. Die conservativsten Männer sahen ein, daß die jüdische Jugend auch mit externen wissenschaftlichen Disciplinen vertraut gemacht und das Schulwesen verbessert werden müsse.

Wenn wir jedoch die Wirksamkeit des ehemaligen Herrn Landesrabbiners auf diesem Gebiete lobend anerkennen, so müssen wir auch constatiren, daß er sonst nicht ganz seiner Aufgabe gewachsen war. Herr Hirsch hat im Vorhinein die Verhältniße verkannt, indem er die zumeist großen jüdischen Gemeinden Mährens auf gleichem Niveau mit den kleinen Gemeinden in der Landrostei Emden, wo er früher Landesrabbiner war, verwechselte. Außerdem irrte sich Herr Hirsch in den mährischen Rabbinern. Er hielt diese für eine Sorte von Duodezrabbinern, wie man sie in kleinen Gemeinden Deutschlands findet, die zur Not mit den jüdischen Gesetzes-Codices vertraut sind. Er erließ daher bei seinem Amtsantritte ein Rundschreiben an die Rabbiner, in welchem er ihnen Fragen vorlegte, ob die Schlächter rituell vorgehen, ob das Frauenbad in Ordnung sei ꝛc. Wie natürlich lächelten die Rabbiner, unter welchen viele, wie z. B. Faßel in Proßnitz, Oppenheimer in Eibenschütz, Pollak in Trebitsch ꝛc., Autoritäten auf talmudischem Gebiete waren, über derartige Fragen. Diese Herren hatten auch bald die schwache Seite des Herrn Landesrabbiners herausgefunden, und sie brachten ihn ins Gedränge*),

*) Wie sehr der Cultus in der Wiener israelitischen Cultusge=

so daß er dann gerne einem Rufe der Religionsgenossenschaft in Frankfurt a. M. folgte. Er gab ein großes Landesrabbinat auf, um der Rabbiner der Fraction einer Gemeinde zu werden.

Das Sturmjahr 1848 brachte wie natürlich auch große Veränderungen nach Innen hervon. Ehemals große und ansehnliche israelitische Gemeinden in den Provinzen schmolzen durch die Freizügigkeit zusammen. Der Hauptstrom lenkte sich den großen Städten zu, diese schnellten empor und wurden durch die plötzlich herangewachsene Seelenzahl zu großen Gemeinden. Währenddem jene Institutionen besaßen: Sinagogen 2c. die im Verhältnisse zu der beschränkteren Seelenzahl zu groß wurden, und die Frage entstand, in welcher Weise die Functionäre der Gemeinde zu erhalten; mußten diese dafür sorgen, neue Institute zur Befriedigung des religiösen Bedürfnisses zu schaffen und die betreffenden Functionäre zu bestellen. Die Behörden leisteten hilfreiche Hand, um die Gemeinden vor Verfall zu schützen. In Mähren wurden die Gemeinden berechtigt von ihren Mitgliedern, selbst wenn sie den Ort verlassen und anderswo bereits die Zuständigkeit erhalten hatten, weiter die Cultussteuer zu beheben; so daß derartige Personen in zwei Gemeinden Cultussteuer bezahlen mußten.

In vielen Gemeinden wieder bestand und besteht eine indirecte Cultussteuer, der Fleischkreuzer. Mittelst Erlaßes

meinde und sein Schöpfer, Herr Prediger Mannheimer, im Laufe der Zeit Anerkennung gefunden hatten, geht daraus hervor, daß dieser dazu berufen wurde den gewählten Landesrabbiner Hirsch in seinem Amte am 30. Mai 1847 zu installiren.

vom 15. Aug. 1860 des Ministeriums des Innern im Einvernehmen mit den Ministerien für Cultus und Unterricht und der Finanzen wurde die Abnahme des üblichen Koscherfleischaufschlages in Ungarn im Grundsatze aufzuheben verfügt.

Was die Wahlen der Vorsteher der Gemeinden und der Functionäre betrifft, so blieb der status quo in Westösterreich aufrecht. In Ungarn jedoch erschien eine Verordnung der Statthaltereiabtheilung Ofen vom 9. Nov. 1850 wonach bis zur definitiven Regelung der israelitischen Cultusangelegenheit die Vorsteher, Vertrauens- und Ersatzmänner von den Comitats-Behörden unter Anzeige an die Landesstelle zu ernennen sind.

Den Gemeinden daselbst wurde daher das wichtigste Recht, sich ihre Vorsteher zu wählen, genommen, der normale Zustand trat erst im Jahre 1860 wieder ein.

In manchen Gemeinden wurde oft mit Heftigkeit die Frage über die Amtswirksamkeit der Rabbiner verhandelt. Diese Frage wurde schon am 2. Juli 1847 von dem Gubernium in Böhmen angeregt. In einem Berichte, wo der Mangel eine höhere Leitung unter den Juden hervorgehoben wird, heißt es:

„Diesem Uebelstande könnte wol auf die entsprechendste Weise dadurch abgeholfen werden, wenn in Prag ein Oberrabbiner bestellt und ihm zur Seite ein Rabbinatscollegium aus mehreren jüdischen Religionsgelehrten beigegeben würde, wie solche Rabbinatscollegien ohnehin auch schon im Auslande bestehen.

Dem Ober- oder Landesrabbiner und diesem Collegium wäre in religiöser Beziehung die Wirksamkeit über die

ganze hierländige Judenschaft einzuräumen. Demselben wären alle hierländige Kreisrabbiner in Religions- und Ritualangelegenheit unterzuordnen, zugleich wären blos diesem Collegium das Recht der Ertheilung der Titel Chawer und Morenu einzuräumen und die Verpflichtung aufzutragen in allen Fällen, wo es sich um Anstellung von Rabbinern handelt, oder wo Religionsgegenstände und Streitigkeiten der Judenschaft zur hierortigen Entscheidung gelangen und überhaupt bei jedesmaliger Aufforderung der Landesstelle ein gehörig begründetes Gutachten gewissenhaft abzugeben".

Die damalige Hofkanzlei ging zunächst nicht auf diesen Vorschlag, gewissermassen einen jüdischen Kirchenrat zu schaffen, ein. Dann wurde die Hofkanzlei selbst vom Jahre 1848 weggefegt.

Der Minister Thun suchte dieses Chaos zu regeln. Für Mähren entwarf der Landesrabbiner Hirsch ein Statut, das jedoch sehr angefeindet wurde. Es trug zu sehr der Bureaucratie und Hierarchie Rechnung.

In Prag fanden vom November 1850 bis Ende Februar 1851 Berathungen der Notablenversammlung der Israeliten Böhmens, bestehend aus Vertrauensmännern der Regierung über eine Cultusgemeindeordnung, statt (vergl. die Notablenversammlung &c. von Alb. Kohn). — Ebenso fanden in Pest bei Gelegenheit der Verwendung des ung. israel. Fondes Beratungen statt; aber das Ministerium wartete bis auch von den andern Provinzen die Gutachten eingelaufen sein würden, und so kam es, daß trotz der besten Intentionen der Regierung bis auf den heutigen Tag der Wirrwar besteht.

Wegen Competenzstreitigkeiten zwischen Gemeinden und Rabbiner wurden öfters, selbst wenn es sich um die unbedeutendsten Lappalien handelte, Klagen geführt, die bis in das Ministerialbureau gelangten. Da klagte ein Rabbiner, daß ihm von Seite des Gemeindevorstandes die Ehre versagt werde am Pfingstfeste zur Thoralection gerufen zu werden, ferner wurde ihm die Ehre des „Mischaberach“ entzogen; dort wieder beschwerte sich Herr Dr. Gugenheim und klagte seine Gemeinde an, da er wünschte, daß der Morgengottesdienst um 6 und nicht um halb 7 Uhr stattfinde.

Ja der jüngst verstorbene gefeierte Oberrabbiner Rappaport zu Prag hat sich veranlaßt gesehen, gegen den dortigen Vorstand im Jahre 1862 klagbar aufzutreten und die Statthalterei in Böhmen entschied, daß:

1. Die an einer oder der andern Sinagoge in Prag zu bestellenden Prediger, sich ohne besondere Statthaltereiermächtigung jeder Ausübung von Rabbinatsfunctionen, daher insbesondere auch der Vornahme von Trauungen zu enthalten haben und

2. Daß wenn es sich um allfällige bauliche Umänderungen an einer Sinagoge handelt, hierüber die bestehenden Rabbiner (Oberjuristen) anzuhören und um ihr Gutachten einzuvernehmen seien.

Der Sachverhalt wird folgendermaßen geschildert. In Prag bestehet eine israelitische Cultusgemeinde. Zu dem Verbande derselben gehören mehr als 20 Bethäuser und Sinagogen, für einige derselben wurden eigene Prediger bestellt; diese haben jedoch keineswegs den vollen Wirkungskreis der von der Gesammtgemeinde bestellten Rabbiner, die damals zwei waren.

Die Möglichkeit bei den einzelnen Sinagogen Prediger zu bestellen, werde von den Reformern (?) benützt, und das Rabbinatscollegium der Gesammtgemeinde besorgt allmählig ganz bei Seite geschoben zu werden.

Es sei auch nicht zu verkennen, daß sich in dieser Weise die Gesammtgemeinde in eine Anzahl kleine Gemeinden auflösen würde.

Gegen diesen Vorgang hat nun der erste Rabbiner Rappaport bei der Statthalterei eine Vorstellung eingebracht und diese letztere hat, nachdem sie den Vorsitzenden der Prager israelitischen Cultusgemeinde-Repräsentanz, Herrn Ernst Wehle, darüber einvernommen, die oben angeführte Entscheidung getroffen.

Dagegen ergriff die Cultusgemeinde den Recurs.

ad 1 bemerkt sie, daß abgesehen von Trauungen, zu denen nur eine Statthalterei-Ermächtigung berechtigt, andere Functionen nicht als Rabbinatsfunctionen bezeichnet werden können. Die Rabbiner seien den Geistlichen anderer Confessionen nicht gleich zu stellen, sondern fungieren als die ersten Gelehrten der Gemeinde und haben die Bestimmung auf Befragen über verschiedene religiöse Gewissenszweifel und kasuistische Fälle Auskunft und Belehrung zu ertheilen. Dießfalls haben indeß die Rabbiner keine besonderen Vorrechte und jedem Gemeindemitgliede stehe es frei, auch andere Talmudgelehrte zu befragen. Die Cultusgemeinde bezeichnet die Statthaltereiverfügung als die Quelle einer Unzahl von Zwistigkeiten, indem sich hinfort die Rabbiner eigenmächtig in alle Angelegenheiten der einzelnen autonom bestehenden Sinagogen mischen und sohin jeden Fortschritt, insbesondere aber die Bestellung tüchtiger Prediger, verhindern werden.

ad. 2. Aenderungen an Sinagogen vorzunehmen, stehe der autonomen Gemeinde allein zu.

Die Statthalterei theilte diesen Recurs dem Rabbiner Rappaport zur Aeußerung mit. Dieser sprach sich folgendermaßen aus:

ad. 1. Der Rabbiner habe über Religionsfragen allein zu entscheiden und Niemand in der Gemeinde dürfe nach seiner Entscheidung einen Widerspruch erheben. In dieser Beziehung sei noch nie und nirgends ein Streit entstanden und dieß um so weniger als Privatpersonen nach Belieben vorgehen, fragen oder das Fragen unterlassen können.

Die Gemeinde hingegen müsse in solchen Fragen den Rabbiner hören. Dies sei der Fall insbesonders bei der Anstellung von Schächtern und bei Fragen bezüglich des Fleischgenusses, bei der Errichtung des Quellbades, bei der Bestimmung der Stunden der Morgen- und Abendgebete nach den verschiedenen Tages- und Nachtlängen, dann der Stunde des Ein- und Ausganges des Sabbats. Auch habe der Rabbiner darüber zu wachen, daß der Gottesdienst in Versammlungen nicht religionswidrig umgeändert werde.

Die Sorge vor Zwistigkeiten sei durchaus unbegründet.

ad. 2 vindicirte Rappaport dem Rabbiner das Einvernehmen von baulichen Umgestaltungen der Sinagogen und wies diesfalls auf das eigenmächtige Vorgehen des Vorstehers der Meiselsinagoge hin. Schließlich gab er folgenden Abriß über Vorgänge in der Prager israelitischen Cultusgemeinde.

Ursprünglich hatte sie ein Collegium von 3 Rabbinern. Jedermann konnte sich an welchen immer von ihnen in Religionsfragen wenden; nur Religionsfragen, welche die

Gemeinde betrafen, wurden von dem Gesammtrabbinate geschlichtet. Jeder der Rabbiner hielt in der von ihm jeweilig beliebten Sinagoge talmudisch-moralische Vorträge. Alle Sinagogen waren jedoch unter der Religionsleitung der Rabbiner.

Dies sei mit Ausnahme der Alt- und Neuschule noch jetzt der Fall. Die Altschule wurde vor 27 Jahren in den sogenannten Tempel umgestaltet, und bekam einen eigenen Prediger, welcher von der Behörde zur Vornahme von Trauungen ermächtigt war.

Als später einer der drei Rabbiner starb, unterließ die Gemeinde dessen Stelle zu besetzen, so daß gegenwärtig nur noch 2 Gemeinderabbiner im Amte seien. Dafür wurde aber bei der Neuschule ein Prediger mit dem Titel eines Sinagogenrabbiners bestellt und hiefür die behördliche Genehmigung erwirkt.

Nunmehr beabsichtige man noch mehr solche Sinagogenrabbiner zu bestellen. Rappaport besorgt, daß, sofern man den Dingen freien Lauf lassen würde, dieß nur zur Sectenbildung führen müßte.

Die Statthalterei sprach sich für die Aufrechthaltung ihrer Entscheidung aus, indem lediglich dadurch der Bestand der seit vielen Jahren mit Erfolg in der Prager Judengemeinde bestehende einheitliche Religionsleitung gesichert werden könne. Das Recht der Rabbiner vor der Vornahme baulicher Umstaltungen in Sinagogen darüber einvernommen zu werden, sei übrigens in der mit Hofkanzleidecret vom 24. Februar 1848 genehmigten Instruction für Ortsrabbinner und speciell der ihnen darin §. 3 eingeräumten Sinagogenaufsicht, begründet. Durch das Gutachten des

Rabbiners werden übrigens die Gemeinden in der Durchführung der baulichen Umänderungen keineswegs verhindert.

Das Staatsministerium stimmte, 25. Jänner 1864 in der Hauptsache der Statthalterei bei. Es meinte:

Die im Jahre 1818 genehmigte Instruction für die Ortsrabbiner sei für die Prager Gemeinde nicht maßgebend. Sie setze Kreisrabbiner voraus. Nachdem jedoch Prag im Jahre 1848 keinem Kreise angehörte, könnte sie für Prag nicht gelten.

Nur insofern die Instruction für Ortsrabbiner eine Sammlung allgemein genehmigter früherer Bestimmungen enthielt, könne dieselbe in Betracht kommen. Daraus gehe hervor, daß die Rabbiner außer ihren geistlichen Functionen auch solche Aufgaben zu erfüllen haben, die ihnen von der Staatsverwaltung auferlegt werden.

Zu den ersteren gehören: Die Angabe der Zeit, wann der Gottesdienst zu beginnen habe, wann die Feier des Sabbats den Anfang und das Ende nimmt, Aufsicht über die Sinagogen, über den Gottesdienst und alle zum relig. Leben der Gemeinde gehörigen Anstalten, Ertheilung des Unterrichtes in der Religion oder mindestens Ueberwachung desselben, Abhaltung von religiösen Vorträgen (Derascha) in den Sinagogen, Prüfung der Schlächter und der mit der Beschneidung (?) betrauten Personen. Ingerenz bei der Herstellung der Frauenquellenbäder, Auflösung der Leviratsehe (Chaliza), Ertheilung von Auskünften über casuistische Fragen und rituelle Angelegenheiten an einzelne Individuen, die sie zu stellen für gut finden und an die Gemeinde u. dgl.

Gemischter Natur (staatlich und religiös) ist die Vornahme von Trauungen und Ehescheidungen, sowie die Untersuchung der damit verbundenen Fragen in Bezug auf die Verwandtschaftsverhältniße der Brautleute 2c.

Von Staatswegen ist dem Rabbiner zur Pflicht gemacht die Vornahme des Aufgebotes, die Führung der Matriken (in Prag), die Ueberwachung der staatlicheu Gesetze in Betreff der jüdischen Ehen, des jüdischen Cultus und Schulangelegenheiten u. s. w.

Mit Rücksicht auf diese Verpflichtungen unterliegt die Bestellung von Rabbinern der behördlichen Bestätigung. Dieselben werden auch in Eid und Pflicht genommen.

Unter so bewandten Umständen könne es der Cultusgemeinde durchaus nicht gestattet werden, durch die Bestellung von Predigern bei den einzelnen Sinagogen in den Wirkungskreis der Rabbiner Eingriffe zu machen, wie dies seitens der Prager Gemeinde beabsichtigt wird.

Der Recurs der Prager Gemeinde wurde daher abgewiesen.

Wir haben hier vorsätzlich diesen Fall ausführlicher angeführt, da er von Rappaport in Scene gesetzt wurde und in Prag spielte.

Es hat auch sonst nicht an flagranten Fällen gefehlt, wo die Regierung für die Rabbiner und gegen die Gemeinden Partei nahm. Bekanntlich werden jetzt fast aller Orten die Trauungen in der Sinagoge*) und nicht, wie

*) Der, wir dürfen es sagen, unpassende Gebrauch die Trauungen unter freiem Himmel vorzunehmen, damit die Nachkommen so zahlreich, wie die Sterne am Himmel seien, wird bekanntlich von R. Moses Isserls in seinen Glossen angeführt. Gestützt auf diese Autorität haben fromme Rabbiner Trauungen nur unter freiem Himmel vorgenommen. In der Sinagoge jedoch, welche R. Moses Isserls in Krakau besuchte, welche auch die R'ma-Schule genannt wird, ist der Platz bezeichnet, wo R. Moses selbst Trauungen vornahm.

das sonst üblich war, unter freiem Himmel abgehalten. Im Jahre 1860 weigerte sich ein Rabbiner in Ungarn die Trauung in der Sinagoge vorzunehmen. Es entstand ein Proceß und das Cultusministerium entschied:

Für den Fall, als der Gemeindevorstand sich wirklich gegen den Willen der entschiedenen Majorität der Gemeindemitglieder unbefugte Einmischungen in die Function des Rabbiners und willkürliche Abänderungen der sinagogalen Einrichtungen erlaubt haben sollte, so ist die Suspendirung oder nach Umständen selbst gänzliche Entfernung desselben vom Amte allsogleich zu veranlassen.

So sehr es aber eine brennende Frage war und ist, das Verhältniß zwischen Gemeinde und Rabbiner zu regeln und der Unordnung zu steuern, so war auch eine andere Frage zu lösen, nemlich für die Bildung angehender Rabbiner zu sorgen. Die Talmudschulen, wie sie in frühern Zeiten blüheten, waren nicht mehr oder befanden sich in Verfall. Ueberdies war es doch jedem klar, daß derartige Talmudschulen allein für die Jetztzeit nicht genügen würden. Sofort nachdem der neue Gymnasialplan im Jahre 1850 ins Leben trat, ordnete das Unterrichtsministerium an, daß man von Rabbinatscandidaten die 8 Gymnasialklassen und dazu wenigstens einen Semester Universitätsstudien fordern könne. „Wollen die Juden im Staate politische Geltung, so ist ihre Bildung unabweisliches Bedürfniß".

Wie natürlich hatte diese Verordnung nur für diejenigen Provinzen Geltung, wo dem Gesetze nach die Rabbiner philosophische Bildung genossen haben mußten, was z. B. in Ungarn nicht der Fall war.

Bald nach der Sturmzeit drangen von allen Seiten

Notrufe, eine Bildungsanstalt für Rabbiner zu errichten. Das Comité in Mähren, die Notablenversammlung in Böhmen, die Vertrauensmänner der Regierung in Ungarn, alle vereinigten sich in dem Rufe: Bildung eines Seminars. Von Seite der Juden in Galizien wurde diese Frage, so viel uns bekannt wurde, nicht angeregt*). Hier ergriff das Cultusministerium die Initiative. In einer Zuschrift an den Statthalter in Galizien vom 10. Juli 1851 werden die schwebenden Fragen erörtert. In derselben heißt es:

Die religiöse Verwahrlosung der Israeliten in Galizien, wo die israelitische Jugend größtentheils ohne allen Religionsunterricht aufwächst, und namentlich die Gymnasialschüler während der Studien gar keinen Unterricht genießen, macht eine Abhilfe dringend notwendig, welche wieder durch die Regelung der jüdischen Cultusangelegenheiten überhaupt bedingt ist.

Als diejenigen Punkte deren Regelung vor allem von allgemeiner Wichtigkeit ist, stellen sich folgende dar:

1. Daß für die Bildung von jüdischen Cultusgemeinden in der Art gesorgt werde, daß jede Familie einer bestimmten Cultusgemeinde angehöre.

2. Daß in jeder solchen Gemeinde für die Bedürfnisse der Cultusgemeinde und für den regelmäßigen Elementarreligions-Unterricht gesorgt werde und daß die Rabbiner und Religionslehrer Männer von der nötigen Bildung und insbesondere im Besitze einer gründlichen Kenntniß der jüdischen Religion, namentlich des alten Testamentes, seien.

Zu letzteren Zwecke ist die Errichtung einer Anstalt

*) Ausführlich über die Seminarfrage sprachen wir in unsern „Studien“.

zur Bildung von Rabbinern und Religionslehrern unentbehrlich, wobei die Frage entsteht, ob eine eigene solche Bildungsanstalt nach einem geringerem Maßstabe angelegt, für Galizien wünschenswert sei, oder ob eine solche umfaßende Bildungsanstalt für die Israeliten in ganz Oesterreich errichtet werden sollte.

Was für Einrichtungen aber getroffen und was für Vorschriften zur Regelung der jüdischen Schul- und Cultusangelegenheiten erlassen werden mögen, immer dürfte sich die Notwendigkeit herausstellen, daß die Regierung sich mit geeigneten Organen versehe, um von den factischen Zuständen der israelitischen Cultusgemeinde verläßliche Kenntniß zu erlangen, die Befolgung der erlassenen Vorschriften zu überwachen und den Verkehr der Staatsregierung mit den Cultusgemeinden zu vermitteln.

Die in Galizien und Böhmen bisher bestehenden Kreisrabbinate haben die beabsichtigten Erfolge nicht herbeigeführt, übrigens besteht wenigstens in Böhmen eine ziemlich allgemeine Abneigung gegen dieses Institut unter den Israeliten, deren Religionsgrundsätzen jede Hierarchie fremd ist.

Es düfte daher zweckmäßig sein, den Regierungsbehörden in Galizien etwa in Zukunft jeder Kreisregierung einen jüdischen Schulinspector und Referenten für Schul- und Cultusangelegenheiten beizugeben.

Eine große Schwierigkeit sowol bei der Auswahl administrativer Organe, als bei Beratung jüdischer Angelegenheiten liegt in dem Zwiespalte zwischen Altgläubern, die großentheils ohne alle Bildung und Einsicht in die Bedürfniße der Zeit sind, und Reformer, die oft nur mehr den Namen nach Juden, in der Wirklichkeit aber Razionali-

sten ohne allen Glauben und eben so verderbliche Elemente wie etwa Deutsch-Katholiken sind.

Es ist wünschenswert, daß dieser Zwiespalt nicht gesteigert, sondern wo möglich versöhnt werde.

Hierzu wird erforderlich sein:

1. Daß die religiösen und talmudischen Fragen der Autonomie der einzelnen Gemeinden überlassen bleiben.

2. Daß beiden genannten Extremen kein entscheidender Einfluß auf die Regierungsmaßregeln gestattet werde.

3. Daß zur Beratung über die Organisirungsfrage oder sonst als Organe, deren sich die Regierung bedient, nur Männer gewählt werden, die wirkliche Juden von positivem religiösen Glauben sind.

Um übrigens eine ganz verderbliche Irreligiosität nicht unter den Juden und durch dieselbe immer mehr um sich greifen zu lassen, ist es eben dringend notwendig, für einen auf der positiven Grundlage des alten Testamentes beruhenden Religionsunterricht baldigst, und mit Nachdruck zu sorgen.

Wir werden Gelegenheit haben so manche Maßregel des Cultusministeriums unter dem Grafen Thun zu tadeln. Von diesem Erlasse können wir jedoch sagen, daß er beiläufig den Verhältnissen entsprach. Freilich finden wir hier schon den Grundirrthum des Grafen Thun, daß er die Cultusreform unter den Juden identisch mit dem Deutschkatholicismus unter den Christen hielt und die Deutschkatholiken selbst für Revolutionäre betrachtete. Ein Irrthum, der ihn später veranlaßte, die größten Fehler zu begehen.

Am heftigsten agitirten die Conservativen in Ungarn für die Errichtung einer Rabbinerschule (das Wort Seminar gebrauchen sie nicht). Schon im Jahre 1854

protestirten einige Rabbiner in Ungarn gegen die Beschlüsse des Comités daselbst, daß ohne ihr Hinzuthun eine derartige Rabbinerschule errichtet werde. Wir geben aus dem Protest in genauer Abschrift:

„. . . Allein jetzt, wo über die Verwendung und Benützung des Schulfondes beraten und beschlossen werden soll, deren Folgen in das religiöse Princip tief eingreift, erkennen es sämmtliche Gemeinden, die von d e n alten religiösen Bewußtsein wahrhaft durchdrungen sind, als ihre heiligste Pflicht gegen alle Vorschläge und Eingaben, überhaupt welche von dem obenerwähnten Comité oder durch die Pester Judengemeinde der Regierung unterbreitet wurde, f e u e r l i c h s t zu protestiren, indem das unablässige Streben derselben alle alten religiösen Formen und Gebräuche zu zerstören und die auffallende Animosität, welche sie fortwährend gegen die alten Judengemeinden zu erkennen giebt, (?) können unmöglich Vertrauen erwecken, es wäre die größte Demütigung und die schmerzlichste Kränkung für die alten Juden in Ungarn zu denen sich 7/8 Theil des Kronlandes bekennen, wenn sie auf irgend eine Weise gehalten wären, i h r e n h e i l i g s t e n Lebensinteressen vom Namen und Personen vertreten zu lassen, die es durch Wort und Schrift und durch ihre Lebensweise überhaupt bekräftigen, daß sie alle Ueberlieferungen und jeden Glaubenssatz verspotten und verachten".

Im Jahre 1855 suchte Herr Dr. H i l d e s h e i m, Rabbiner in Eisenstadt, dem Bedürfnisse abzuhelfen. Er legte ein Projekt vor, welches von allen Fachmännern, welchen es zur Begutachtung vorgelegt wurde, und von den Behörden als ein d i d a c t i s c h e r U n s i n n bezeichnet

wurde. In der Motivirung der Abweisung der betreffenden Projectes heißt es:

Es ist ebenso undenkbar, daß ein Schüler, der 29 Stunden in der Woche schwierigen theologischen Studien obzuliegen hat, nebstbei sämmtliche auf 8 Jahre bemessene Gymnasialstudien in 4 Jahren erlernen, als es dem Dr. Hildesheim möglich sein kann, nebst der Erfüllung seines Berufes als Rabbiner durch wöchentlich 54 Stunden Unterricht in den verschiedensten Lehrfächern zu ertheilen. Die beabsichtigte gemeinsame Unterweisung aller Schüler der verschiedenen Classen steht offenbar einem entsprechenden Erfolge des Unterrichtes entgegen.

Herr Dr. Hildesheim modificirte sein Project und unterbreitete es neuerdings den Behörden. Schüler, welche die 4. Volksschulclasse absolvirt haben, sollten in die Rabbinatsschule aufgenommen werden. In dem sogenannten talmudisch-rabbinischen Theile der Anstalt sollen alle Schüler gemeinschaftlich 13 Stunden wöchentlich unterrichtet werden, da Herr Dr. Hildesheim die theologischen Studien weniger als Doctrin, sondern vielmehr als höhere academische Disputation über rabbinisch-theologische Gegenstände mit seinen Gymnasialschülern vorzunehmen gedenkt (?) damit in dem „humanistisch-classischen“ Theile die Schüler ihre Kräfte mehr concentriren können. (!?)

Beide Abtheilungen sollen von Dr. Hildesheim und einem Hilfslehrer geleitet werden. Ersterer wollte nebst obigen 13 Stunden noch 28 Stunden wöchentlich Gymnasialunterricht ertheilen, zusammen wöchentlich 41 Stunden oder täglich 7 Stunden und nebstbei seine Rabbinatspflichten erfüllen. Der Nebenlehrer sollte 28 Stunden Gymnasialgegen-

stände unterrichten. Es entfielen daher für den Gymnasialunterricht wöchentlich 56 Stunden und für jüdisch-theologische Gegenstände nur 13 Stunden, so daß diese Anstalt eher ein Untergymnasium als eine Lehranstalt für Rabbinatscandidaten gewesen wäre.

Wieder wurde Herr Dr. Hildesheim abgewiesen, denn „die beibehaltene Gemeinsamkeit des Unterrichtes für alle Classen, sei ein didactischer Unsinn, der nirgends besteht und an ein Gedeihen des Unterrichtes gar nicht denken läßt*)."

Inzwischen wurden Anstrengungen gemacht, für die Preßburger Rabbinerschule das Recht der Oeffentlichkeit zu erwirken. Das im Jahre 1856 erlassene Militärgesetz hatte diejenigen Theologen und Rabbinatscandidaten, die eine anerkannt öffentliche Schule besuchen, von der Militärdienstleistung befreit. Da die Preßburger Schule nicht diesen Charakter hatte, erließ der Minister des Innern die Weisung, daß die Schüler derselben nicht von dem Militärdienste verschont bleiben sollen.

Hierauf petitionirten mehrere Rabbiner aus Ungarn beim Cultusministerium, diese Maßregel aufzuheben.

In dem Gesuche heißt es:

Die neologischen Bestrebungen, welche sich unter allen Confessionen kund gegeben und die sich unter den Israeliten am verderblichsten gezeigt haben, sind gewiß Sr. Majestät erhabener Regierung nicht fremd geblieben; in Oesterreich sind es bereits 30 Jahre, seitdem der erste Schritt zur Reform unter den Juden geschehen ist. Die Behörden der

*) Eine Petition, welche um das Oeffentlichkeitsrecht einer Rabbinerschule in Nagy-Karoly, unter Leitung des Rabbiners Maier Perls, wurde ebenfalls nicht genehmigt.

Kronländer dürften davon Zeugniß geben, welchen schweren Kampf die Rabbiner seit dieser Zeit zu bestehen hatten und welche Hindernisse dieselben namentlich seit dem Jahre 1848 überwinden mußten.

Die heftigsten und gehäßigsten Angriffe wurden gegen die alte theologische Schule der Rabbiner unternommen. Es ist innerhalb dieser Zeit nichts unversucht geblieben, um diese Schule zu verdächtigen und sie im Angesichte der studierenden Theologen herabzuwürdigen und eine gänzliche Auflösung herbeizuführen . . .

Wenn die h. Regierung Sr. Majestät unseres erhabenen frommen Kaisers es offen kund geben würde, daß sie die alte theologische Schule der Rabbiner, welche mit so schweren Opfern erhalten wurde (um den alten religiösen Sinn zu lehren und zu verbreiten) nicht mehr anerkennen wolle, was soll dann aus der Schule werden? wer wird sie besuchen und was wird überhaupt dann mit der Autorität, mit dem Einfluße, mit der ganzen Wirksamkeit der Rabbiner geschehen und welche mächtige Waffe wäre dies, in den Händen ihrer unerbittlichen Gegner!

Die Rabbiner wissen es wol, daß ihre theologische Schule keine öffentl. Staatsanstalt ist, aber die Existenz derselben ist seit Jahrhunderten öffentlich bekannt, sie bestehet unter allen rechtgläubigen Juden der ganzen Erde und sie hat so und nicht anders schon vor 1800 Jahren in Palästina und in Babilon bestanden (?). Allerwärts, wo das Geschick die Juden hingeführt hat, war diese Schule bis auf den heutigen Tag die einzige Grundlage ihres religiösen und Familienlebens.

Die mährischen und schlesischen Landesrabbiner, die

Oberjuristen zu Prag, alle böhmischen und galizischen Kreis=rabbiner sind sämmtlich aus der alten theologischen Schule hervorgegangen, die Zeugniße dieser Schule einzig und allein hatten der h. Regierung stets (?) vollkommen genügt, um diese Rabbiner in Eid zu nehmen, zu besolden und ämtlich zu authorisiren.

Sollte es die Regierung wünschenswert finden, diese Schule so zu stellen und zu ordnen, damit sie unter der Aufsicht der Regierung, als eine öffentliche Schule bestehen solle, so werden die Rabbiner stets bereit sein, dem Willen und den Wünschen der Regierung mit allem Eifer und mit der aufrichtigsten Ergebenheit zu entsprechen. Bis dahin soll der Status quo aufrecht erhalten bleiben und die Zeugniße des Preßburger Rabbiner mögen genügen, um die studierenden Rabbinats=Candidaten und Theologen vom Militärdienste zu befreien . . ."

Ein großer Theil der ehrwürdigen Herren, welche dieses Memoire unterschrieben, waren nicht der deutschen Sprache und Schrift kundig und kannten sehr wenig die Verhält=niße, die außerhalb ihres Studienkreises, der sich zunächst auf den Talmud beschränkte; sonst hätten sie dasselbe wol nicht unterschrieben.

Dieses Memoire bietet Reminiscenzen an die Ein=gaben an das Cultusministerium, welche J. L. Kohn in dem „Beitrag zur Geschichte jüdischer Tartüffe" mitgetheilt hat. Es wird auch da über die neologischen Bestrebungen ge=klagt und die Wiener israelitische Cultusgemeinde als Herd der Revolution geschildert. Die Herren klagen über die hef=tigsten und gehäßigsten Angriffe gegen die alte theologische Schule. Uns sind derartige Angriffe gänzlich unbekannt.

Daß die Kritik sich gegen die Leistungen mancher alten theologischen Schule ausgesprochen hat, soll nicht bestritten werden; aber von „heftigsten und gehäßigsten Angriffen" war nicht die Rede und wenn dies der Fall gewesen sein sollte, so blieb man den Neologen die Antwort nicht schuldig.

Wenn man übrigens vom Rabbiner zu verlangen berechtigt ist, daß er eine gewiße Summe allgemeiner Bildung besitze, so konnte man mancher alten, theologischen Schule, wo jedes externe Wissen verpönt ist, wo der Talmud noch in ganz unwissenschaftlicher Weise gelehrt wird, nicht eine Pauke des Ruhmes schlagen. — Daß die Schulen in Palästina und Babilon ganz so, wie die Preßburger Schule waren, stimmt zwar mit dem überein, was in dem „Tartüffe", S. 22, gesagt wird, aber nicht mit der Wahrheit — und will es uns doch als unbescheiden erscheinen, die Schule in Preßburg mit der in Jamnia, Nehardea, Pumbaditha &c. auf eine Linie zu stellen.

Wenn es heißt, daß die ehemaligen mährische-schlesischen Landesrabbiner aus der alten theologischen Schule hervorgegangen sind, so ist das ganz natürlich, da es früher keine neue gegeben hat.

So sehr jedoch die Herren gegen die „Neologen" polemisiren, so erklären sie, „stets bereit zu sein, dem Willen und den Wünschen der Regierung mit allem Eifer und mit der aufrichtigsten Ergebenheit zu entsprechen." — Der Regierung gegenüber sind die Herren geschmeidig.

Die Petenten fanden in Wien eine Stütze an den ehemaligen Hofwechsler, Herrn Ignaz Deutsch, der das besondere Vertrauen des damaligen Cultusministers Grafen

Thun genoß und im Jahre 1859 erhielt die Preßburger Rabbinatsschule das Recht der Oeffentlichkeit und die Schüler derselben wurden vom Militärdienste befreit.

Eigenthümlich genug, können die Schüler, welche in der Rabbinatsschule zu Preßburg ihre Ausbildung erhalten haben, in Westösterreich keine Rabbinerstelle bekleiden, weil sie den Gymnasialstudien nicht obgelegen sind, da das Studium externer Wissenschaften daselbst verpönt ist.

Für Galizien gilt die Vorschrift, daß sich die Rabbiner mit der Bildung, welche das Untergymnasium bietet, auszuweisen haben.

In Böhmen, Mähren und Schlesien soll Niemand zum Rabbiner angestellt werden, der nicht das Gymnasium von 6 Classen und die philosophischen Studien, beziehungsweise das vollständige Gymnasium absolvirt hat.

Dasselbe steht auch bezüglich der übrigen Länder per analogiam fest.

Die Candidaten nun, welche ihre Bildung an der Rabbinatsschule in Preßburg erlangen, können nach der Gesammteinrichtung dieser Anstalt das Erforderniß der Gymnasialstudien nicht einmal in der für Galizien zuläßigen Beschränkung erfüllen, sind sonach gesetzlich von der Anstellungsfähigkeit in Westösterreich ausgeschloßen.

Im Jahre 1865 beabsichtigte das damalige Staatsministerium einigen Rabbinern in Böhmen, Mähren und Schlesien die Autorisation zu geben, Schülern zur Aufnahme in die Preßburger Rabbinatsschule den Vorbereitungsunterricht zu ertheilen.

Als der prov. Landesrabbiner von Mähren, Herr Abr. Placzek, in Folge des diesfälligen Erlasses des Staatsmini-

steriums von der mährischen Statthalterei aufgefordert wurde, einige Rabbiner in Mähren vorzuschlagen, welchen die Regierung die Autorisation ertheilen könnte, bemerkte derselbe, 7. September 1865:

„Da nach Hofdecret vom 26. October 1842, von den Rabbinatsbewerbern das Absolutorium aller Gymnasialklassen gefordert wird, welches zu erlangen, weder im Sinne noch im Plane der Preßburger Rabbinatsschule gelegen ist, so dürfte es zu den äußerst seltenen Fällen gehören, daß mährische Zöglinge in der Rabbinatsschule zu Preßburg ihre Ausbildung suchen werden. Wenn daher auch einigen Rabbinern die Autorisation ertheilt wird, giltige Zeugnisse an Zöglinge, welche in die Preßburger Rabbinatsschule übergehen, zu ertheilen, so würden eben derartige Schüler selten oder nie vorhanden sein."

Im Jahre 1860 folgte Herr Graf Thun den Eingebungen des Herrn J. Deutsch (Vergl. „Tartüffe") und befürwortete die Errichtung einer Rabbinerschule für Galizien. Die Schlußsätze zeigen, wie weit der Herr Graf bereits vorgerückt war, um der Bildung überhaupt einen Riegel vorzuschieben, wie sehr er die Reformbestrebungen perhorreszirte und sie für allgemein schädlich hielt*). Die Concordatszeit hatte ihren Höhepunkt erreicht. Die Vorschläge wurden motivirt:

„Es fehlt nicht an mannigfachen Anzeichen, daß ein Man-

---

*) Eigenthümlich ist die Besorgniß, daß die Gemeinden Rabbiner aus dem Auslande acquiriren könnten, und doch kamen in den letzten Jahren mehrere Rabbiner aus Deutschland nach Oesterreich, welche ultra-conservativ sind.

gel an gehörig befähigten und ausgebildeten Rabbinern namentlich in Galizien herrsche und einzelne Gemeinden, die in dieser Beziehung wählerischer waren, mußten auf das Ausland blicken, um ihren Bedarf an Rabbinern zu decken; ein Vorgang, welcher die Gefahr enthält, sehr bedenklichen Elementen des Unglaubens und des politischen Liberalismus Einfluß zu verschaffen.

. . . So wie aber für Ungarn eine derartige streng orthodoxe Rabbinerschule ein wahres Bedürfniß ist, so ist sie es auch für Galizien, dessen gleich zahlreiche Judenbevölkerung nicht nur in ihrem Kerne der streng orthodoxen Richtung angehört, sondern zum großen Theile auch aus höchst unwissenden in dem crassesten Aberglauben befangenen Anhängern der Chassidimsecte besteht, ja für ganz Galizien ist sie es noch in höherem Grade, damit eben diesen Ausartungen des Judenthums daselbst ein Damm gesetzt werde.

. . . Von den in die Rabbinatsschule Eintretenden wäre wenigstens vorläufig in Galizien nicht mehr zu fordern als die absolvirte Hauptschule. Schon die Forderung des Untergymnasiums würde wahrscheinlich ihren Zweck verfehlen, weil jüdische Gymnasialschüler, welche dieses Ziel erreicht haben, schon in einen andern Bildungsgang hinübergeführt sind und lieber die Gymnasialstudien fortsetzen als sich den talmudischen Studien zuwenden werden.

. . . Für die Zukunft wäre, wenn nicht davon ganz abzusehen, so doch mit Absolvirung des Untergymnasiums sich zu begnügen. Die Forderung höherer Profanstudien steht mit der eigentlichen Aufgabe der Rabbiner in keinem innern Zusammenhange und hat wol nicht wenig dazu bei-

getragen, den Reformbestrebungen unter den Juden, welche in keiner Beziehung heilbringend sind, Vorschub zu leisten."

Bei den mannigfachen, vielfachen Streitigkeiten, welche zwischen Rabbinern und Gemeinden ausbrachen, oder die bei der Aufnahme eines Rabbiners entstanden, hatte das Cultusministerium öfters Gelegenheit seine Ansichten über Orthodoxie und Reform auszusprechen und obschon es die crasse Unbildung der Chassidim in Galizien kannte, zog es doch Orthodoxe Reformern vor.

Wir wollen es versuchen den Gedankengang des damaligen Cultusministeriums zu skizziren.

Es sei unzweifelhaft wünschenswerth, meinte es, daß der niedern jüdischen Bevölkerung ein größeres Maß von Bildung zugänglich gemacht werde. Anderseits sei die Thatsache eben so unzweifelhaft durch die Erfahrung bewiesen, daß die sogenannten gebildeten Juden unserer Zeit fast insgesammt aufhören in religiöser Beziehung Juden zu sein, ohne doch zu christlichen Ueberzeugungen (sic!) zu gelangen, daß sie vielmehr in jenen Zustand des religiösen Indifferentismus und völligen Unglaubens verfallen, welcher dem menschlichen Gemüthe die Grundlage jeder positiven Ueberzeugung und somit jede wahrhaft conservative Gesinnung raubt, woraus sich auch die Erscheinung erklärt, daß diese Juden des modernen Fortschrittes ein sehr einflußreiches zersetzendes Element geworden sind. Es könne durchaus nicht den Interessen der Regierung entsprechen, daß dieser geistige Proceß die große Masse der jüdischen Bevölkerung zumal in jenen Ländern, wo sie dichter und von größerem Einfluße auf die socialen Zustände ist, ergreife. Die wesentliche Aufgabe der

Rabbiner und Oberrabbiner sei die Entscheidung der Fragen, die sich auf die religiösen Gebräuche der Juden beziehen. Diese Gebräuche an sich werden von den sogenannten gebildeten Juden in der Regel als wertlos und veraltet angesehen, sind aber der ungebildeten (orthodoxen) Classe ein wesentlicher, vielleicht der wesentlichste Theil ihrer positiven Ueberzeugungen. Sie einfach zu zerstören, zumal so lange nicht der jüdische Offenbarungsglaube anderweitig durch gründlichen biblischen Unterricht ꝛc. gestärkt wird, ist gewiß kein Gewinn, sondern nur ein Fortschritt in der Richtung des radicalen Unglaubens. Aus diesem Grunde kann es immerhin zweifelhaft sein, ob unter gegebenen Umständen die Anstellung eines gebildeten statt eines orthodoxen Oberrabbiners vortheilhaft ist, und jedenfalls ist es in hohem Grade wünschenswerth, daß, wenn ein gebildeter Oberrabbiner auf eine Stelle berufen wird, wo er auf die jüdisch-religiösen Gebräuche von Gemeinden, welche dieselben noch heilig zu halten gewohnt sind, vielfachen Einfluß erhält, er ihre Ueberzeugungen und Sitten achte und den Streit zwischen Bildung und Orthodoxie nicht zu nähren sondern zu versöhnen, folglich nicht der Bildung auf negativem Wege durch Erschütterung der traditionellen religiösen Ueberzeugungen, sondern mit aller Schonung derselben nur auf positivem Wege zu fördern bemüht sei.

Bei einen concreten Falle äußerte das Cultusministerium:

Bei den confessionellen Reformbestrebungen, die sich in neuester Zeit allenthalben im Judenthume hervorthun, müssen die Organe der Regierung ein besonderes Augenmerk darauf haben, daß durch diese Reformtendenzen nicht der positive

Grund der jüdischen Religion allmählig ganz untergraben werde, daß nicht unter dem Vorwande der Aenderung äußerlicher, unwesentlicher Gebräuche und ritueller Formen, Grundsätze nnd Gebräuche angegriffen werden, welche dem gläubigen, der Religion der Väter anhängenden Juden, als wesentlich gelten und deren Beseitigung und Aenderung ihm zum Aergerniße gereicht, daß sohin nicht unter dem Titel von Reformen im Geiste der Aufklärung, Spaltungen in den Gemeinden und Ausscheidungen entstehen. . . .

Es sei hierbei wol zu bedenken, daß gerade der sogenannte orthodoxe Jude es ist, welcher dem positiven Judenthum anhängend einen Führer und Ratgeber in der Person seines Rabbiners benöthigt und einen solchen zwar, der ihn auf den positiven Boden, den ihm seine Confession anweist, zu leiten und aufzuklären versteht, keineswegs aber einen solchen, der ihn über die Grenze des positiven Glaubens hinaus in jene Sfäre des religiösen Indifferentismus drängt, worin die neujüdische Reform in auffallender Weise mit dem neuchristlichen Machwerk, das sich Deutschcatolicismus nennt, zusammentrifft, wie die Haltung des letzten, inmitten der jüngsten Erschütterungen in unverkennbarer Weise gelehrt hat, nur zu sehr geeignet ist, auch in jeder andern Hinsicht alle conservativen Grundlagen zu unterwühlen und *ihre Anhänger den Werbungen des politischen und socialen Radicalismus in die Arme zu führen.*

Den Unterschied, zwischen Prediger und Rabbiner, der vor beiläufig 30 Jahren Bedeutung hatte, da man mit dem Titel „Prediger" bezeichnen wollte, daß dem israelitischen Volkslehrer die Macht der Rede zu Gebote stehe, dachte sich das Cultusministerium folgendermaßen:

Das Amt der Rabbiner, als die schriftgelehrten Wächter und Ausleger der jüdischen Ritualgesetze hat eine eigentliche religiöse Bedeutung nur für jenen Theil der Juden, die noch an jenen traditionellen Ritualgesetzen festhalten und sich in ihrem Gewissen an dieselben gebunden erachten.

Ihnen ist es ein Bedürfniß, die in diesen Gesetzen bewanderten, wenn auch sonst wenig gebildeten Rabbiner in ihrem Amte zu erhalten.

Jener Theil der Juden hingegen, welcher sich der modernen Bildung zuwendet, ohne gleichwol die Grundsätze des Christenthums anzunehmen, die dieser Bildung ihren socialen Wert verleiht, setzen sich mehr oder weniger über jene Ritualgesetze hinaus. Rabbiner, in ihrer bisherigen Bedeutung, sind ihnen daher entbehrlich und sie suchen dieselben durch Männer zu ersetzen, welche die alten Sinagogen in einen modernen Tempel umwandeln und in demselben die Rolle eines Predigers zu übernehmen befähigt sind.

Fragt man jedoch, welche Thatsachen die Anschauungen des ehemaligen Cultusministeriums bekräftigten? Wo es sich in Oesterreich zeigte, daß die gebildeten Rabbiner oder Prediger wirklich die jüdischen Institutionen aus den Angeln hoben oder daß sie „alle conservativen Grundlagen zu unterwühlen und ihre Anhänger den Werbungen des politischen und socialen Radicalismus in die Arme führten?" Anschauungen, welche den Grafen Thun bewogen, die Reaction auf jüdisch-religiösem Gebiete zu fördern und jeden Fortschritt zu hemmen; — so sind wir außer Stande darüber eine Antwort zu geben.

Bestehet wirklich der Hamburger Tempelverein oder die Berliner Reformgemeinde aus politischen und socialen

Wühlern? Und doch waren die Bestrebungen der israelitischen Reformfreunde in Oesterreich nicht im entferntesten so weitgreifender Natur, wie in Hamburg oder in Berlin, da es sich hier, wie wir dies wiederholentlich bemerkten, zumeist blos um die Reform des Gottesdienstes, und um das Verlangen, daß Bibel und Talmud, wie das jüdische Schriftthum überhaupt, nach wissenschaftlichen Grundsätzen gelehrt werden, handelte. — Wäre nicht der Chaßidismus als Schreckensgestalt dagestanden — und es lagen den Behörden Berichte über das Treiben dieser Partei vor, die unglaublich klingen —; so hätte vielleicht das Cultusministerium den Juden verboten, deutsch zu lernen; und wie man in frühern Zeiten die hebräischen Bücher der Juden confiscirte, so hätte man zu dieser Zeit die nichthebräischen confiscirt.

In Oesterreich kamen blos im Jahre 1848 zwei Fälle vor, der Eine von einem Individuum, der Andere von mehreren Mitgliedern einer Gemeinde ausgehend, welche eine weitgreifendere Bedeutung hatten. Wir wollen ihrer hier gedenken.

Im Jahre 1848 wurde dem praktischen Arzte L. zu H. in Böhmen, ein Knabe geboren. Statt ihn beschneiden zu lassen, erklärte er blos seinen Sohn in den Bund Israels aufzunehmen. Der israel. Matrikenführer weigerte sich das neugeborne Knäblein als israelitisch einzutragen, was jedoch weiter keine Folgen hatte. Das Kind wuchs heran, da verlangte der Vater, daß der Rabbiner dem Kinde israelitischen Religionsunterricht ertheile. Dieser jedoch weigerte sich dieses zu thun, da er den Knaben nicht als Juden anerkannte *).

*) Als in Frankfurt a. M. sich ein Reformverein bildete, der in seinem Programme auch die Aufhebung der Beschneidung hatte,

Der Vater wendete sich an die Behörden und diese entschieden zu Gunsten desselben. Der Rabbiner recurrirte an das Cultusministerium und dieses entschied, 16. October 1857:

Nachdem die Beschneidung von jeher unter den Juden als notwendig und als ein Kennzeichen des Judenthums angesehen wird, so kann nicht einzelnen Individuen gestattet werden, sich dagegen aufzulehnen und noch alle Rechte und Vortheile ihrer Religionsgenossenschaft in Anspruch zu nehmen. Dem zufolge kann kein Rabbiner verhalten werden, einen Knaben der der Beschneidung entzogen wird, als Juden anzusehen und zu unterrichten. Es werden daher die beiden in dieser Angelegenheit von den Unterbehörden gefällten Entscheidungen aufgehoben. Hievon ist der genannte Rabbiner, so wie Dr. L. zu verständigen. Letzterem ist überdies zu bedeuten, daß er seinen Sohn entweder beschneiden und in der jüdischen Religion erziehen oder in der christ-

---

wurden von conservativer Seite Gutachten über diese Frage gesammelt, welche die Notwendigkeit derselben constatiren sollten. Der sel. Prediger Mannheimer sprach sich sehr energisch für die Beschneidung aus und erklärte, daß er einen unbeschnittenen Knaben nicht in die jüdischen Geburtsmatriken eintragen, denselben, wenn er herangewachsen ist, nicht trauen würde ꝛc. ꝛc. Da trat gegen ihn Dr. Holdheim auf und als Hauptargument führte er an, daß nach jüdischen Gesetzen ein Kind, das von einer jüdischen Mutter geboren wurde, ipso facto Jude sei. — Denselben Grundsatz sprach jüngst Herr Rabbiner Dr. Hildesheim, bei Gelegenheit einer Zeitungspolemik, aus. Ultrareform und Ultraorthodoxie nehmen in dieser Frage Einen Standpunkt ein, und es ist daher anzunehmen, daß Herr Dr. J. Hildesheim einen unbeschnittenen Israeliten trauen würde ꝛc.

lichen Religion unterrichten und sofort taufen zu lassen habe, indem nicht geduldet werden kann, daß derselbe ohne religiösen Unterricht aufwachse.

Dieser Fall ist ganz vereinzelnt geblieben. — Wir wollen nun das Entstehen und das rasche Ende der Reformgenossenschaft in Pest schildern.

In Pest bildete sich nach dem Muster der Berliner Reformgemeinde im Jahre 1848 eine Genossenschaft für Reform im Judenthume, welche über ihr Ansuchen auf Grundlage eines von ihr vorgelegten Programmes, die Bestätigung der damaligen revolutionären Regierung erhalten hat. Nach dem Wiedereintritte der legitimen Regierung ließ der Pester Magistrat den Tempel dieser Genossenschaft sperren. Der Distrikts-Obergespann von Szent-Jvany gestattete jedoch die Wiedereröffnung desselben und der interimistische Statthalter von Ungarn, Frh. v. Geringer, bewilligte provisorisch den weitern Fortbestand dieses Vereines unter der Bedingung, daß er sich genau innerhalb der Gränzen eines von ihm vorgelegten und veröffentlichten neuen Programmes *) bewegen und auch sonst keinen Anlaß zur Unzufriedenheit gebe. Die Entscheidung über die Bitte der Genossenschaft, um förmliche Anerkennung und Bestätigung ihrer Statuten und um Gleichstellung ihres Predigers in Absicht auf die gesetzliche Giltigkeit der von ihm verrichteten religiösen Handlungen in ihren Beziehungen auf bürgerliche Verhältnisse

---

*) In diesem Programme wurde die Sabbatfeier und die Beschneidung aufrecht erhalten. Das erste Programm konnte gewissermaßen nicht als solches; sondern als ein zu discutirendes Brouillon betrachtet werden.

mit den andern Rabbinern, wurde von dem interimistischen Statthalter der später genauer zu definirenden Autorität vorbehalten. Als es sich hierauf um die Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft an den Landesrabbiner in Meklenburg-Schwerin, Dr. David Einhorn, zum Behufe seiner Berufung als geistlicher Vorsteher der Pester Genossenschaft für Reform im Judenthume handelte, wurde sie ihm von dem Minister des Innern im Einvernehmen mit dem Minister für Cultus und Unterricht verliehen.

Die Genossenschaft stand daher ganz auf legalem Boden und constituirte sich als selbstständige Gemeinde. Die Reformen, die sie einführte, waren, wie wir einer Darstellung des Herrn Dr. Einhorn entnehmen: Es wurde der deutschen Sprache beim Gottesdienste ein weiterer Spielraum gelassen; die Gebete um nationale Wiedergeburt, um Opfercultus, Ketzerverwünschungen &c. wurden von der Liturgie ausgeschlossen. Der Fruchtstrauß am Hüttenfeste und einige nachbiblische Fest- und Fasttage wurden aufgehoben. Neben dem Sabbate bestand ein Gottesdienst am Sonntag. Schließlich war das Rituale bei den Trauungen nur deutsch.

Es ist natürlich, daß der Muttergemeinde das Entstehen dieser Tochtergemeinde höchst unlieb sein mußte. Sie sah sich gespalten und getheilt. Die Altgläubigen waren betrübt, daß das Judenthum Einbuße litt, denn das Programm auf Grund dessen der Prediger Dr. Einhorn wirkte, war denselben, trotzdem es weder den Sabbat noch die Beschneidung aufhob, viel zu weit ausgreifend. Schließlich waren auch die materiellen Interessen der Gemeinde bedroht, da die Mitglieder der Reformgenossenschaft der Muttergemeinde keine Cultussteuer entrichten wollten.

Die Gemeinde suchte nun die Opposition zu erdrücken. Sie schritt bei den Behörden ein und verlangte die Aufhebung der Reformgenossenschaft. Der Wahrheit die Ehre gebend, müssen wir sagen, daß nicht immer mit edlen Waffen gekämpft wurde. Man scheute sich sogar nicht bei den Behörden anzubringen, daß der damalige Rabbiner Einhorn ein Verwandter des ehemaligen israelitischen Honvedpredigers Einhorn, der jetzt als politischer Schriftsteller von Namen und Ruf in Paris lebt und zu jener Zeit auf der Proscriptionsliste stand, sei. Wenn man bedenkt, daß damals das Standrecht in Ungarn herrschte und daß so mancher ein offenes Ohr für Denunciationen hatte, so wird man ermessen, daß die Verwandtschaft mit einem Flüchtling schon gravirend war.

In Folge dieser Schritte wurde von der ungarischen Statthalterei ausgesprochen, daß die Mitglieder der besagten Reformgenossenschaft, da dieselbe weder als eine besondere Cultusgemeinde noch als eine eigene Secte anerkannt, sondern vor der Hand nur als ein Privatverein geduldet wurde — bis zur weiteren Entscheidung alle Lasten der Pester israelitischen Religionsgemeinde verhältnißmässig mitzutragen haben und auf Grundlage dieses Ausspruches wurde von dem Magistrate der Stadt Pest an die bezeichnete Genossenschaft die Weisung ertheilt, die bisher von ihr geführten Geburts-, Trauungs- und Sterbematriken ohne Verzug an die Pester israelitische Cultusgemeinde zu Händen des Oberrabbiners abzugeben und weiterhin keine Trauungen oder Aufgebote in ihrem Bethause vornehmen zu lassen.

Die Statthalterei legte sodann die gegen die berührten

Verfügungen gerichteten Vorstellungen des Pester Vereins für Reform im Judenthume und seines Predigers Dr. Einhorn, so wie eine Eingabe des Pester Oberrabbiners Löw Schwab, worin er um die Aufhebung des Reformvereines und Sperrung des Tempels bat, dem Cultusministerium zur Schlußfassung vor, indem sie bemerkte, daß weder in den Statuten, dem Zwecke und der Tendenz dieses Vereines; noch in dem bisherigen Benehmen desselben und seiner Mitglieder oder seines kirchlichen Vorstandes irgend ein Grund zu politischen Bedenken liege und daß sonach auch keine Ursache vorhanden sein dürfte, denselben unter jene Genossenschaften zu zählen, welche nach der aus Anlaß der Umtriebe der sogenannten Deutsch-Katholiken erlassenen Verordnung des k. k. Ministeriums des Innern vom 10. November 1851 nicht zu dulden sind.

Für den Fall der Bewilligung dieses Fortbestandes aber wurde als natürliche Folge hervorgehoben, daß sodann diese Genossenschaft als eine abgesonderte Cultusgemeinde anzusehen und als solche zur selbstständigen Führung der Matriken, durch ihre Rabbiner berechtigt wäre und sohin auch keine Beiträge zu der eigentlichen Cultusanlagen der Pester israelitischen Hauptgemeinde zu leisten hätte.

Der Civil- und Miltärgouverneur beschränkte sich auf die einfache Bemerkung, daß er ohne ein bestimmtes Urtheil über diese Angelegenheit fällen zu können, gewichtiges Bedenken gegen diese Reform trage.

Weiterhin langten auch die Eingaben der Pester israelitischen Reformgenossenschaft und ihres Prediger Dr. Einhorn ein, worin sie hoch betheuerten, daß sie streng auf dem Boden des positiven Judenthums zu verharren Willens

seien und sonach um Anerkennung als eine selbstständige israelitische Cultusgemeinde bitten. Nachdem endlich die ungarische Statthalterei zur Vorlage des ursprünglichen Programmes dieses Vereines auf dessen Grundlage er im Jahre 1849 die Anerkennung der damaligen revolutionären Regierung erlangte, aufgefordert worden war, überreichte der Vorstand desselben noch eine Vorstellung, worin er darzuthun suchte, daß jenes ursprüngliche Programm, nur als der Ausdruck der damals vorgewalteten Wünsche erschien, deren Erfüllung ausdrücklich von der Begutachtung einer deutschen Reformgenossenschaft abhängig gemacht worden sei.

Es handelte sich also darum, entweder die besagte Reformgenossenschaft als eine selbstständige israelitische Cultusgemeinde anzuerkennen, oder sie für unzulässig zu erklären.

Aus dem ursprünglichen Programm der besagten Genossenschaften ging nach der Ansicht des Cultusministerium hervor, daß unter der von ihr gewünschten und beabsichtigten Grundreformen die Verlegung des Sabbats auf einen anderen Tag, die Abschaffung aller Speisegesetze und die Beschneidung aufgenommen war, und daß sie auf Grundlage eines solchen Programmes von der damaligen revolutionären Regierung als eine von den Israeliten des alten Glaubens und der alten bürgerlichen Institutionen sich trennende selbstständige Religionsgemeinde anerkannt in's Leben getreten ist. Durch diese Umstände hielt das Cultusministerium dafür, daß der Bestand der Pester Reformgenossenschaft jeder gesetzlichen Grundlage entbehre, (?) und daß dieselbe nicht anerkannt werden könne, sondern vielmehr für unzuläßig zu erklären sei.

Im Cultusministerium selbst erhoben sich Stimmen für die Pester Reformgenossenschaft. Wir lassen hier eine folgen:

Es scheint immerhin sehr bedenklich, ohne Weiters auf die Auflösung der Pester Reformgenossenschaft einzugehen.

Es bestehen auch in Prag mehrere Sinagogen, darunter ein Tempel, ohne daß ein Widerspruch dagegen erhoben worden wäre.

Daß der Gestaltung einer derartigen Reformgemeinde allerdings in Städten, wo Intelligenz und Frivolität mehr und mehr dem alten, eckigen, vielfach verspotteten Formelwesen der jüdischen „Schule" entfremde und abgeneigt mache, wahrhaft einem religiösen Bedürfnisse entgegen kommen kann, scheint sehr erklärlich und es läßt sich gegen die mögliche Wahrheit dessen, was Einhorn anführt, nichts einwenden. Verhält sich dieß aber wirklich so, dann wäre wol gegen den ferneren Fortbestand der Reformgenossenschaft nichts zu erinnern, gesetzt auch der Ursprung derselben datire lediglich aus der Revolutionszeit und aus so unlautern Motiven, wie das von nicht ganz unparteiischer Seite dargestellt wird.

Das Ministerium des Innern war entschieden für dieselbe, und zwar aus folgenden Gründen:

„. . . Oberabbiner Löw Schwab hat in seiner Eingabe vom 28. Jänner l. J. zugestanden, daß auch in seiner Gemeinde ein zweites Gotteshaus bestehe, welches manches unzeitgemäße Gebet ausgeschieden und dafür manches zeitgemäße Element aufgenommen, sogar Orgel und deutschen Gesang eingeführt habe. Er gesteht ferner zu, daß nach jüdischem Ritus jeder Laie trauen könne und nur die Praxis einen theologisch-gelehrten Trauverrichtenden (welches Rabbi-

ner Einhorn unstreitig auch ist) erfordere. Er gestand endlich zu, daß er das ausschließende Recht, Trauungen vorzunehmen, nach keinem Gesetze beanspruchen könne. Vom religiös-dogmatischen Standpunkte aus, läßt sich also wenigstens nach Inhalt der Akten der Reformgenossenschaft (die Abschaffung der Beschneidung und der Sabbatfeier wird in Abrede gestellt) durchaus keine Abweichung von den Grundlehren des Judenthums vorwerfen und auch ihr Bestand als abgesonderte Cultusgemeinde dürfte in dieser Rücksicht und nach dem diesfalls in Ungarn bestehenden Gesetze nicht angefochten werden können.

Was aber den politischen Standpunkt anbelangt, so enthalten die Acten mit Ausnahme des Umstandes, daß die Entstehung der Genossenschaft in die Revolutionsepoche fällt, zwar die Beschuldigung des Rationalismus, Indifferentismus und politischer Tendenzen; es wird aber darüber auch nicht der geringste Beleg beigebracht. Die Statthalterei bestätigt vielmehr in ihrem Berichte vom 21. Febr. l. J. ausdrücklich, daß schon bei der Aufnahme und Einbürgerung des Rabbiners Einhorn über dessen religiöse und politische Stelluug die beruhigendsten Nachweise vorlagen, daß er zwischen den Orthodoxen und überspannten Reformern die rechte Mitte halte und auch der Regierung daran gelegen sein müsse, zumal in Ungarn, wo so wenig gebildete Rabbiner vorhanden sind, einen gebildeten Volkslehrer in dieser Richtung zu finden. Die Statthalterei glaubt ferner, daß durch die angebahnten Reformen ein großer Schritt zur wechselseitigen Annäherung und Eintracht, Beseitigung vieler schädlicher Vorurtheile und insbesondere zu einer besseren moralischen und staatsbürgerlichen Bildung

der Israeliten gemacht würde und bestätigt wiederholt, daß, wie bereits im Jahre 1850 dem Ministerium angezeigt wurde, so auch seither nichts vorgekommen sei, was die Genossenschaft in politischer und moralischer Beziehung gemeinschädlich erscheinen lassen könnte.

Ganz vorzüglich vom politischen Standpunkte, stehen Bedenken der beabsichtigten gänzlichen Auflösung der Reformgenossenschaft entgegen.

Hält man diese Thatsache mit der unzweifelhaft politischen Bedenklichkeit der Rabbiner Schwab und Löw*) zusammen, so kann die Besorgniß nicht unterdrückt werden, daß durch eine Auflösung der Reformgenossenschaft vielleicht gerade der intelligentere, vermöglichere und bessergesinnte Theil der Pester Israeliten von der Regierung zurückgewiesen und dagegen nur die größere, aber auch ungebildetere, minder bemittelte und die schlechtesten Elemente in sich schließende Masse bevorzugt und in besonderen Schutz genommen werden.

Diese Ansichten wurden vom Cultusministerium bekämpft. Es meinte:

Allerdings habe die Reformgenossenschaft die in dem Programme vom Jahre 1848 enthaltenen von den Grundlehren des Judenthums abweichenden Reformvorschlägen noch nicht in Wirksamkeit gesetzt; allein hierauf kommt es bei der Beurtheilung der Zulässigkeit einer Vereinigung

---

*) Bekanntlich waren Löw und Schwab bei den österreichischen Militärbehörden wegen ihrer magyarischer Gesinnung verdächtigt und verbrachten einige Zeit in der Untersuchungshaft.

die auf solchen Grundlagen entstand, keineswegs an. Die ursprüngliche Absicht und Richtung eines Vereines, der solche Reformbestrebungen als seine Aufgabe in einem Programme hinstellte, auf dessen Basis er die Bestätigung der damaligen Regierung in Anspruch nahm und erhielt, ist unzweifelhaft eine aus dem jüdischen Glaubensbekenntnisse heraustretende und wenn auch die Gründer der Genossenschaft jetzt, nachdem sich die äußern Verhältnisse geändert und nachdem sie einen heftigen Widerstand von Seite der israel. Hauptgemeinde hervorgerufen haben, ihr Programm beschränken und alles Anstößige, was in ihrem frühern Bekenntnisse enthalten war, aus dem Kreise ihrer Bestrebungen für immer zu entfernen erklären, so liegt hierin noch gar keine Bürgschaft für eine Aenderung ihrer Absichten.

Was die politische Gesinnung der Glieder anbelangt, die ein Gegenstand heftiger gegenseitiger Recriminationen und Proteste der streitenden Parteien ist, so sei es kaum möglich nachzuweisen und auch nicht entscheidend, auf welcher Seite mehr gefehlt worden ist. Vielmehr dürfte es sich auch vom politischen Standpunkte nur um die Beurtheilung der Frage handeln, ob die unzweifelhafte Tendenz der Reformgenossenschaft in politischer Beziehung ersprießlich oder bedenklich sei.

Diese Tendenz ist in ihrer Wirkung auf religiöse Ueberzeugungen offenbar keine erhaltende, sondern eine zerstörende; eine Negation des historisch gegebenen, welcher keine Gränze als die der subjectiven Meinung jedes Einzelnen gesteckt ist. Sie droht die religiösen Ueberzeugungen der Juden in einer Weise zu untergraben, welche nicht zum Christenthum, son-

dern vielmehr zu jenem indifferenten Rationalismus führt, der mit jedem Offenbarungsglauben unvereinbar ist und daher dem Christenthum ferner steht als das Judenthum.

Sie ist nach ihrer Wesenheit in politischer Beziehung ohne Zweifel dem Deutsch-Katholicismus gleich zu achten.

Die Bestrebungen nach Reformen im jüdischen Cultus, die sich fast überall mehr oder minder geltend machen, können zwar nicht allgemein mißbilligt werden und es kann nicht Aufgabe der Regierung sein, sie zu unterdrücken noch die Gränze ziehen zu wollen, bis zu welcher sie vom jüdischen Standpunkte aus, als zulässig zu betrachten seien.

Wo daher die gesetzlich bestehenden jüdischen Gemeinden Cultusreformen selbst vornehmen oder auch anstandslos geschehen lassen, da mag die Regierung es immerhin gewähren, wie es bereits an andern Orten geschehen ist.

Ganz anders aber gestaltet sich der Fall, wo eine Fraction solche Reformen im Widerspruche mit der gesetzlich bestehenden Gemeinde durchführen und zu diesem Ende sich von ihr ausscheiden will. Einen solchen Vorgang genehmigen, heißt die oben bemerkte Tendenz geradezu fördern; was aus höhern politischen Rücksichten kaum räthlich erscheinen dürfte.

Auch wäre offenbar jede Autorität innerhalb der jüdischen Cultusgemeinde völlig vernichtet und jede Ordnung gänzlichem Verfalle preisgegeben, sobald jeder Fraction, die der Meinung ist, die Gemeinde gehe nicht weit genug in der Reform des Cultus, freigestellt würde, sich selbstständig zu constituiren.

Durch die Vermehrung solcher jüdischer Secten oder Reformgenossenschaften würde endlich die Regierung doch sich

in die Notwendigkeit versetzt sehen, darüber zu wachen, daß sie nicht eine unmittelbar gefährliche oder gemeinschädliche Richtung einschlagen, und daher in die Prüfung ihrer Programme und Bekenntnisse einzugehen; während es doch ebenso mißlich ist, über ihren Inhalt abzusprechen, als kaum möglich für ihre Einhaltung Bürgschaft zu erlangen. Der Umstand, ob die Mehrzahl der sogenannten gebildeten Juden in der Reformgenossenschaft oder in der alten Gemeinde zu suchen sei, kann in keiner Beziehung als entscheidend angesehen werden; Thatsache aber sei es, daß mehrere der verläßlichsten, gebildetsten und angesehensten Juden in Pest angelegentlich wünschen, daß die Reformgenossenschaft endlich definitiv beseitigt werde, weil sie eben sehr wohl sehen, daß ihr Bestand das jüdische Gemeindewesen mit gänzlichem Verfalle bedroht. Aus diesem Grunde hat der vorliegende Fall für Ungarn große Bedeutung, und der Streit, der über den Bestand der Pester Reformgenossenschaft geführt wird, hat in allen Gemeinden Ungarns großes Aufsehen erregt.

Wird er jetzt zu Gunsten der Reformgenossenschaft entschieden, oder wird die Entscheidung abermals vertagt, und somit wenigstens der provisorische Bestand der Genossenschaft auch von den höchsten Behörden genehmigt; so steht mit voller Sicherheit zu erwarten, daß ähnliche Bestrebungen auch in anderen Gemeinden hervortreten werden, daß der Bestand der bisherigen Gemeinden über deren von allen einsichtsvollen Israeliten ersehnte Regelung eben Verhandlungen gepflogen werden, immer mehr erschüttert, und daß einem Sectenwesen Vorschub geleistet wird, das bald alle Kräfte so versplittern möchte, daß es am Ende keiner Gemeinde mehr möglich sein würde, die Mittel zu ihrem ge-

meinsamen Bedürfnisse aufzubringen. Das Cultusministerium trug daher an, die Reformgenossenschaft als eine selbstständige israelitische Cultusgemeinde mit allen Rechten einer solchen nicht zu bewilligen und die gänzliche Auflösung derselben anzuordnen.

Das Cultusministerium blieb Sieger. Es wurde die gänzliche Auflösung der Reformgenossenschaft zu Pest angeordnet.

Wer mit dem Wesen der israelitischen Cultusgemeinden vertraut ist, weiß, daß in Oesterreich die israelitischen Gemeinden keine Subvention irgend welcher Art für ihre Cultuszwecke von Seite des Staates erhalten und daß sie daher alles aus eigenen Mitteln bestreiten müssen. Man wird daher zugeben, daß dieselben dem Verfalle entgegen gehen müßten, sobald jeder Fraction, die der Meinung ist, die Gemeinde gehe nicht weit genug in der Reform des Cultus, freigestellt würde, sich selbstständig zu constituiren. — Will man gerecht sein, so wird man auch zugeben, daß die Gemeinden verfallen müßten, sobald jeder Fraction, die der Meinung ist, die Gemeinde gehe nicht weit genug in der Orthodoxie, freigestellt würde sich selbstständig zu constituiren.

Thatsächlich müssen die Mitglieder der Reformgemeinde in Berlin, sowie die der orthodoxen Religionsgesellschaft in Frankfurt a. M. die Lasten der Gesammtgemeinde mittragen helfen.

Es muß jedoch von dem Gerechtigkeitssinne des Vorstandes einer Gemeinde erwartet werden, daß er, wenn eine respectable Minorität sich einer andern Cultusform zuwendet, derselben eine Subvention zur Erhaltung ihrer

Institutionen zukommen lassen wird, wie dieses in Hamburg bezüglich der Tempelgemeinde der Fall ist.

Wir wollen hier nicht darauf eingehen, daß der ehemalige Cultusminister Graf Thun, blos die Orthodoxen in seinen Schutz genommen, und in ähnlichen Fällen, wo diese in der Minorität waren, ihnen besondere Protection, auf Kosten der Majorität, angedeihen ließ. Allgemein gehalten ist jedoch der Satz wahr, daß die Gemeinden zerfallen müßten, wenn es den Fractionen anheimgestellt bliebe, sich selbstständig zu constituiren.

Doch das Princip der Majorität und Minorität hat keine Geltung, wo es sich um Gewissenfreiheit handelt. Uns fällt es nicht ein, hier für die Orthodoxie oder Reform Partei zu ergreifen; aber wir verlangen, daß jede ehrliche Ueberzeugung anerkannt werde. Wir verlangen, daß nachdem der Druck von Außen aufgehört hat, jeder Glaubenszwang unter den Juden, den sie gegenseitig üben, aufhöre. Die Juden haben überhaupt kein Recht auf Majoritäten zu pochen, denn sie waren von jeher den andern Völkern gegenüber in der Minorität. Schon Moses sagt: (Deutern. 7. 1), „Nicht weil ihr die meisten unter den Völkern seid, hat der Ewige an Euch Wolgefallen und hat Euch erwählt, denn ihr seid die wenigsten unter allen Völkern" — Hatten etwa die Ansichten der Profeten die Majorität des Volkes für sich? oder war dies bei Maimonides oder Mendelsohn der Fall? —

Während der Zeit, als die Juden um die politische Gleichberechtigung kämpften, machte man ihnen wiederholentlich, insbesondere in neuester Zeit, den Vorschlag, von der Strenge ihrer Religionsgesetze abzulassen &c. Da war es Riesser, welcher,

obschon er selbst nicht das jüdische Ceremonialgesetz beobachtete, erklärte, die Juden verlangen ihre Gleichberechtigung als Menschen und sie werden sich zu keiner Concession in ihren Glaubenssachen, die stets eine interne Angelegenheit bleiben müsse, herbeilassen. — Glaubens- und Gewissensfreiheit waren die Forderungen, welche die Juden und diejenigen, die für sie in die Schranken traten, stellten.

Nun verkümmern sich die Juden gegenseitig die Glaubens- und Gewissensfreiheit, und Reformer und Orthodoxe — wie die Schlagworte jetzt heißen — bekämpfen sich gegenseitig.

Wir werden noch Gelegenheit haben auf diese Kämpfe zurückzukommen. Wir müssen jedoch hier sofort noch ein Moment berühren. Wir möchten nach gleichem Maße die Einen wie die Andern gemessen wissen, da wir das Schluß- und Endurtheil über Gewissenssachen nur dem überlassen müssen, der Herz und Nieren prüft. Eigenthümlich jedoch ist es, Herr Rabbiner Hirsch, einer der Führer der conservativen Partei, bemerkte in seinem „Jeschurun" und zwar mit vollem Rechte, daß das eigentliche Gebot im Gotteshause zu erscheinen, blos am Sabbat vor dem Purimfeste platzgreife. Und wenn man fragt, warum und weshalb all der Streit, Zank und Hader war und ist, wie so Gemeinden gespalten und getheilt wurden und selbst Familienglieder sich gegenseitig befehdeten; so muß man zur Antwort geben, es handelt sich um liturgische Fragen, um die Regelung des öffentlichen Gottesdienstes, welchen zu besuchen, nicht zu den vornehmsten Pflichten des Israeliten gehört. —

Wir wissen wol, daß die Zeit noch nicht gekommen ist, wo kein Volk wider das andere den Krieg führt; die Gemeindestreitigkeiten, welche zu den „ererbten Uebeln" der

Juden gehören, werden auch nicht so bald und so schnell aufhören, aber Pflicht und Aufgabe der Rabbiner, Prediger, Lehrer und aller derer, die sich Israeliten nennen und das Judenthum nicht verhöhnt und verspottet sehen wollen, ist es die Glaubens- und Gewissensfreiheit, die wir von Nichtjuden fordern auch unter uns zu gewähren, und zu gestatten, daß jeder nach seiner Façon selig werde.

Zu den großen Sünden, des Herrn Grafen Thun als Cultusminister gehörte es eben, daß er in den Gemeinden die altgläubigen Fractionen und Fractiönchen zur Opposition gegen die Gesammtgemeinde herausforderte und daß der Zustand heute thatsächlich viel schlimmer ist als früher. Während wir dieses schreiben tagt in Pest in Folge der Berufung des ungarischen Cultusministers, Baron Eötvös, eine israelitischen Notablenversammlung. Möge es dieser Versammlung gelingen die aufgeregten Wogen zu beschwichtigen.

Wenn jedoch über den Grafen Thun als Cultusminister überhaupt der Stab gebrochen wird, so muß man anerkennen, daß er als Unterrichtsminister manches Gute geleistet hat. Allerdings hat das Concordat das Gute, das geleistet wurde, paralisirt; doch ist es nicht unsere Aufgabe hier dieses Moment näher zu erörtern.

Einer eigenthümlichen Erscheinung auf dem Gebiete des jüdischen Volksschulwesens müssen wir gedenken. Nach dem bestehenden Schulgesetze ist der katholische Geistliche des Ortes der Inspector der betreffenden israelitischen Volksschule. Seitdem die Rabbiner sich auch den externen Wissenschaften zuwendeten, wollten sie das Recht des katholischen Geistlichen übernehmen und die jüdischen Schulen überwachen, was jedoch die Regierung nicht zugeben wollte. In der

letzten Zeit erhob sich aus der Mitte des hohen Clerus, zunächst in Ungarn, Opposition gegen diesen Vorgang. So schrieb der Bischof von Waizen im Jahre 1855 an den Cultusminister:

„... Eu. Ex. werden gewiß in Ihrer h. Weisheit und echt katholischen Gesinnung erkennen, daß dem katholischen Geistlichen sein heil. Amt verbiete irgend etwas vorzunehmen, wodurch die Sache Andersdenkender und sogar der Nichtchristen wie immer befördert werden würde. Die Civiltoleranz sollen wir aufrichtig üben, ja noch mehr, wir dürfen alle durch die Kirchengesetze erlaubten Mittel anwenden, um sie zur Erkenntniß der einen heilig und seligmachenden Wahrheit zu führen. Wir sehen sie auch in unseren Schulen gerne; aber zu ihren Zwecken auf was immer für eine Weise und namentlich im Interesse ihrer Schulen, ihres Unterrichtes mitzuwirken, ist uns nicht gestattet, wenn dadurch auch mittelbar ein heilsamer Zweck zum Wole des Staates erzielt werden sollte, denn das heiligt nicht die sonst verbotenen Mittel. ..."

Ebenso schrieb der Kardinal-Fürstbischof in Gran, 27. Juni 1859:

„Da ich mit jenem Grundsatze, demgemäß die katholische Kirche irgend einen Einfluß auf die isr. Schulen durch ihre Organe ausüben sollte, mich umsoweniger befreunden kann, weil selbe auch den kanonischen Satzungen entgegenläuft, so wird die k. k. Statthaltereiabtheilung es nicht übel deuten, wenn ich die einen isr. Privatlehrer betreffenden Akten unerledigt zurückstelle."

Das Ministerium suchte die Herren zu beruhigen. Es meinte, man glaube dabei im Geiste der Kirche zu handeln,

welche gegen die Juden viel nachsichtiger sei, als gegen die von ihr abgefallenen christlichen Religionsgenossenschaften; nicht nur, weil von Seite der Juden fast gar keine Gefahr der Verführung zum Abfalle von Glauben zu befürchten ist, sondern auch weil sie dieses Volk als den lebendigen Träger der alttestamentarischen Offenbarungen betrachtet und der endlichen Bekehrung desselben auf Grundlage bestimmter Weissagungen mit Zuversicht entgegensieht.

Im Jahre 1864 wurde die Frage der Ueberwachung israelit. Schulen durch katholische Geistliche von dem erzbischöflichen Konsistorium in Olmütz angeregt und am 12. Februar 1866 trug die Statthalterei in Böhmen an, daß im legislativen Wege das Aufsichtsrecht über isr. Volksschulen neu geregelt werde*).

In jüngster Zeit wurde die Frage neuerdings in Mähren, von jüdischer Seite aus, angeregt. Viele isr. Lehrer wollten den Status quo beibehalten wissen, da sie von Seite

*) Nach den bestehenden Schulgesetzen darf bekanntlich ein israelit. Lehrer nicht christliche Kinder unterrichten und hat der Abgeordnete Dr. Mühlfeld schon in der vorigen Session des Reichsrates den Antrag gestellt, dieses Gesetz aufzuheben. Die niederösterreichische Statthalterei ging in dieser Beziehung noch weiter. Die Lehramtskandidaten, welche die Präparandie besuchen, sind bekanntlich gehalten, praktische Uebungen vorzunehmen und Vorträge in der mit der Präparandie verbundenen Volksschule zu halten. Im Jahre 1861 wollte die genannte Statthalterei, daß es den israelit. Lehramtskandidaten nicht gestattet werde, diese praktischen Uebungen vorzunehmen. „Man ist nicht gewillt und bei dem konfessionellen Charakter der Schule kann man auch nicht leicht zugeben, daß praktische Versuche von israelit. Candidaten an katholischen Schülern angestellt werden.“

der Rabbiner hierarchische Gelüste befürchteten. Thatsächlich behandelten die meisten katholischen Geistlichen die jüdischen Schulen und Lehrer mit einem gewissen Wolwollen. Das Ministerium sah sich veranlaßt, Gutachten über diese Frage einzuholen und sie lauteten zumeist dahin, daß diese Inspection dem Würdigsten übergeben werde. Wenn daher der Rabbiner pädagogische Bildung genossen hat, so solle ihm dieses Amt übertragen werden. Ist dieses nicht der Fall und ein sonstiges Mitglied der Gemeinde besitzt diese Befähigung, so möge dieses gewählt werden. Ist auch ein derartiges Mitglied unter der Gemeinde nicht vorhanden, so kann der katholische Pfarrer, nach wie vor, die Inspektion üben.

Bei der Versammlung der mährischen isr. Cultusrepräsentanten, Rabbiner und Lehrer, welche 1867 in Brünn stattfand, wurde über mehrere Schulfragen*) verhandelt (über die Herstellung eines geregelten Unterrichtssistemes für die hebräischen Lehrgegenstände in der jüdischen Volksschule, wobei das Programm der israel. Religionsschule in Wien als Vorlage diente, über die Weglassung unpassender Stellen beim Unterrichte der Bibel im Urtexte, über die Anzahl der täglichen und wöchentlichen Unterrichtsstunden ꝛc.). Auch die Frage der Creirung einer israelitischen Präparandie in Mähren wurde angeregt, die jedoch vorläufig noch zu keinem endgiltigen Resultate führte.

Während der Abfassung dieser Blätter forderte das

*) In Mähren sind 35 israel. Volksschulen, darunter zwei Hauptschulen, in Nikolsburg und in Bisenz.

Cultusministerium die Statthaltereien in Galizien, Böhmen und Mähren auf, sich von Fachmännern Gutachten über die Errichtung eines israelitisch-theologischen Seminars erstatten zu lassen und weist darauf hin, daß die eigenthümlichen Verhältnisse der Juden in Galizien, die Errichtung eines Seminars daselbst, wie es mit der kaiserl. Entschließung vom 4. Juli 1860 angeordnet wurde, vorderhand unthunlich machen.

Hoffen wir, daß diese brennende Frage, die seit einem Menschenalter bereits auf der Tagesordnung ist, jetzt gelöst werden wird.

Wir haben diese Frage ausführlich in unseren: „Studien" (S. 106 u. s. w.) behandelt.

Hier möchten wir folgendes Moment hervorheben. Wir schlugen daselbst vor, die Mittel zur Errichtung eines derartigen Seminars aus den isr. Fonden in Mähren, Böhmen, Galizien und Ungarn zu nehmen. Nachdem der Kaiserstaat inzwischen eine politische Neugestaltung erfahren hat, ist es wol fraglich, ob die ungarische Regierung, resp. der Landtag dies bewilligen würde. Wir glauben dieses annehmen zu sollen, da voraussichtlich auch jüdische Rabbinatskandidaten aus Ungarn ihre Studien in einem Seminare in Westösterreich machen werden *). Eine andere Frage entsteht bei dem isr. Fonde in Böhmen.

---

*) Der in Wien bestehende isr. Studentenverein unterstützte bisher größtenteils isr. Studierende aus Ungarn und sind diese zumeist die Petenten. Im Schuljahre 1861/2 waren unter 48 Studierenden 16 im Jahre 1862/3 unter 86; 36, im Jahre 1863/4 unter 132; 67, im Jahre 1864/5 unter 119; 62, im Jahre 1865/6

Die Repräsentanten der Pachtungsgesellschaft baten im April 1854 um die Genehmigung, einen Theil der Ueberschüsse, im Betrage von 10.000 fl., zu einer Heiratsausstattungs-Stiftung für isr. Mädchen, unter dem Namen „Kaiserin Elisabeth-Stiftung", den Rest zur Gründung einer Ackerbauschule für Israeliten in Böhmen bestimmen zu dürfen.

Nachdem mit kais. Entschließung vom 1. Februar 1855 nur der zuerst erwähnten Widmung die Sanktion ertheilt worden war, wurde dem letzteren Widmungsprojekt, in Folge eines zwischen dem behördlich autorisirten Comité zur Verwaltung der fraglichen Steuerüberschüsse und den Repräsentanten der Prager und der böhmischen Landesjudenschaft vereinbarten Beschlusses, die Gründung eines Waisenhauses für isr. Knaben, verbunden mit einem Pensionate für zahlungspflichtige Zöglinge substituirt.

Dieses Vorhaben wurde genehmigt.

Die Ausführung desselben scheiterte jedoch an den seit jeher bestandenen Mißhelligkeiten und Eifersüchteleien zwischen der Judenschaft der Landeshauptstadt Prag und jener des übrigen Landes Böhmen.

Die Prager Judenschaft besorgte nemlich, daß, wenn nach dem Begehren der Landesjudenschaft an dem allseitig anerkannten Theilungsverhältnisse zwischen der Prager und der Landesjudenschaft, wie Eins zu Zwei, auch bei der Verwaltung und Leitung des zu errichtenden gemeinschaftlichen

---

unter 122; 65, im Jahre 1866/7 unter 144: 82 aus Ungarn. Zusammen unter 651 Studierenden aus der Monarchie, mehr als die Hälfte, 328, aus Ungarn.

Waiseninstitutes festgehalten wird, derart, daß das für die Institutsleitung aufzustellende Curatorium aus doppelt so vielen Mitgliedern der Landesjuden als der Prager Judenrepräsentanz zu bestehen hätte, sie, die Prager Judenschaft, in allen Fragen von der Landesjudenschaft überstimmt werden, daher keine wirkliche, sondern nur eine nominelle Mitverwaltung haben würde und ihre Bedürfnisse, welche von jenen der Landesjudenschaft wesentlich verschieden seien, nicht erreichen könnte.

Die Repräsentanz der Prager Judenschaft erklärte deshalb, von der Errichtung eines gemeinschaftlichen Humanitätsinstitutes ganz absehen zu wollen und verlangte die förmliche Theilung der vorhandenen Widmungscapitalien zwischen ihr und der Judenschaft des Landes.

Die letztere hingegen wollte auf diese Vermögenstheilung, die sie ihren Interessen und dem mit der Verwendung des ungetheilten Fondes zu erzielenden wolthätigen Zweckes für abträglich hielt, nicht eingehen.

Eine später nach Wien entsendete Deputation der böhmischen Judenschaft erklärte diese Differenzen in Bezug auf die in Aussicht genommene Errichtung eines den Israeliten der Stadt Prag und des Landes gemeinschaftlich dienenden Waisenhauses als behoben.

Die Beratungen über die von dem behördlich autorisirten Comité der aufgelösten Pachtungsgesellschaft entworfenen Waisenhausstatuten lieferten jedoch den Beweis, daß die alten Rivalitäten zwischen den Juden der Hauptstadt Prag und den Juden des Landes noch fortbestehen, und wenn auch das Bedürfniß eines Waisenhauses von beiden Parteien anerkannt wird, so würde doch die Participirung

am Genusse, an der Leitung und Verwaltung dieser Anstalt, die Quelle beständiger und kaum zu beseitigender Zwistigkeiten zwischen den beiden Theilhabern werden.

Es wurde hierauf der Antrag gestellt, daß die Zuweisung der gegenwärtig bereits disponiblen und der weiterhin verfügbar werdenden Steuerüberschüsse an die genannten zwei Parteien in abgesonderten Theilen nach dem bisher gesetzlich anerkannten Verhältnisse von Eins und Zwei, nämlich mit einem Drittel an die Prager und mit zwei Dritteln an die böhmische Landesjudenschaft gestattet werden möchte. Der Gesammtbelauf des aus den Ueberschüssen der Judensteuer herrührenden Vermögens war im Jahre 1860 mit 229.769 fl. 13 kr. ausgewiesen.

Unter dieser Summe waren jedoch 120.000 fl. in 4 % Met. mit den Pensionen für die Bediensteten der vorbestandenen jüdischen Steuerdirection belastet und werden erst mit dem allmäligen Erlöschen dieser Pensionen für anderweitige Zwecke disponibel. Nachdem durch die Allerhöchste Schlußfassung die Verwendung des ungetheilten Ueberschußvermögens zu einem wolthätigen Zwecke für die Gesammtjudenschaft Böhmens und zwar zur Errichtung eines der Prager und der Landesjudenschaft gemeinschaftlichen Waisenhauses sanctionirt worden ist, so konnte die von einem Theil der Judenschaft gewünschte und von der Statthalterei bevorwortete Theilung dieses Vermögens auch nur auf Grund einer Allerhöchsten Bewilligung erfolgten, und ebenso mußte gemäß des in der Allerhöchsten Entschließung vom 1. Dec. 1853 ausgesprochenen Vorbehaltes die Bestimmung des wolthätigen Zweckes, welchem die gesonderten Vermögenstheile zuge-

führt werden sollen, der Allerhöchsten Schlußfaßung unterzogen werden.

Die israelitischen Repräsentanten der Hauptstadt Prag und des Landes wurden nun aufgefordert, die Widmung genau zu präcisiren.

Die Repräsentanz der Prager Cultnsgemeinde gab unter Dankesäußerungen für die in Aussicht gestellten Vermögenstheilung die Erklärung, daß sie das ihr zufallende Drittel vor allem zur Erweiterung des in Prag schon bestehenden israelitischen Knaben-Waisenhauses und den etwa erübrigenden Rest zur Errichtung einer Armenanstalt zu verwenden wünschen.

Die Repräsentanz der Landesjudenschaft hingegen beharrte auf ihrem frühern Verlangen, daß eine Trennung des Vermögens nicht einzutreten hätte.

Die Statthalterei kam hierauf wieder auf ihren Antrag zurück, daß die Theilung der Steuerüberschüsse zwischen den mehrbenannten beiden israelitischen Corporationen ausgesprochen werden möge. Das Staatsministerium stimmte diesem Antrage bei, indem es die Ansicht der Statthalterei theilte, da ein einträchtiges und förderliches Zusammenwirken zu einem gemeinsamen Zwecke, namentlich zur Schaffung und Erhaltnng eines Institutes, dessen Gedeihen wesentlich durch eine geordnete und harmonische Leitung bedingt wird, von diesen beiden in Eifersucht auf die Wahrung ihrer Sonderintereſſen befangenen Parteien, deren principielle Anschauungen über die bestmögliche Erreichung des vorgesteckten gemeinschaftlichen Zieles weit auseinander gehen, sich nicht erhoffen lasse.

Das Staatsministerium befürwortete daher, daß die

Theilung des in Rede stehenden Vermögens zwischen der Judenschaft der Hauptstadt Prag und jener des Landes nach dem bereits allseitig anerkannten Verhältnisse ihrer vorbestandenen Steuerleistung von 1 : 2, sonach die Zuweisung eines Drittels an die Prager und zweier Drittel an die Judenschaft des Landes, ferner die Verwendung des der ersteren zufallenden Antheiles zu Erweiterung des bestehenden Knaben-Waisenhauses in Prag, eventuell zu einer Armenstiftung, zu bewilligen sei.

Diese Vorschläge des ehemaligen Staatsministeriums wurden von Sr. Majestät mittelst allerh. Entschließung vom 7. Dec. 1866 genehmigt.

Bis auf den heutigen Tag ist jedoch die Sache noch nicht zum Abschluße gekommen. Es entsteht daher die Frage, ob nicht die Repräsentanz der israelitischen Gemeinde in Prag und der Landesjudenschaft in Böhmen neuerdings die Frage in Erwägung ziehen sollten, und ob sie sich nicht vereinigen könnten, einen Theil des Erträgnisses der Begründung eines Seminars zuzuwenden. Die alten Weisen sagen: „Die Jünger der Weisen fördern und verbreiten den Frieden in der Welt". Vielleicht tragen die Jünger der Weisheit, welche in dem zu creirenden Seminare gebildet werden sollen, dazu bei, den Frieden zwischen den beiden genannten Repräsentanzen herzustellen.

Bezüglich des Standortes sind wir aus den bereits in unsern „Studien" angeführten Gründen für Wien. (Vergl. auch hierüber den Artikel: Für Leben und Wissenschaft des Judenthums von Josef Wertheimer in Szantos Jahrbuch 1867—1868).

Thatsächlich bestehet bereits in Wien eine Anstalt zur

Ausbildung von Rabbinatscandidaten, nämlich das von Herrn Prediger Dr. Adolf Jellinek im Jahre 1863 begründete Beth-hamidrasch*).

Es lehren an demselben außer Herrn Dr. Jellinek die Herren: Chacham Ruben Baruch, J. H. Weiß (Herausgeber der Mechilta etc.) M. Friedman (Herausgeber des Sifre.) In früherer Zeit hielt auch Herr Rabbiner Horwitz Vorträge. — Wol hatte man darum zu kämpfen, bis diese Anstalt die behördliche Bewilligung erhielt. Das Polizeiministerium betrachtete es als wichtigen Umstand, „daß die beabsichtigte Localisirung des fraglichen Vereines im Leopoldstädter israel. Bethause auf eine gewisse Beziehung des Projectes zu der Reform-Judenpartei (sic) hindeutet."

*) Herr Bernhard Pollak jun. war der erste, welcher 2000 fl. zur Gründung desselben spendete und eine große Bibliothek im Werte von circa 1500 fl. ankaufte. Ein Theil der Mannheimer'schen Privatbibliothek wurde von dessen Erben ebenfalls dem Bet-hamidrasch geschenkt. Ein besonderes Verdienst um die Gründung dieses Institutes erwarben sich ferner die Herren S. Apfel, J. W. Guttmann und Heinr. Pollak. In dem Bet-hamidrasch werden Vorträge für ein größeres Publikum, so wie besondere Vorlesungen für Gymnasialschüler und Rabbinats-Candidaten von den im Texte genannten Herren gehalten. An den populär-wissenschaftlichen Vorträgen während des Winters betheiligte sich ein größerer Kreis von Männern: Dr. Jellinek, Hof- und Gerichts-Advokat Dr. Knepler, E. Baumgarten, S. Hammerschlag, S. Szanto, Dr. Wolf, Director J. Deutsch, die Rabbiner Dr. Duschak, Dr. Zipser und Dr. N. Brüll. Einige dieser Vorträge sind im Drucke erschienen.

Die Gespenster, die der Herr Graf Thun aufgescheucht hatte, trieben noch ihren Spuck im Jahre 1864. Der letzte „Vertraute" wäre in der Lage gewesen, zu berichten, daß diese Localität adoptirt wurde, weil sie leer stand und um einen verhältnißmässig billigen Mietzins war. Doch gehen wir darüber hinweg.

Als das Concordat seine Macht entfaltet hatte, trat ein Ereigniß ein, welches selbst in jenen Kreisen, wo man diesen Vertrag als den Ausfluß staatsmännischer Weisheit betrachtete, große Aufregung hervorbrachte. Wir meinen den Gewaltact, der an dem jungen Mortara verübt wurde. Das Ereigniß erregte in der ganzen civilisirten Welt Aufsehen. Man sah sich plötzlich in das Mittelalter zurückgeschleudert. Der Board of Deputies in London, die alliance israelite in Paris machten Anstrengungen, der Vorstand der Berliner Gemeinde machte Vorstellungen bei dem Könige von Preußen, Rabbiner Dr. Philippson in Magdeburg verfaßte eine Denkschrift an den Cardinal Antonelli, die von mehreren Rabbinern in Preußen ꝛc. unterzeichnet wurde. In Oesterreich geschah nichts. Die Behörden waren wol ängstlich und fürchteten, die Juden könnten Schritte machen. Das Polizeiministerium ward mit Fragen bestürmt, ob in Folge des in London unter dem Vorsitze Montefiore's abgehaltenen Meetings zu Gunsten der Mortaraangelegenheit eine Einwirkung auf die Israeliten Oesterreichs erfolgt sei.

Das Polizeiministerium war jedoch in der Lage, beruhigende Nachrichten zu geben. In Galizien soll ein Spottgedicht über den Nuntius erschienen sein. Die Gemeinde in Brody fragte bei der in Lemberg an, was zu thun sei. Diese richtete wieder die Frage an die Wiener Gemeinde. Ende

November 1858 traf in Venedig ein 80jähriger reicher Israelite Carpi aus Bologna ein, welcher zu Gunsten der Familie Mortara, um ihr die Uebersiedlung nach England möglich zu machen, eine Sammlung einleitete, die beträchtlich gewesen sein soll. — Das war Alles, was die Juden in Oesterreich in der Mortaraangelegenheit gethan haben.

Die im Dienste der römischen Curie stehenden Journale geben von Zeit zu Zeit Berichte über die christkatholische Gesinnung des jungen Mortara; der Beweis dafür jedoch wird erst dann gegeben werden, wenn der seinen Eltern und dem Judenthume geraubte Catechumen die Klostermauern verlassen haben wird. Ob er zum Judenthume wird zurücktreten können? In Rom, wenn bis dahin die weltliche Herrschaft des Pabstes besteht, nicht; wol aber wird er dies in andern Staaten thun können.

Diese Frage des Rücktrittes zum Judenthume ist in Oesterreich noch nicht endgiltig gelöst. Es ist bekannt, daß der weitaus größte Theil derjenigen Juden, welche zur Zeit des politischen Druckes zum Christenthume übergingen, diesen Schritt nicht aus Ueberzeugung thaten, sondern um dadurch weltliche Vortheile zu erlangen. Viele derselben bereuen den Schritt und möchten gerne in den Schoß des Judenthumes zurückkehren. Nun gibt es kein Gesetz in Oesterreich, welcher dieser Schritt verbieten würde, ebenso wenig als es einem Christen verboten ist, zum Judenthume überzutreten; aber kein Gesetz regelt diesen Ueber- resp. Rücktritt, wie dieses beim Uebertritte vom Katholicismus zum Protestantismus und umgekehrt der Fall ist. In dieser Beziehung wird

wol das interconfessionelle Gesetz den geängstigten Gemütern Erlösung bringen.*)

Eigenthümlich genug war eine Verordnung der Gouvernements von Siebenbürgen vom 16. Jänner 1851. Durch diese wurde der Landesrabbiner angewiesen, die Verfügung zu treffen, daß jährlich eine Uebersicht der in ganz Siebenbürgen von einer andern Confession in die israelit. Kirche Uebertretenen und auch aus derselben in eine andere Uebertretenen am Schluße eines jeden Verwaltungsjahres eingesendet werde. Der Rabbiner that wie ihm befohlen ward. Als er jedoch eines Tages zu melden hatte, daß eine Christin zum Judenthume übergetreten sei**) und die Sache dem Cultusministerium mitgetheilt ward, entschied dasselbe 16. Februar 1852:

*) Wir haben diesen Gegenstand ausführlicher in unseren „Judentaufen" behandelt. Daselbst wiesen wir auch nach, daß trotzdem die Taufe nach der Lehre der katholischen Kirche einen unauslöschlichen Charakter hat, so wurde dennoch in einigen Fällen dieser Charakte·· von Seite österr. Monarchen, von den Kaisern Carl VI. und Josef II. und der Kaiserin Maria Theresia, nicht anerkannt und gewiß wird niemand die gut katholische Gesinnung des Kaisers Carl VI. und der Kaiserin Maria Theresia irgendwie bezweifeln, wenn man schon Kaiser Josef für einen Ketzer betrachtet.

**) Im Jahre 1843 kam der Fall in Szent Györge in Siebenbürgen vor, daß ein israel. Mädchen, welches zum Protestantismus übergetreten war, mit Bewilligung des protestantischen Geistlichen wieder in den Schoß des Judenthumes zurückkehrte. Der Fall wurde zur kais. Entschließung vorgelegt. Diese erfolgte am 2. November 1844 und entschied, daß das Mädchen zu Stockhausarrest von 38 Tagen, und der Vater, der Soldat war, zu 8tägigem Eisenarrest verurtheilt werde.

„Wiewol die Staatsverwaltung wünschen muß, daß ein so wichtiger Schritt, wie die Wahl des Glaubensbekenntnißes unstreitig ist, nur nach reifer Ueberlegung und mit vollem Bewußtsein der Ueberzeugungsgründe unternommen werde, so kann sie doch die Beurtheilung, ob die Annahme der Religion von einem Individuum auf Grund der Ueberzeugung oder nur aus zeitlichen Rücksichten geschehen ist, nicht auf sich nehmen, sondern sie muß sich hiebei lediglich an die Thatsache des Uebertrittes halten und diesen von ihrem Standpunkte aus nach den bestehenden Gesetzen beurtheilen. Da die neuen Gesetze Art. XXII vom J. $184^{3}/_{4}$ und Art. XX vom J. $184^{7}/_{8}$ und der Erlaß des Ministeriums des Innern vom 30. Jänner 1849 nur von der freien Wahl innerhalb der christlichen vom Staat anerkannten Confessionen zu verstehen sind, die Verhältnisse der Juden aber ganz unberührt lassen, so kann der Rücktritt zum Judenthum nicht gestattet werden."

Hingegen wollte das Episcopat nach dem Abschluße des Concordates mit Bezug auf die Artikel 34 und 35 von keiner Einflußnahme weltlicher Behörden bei dem Uebertritte eines Juden, der noch nicht 18 Jahre alt war, zum Christenthume wissen.

„Die Ausbreitung der katholischen Lehre mittelst des Lehramtes ist ein unveräußerliches Recht der katholischen Kirche. Diesem zufolge muß es der Kirche unbenommen bleiben auf jede erlaubte Weise den Status ihrer Bekenner zu vermehren und diese letzteren unter jenen Bedingungen, welche die Kirchengesetze erheischen in ihre Gemeinschaft aufzunehmen."

Wie bekannt hat es in dieser Beziehung nicht an Uebergriffen gefehlt. —

Es sind in letzter Zeit wol Fälle vorgekommen, daß Christinen zum Judenthum übergetreten sind, doch waren dieselben Ausländerinen oder sie hatten sich von ihrem Vaterlande Oesterreich losgesagt.

Indem wir auf die oben S. 108 citirte Talmudstelle hinweisen, wollen wir hier nur bemerken, wenn das interconfeßionelle Gesetz in dieser Beziehung der Gewissenfreiheit Rechnung tragen wird, so ist von Seite der Juden keine Proselitenmacherei zu befürchten.

Wir schreiten schließlich vom Allgemeinen zum Speciellen, zur Geschichte der Wiener israel. Cultusgemeinde. Wir glauben nicht unberechtigt zu sein, der Wiener israel. Cultusgemeinde einen besonderen Abschnitt zu widmen, da sie entschieden eine der bedeutendsten des Continentes ist und als Vorort der israel. Gemeinden in Oesterreich betrachtet werden kann.

Wir werden hier nicht weit ausholen und verweisen auf unsere Geschichte der israel. Cultusgemeinde in Wien.

Das letzte Auflodern des Fortschrittes war im Jahre 1845. Die Herren Vertreter richteten ein Schreiben an den Herrn Prediger Mannheimer, worin sie ihn aufforderten auf der Bahn des Fortschrittes weiter zu gehen, den zweiten Festtag abzuschaffen rc. (Vergl. Geschichte S. 78). Der Brief würde jedoch nicht abgesendet. Man scheint also den Schritt nicht für opportun gehalten zu haben. Das Jahr 1848 kam, das „Judenamt" wurde zu Grabe getragen, Toleranz und Schutz hatten aufgehört, die Freizügigkeit war gestattet und scharenweise zogen israel. Fa=

milien aus den Provinzen nach Wien. Dazu kam noch, daß diejenigen Familien, die in Wien damals wohnten, aber per nefas, nun sich offen dazu bekannten. Anfangs des Jahres 1848 waren 118 tolerirte Familien und im Jahre 1849 war die Seelenzahl bereits über 10000 gestiegen. Die erste Aufgabe des Vorstandes mußte sein, znnächst eine Gemeinde zu constituiren, welche sich bis dahin nicht bilden durfte. Bis dahin bestanden blos Bethausstatuten, welche im Jahre 1826 verfaßt und im Tempel verlesen wurden (vergl. Geschichte S. 24), die heute noch als mustergiltig angesehen werden können. Nun handelte es sich darum ein Gemeindestatut abzufaßen.

Während der Beratung dieser Statuten, mußte für die notwendigsten Bedürfniße Sorge getragen werden. Zunächst stellte sich das Bedürfniß heraus, das Lehrerpersonale an der Religionsschule zu vermehren. Bis dahin fungirte Herr Leop. Breuer allein als Religionslehrer *). Ebenso wurde sofort für Errichtung mehrerer Filialbethäusern insbesondere für die hohen Festtage Sorge getragen.

Im Jahre 1850 war der Vorstand in der Lage die provisorischen Statuten den Behörden zur Genehmigung vorzulegen.

---

*) Jetzt wirken 4 Religionslehrer an der Religionsschule. Vergl. hierüber und über das Project der Errichtung israel. Volksschulen unser: zur Geschichte des Unterrichtes der israel. Jugend in Wien. Hier sei es uns gestattet die wahrhaft verdienstvolle Thätigkeit, des seit 20 Jahren als Vorstandsmitglied in der Schulsection wirkenden Herren Dr. M. Engel, besonders hervorzuheben. Es ist ein Mann der mit vortrefflichem Willen, große Thatkraft und Energie, Sach- und Fachkenntniß verbindet.

Die niederösterr. Statthalterei war zunächst unschlüssig was zu thun sei und fragte beim Cultusministerium an. Sie glaubte annehmen zu sollen, daß das israel. Glaubensbekenntniß nicht zu jenen Religionsgesellschaften gehöre, welche nach den Grundgesetzen einer besonderen stattlichen Anerkennung bedürfen, nachdem dieses Glaubensbekenntniß schon längst als nicht staatsgefährlich geduldet, ja mehreren Acten in demselben gesetzliche Anerkennung zu Theil geworden ist.

In der That irrte es sich in dieser Annahme nicht. Das Elaborat fand jedoch eine Kritik, die wir hier folgen laßen:

„. . . Ich finde, daß in der That dasjenige, was mit den vorliegenden Statuten normirt wird, nichts weniger als die Constituirung einer eigentlichen israelitischen Cultusgemeinde, vielmehr nichts anderes, als die Bildung eines besonderen Israelitenvereines innerhalb der Großgemeinde Wien ist. Denn zum Wesen einer Cultusgemeinde gehört, daß sie ohne weitere Bedingungen alle Individuen umfaße, die local einem gewissen territorialen Gebiete, confeßionell einem gewissen Religionsbekenntnisse angehören. So bilden eine evangelische Gemeinde ohne weitere Bedingung all' diejenigen, welche sich innerhalb des einem gewissen Bethauses zugewiesenen Gebietes befinden und je nachdem dem augsburgischen oder helvetischen Bekenntnisse angehören, dadurch allein, daß sie augsb. oder helv. Confession sind und jenem geographischen Bezirke zugehören. Was es mit der katholischen Kirchensprengelzuständigkeit für eine Bewandtniß habe, ist ohnehin bekannt. Ein Katholik, der mit seiner Stolenentrichtung, mit seiner Zehentabfuhr u. dgl. im Rückstande ist, hört dadurch weder eo ipso auf, Pfarrkind zu sein, noch kann er deshalb aus der Pfarrgemeinde ausgeschlossen werden; sondern er ist eben nichts anderes, als ein in der

Erfüllung seiner Pflichten säumiges Mitglied der katholischen Cultusgemeinde und für Abstattung seiner Verbindlichkeit wird auf anderem Wege gesorgt. Der Katholik wird nicht Pfarrkind durch Entrichtung gewißer Taxen, durch Erhebung gewißer Aufnahmsscheine, sondern man ist Mitglied einer katholischen Cultusgemeinde dadurch, daß man getauft und katholisch ist, und man ist Mitglied einer bestimmten katholischen Cultusgemeinde dadurch, daß man in dem territorialen Bezirke derselben geboren oder angesiedelt ist.

Von diesen obersten Grundsätzen hätten denn auch in Bezug auf die Israeliten Wien's die vorliegenden Statuten ausgehen müßen, wenn sie in Wahrheit das zu Stande bringen wollten, was deren vorgeblicher Zweck ist: die israelitische Cultusgemeinde Wien's. Es hätte an die Spitze gestellt werden müßen der Satz, daß alle in der Stadt und den Vorstädten Wien's angehörigen und daher in kirchlicher Hinsicht zur hiesigen Sinagoge zuständigen Bekenner mosaischen Glaubens die Wiener israelitische Cultusgemeinde bilden, dann hätte es nicht erst der im §. 1 der vorgelegten Statuten ausgesprochenen aber nach dem Inhalte des folgenden §. nicht gehaltenen Versicherung bedurft: die israelitische Gemeinde in Wien ist eine Religionsgenossenschaft und kein politischer Verband.

Statt dessen muß die nähere Erwägung der folgenden §§. zur Einsicht führen, daß es sich hier in Wahrheit um nichts anderes handelt, als um einen geschlossenen zur Theilnahme an gewissen Rechten und Anstalten befähigenden Verein nur derjenigen unter den Israeliten Wien's, welche gewiße Bedingungen der Aufnahme (Anmeldung und Ansuchen um Eintragung in die Matrikel, Aufnahmstaxe) erfüllen,

und welche, insolange sie gewisse Verpflichtungen jährlicher Beiträge von 10—100 fl. regelmäßig abtragen. Ja, noch mehr! Die Bestimmungen der citirten §§. sind so gestellt, daß es den Anschein hat, als ob von vornherein nur den Vermöglicheren unter den hiesigen Israeliten, d. i. denjenigen, die im Stande sind, den Minimalbetrag von jährlich 10 fl. zu entrichten, die Möglichkeit offen stände, der angeblichen Cultusgemeinde anzugehören, denn wol wird §. 14 lit. b rücksichtlich des Verlustes der Gemeindemitgliedschaft der constatirten Unvermögenheit als Entschuldigungsgrund gedacht; doch in den §§. 11 und 12 ist durchaus keine Rücksichtsname auf diejenigen, welche von Anfang her nicht im Stande sind, den Minimal-Jahresbeitrag zu entrichten, aufzufinden.

Ich bin weit davon entfernt, gegen das Princip der Selbstbesteuerung im Interesse der Cultusgemeinde-bedürfnisse irgend welche Bedenken zu haben und eben so wenig finde ich gegen das Bestreben confessionelle Anstalten nicht nur für Kirchen- und Schulzwecke, sondern auch für humanistische Bedürfniße zu erhalten, etwas zu erinnern. Ich laße mich im Gegentheil in dieser Hinsicht überall durch die Ueberzeugung leiten, daß derlei Bestrebungen nur geeignet sind, das religiöse Gefühl in steter Anregung und lebhafter Thätigkeit zu erhalten und dadurch dem Krebsschaden unserer sittlichen Zustände, dem seichten nivellirenden Indifferentismus den Eingang in gewisse Kreise zu versperren. Allein überall müssen derlei Anstrengungen nur die Frucht sein, die aus dem allgemeinen Bande der confessionellen Zusammengehörigkeit herauswächst, nicht dürfen sie, wie es hier der Fall ist, die Schranken sein, die von vornherein alle diejenigen Glaubensgenossen ferne

hält, welche nicht die materiellen Mittel haben, um sich an diesen pecuniären Opfern zu betheiligen, welche gerade deswegen, weil sie diese materiellen Mittel entbehren, der Theilnahme an jenen Anstalten am allerbedürftigsten sind. Wird vollends die Theilnahme an der Gemeinschaft von dem freien Willen der Anmeldung (§. 3, 4, 6, 9.) die Nichttheilnahme von dem freien Willen des Austrittes (§. 11 lit. a.) abhängig gemacht, so ist das eine Privatgesellschaft, ein Actienverein, eine Kleingemeinde innerhalb der Großgemeinde Wien's; — aber auf keinen Fall eine Cultusgemeinde.

In dieser Ansicht finde ich mich, was auf den ersten Blick anffallen muß, noch mehr durch die Erwägung bestärkt, daß in diesen Bestimmungen für eine angebliche Cultusgemeinde alles dasjenige, was doch gewiß in dieser Beziehung nicht das letzte ist: Rabbiner, Religionslehrer, religiöse Handlungen, von dem Rechte oder der Verpflichtung der Theilnahme an denselben und dgl. auch nicht mit einer Silbe gedacht wird."

Wer jüdische Verhältnisse und insbesondere die Wiener kennt, weiß, daß diese Kritik nicht zutreffend ist. Hingegen hatten die Statuten den Fehler, daß sie die Intelligenz nicht in vollem Maße berücksichtigten. Während bei den Wahlen in den Gemeinderath der Großcommune Doctoren aller Facultäten, selbstständige Lehrer 2c. das active und passive Wahlrecht haben, können bei der israelitischen Gemeinde nur diejenigen das Wahlrecht ausüben, welche Steuern zahlen.

Daß von den Rechten der Rabbiner, Religionslehrer 2c. nichts in den Statuten vorkommt, wie dies in den Statuten anderer jüdischer Gemeinden der Fall ist, mag wol da-

von herrühren, weil man hierarchische Gelüste fürchtete. Thatsächlich jedoch werden bei religiösen Fragen stets die betreffenden Fachmänner zu Rate gezogen.

Der Statutenentwurf wurde mit einigen Modificationen von den Ministerien des Innern und für Cultus und Unterricht im Jahre 1852 genehmigt, (den Wortlaut derselben s. unsere Geschichte S. 93). Unter anderem wurde auch die Ansicht geltend gemacht, daß, wenn die Statuten nicht bewilligt würden, die Cultus- und Wolthätigkeits-Institutionen der Gemeinde sich auflösen würden und die Großcommune hätte auch für israelitische Arme zu sorgen.

Diese Statuten enthielten zwei wichtige Momente. Die Wiener israelitische Cultusgemeinde wurde durch dieselben vollständig autonom, und die Verwaltung sämmtlicher Religions- und Cultusangelegenheiten wurde in die Hand des von der Gemeinde selbst gewählten Vorstandes gelegt.

Von nun an bedurfte weder der von der Gemeinde gewählte Vorstand, noch die von diesem ernannten Beamten einer behördlichen Bestätigung. Der bis dahin als Rabbiner-Stellvertreter (den Titel Rabbiner durfte er nicht führen, weil die Israeliten in Wien eben keine Gemeinde bildeten), welcher seit dem Jahre 1829 bereits fungirte, Herr Lazar Horwitz, erhielt den ihm zukommenden Titel Rabbiner. Herr Lazar Horwitz, der Sprößling einer vielberühmten Familie, (einer seiner Ahnen, Sabbatey Scheffel Horwitz, war Rabbiner in Wien und starb daselbst 1660) ein Schüler der alten Schule, verbindet mit großer Sach- und Fachkenntniß einen milden Character. Anspruchslos in seinem Auftreten, gründlich vertraut mit Juden und Judenthum, hat er sich oft in den Riß gesellt und den Frieden

vermittelt. Ihm ist es zu danken, wenn bei Beschneidungen das Aussaugen des Blutes — die Meziza — nicht mehr mittelst des Mundes vorgenommen wird, wodurch so manches Unheil, welches kranke Operateure herbeiführten, abgewendet wurde.

Herr Rabbiner Horwitz fungirt als solcher auch in der polnischen Sinagoge. Die Israeliten aus Galizien hatten nämlich seit längerer Zeit ihr eigenes Betlocale — eine Concession hierüber ist nicht vorhanden. Hier hielt Herr Rabbiner Horwitz die religiösen Vorträge — Deraschoth rc. — Diese Sinagoge wurde auch von deutschen Israeliten besucht. Im Laufe der Zeit entspannen sich Zwistigkeiten zwischen Deutschen und Polen, wegen der Verwaltung rc. Nachdem überdies der alte Lazzenhof, wo die Sinagoge sich befand, abgebrochen wurde, brach der Streit neuerdings aus.

Inzwischen hatten die Polen eine neue Localität gemiethet und die Concession ihrer Statuten erlangt. Diese enthielten die Verpflichtung, daß die Polen ihren jedesmaligen Vorstand, dem Vorstande der Hauptgemeinde bekannt geben müßten. Die Deutschen ihrerseits, welche dieses Bethaus besucht hatten, petitionirten ebenfalls um die Concession zur Adaptirung eines Bethauses und erklärten unter der Oberaufsicht des Gemeindevorstandes stehen zu wollen. Die Concession wurde ertheilt und im September 1853 wurden die Betlocalitäten in der Stadt, Schönlaterngasse, eingeweiht. Nach wie vor bestand jedoch die Behörde darauf, daß diese beiden Parteien sich vereinigen und betrachtete die ertheilten Concessionen als Provisorien.

Während dieser Zeit wuchs die jüdische Bevölkerung in Wien immer mehr an und es stellte sich das unbeweis-

liche Bedürfniß heraus, ein neues Gotteshaus zu bauen. Da die israelitische Bevölkerung der Residenz in der Leopoldstadt am stärksten ist, so beschloß der Vorstand in dieser Vorstadt das neue Gotteshaus zu erbauen. Nachdem inzwischen aber die Realbesitzfähigkeit aufgehoben wurde, so schritt der Vorstand ein, ihm zu diesem Zwecke zu gestatten, einen Bauplatz anzukaufen. Eigenthümlich genug machte die oberste Polizeibehörde Schwierigkeiten und wollte die Angelegenheit vertagt wissen. Sie meinte:

„. . . es dürfte der Umstand eine nicht geringe Beachtung verdienen, daß bis zum Jahre 1848, wo der Aufenthalt der Israeliten in Wien verschiedenen Beschränkungen unterlag die Zahl derselben im Ganzen auf ungefähr 4000 Köpfe sich belief, daß seit dieser Zeit bis zur letzten Conscriptionsvornahme im Jahre 1850/1 die jüdische Bevölkerung in Folge der Emancipation in der kurzen Zeit von kaum 3 Jahren auf das dreifache gestiegen ist und dermalen, im Jahre 1854, 14—15,000 Seelen betragen dürfte . . .

Eine so auffallend schnelle Vermehrung einer Volksklasse, welche ausschließlich (?) zum Handel und Schacher sich hinneigt und für dieses Streben in der Residenzstadt einen weiten Spielraum findet, sei für das Allgemeine kein Gewinn und sollte sowol aus politischen und staatsöconomischen Rücksichten, als auch vom polizeilichen Standpunkte möglichst beschränkt werden. Der Kaiser habe mit der Allerhöchsten Entschließung vom 2. October 1853 unter Einem mit der Beschränkung der Besitzfähigkeit der Israeliten, ausdrücklich auch die definitive Regelung der staatsbürgerlichen Verhältnisse der Juden sich vorbehalten.

Ohne Zweifel werden bei diesem Anlasse auch die

Domicilverhältniße der hiesigen Juden zu Sprache kommen und es wäre immerhin möglich, daß ihr Aufenthalt am hiesigen Platze einer angemeßenen Beschränkung oder Restringirung unterzogen werde.

Dann erst dürfte es sich zeigen, ob der dermalige Judentempel in der Seitenstettengasse bezüglich der Raumhältigkeit für die geregelten Populationsverhältnisse der hiesigen Israeliten genüge oder nicht."

Die anderen Ministerien theilten diese Bedenken nicht, und der Kaiser bewilligte mittelst allerhöchsten Entschließung vom 2. Mai 1854, daß den Wiener Israeliten ein zweites Bethaus unter der Bedingung zugestanden werde, daß das neue Bethaus nicht zur Sectirerei Veranlaßung gebe; nach vollendetem Baue und Eröffnung des neuen Bethauses zum gottesdienstlichen Gebrauche aber sei ohne Verzug auf die thunliche Beschränkung der bestehenden israelitischen Privatbethauses hinzuwirken.

Am 15. Juni 1858 wurde das neue Bethaus eingeweiht. Zum Prediger wurde der bis dahin in Leipzig in gleicher Eigenschaft fungirende Herr Dr. Adolf Jellinek, ein geborner Oesterreicher, aus Ungarisch-Brod in Mähren, gewählt. Der Ruf eines bedeutenden Gelehrten und eines eminenten Kanzelredners zog ihm voran, und hat er nach beiden Richtungen diesen Ruf in vollem Maße gerechtfertigt. Jellinek's Predigten sind nicht blos die Ergüsse eines echt jüdischen Herzens, sie tragen das Gepräge tiefen Nachdenkens und geben Kunde von einem großen Schatze jüdischer Wissenschaft.

Zur Zeit, als das neuerbaute Gotteshaus eröffnet wurde, war die Vereinigung der polnischen und deutschen

Fraction noch nicht erzielt. Es traten überdies noch neue Momente hinzu.

Um dem Bedürfnisse zu genügen, hatten sich die Behörden genötigt gesehen, Concessionen zur Errichtung von Privatbetstuben zu ertheilen. Diese sollten freilich mit der Eröffnung des neuen Gotteshauses geschlossen werden; aber diese wollten die schöne Gewohnheit des Daseins nicht aufgeben. Ueberdies hatten inzwischen die Orthodoxen ihr Haupt erhoben.*)

Es waren nun vier Hauptgruppen: die Polen, die Deutschen (mit dem Hauptsitze in der Schönlaterngasse), die Ungarn in der Leopoldstadt und einige „Wilde," wie der parlamentarische Ausdruck lauten würde. Alle diese waren orthodox und doch wollte jede Fraction ihren Weg gehen. Der Vorstand der Gemeinde suchte zu vermitteln, doch das Werk mißlang. Die Polizeidirection wurde beauftragt, das Werk der Versöhnung herbeizuführen; aber die Versuche waren vergeblich.

---

*) In Folge einer Aufforderung des Vorstandes verfaßte Herr Dr. Jellinek im Jahre 1861 ein Memoire über Orthodoxie und Reform im Judenthume, welches dem damaligen Staatsminister Schmerling überreicht und später in der „Neuzeit" und im „Ben Chananja" abgedruckt wurde. In demselben stellt der Verfasser in Abrede, daß die genannten Bezeichnungen auf die Bewegungen im Judenthume unserer Zeit angewendet werden können. Der Begriff Orthodoxie habe nur im Christenthume seine Berechtigung und stamme aus dem kirchlichen Streite über das Verhältniß der drei Personen in Gott; die religiösen Differenzen im Judenthume aber berühren durchaus nicht die Gottesidee. — In einer Predigt, „Sabbat Wajeze," 1861 (gedruckt im 3. Bande der Predigten) erörterte Dr. Jellinek wiederholentlich diese Frage.

Nun ist es thatsächlich, daß es verschiedene Ritus unter den Juden gibt. Es gibt einen portugiesischen, polnischen, deutschen Ritus, den Ritus von Rom, von Avignon ꝛc. (Ausführliche und gründliche Belehrung über diese Frage geben die Werke Zunz's ꝛc.) aber es ist den Juden in Rom ꝛc. nie eingefallen die Juden in Avignon z. B. für „Reformer" zu halten, weil sie einen andern Ritus haben. Das Mißlichste in solchen Fällen ist aber, wenn sich die Regierungsbehörden in derartige Streitigkeiten mischen. Beim besten Willen, sind sie nicht in der Lage sich zu orientiren. Hier kommt noch hinzu, daß die Schatten des Concordates den freien Blick des damaligen Cultusministeriums trübten. Schließlich wurde diese rein religiöse Frage mit der politischen verquickt. Die „Rechtgläubigen" wurden als die politisch conservativen, die Reformer hingegen als die politisch liberalen, wenn nicht gar als Revolutionäre bezeichnet. (Vergl. Kohn's „Tartüffe.")

Das Cultusministerium ging nun bei der Lösung der vorliegenden Frage von folgenden Gesichtspuncten aus:

„Die rationalistische Richtung, welche sich seit dem Ende des vorigen Jahrhunderts der Geister bemächtigte und jene Aufklärungsbestrebungen, welche in dem Deutsch-Catholicismus, Lichtfreunden und ähnlichen religiösen Erscheinungen ihre letzten Triumpfe feierten, erzeugt hat, mußten notwendig auch auf das Judenthum ihre Wirkung äußern. Das Judenthum beruht seiner Natur nach auf starrer Tradizion. Der Jude, der es mit seiner erworbenen Bildung nicht mehr vereinbar findet, sich dieser Tradition zu unterwerfen, der sich vielmehr über die Schranken derselben hinaus setzt, ohne gleichwol zu christlichen Ueberzeugungen zu ge-

langen, hat den festen Boden verloren, auf welchem das durch keine kirchliche Organisation zusammengehaltene Judenthum gleichwol bisher seinen positiven Inhalt bewahrt hat. Eben deshalb haben die destructiven Elemente aus den gebildeten Classen der Juden in neuerer Zeit einen so großen Zuwachs erhalten, dessen Einfluß sich in unverkennbarer Weise geltend macht. Sollten die reformirenden Tendenzen sich allmählich auch der ungebildeten Juden bemächtigen, so würden diese offenbar auf die Denkungsweise der Landbevölkerung sehr verderblich einwirken und unter denselben, den modernen Liberalismus mächtig fördern.

Die Regierung, für welche deshalb die Reformbewegungen der Juden eine große politische Bedeutung haben, kann denselben gleichwol keine bestimmten Gränzen zeichnen. Namentlich in den größeren Städten ist diese Bewegung, welche bald weiter, bald weniger weit geht; immer aber sich durch Abweichungen, von dem was herkömmlich ist, kennzeichnet, eine unvermeidliche. Allein im conservativen Interesse liegt es gewiß nicht, daß sie gefördert werde, wie es von einem kurzsichtigen Bureaucratismus häufig geschehen ist und zum Theil noch geschieht. Wenn daher unter den Juden selbst dagegen eine Opposition sich geltend macht, wenn ein Theil derselben alle Neuerungen in dem gottesdienstlichen Ritus und das Hinaussetzen über hergebrachte Vorschriften und Gebräuche als seiner religiosen Ueberzeugung widerstrebend betrachtet, so hat die Regierung vollen Grund, diesen Vertheidigern des bisherigen Bestandes Schutz angedeihen und sie nicht von den Neuerern unterdrücken zu lassen. In der Wiener Judengemeinde hat die reformirende Partei die Oberhand, gleichwol hängt ein großer Theil der

in Wien lebenden Juden dem alten Ritus an. Sie sind aber in Fractionen mit abgesonderten Bethäusern zerfallen und es ist dadurch unmöglich, ihre Cultusangelegenheiten in einer Weise zu ordnen, welche auf die Dauer Bestand haben und wirken kann, daß die nachwachsende Generation in der Ueberzeugung ihrer Väter groß erzogen werde, und nicht den Reformbestrebungen der Hauptgemeinde, welche sich gegen die Errichtung abgesonderter Schulen für die israelitische Jugend sträubt, anheimfallen."

Aus der Verlegenheit, in welcher Weise die Dinge schließlich geregelt werden sollen, wurde das Ministerium durch eine Eingabe der Vorsteher des israelitischen Bethauses in der Leopoldstadt, große Ankergasse (welches zu jener Zeit noch nicht conceßionirt war), einer Privatlehranstalt und eines obscuren wolthätigen Vereines befreit. Diese baten nämlich, Herrn Ignaz Deutsch, der beim Cultusministerium eine persona gratissima war, zu ermächtigen, die Vereinigung aller rechtgläubigen Bethäuser der Residenz, die Ausgleichung und Versöhnung aller Parteien und die Organisirung der neu zu begründenden Sinagogen für die Orthodoxen zu bewerkstelligen.

Hätte das Cultusministerium unbefangen die Eingabe geprüft, so hätte es sich sofort sagen müssen, daß nur eine geringe Minorität, deren Berechtigung und Motive zweifelhafter Natur waren, die genannten Vorschläge machte. Es mußte auch sofort klar sein, daß diese Persönlichkeit um so weniger geeignet war das Werk der Versöhnung auszuführen, da Herr D. zu sehr ein prononcirter Parteimann war. Doch das Cultusministerium acceptirte diesen Vorschlag und mittelst Zuschrift vom 13. März 1858 wurde

Herr D. beauftragt die Versöhnung und Vereinigung der bisher getrennten Frationen, der nach dem Ritus und den Religionsgebräuchen ihrer Väter in Wien und dessen nächster Umgebung lebenden Israeliten anzubahnen.

Der Zweck und die Aufgabe dieser Vereinigung wird in der Gründung einer gemeinsamen altgläubigen Cultusgemeinde und in der Errichtung einer für sie bestimmten Sinagoge so wie der übigen zur Befriedigung ihrer religiösen Bedürfniße erforderlichen Anstalten, zunächst aber in einer solchen Vereinbarung zu bestehen haben, durch welche bis zur Herstellung einer entsprechenden Synagoge eine gehörige Aufsicht und Leitung der in zwischen bestehenden Bethäusern gesichert werden.

Diese Entscheidung war eine flagrante Verletzung der von den Ministerien genehmigten Statuten, nach welchen die Israeliten, welche das Bürgerrecht haben oder die Zuständigkeit besitzen u. s. w. die israelitische Religionsgemeinde bildeten und nach welchen die Gemeinde in allen Religions- und Cultusangelegenheiten durch den Vorstand verwaltet werden sollte. Sie stand auch in offenem Widerspruche mit der kaiserlichen Entschließung (S. oben S. 255), nach welcher jede Sectirerei vermieden werden sollte.

D. nahm nun die Leitung in die Hand und machte folgende Vorschläge:

Jedes Bethaus der altgläubigen Judengemeinde wählt einen Abgeordneten. Die Abgeordneten zusammen bilden die Centralleitung, welche für alle Bethäuser den Vorstand ernennt. Die Vorstände haben den Beschlüssen der Centralleitung Folge zu leisten. Die Centralleitung hat bis zur Herstellung einer entsprechenden Hauptsinagoge die nötigen Bet-

häuser zu errichten, die überflüssigen zu schließen. Sie ernennt endlich die Vorbeter für jedes Bethaus. Jedes Bethaus, welches sich früher oder später trennen und sich unter Aufsicht der Cultusgemeinde stellen wollte, solle sofort gesperrt werden.

Indessen wollten weder die Polen noch die Deutschen sich Herrn D. anschließen. Zunächst wollten sie sich nicht von der Hauptgemeinde trennen. Herr D. beantragte nun, die polnische Sinagoge zu sperren, und thatsächlich fand dieser Vorschlag Anklang. Man fand zur Zeit der politischen Centralisation auch die Centralisation auf dem Gebiete der Sinagoge angemessen.

Wol wurden selbst von maßgebenden Behörden Bedenken gegen die Persönlichkeit des Herrn D. erhoben. Man hielt ihn am allerwenigsten für die geeignete Persönlichkeit, eine derartige Mission zu übernehmen und auszuführen. Doch das Cultusministerium ließ sich nicht beirren; es hielt Herrn D. für den Mann, der unläugbar bei den altgläubigen Juden in Oesterreich und über dessen Grenzen hinaus großes Vertrauen genießt und in Wien der einzige gebildete und thatkräftige Vertreter dieser Richtung ist. Das Cultusministerium wünschte den Bemühungen des Herrn D. um so mehr einen günstigen Erfolg, weil es sich darum handelte, durch den moralischen Eindruck das weithin leuchtende Beispiel der Hauptstadt des Reiches den Mut der Altgläubigen in den Kronländern und ihr Vertrauen in den Schutz der Regierung zu stärken. *)

*) Thatsächlich wurden unter dem Ministerium Thun zur Erbauung von Sinagogen, Subventionen aus dem israelitischen Schulfonde gegeben; denn die Sinagogen, die eine

Trotz aller Anstrengungen des Herr D., machten die Verhandlungen keine Fortschritte; die Gemüter wurden nur noch mehr verbittert. — Unter diesen Umständen trat Herr D. mit einem neuen Vorschlage auf. Er machte ein Project, in Wien eine Centralsinagoge für die Altgläubigen zu erbauen. Den Kostenüberschlag präliminirte er mit einer halben Million Gulden. Da jedoch die Mittel nicht vorhanden waren, so sollte ein Theil derselben aus dem ungarisch-israelitischen Schulfonde gedeckt werden; weil angeblich der größte Theil der altgläubigen Juden in Wien dem Kronlande Ungarn angehören. Zur Deckung des Restes sollte eine Sammlung unter den Juden eingeleitet werden.

War einmal die Centralsinagoge für die Altgläubigen erbaut, dann war das projectirte Ziel errreicht, ob sich ihr nachher die große Zahl der ebenfalls sich nennenden Altgläubigen, Polen und Deutsche, unter die Hegemonie des Herrn D. stellen wollte oder nicht.

Herr D. gab seinem Projecte dadurch Nachdruck, indem er berichtete, daß plötzlich Reformkundgebungen in drei der ältesten und frömmsten Judengemeinden Ungarns stattgefunden haben (nähere Nachrichten darüber fehlen); es sei daher für die Altgläubigen periculum in mora.

Das Cultusministerium präcisirte hierauf seine Ansichten in folgender Weise:

Zu den Früchten des frivolen religiösen Indifferentismus und politischen Nivellirungsgeistes heutigen Tages ge-

---

fortwährende Religionsschule für die Erwachsenen ist, steht in nahen und innigen Beziehungen zu den Religionsschulen für die Jugend.

hört auch die Reformbewegung unter den Juden. Sie ist anfänglich nur in den Judengemeinden der großen Städte zu Tage getreten und hat sich durch das Bestreben angekündigt, dem jüdischen Gottesdienste eine gefälligere Gestalt zu geben, und ist dabei auf wenig Widerstand gestoßen und allgemein als ein lobenswerther Fortschritt angesehen worden. In dem Maße aber, als sie sich in ihren Wirkungen deutlicher ausdrückt und in weitere Kreise zu drängen sucht, hat sie eine lebhafte Gegenbewegung unter den Orthodoxen, die den Satzungen und Gebräuchen ihrer Väter treu ergebenen Juden, hervorgerufen.

Die politische Bedeutung dieser Bewegung lasse sich nicht verkennen. Wol ist die Grenze zwischen den Reformern und den Orthodoxen schwer zu ziehen; allein der wesentliche Character der einen wie der andern spricht sich deutlich genug darin aus, daß die Orthodoxen die althergebrachten Gebräuche und Satzungen und mit ihnen den positiveren Inhalt des Judenthums erhalten, und so viel Verderbliches auch sonst ihnen anklebt, doch in politischer Beziehung streng moralische Traditionen bewahren, die Reformer hingegen mehr und mehr von den jüdischen Satzungen und von dem positiven Inhalte des Judenthums abstreifen, größtentheils nur in so ferne Juden bleiben, als sich darin die Negation christlicher Ueberzeugung ausspricht und in politischer Beziehung die eifrigsten Träger des modernen Nivellirungsgeistes werden. (!?)

Wie groß die Gefahr ist, die in dieser Richtung liegt, wie groß sie namentlich werden muß, wenn sie die über das Land verstreute Judenschaft ergreifen sollte, bedarf keines weiteren Nachweises. Demnach liegt es im hohen Maße im

Interesse der Regierung den Bestrebungen der Reformpartei unter den Juden in keiner Weise Vorschub zu leisten und den orthodoxen Juden in ihrem Widerstande gegen dieselben Schutz zu gewähren.

In dieser Beziehung ist nun die Stellung der altgläubigen Juden in Wien von großer Bedeutung. Sie sind größtentheils aus Galizien und Ungarn zugewandert und daher mit ihren Glaubensgenossen dieser Länder in Verbindung. Was mit ihnen geschieht, kann daher eine Rückwirkung auf jene Länder nicht verfehlen. Schließen sie sich dem unter dem Einfluße des Reformpartei stehenden Tempel an, so werden sie allmählich die Tendenzen dieser Partei in immer weiteren Kreisen verbreiten helfen. Gelingt es hingegen sie zur Gründung einer ansehnlichen Sinagoge zu vereinigen und dadurch die Anstellung eines angesehenen orthodoxen Rabbiners zu ermöglichen, so werden sie einen Stützpunkt für ihre Glaubensgenossen in den Kronländern bilden . . .

Aus den neusten Verhandlungen geht hervor, daß die Altgläubigen in Wien, sowol die deutsche als die polnische Fraction eine förmliche Abtrennung von der bestehenden Israelitengemeinde in Wien eigentlich gar nicht beabsichtigen, sondern nur ihren abgesonderten Gottesdienst beibehalten wollen . . .

Vor Allem wäre daher den Vorständen der bestehenden Bethäuser auf angemessene Weise mit Nachdruck bedeuten zu lassen, daß man eine Fortdauer dieser ungeregelten Zustände durchaus nicht länger dulden könne und daß sie sonach, so lange nicht durch die Herstellung einer eigenen gehörig eingerichteten Sinagoge für die, dermal ihre Andacht

in einzelnen gemietheten Lokalen verrichtenden altgläubigen Juden dafür gesorgt sein wird, daß dieser Gottesdienst in einer eigenen Sinagoge abgehalten werden könne, sie ihre vereinzelnten Cultusanstalten unter eine gemeinsame Leitung zu stellen, und zu diesem Ende aus ihrer Mitte ein Comité vertrauenswürdiger Mitglieder zu bestellen haben, deren vorzugsweise Aufgabe es sein wird, für diejenigen der bestehenden Bethäuser, die unentbehrlich sind, und noch die behördliche Bewilligung nicht erhalten haben, dies zu bewirken; die Schließung der entbehrlichen aber bei den Behörden zu veranlassen und darüber zu wachen, daß keine neuen ohne begründete Nothwendigkeit und Bewilligung der Behörde entstehen.

Es dürfte keinem Anstande unterliegen, Herrn D. die bemerkte Sammlungsbewilligung zu ertheilen. Er besitzt Einsicht, Energie und doch bei dem größten Theile der altgläubigen Juden, deren Interessen er bei jeder Gelegenheit warm vertritt, noch das meiste Gewicht und Ansehen. Es spricht auch der Umstand zu seinen Gunsten, daß er im strengsten Sinne loyal gesinnt, der Regierung treu ergeben und stets bemüht ist, seinen Einfluß auf die ihm ergebene Partei im Interesse der Regierung geltend zu machen.

Man hat wiederholt Gelegenheit gehabt, sich zu überzeugen, daß er den fortgesetzten von den aufgeklärten Juden ausgehenden Hetzereien gegen die Regierung und die katholische Kirche entgegen zu wirken bestrebt ist und namentlich zur Zeit der Agitation mit der Mortaraangelegenheit einer versuchten Demonstration der österreichischen Juden erfolgreichen Widerstand geleistet hat (?!).

Die von ihm gewünschte Unterstützung aus dem ungarisch-israelitischen Schulfonde könnte nur im Hinblick auf die der Sinagoge für die Altgläubigen ins Leben treten sollende Schule und dem Umstande, daß ein großer Theil derselben in Wien Ungarn angehört, allenfalls von der Gnade Sr. Majestät über Einvernehmen der königl. ungarischen Hofkanzlei erwirkt werden."

Während diese Verhandlungen noch im Zuge waren, brach im Jahre 1859 der Krieg aus. Oesterreich wurde geschlagen und Ritter von Schmerling wurde Staatsminister. Dieser betrachtete die Dinge von einem andern Standpunkte. (21. Dezember 1860.)

Indem diese Angelegenheit an das k. k. Polizei-Ministerium geleitet wurde, sprach er seine Ansichten hierüber in folgender Weise aus:

„. . . Inwieferne das Cultusministerium die Reform mit religiösem Indifferentismus zu identificiren scheint, ist es geradehin unzulässig, die Besucher des Tempels als zu den Reformern zu zählen. Die Vorsteher der isr. Cultusgemeinde protestiren gegen eine solche Bezeichnung ihrer Mitglieder und bringen Erklärungen des Predigers Mannheimer und des Rabbiners Horwitz bei, aus welchen hervorgeht, daß sich die Besucher des Tempels von den sogenannten orthodoxen Juden nicht in Glaubensdogmen, sondern nur im Cultus, durch Hinweglassung einiger zur Liturgie nicht gehörigen Lieder und Gebetstücke unterscheiden und daß außer dieser Vereinfachung des Gottesdienstes und Zurückführung desselben auf seinen ursprünglichen Inhalt in der Cultusgemeinde nichts statuirt worden sei, was auch selbst dem rechtgläubigsten rabbinischen Juden irgend einen

Anstoß geben könnte, es wäre denn, daß er gerade das wüste wilde Schreien, das sinnlose Geplärre, das Schütteln und Beuteln, den Ungestüm und die Verzerrung, die sonst „die Judenschule" bezeichnet hat, als das Prägnante in seiner Richtung und Weise sich reserviren wollte.

Von besonderem Gewichte ist hier das Zeugniß des Rabbiners Horwitz, weil derselbe nicht nur bei der Cultusgemeinde, sondern auch bei den Orthodoxen als Rabbiner fungirt, was denn doch bei einem so tief gehenden Gegensatz, wie ihn das Cultusministerium vorausgesetzt zu haben scheint, unmöglich der Fall sein könnte. Würden die Parteien in dogmatischer und ritueller Hinsicht einen diametral entgegengesetzten Weg gehen, würden sie sich zu einander wie Rationalisten zu Anhängern einer positiven Religion verhalten, so müßten die Orthodoxen nichts eifriger als die gänzliche Abtrennung von der Cultusgemeinde anstreben. Da jedoch dieselben eine solche Abtrennung nicht wünschen, vielmehr erklären mit der Cultusgemeinde auch fernerhin vereinigt bleiben zu wollen, so liegt darin der klarste Beweis, daß jene Suppositionen in der That nicht bestehen.

Wenn es daher das Cultusministerium im Interesse der Regierung findet, den orthodoxen Juden in ihrem Widerstande gegen die Bestrebungen der Reformpartei Schutz zu gewähren, so mangelt es hier an der faktischen Grundlage zur Wahrnehmung eines solchen Interesses.

Uibrigens begreift man zwar, und Galizien liefert hiefür den Beweis, daß die Gebräuche, welche die Judenschule kennzeichnen, ein Hemmschuh für die Cultur und Civilisation seien, weniger begreiflich aber findet man den Zusammenhang dieser Gebräuche mit streng moralischen Gesin-

nungen. Die kleine, den übrigen Juden verhaßte Sekte der Karaiten in Galizien verwirft den Talmud mit allen Commentaren und dennoch sind die Karaiten friedlich, arbeitsam, moralischen Wandels und der Regierung ergeben.

Bei solchen bewandten Umständen, scheint der Erlaß des Cultusministers vom 31. März 1858, viel zu weit gegriffen zu haben. Es handelte sich ursprünglich blos um die Versöhnung der deutschen und polnischen Fraktion der altgläubigen Juden. Erst als D. auftrat, um das Versöhnungswerk zu überwachen, nahm die Sache eine andere Gestalt an. Es wurde nun nicht bloß die Versöhnung, sondern die Ausscheidung der orthodoxen Juden aus der isr. Cultusgemeinde und deren Vereinigung in eine eigene Gemeinde und die Erbauung einer gemeinschaftlichen Sinagoge für dieselbe zur Aufgabe gemacht und die Durchführung dieser Aufgabe dem D. übertragen.

Gegenwärtig scheidet nun zwar das Cultusministerium nach dem Wunsche der orthodoxen Juden die Abtrennung derselben von der isr. Cultusgemeinde aus dieser Aufgabe aus, wodurch dasselbe nunmehr selbst zuzugeben scheint, entweder daß diese Gemeinde der Verdacht der Reform nicht treffe, oder daß die Reformbestrebungen derselben den orthodoxen Satzungen und Gebräuchen keine Gefahr bringen. Dagegen soll es bei der Errichtung einer eigenen Sinagoge für die altgläubigen Juden sein Verbleiben haben und J. D. zur Einleitung einer Sammlung für diesen Zweck ermächtigt werden.

Selbst vorausgesetzt, daß es gegenwärtig schon an der Zeit wäre, Schritte wegen Erbauung einer Sinagoge für die altgläubigen Juden vorzukehren und es überhaupt in der

Aufgabe der Regierung läge, diesfalls die Initiative zu ergreifen, scheine D. nicht der Mann zu sein, dem ein solches Mandat übertragen werden sollte.

Derselbe mag zu den rechtgläubigsten Juden und den regierungsfreundlichsten Männern zählen, aber das Vertrauen der Mehrheit der hiesigen Juden genießt er nicht. D. scheint die Eitelkeit zu haben, unter seinen Glaubensgenossen eine große Rolle spielen zu wollen, hat er sich doch im Staatsministerium als den bisherigen Referenten beim Cultusministerium in Judenangelegenheiten aufgeführt....

Hiernach könnte man weder der beabsichtigten Ermächtigungsangelegenheit das Wort führen, noch aber überhaupt einverstanden sein, daß derselbe als eine bei der Mehrheit der Juden unbeliebte Persönlichkeit, die viel eher geeignet zu sein scheint, die Zwistigkeiten zwischen den verschiedenen Fraktionen zu nähren und zu erhalten als dieselbe beizulegen in dieser Sache noch fernerhin als Mittelsmann der Regierung benützt werde.

Was nun den Sinagogenbau selbst betrifft, so muß die Anordnung hiezu, so lange die Frage über die Einigung der beiden Fraktionen nicht zum Abschluße gediehen ist, für verfrüht gehalten werden.

Würde die polnische Fraktion, sei es aus nationalsprachlichen oder aus anderen Gründen bei ihrem Separationsgeiste fortan beharren, so könnte sie doch nicht zwangsweise verhalten werden, sich am gemeinschaftlichen Gottesdienste mit der deutschen Fraktion in einem Bethause zu betheiligen, da während der langen Zeit, als sie ihren Gottesdienst gesondert abhält, nichts vorgefallen ist und auch in ihrem Cultus nichts liegt, was vom Standpunkte des öffentlichen

Rechtes eine solche Zwangsmaßregel zu rechtfertigen im Stande wäre.

Hätte aber die Aufbringung des auf mehr als eine halbe Million Gulden veranschlagten Kostenaufwandes für den Bau der Sinagoge schon an und für sich mit bedeutenden Schwierigkeiten zu kämpfen, so müßte dieselbe, falls sich die zahlreiche polnische Fraktion hieran nicht betheiligen wollte, geradezu für unmöglich angesehen werden, zumal die deutsche Fraktion keine Geldmittel besitzt und der Umstand, daß ein großer Theil der hiesigen orthodoxen Juden Ungarn angehört, keinen ausreichenden Anhaltspunkt zu bieten scheint, abgesehen von allen sonstigen Verhältnissen, eine Beihilfe aus dem ung. isr. Schulfonde auch nur einigermaßen plausibel zu machen.

Hiernach dürfte der Gedanke des Sinagogenbaues fallen gelassen und die Wiederaufnahme desselben den Interessenten überlassen werden.

Vor der Hand aber scheint es sich nur darum zu handeln:

1. Daß die Versöhnung der polnischen und deutschen Fraktion der altgläubigen Juden abermals versucht werde,

2. daß jedenfalls um Sektirerei abzuhalten, die Zahl der altgläubigen Bethäuser, im möglichsten Einverständnisse mit der Cultusgemeinde nach Maßgabe des notwendigsten Bedarfes reduzirt und daß jene Bethäuser, deren Fortbestand als notwendig anerkannt wird, unter einer geregelten Leitung und Ueberwachung gestellt, die übrigen aber gesperrt werden, endlich

3. daß mit Aufhebung der, wie es scheint, bestehenden Winkelschulen für den religiösen Unterricht den schulfähigen

Kindern der Altgläubigen die entsprechende Vorsorge getroffen werde.

Nach Erachten des Staatsministeriums hätte der Vorstand der Wiener isr. Cultusgemeinde über diese Punkte mit den betheiligten Parteien die Verhandlung zu pflegen und bei Anzeige des Resultates dieser Verhandlung seine Anträge zu erstatten.

Man glaubte die Austragung dieser Verhandlung in die Hände des gedachten Vorstandes legen zu sollen, nicht nur weil er nach den genehmigten Statuten das hiezu berufene Organ zu sein scheint, sondern auch weil er, nach dem von den Orthodoxen selbst geäußerten Wunsche, mit dieser Gemeinde bleiben zu wollen, jenes Vertrauen besitzen dürfte, ohne welches sich eine alle Parteien zufriedenstellende Begleichung der Sache kaum erwarten läßt.

Schließlich glaubte man nur noch bemerken zu müssen, daß die Polizeidirection nach ihrem Wirkungskreise nicht berufen zu sein scheint, auf diesen, eine Cultusangelegenheit betreffenden Gegenstand, einen conciliatorischen oder meritorischen Einfluß zu nehmen, wornach der Vorstand der israelitischen Cultusgemeinde anzuweisen wäre, seine Anträge im Wege der Statthalterei vorzulegen."

Indem das Staatsministerium mit diesen Bemerkungen an dem Grundsatze festgehalten hat, daß sich die Regierung in die inneren Cultusangelegenheiten der Israeliten nicht weiter zu mengen habe, als dieß das öffentliche Interesse erheischt oder zur Beilegung obwaltender Differenzen erforderlich ist, ersuchte es das Polizeiministerium um seine Wolmeinung.

Das Polizeiministerium hob zunächst hervor, daß die

Staatsverwaltung an dieser Angelegenheit ein doppeltes Interesse habe, nämlich:

1. Das sowol in administrativer als auch in staatspolizeilicher Hinsicht entschieden vorwaltende, gegen das Ueberhandnehmen von nicht hinlänglich überwachten jüdischen Betlocalitäten in dem weiten Umkreise der Stadt und der Umgebung, woraus die erfahrungsmässig auch die politisch nicht zu unterschätzende Gefahr jüdischer Sectirerei erwächst und

2. die der Regierung obliegende Pflicht auf die Gewissen ihrer Unterthanen nicht nur selbst keinen Druck zu üben, sondern sie auch vor demjenigen zu schützen, welche stärkere Parteien auf die nach Zahl oder Mittel schwächere ausüben könnte.

Wenn nun gleich eine dogmatische Verschiedenheit zwischen der bestehenden israelitischen Gemeinden und den Anhängern des alten Ritus nicht mehr behauptet werden kann, so ist die Verschiedenheit des Ritus allein schon hinreichend um das Begehren der letztern nach dießfälliger Sonderstellung für berücksichtigungswürdig anzusehen.

Fraglich kann wol nur der Modus sein, unter welchem es zu geschehen hat. Das Polizeiministerium will sich nicht in eine nähere Erörterung darüber einlassen, welche Beziehungen zwischen den religiösen Anschauungen der hiesigen modernisirten Judengemeinde und zwischen der Revolution obwalte, man will nach obigen auch die Verwahrung der Wiener=Judengemeinde gegen den Verwurf des Reformthums besser unerörtert lassen. Endlich muß man der Ansicht des Staatsministeriums beistimmen, daß es D. wol kaum gelingen dürfte diese Angelegenheit in das rechte Geleis zu bringen.

Allein einerseits glaubt man die demselben von dem Cultusministerium einmal zu Theil gewordene Ermächtigung nicht unbeachtet lassen zu dürfen und anderseits erscheint auch der Vorstand der israelitischen Hauptgemeinde bei der Frage um die Sicherstellung altritueller Religionsübung, welche er selbst nicht einhält und als veraltet bezeichnet, so sehr als Partei, daß man ihm selbst, abgesehen von seiner dießfälligen, bisher entweder indifferenten oder doch lauen Haltung, die Leitung der bezüglichen Verhandlung nicht wol übertragen könnte.

Es dürfte vielmehr angezeigt sein zunächst unter dem Vorsitze und der Leitung eines Greminalmitgliedes der n. ö. Statthalterei ein Comité zu bestellen, welches aus einem Abgeordneten der mit den Personen- und Localverhältnissen am meisten vertrauten, daher zu den nötigen Informationen auch hier unentbehrlichen Wiener Polizei-Direktion, aus dem Hof-Wechsler Deutsch, aus einem Vertreter des hiesigen israel. Gemeinde-Vorstandes und aus einem Vertreter der polnischen Fraction zu bestehen, die Vereinigung aller Anhänger des alten Ritus zur gemeinsamen gleichmäßigen Religionsübung unter einheitlicher Leitung eventuell mit thunlicher Berücksichtigung der Interessen der polnischen Fraction zu bewirken, die Beziehungen dieser Leitung und ihrer Anhänger zur Hauptgemeinde zu regeln, die Modalitäten für eine möglichst schonende Schließung aller entbehrlichen Betstuben vorzusehen und in allen diesen Beziehungen die entsprchenden Anträge im Wege der n. ö. Statthalterei an das Ministerium zu erstatten hätte."

Nachdem diese Voten an die Abtheilung für Cultus und Unterricht im Staatsministerium zurückgelangt waren,

war man der Ansicht, daß der Vorstand der israelitischen Gemeinde nicht berufen erscheine, unmittelbar selbst das Werk der Ordnung dieser Zustände in die Hand zu nehmen, weil er die zerfallenden Cultuszustände der Altgläubigen, die ihrer eigenen großartigen Entfaltung nur zur Folie dienten, bisher ruhig zugesehen und das Zustandekommen eines geordneten öffentlichen Gottesdienstes der Altgläubigen in einer eigenen anständigen Sinagoge nicht wünschen könne.

Beweise für diese Anschauungen wurden nicht beigebracht; hingegen ließen sich Thatsachen anführen, die das gerade Gegentheil von dem beweisen würden, was da ausgesagt ward. Für uns ist die Gewissensfreiheit ein heiliges Palladium, und wahrlich, wir würden unbedingt den Vorstand tadeln, wenn er die Altgläubigen irgend wie bedrückt hätte. Doch das war nicht der Fall. Der Vorstand hat vielmehr den sogenannten Orthodoxen die größtmöglichsten Concessionen auf Kosten eines großen Theiles der Mitglieder der Stamm- und Muttergemeinde, welche einer liberaleren Richtung zugethan sind, in der Sinagoge und in der Schule gemacht. Um die Einheit der Gemeinde zu erhalten, brachte er große Opfer. Freilich wollte er sich nicht dazu entschließen, die Verwaltung der Gemeinde, die ihm durch die freie Wahl der Mitglieder übertragen wurde, den Altgläubigen zu übergeben.

Es fanden hierauf im Jahre 1862 commissionelle Verhandlungen bei der niederösterreichischen Statthalterei statt. An denselben nahmen Vertreter der Polizei, des Gemeindevorstandes und der verschiedenen Bethäuser Theil.

Es stellte sich als evident heraus, daß die Polen nach

wie vor gesondert bleiben wollten, und wünschten sie, daß ihre Beziehungen zum Gemeindevorstande dieselben bleiben, wie bis dahin. Die Vertreter der Altgläubigen wünschten ein Centralorgan, den „Sinagogenrat." Dieser Sinagogenrat, hervorgegangen aus Delegirten der Vorstände der verschiedenen Bethäuser der Altgläubigen, (die Statthalterei meinte zwei Abgeordnete für jede Sinagoge) sollte eine vom Gemeindevorstande unabhängige Stellung einnehmen und in demselben ex offo mit Sitz und Stimme vertreten sein. Sie hielten es ferner als Pflicht der Hauptgemeinde, der sie die Cultussteuer entrichten, für ihre religiösen Bedürfnisse zu sorgen, und es sollten daher für sie drei Sinagogen gebaut werden, eine in der innern Stadt oder Leopoldstadt, eine im südöstlichen und eine im nordwestlichen Theile. (Die Zahl der Altgläubigen wurde mit 4151 Personen angegeben).

Der Gemeindevorstand erklärte, diese Wünsche nicht erfüllen zu können. Er konnte unmöglich das Princip der freien Wahl in so arger Weise schädigen.

Obschon Herr D. nicht zu diesen Verhandlungen delegirt wurde, betrachtete er sich doch noch als der Bevollmächtigte der Altgläubigen, und nachdem er zur Einsicht kam, daß von Seite des ungarisch-israelitischen Schulfondes kein Beitrag zum Baue einer Sinagoge bewilligt wird, griff er zu einem anderen Mittel, er schritt bittlich bei Seiner Majestät (8. April 1863) ein, um unentgeldlich einen Bauplatz auf den Erweiterungsgründen der Stadt zu erhalten.

Die Schmerzensschreie von der traurigen und drückenden Lage der altgläubigeu Juden können nur als Redefigur betrachtet werden. Doch lassen wir den Petenten selbst sprechen:

„Die traurige und drückende Lage der altgläubigen Juden in der kaiserlichen Residenzstadt und deren nächster Umgebung, die demütigende Stellung, in die dieselben durch ihre Gegner immer mehr hingedrängt werden und die schädliche Rückwirkung einer solchen Situation für die Stellung und die ganze religiöse Zukunft ihrer Glaubens- und Gesinnungsgenossen im ganzen Reiche, hat unter ihnen große Besorgnisse und eine tiefgreifende Entmutigung hervorgerufen."

„. . . Wenn aber die gesetzestreuen Israeliten in Wien auch entschlossen sind, die äußersten Anstrengungen zu machen, um alle diese Institutionen ungesäumt in Angriff zu nehmen, so wissen es dieselben leider doch, daß es ihre dermalige Lage nicht gestattet, dieß durch eigene Kräfte möglich zu machen und muß die Hoffnung hiezu leider um so mehr schwinden, indem dieselben alle Lasten zur Erhaltung der hiesigen israelitischen Reformgemeinde tragen helfen müssen, während dem ihnen jede Unterstützung für ihre eigenen religiösen Institutionen fortwährend auf das Entschiedenste verweigert wird. . . . "

„In dieser erniedrigenden unerträglich gewordenen Lage haben die Delegirten der hiesigen altgläubigen Sinagogenvorstände, welche als solche von der n. ö. Landesbehörde anerkannt sind, ihren Blick noch einmal auf den ehrfurchtsvoll Gefertigten gerichtet und auf seine schwachen Kräfte ihre letzte Hoffnung gesetzt.

Der ehrfurchtsvoll Gefertigte, der diese peinliche Lage und ihre schädliche Rückwirkung auf die Situation seiner Glaubens- und Gesinnungsgenossen in allen Kronländern des Reiches leider nur zu gut und am gründlichsten zu be-

urtheilen vermag, wird wol nichts versäumen und ist auch gewiß bereit, das äußerste aufzubieten, um die traurige und trübe Lage der altgläubigen Juden in der Residenz möglichst einem günstigen Resultate entgegen zu führen und derselbe hat bereits von allen Freunden nnd Gesinnungsgenossen in- und außerhalb des Kaiserreichs die bestimmtesten Zusicherungen erhalten, daß dieselben seine Sache, sobald einmal der erste Schritt hierzu geschehen sein würde, auf das Kräftigste unterstützen werden.

Allein auf ein solches erfolgreiches Resultat, könnte der ehrfurchtsvoll Gefertigte nur dann mit Sicherheit rechnen, wenn eben dieser erste Schritt von der beglückenden Huld des Kaisers allergnädigst begleitet sein möchte.

Und so wollte er, daß Se. Majestät verfügen, daß ihm

a) Ein Bauplatz von 400 □ Klafter zur Herstellung einer dem Bedürfniße entsprechenden Sinagoge, mindestens für 3000 Sitze berechnet, und eines Hauses für eine Volks- und Religionsschule unentgeldlich überlassen werde.

b) Indem nur eine einzige Sinagoge für die altgläubigen Israeliten in Wien errichtet werden soll und nach Vollendung derselben alle ihre bestandenen Bethäuser beseitigt werden müssen, so würde eine dießfällige allerhöchste Verfügung um so beglückender sein, wenn dem Bittsteller ein Bauplatz für eine Sinagoge nahe dem Salzgriese allergnädigst überlassen werden möchte, da in dieser Umgebung und in der nahe gelegenen Leopoldstadt die meisten Glaubens-Angehörigen sich stabil niedergelassen haben.

„Möge ihnen diese große kaiserliche Gnade, welche unter allen Glaubens- und Gesinnungsgenossen im ganzen Reiche einen mächtig erhebenden Eindruck hervorbringen würde, allergnädigst zu Theil werden, möge ihnen diese huldvolle Gnade für ihre religiöse Zukunft, Trost und Beruhigung verschaffen und dieselben gegen alle Hindernisse für immer sicher stellen."

Die niederösterreichische Statthalterei rieth auf die Willfahrung dieses Gesuches ein. Sie meinte:

„... Die ziemlich zahlreiche Fraction der altgläubigen Juden ist daher, da die beiden großen Sinagogen in der Stadt und in der Leopoldstadt im Besitze der Reformpartei sind, an die bestehenden orthodoxen Bethäuser gewiesen, welche jedoch weder den Anforderungen, die an ein Gotteshaus gestellt werden müssen, noch wegen der geringen Räumlichkeiten derselben, dem Bedürfnisse überhaupt entsprechen. Es erscheint daher der Wunsch, diesem Bedürfnisse durch den Bau einer Centralsinagoge, welche die übrigen Bethäuser entbehrlich machen würde, abzuhelfen, als eine wohlbegründete, und kann daher, vorausgesetzt, daß die Mittel des Stadterweiterungsfondes eine unentgeltliche Ueberlassung von Baugründen thunlich erscheinen lassen, der h. Würdigung und gnädigen Berücksichtigung empfohlen werden.

Was hingegen die Mittel zur Führung des Baues anbelangt, so kann nicht verkannt werden, daß die in dieser Beziehung gelieferten Nachweise keine ganz genügende sind, indessen dürfte im Falle der Gewährung eines unentgeltlichen Beitrages durch die opferwillige Gemeinde, die

noch mangelnden Geldmittel wol nachträglich aufgebracht werden können. (?)"

Die Stadterweiterungs-Commission sprach sich jedoch dahin aus, daß die Bitte des D. zur Berücksichtigung nicht geeignet erscheine, da einerseits dem ohnehin sehr in Anspruch genommenen Stadterweiterungsfonde durch die unentgeltliche Ueberlassung eines großen und wertvollen Bauplatzes ein zu großes Opfer aufgebürdet würde und anderseits die Nachweisung der Mittel (es waren blos 40.000 fl. nachgewiesen; das Baupräliminare aber betrug 250.000 fl.) zur Ausführung des beabsichtigten Baues eine so ungenügende ist, daß auf das Zustandekommen des kostspieligen Projektes auch nicht mit nur einiger Sicherheit gerechnet werden kann.

Wer über Reform im Judenthume und dem was in den letzten Jahrzehnten auf dem Gebiete geschehen und darüber geschrieben wurde, zu urteilen in der Lage ist, der wird wol darüber lächeln, daß die Wiener isr. Cultusgemeinde, die thatsächlich den Provinzgemeinden bezüglich der Cultusreform den Vorsprung gelassen hat, offiziell eine Reformgemeinde genannt wird. Wundern aber muß man sich in der That, daß die Behörden, die dazu berufen waren über jüdische Angelegenheiten zu entscheiden, so wenig Sach- und Fachkenntniß besaßen und die Aussagen eines prononzirten Parteimannes als unantast- und unanfechtbar ansahen. Wir stellen es nicht in Abrede, daß die Wiener isr. Cultusgemeinde in ihrer Mitte Mitglieder hat, die am Sabbat arbeiten und die Speisegesetze nicht beachten u. s. w. Es fragt sich jedoch, stehen die Altgläubigen in dieser Beziehung makellos da. Und selbst, wenn dies der Fall wäre,

was mit Grunde bestritten werden kann, sollen etwa Commissionen errichtet werden, um an Ort und Stelle Untersuchungen anzustellen, ob am Sabbat das Comptoir geöffnet ist, ob Küche und Keller nach den Gesetzen des Schulchan-Aruch in Ordnung sind, ob die Frau des Hauses das rituelle Bad besucht? — Sollen wir an die Aussprüche des Talmuds erinnern: Selbst wenn Jemand gesündigt hat, ist er dennoch Israelit; — mancher erwirbt sich die ewige Seligkeit in Einem Momente ꝛc.

Die Behörden hatten übrigens Gelegenheit zu erfahren, ob die Wiener isr. Gemeinde von andern isr. Gemeinden als eine Reformgemeinde bezeichnet wird. Am 17. Oktober 1863 feierte der sel. Prediger Mannheimer das siebenzigjährige Jubiläum. Von allen österr. Kronländern, wo Juden wohnen, — wir wollen vom Auslande schweigen, — von den angesehendsten Rabbinern liefen an den Jubilar, der eben die Cultusreform in Wien geschaffen, Adressen, Glückwünsche ꝛc. ein und am Festtage selbst waren aus den bedeutendsten Gemeinden Deputationen anwesend, die auch am Banquette Theil nahmen*). Der Herr Statthalter von Niederösterreich, Graf Chorinsky, befand sich unter den Ehrengästen. Wenn er sich damals die Frage vorlegte: Stehet die Wiener isr. Cultusgemeinde auf einem andern religiösen Standpunkte als die andern

---

*) Herr Wertheimer brachte beim Banquette einen Toast auf den anwesenden Bürgermeister der Residenz, Herrn Dr. Zelinka, aus und hob die Wirksamkeit desselben, wie des Gemeinderates für die gute Sache und die Liebenswürdigkeit der Wiener hervor.

Gemeinden in der Monarchie, so konnte er sich wahrlich diese Frage nicht verneinen.

Die Frage über Orthodoxie und Reform wurde sogar Gegenstand einer Gerichtsverhandlung. Das Jahrbuch von Wertheimer und Kompert 1863/4 (5624) brachte einen Artikel von dem bekannten Historiker Dr. H. Grätz, Lehrer am Rabbinerseminar zu Breslau: „Die Verjüngung des jüdischen Stammes". In demselben wird der Gedanke ausgesprochen, der auch früher von jüdischen Exegeten ausgesprochen wurde, daß Israel das Messias-Volk sei und wenn der zweite Jesaias, Cap. 53, von einem „Knechte Gottes" spricht, so versteht er darunter nicht eine Einzelpersönlichkeit, sondern das israelitische Volk. Die Staatsanwaltschaft erhob hierauf die Anklage gegen den Herausgeber, Herrn Dr. Kompert (Herr Wertheimer war während der Drucklegung des Manuscriptes nicht in Wien und konnte ihn daher die Verantwortlichkeit nicht treffen), wegen Lästerung des Christenthums und weil der Verfasser durch diese Anschauung der Messiaslehre der in Oesterreich gesetzlich anerkannten Kirche und Religionsgesellschaft entgegentrete, denn dadurch werde die Messiaslehre der othodoxen jüdischen Kirche geschmäht, verspottet und herabgewürdigt.

Man traut kaum seinen Augen, wenn man diese Anklage liest. Dr. Grätz, Lehrer an einem Seminar, welches bekanntlich der konservativen Richtung huldigt, ein Schmäher der jüdischen Kirche und Dr. Kompert, der Juden und Judenthum durch seine poetischen Schöpfungen verherrlichte, ein Spötter des Judenthums.

Die Gerichtsverhandlung fand am 30. Dec. 1863 beim Wiener Landesgerichte statt. Der Angeklagte legte Gutach-

ten über die Streitfrage im Sinne des Verfassers des beanständeten Artikels von den Herren Oberrabinern S. L. Rappaport in Prag und Seminardirector Dr. Z. Frankel in Breslau vor. Ueberdies erschienen als Experte die Herren Prediger Mannheimer und Rabbiner Horwitz, die sich im gleichen Sinne äußerten.

Herr Dr. Kompert wurde schließlich wegen Vernachläßigung der pflichtgemäßen Obsorge in Beziehung auf Herabwürdigung des Christenthumes zu einer Geldstrafe verurtheilt, hingegen wegen Schmähung des orthodoxen Judenthums freigesprochen. Wir heben aus der Motivirung, da sie eine principielle Bedeutung hat, folgenden Passus hervor:

„Mit Rücksichtnahme auf die Verordnungen vom 26. Juni und 13. Oct. 1781 unterliegt es keinem Zweifel, daß die jüdische Religion in den Kreis derjenigen Confessionen aufgenommen worden ist, deren Uebung, Leben, Gebräuche und Einrichtungen unter dem besonderen Schutze der Strafgesetze stehen. Einzelne Secten dieser Religion, falls solche bestehen sollten, können auf diesen Schutz keinen Anspruch machen. (Art. 4 des Kundmachungspatentes vom 27. Mai 1852). Es würde also ein Angriff wider ein vom Gesammtjudenthume sich scheidendes orthodoxes Judenthum unter die Strafsanction der der §. 122 lit. b und 363 St. G. niemals fallen können."

Herr Rabbiner Dr. Hildesheim, welcher, wie es scheint, den Ehrgeiz hat, Führer der Orthodoxen zu sein, ohne bisher die Berechtigung dazu standhaft nachgewiesen zu haben, organisirte einen Sturm in einem Glase Wasser, einen „Protest" gegen die Herren Mannheimer und Horwitz, weil sie aussagten, daß das betreffende Capitel im Jesaias nach der Ansicht gefeierter jüdischer Exegeten nicht

von einem persönlichen Messias spreche. Es schloßen sich diesem Proteste zumeist Rabbiner aus Ungarn an, von welchen Viele der deutschen Sprache und Schrift nicht mächtig sind. Mit Ausnahme, daß Judenfeinde über diesen Protest erfreut waren, hat er sonst keine Spur zurückgelassen *).

Als am 18. März 1865 Herr Prediger Mannheimer nach längerem Leiden starb, wurde die Trauerkunde überall mit großer Theilnahme vernommen. Der Sarg Mannheimer's wurde nach dem Schulchan-Aruch, Jore Dea §. 344 am Orte, wo er im Leben am meisten gewirkt, im Gotteshause, aufgebahrt. Herr Wertheimer, als Präses der Gemeinde, hielt nach der in Jore Dea vorgeschriebenen Satzung, die Leichenrede und entledigte sich dieser schwierigen Aufgabe in der vortrefflichsten Weise. Nach ihm sprachen im Gotteshause Rabbiner Horwitz und Prediger Dr. Jellinek.

Nicht blos die Gemeinde stand trauernd am Sarge des Dahingeschiedenen, die ganze Residenzstadt beklagte den Verlust dieses vortrefflichen Mannes. In den israelitischen Gemeinden des Kaiserstaates und über densel-

---

*) Als in Folge des „Protestes" die Messiasfrage in den jüdischen Journalen verhandelt, und die Herren Mannheimer und Horwitz von den Orthodoxen schonungslos angegriffen wurden, hielt Herr Dr. Jellinek sieben Zeitpredigten, die im Druck erschienen sind, in welchen er für die Einheit des Judenthums energisch auftrat. Hervorheben wollen wir eine Predigt, in welcher gezeigt wird, wie eine religiöse Polemik geführt werden müsse. In Folge dieser Predigten wurde Herrn Dr. Jellinek in der Monatschrift „Jeschurun" von Herrn Hirsch in der schmählichsten Weise angegriffen.

ben hinaus fühlte man es, daß ein großer und würdiger Mann gestorben ist. In vielen Sinagogen wurden für den Verewigten Trauerandachten veranstaltet, und hat er die Achtung und Verehrung seiner Glaubensgenossen und aller derer, die ihn kannten, mit in's Grab genammen *).

Herr Rabbiner Horwitz besitzt eine Reihe von Zustimmungsadressen von den bedeutendsten und gelehrtesten Mänern, bezüglich der „Messiasfrage."

Jahre waren vorübergegangen, und noch führten die Verhandlungen zur Aussöhnung der verschiedenen Parteien im Schoße der Wiener Cultusgemeinde zu keinem Abschluße. Inzwischen hatte sich die Nothwendigkeit herausgestellt, die provisorischen Statuten der Gemeinde einer Revision zu unterziehen. Längere Zeit hindurch fanden darüber im Schoße des Vorstandes Beratungen statt. Die Hauptmomente der Umänderungen betrafen, eine höhere Cultussteuer einzuführen (bis dahin war das Maximum 100 fl. jährlich), und die innere Organisation des Vorstandes zu modificiren. Nach den provisorischen Statuten wurden die Vertreter sowie die Beiräte direkt von der Gemeinde gewählt, nun sollte die Gemeinde blos Vorsteher erwählen und diese sollten aus sich die Obmänner, die Vertreter, wählen 2c.

Im Jahre 1865 **) reichte der Vorstand die neuen

*) Nach dem Tode Mannheimer's wurde Herr Dr. Jellinek zum Prediger im Tempel in der innern Stadt designirt; zum Prediger im Tempel in der Leopoldstadt wurde Herr Dr. Güdemann, bis dahin Rabbiner in Magdeburg, gewählt.

**) In diesem Jahre wurde die Gemeinde von einer eigenthümlichen Steuer befreit. Wir erwähnten bereits, daß in frühern Zeiten die Juden an die Kirchen eine Stolgebühr entrichten mußten.

Statuten bei den Behörden ein, um die Genehmigung derselben zu erwirken. Die Behörden ergriffen diesen Moment, um wieder Verhandlungen zwischen den verschiedenen Parteien herbeizuführen und von diesen Aeußerungen und Wünsche in Betreff der Statuten entgegen zu nehmen. Zum Friedensstifter hatte die Statthalterei wieder Herrn J. D. auserſehen. Dieser sah sich jedoch in Folge äußerer Verhältnisse veranlaßt, von der öffentlichen Wirksamkeit zurückzuziehen.

Neuerdings fanden am 12. April 1866 Beratungen bei der Statthalterei statt. Die Vertreter der Sinagogen

---

Die Juden in Wien zahlten an das fürsterzbischöfliche Consistorium in Wien die Gebühr von 100 fl. Ein Hofdekret vom 28. Juli 1763 hob jedoch diese Steuer auf und bestimmte, daß Juden zu keiner Abgabe an die christlichen Seelsorger titulo einer Stolgebühr verhalten werden sollen. Das fürsterzbischöfliche Consistorium in Wien kassirte jedoch auf Grund eines Reverses der Juden in Wien vom J. 1664, die bekanntlich 6 Jahre hernach vertrieben wurden, diese Steuer ununterbrochen fort ein und der Vorstand der Wiener israelit. Cultusgemeinde bezahlte diese Summe alljährlich. Nachdem der Münzfuß verändert wurde, bezahlte man statt 100 fl. C. M. 105 fl. Oest. Währ. Nun ist es bekannt, daß die Juden zum Baue der Karlskirche beigetragen und reichliche Spenden zum Ausbau des Giebel an der Stefanskirche gaben; aber etwas anderes ist es zu spenden, oder eine Steuer und Abgabe zu entrichten. Man zahlte diese Summe, wahrscheinlich, weil es das fürsterzbischöfliche Consistorium war, welches sie einkassirte. Soll aber das fürsterzbischöfliche Consistorium gar keine Kenntniß von jenem Hofdecrete vom Jahre 1763 gehabt haben? Im Jahre 1865 sah sich jedoch der Vorstand veranlaßt, diese „Gemüthlichkeit“ aufzugeben und eine ungerechtfertigt verlangte Steuer zu verweigern.

außerhalb der „Linien“ Wien's protestiren dagegen, daß die Hauptgemeinde sich nach dem neuen Statutenentwurfe blos auf die Cultusanstalten innerhalb der Linien beschränken wollte. Altmeister Goethe sagte: „Wer herrschen will, muß sich beschränken lernen.“ Wenn die Wiener Gemeinde ihrer Aufgabe nachkommen will, so kann und darf sie sich nicht zersplittern. Anderseits aber ist es auch gewiß, daß die Bethausvereine in den Vorstädten besser für sich zu sorgen in der Lage sein werden, als dies von Seite der Hauptgemeinde geschehen ist. Diese Vereine werden auf Selbsthilfe angewiesen sein und diese wird sich auch in dem gegebenen Falle bewähren.

Die Vertreter der altgläubigen Sinagogen innerhalb der Linien Wien's, die Herren Heinr. Berger, A. Bing, Sigm. Pappenheim, J. L. Freistadt und L. Eibuschitz, äußerten Wünsche, die ziemlich conform mit denen, welche wir bereits anführten, waren.

Betont wurde, daß die religiösen und rituellen Fragen nicht der alleinigen Entscheidung des Vorstandes unterliegen, sondern unter Beziehung des Rabbinercollegiums und Vertrauensmänner aus den Vorständen der Sinagogen entschieden werden sollen.

Wie es scheint, trauten die Herren in ihrem Eifer für die conservative Sache selbst dem Rabbinate nicht und hielten auch dieses für inficirt von Reformideen; denn zur Entscheidung von religiösen Fragen, werden, wo kein Rabbinatscollegium besteht, wol Fachmänner beigezogen, aber Vorstände sind nicht immer Fachmänner.

Ferner wünschten die Herren, daß bei der Wahl eines Rabbiners und der Rabbinatsassessoren, der betreffenden aus

fünf Personen bestehenden Section des Vorstandes, das Rabbinatscollegium, und fünf Vertrauensmänner aus den Vorständen der Sinagogen nach altem Ritus beigezogen werden und denselben das Recht eingeräumt werde, drei Candidaten für jede zu besetzende Stelle vorzuschlagen, aus welchen der Gesammtvorstand die endgiltige Wahl zu treffen hätte.

Der Wunsch nach Erbauung von Sinagogen von Seite des Gemeindevorstandes wurde erneuert.

Erst am Schluße des Jahres 1866 war der Gemeindevorstand in der Lage, sich über diese desideria zu äußern, da inzwischen der Krieg mit Preußen geführt wurde, und nachher die Cholera wütete. Der Vorstand erklärte sich bereit, bei Besetzung von Prediger- und Rabbinerstellen, Vertraueusmänner, ohne nähere Bestimmung, mit beratender Stimme beizuziehen, und konnte er allerdings nicht mehr concediren, wenn er nicht das Princip der Gemeindeautonomie schädigen wollte. Andererseits hat der Vorstand dadurch nur einem billigen Wunsche Rechnung getragen; denn dieser usus besteht auch seit alter Zeit in andern jüdischen Gemeinden. Ebenso erklärte sich der Vorstand bereit, auf den Wunsch einzugehen, den von der Gemeinde bestellten Rabbiner und Rabbinatsassessoren zu gestatten, Trauungen in den sogenannten altrituellen Bethäusern unter den sonst bestehenden Normen vorzunehmen. Was die Errichtung von Bethäusern betrifft, so erklärte der Vorstand, daß diese Frage dem Gebiete finanzieller Erwägung angehöre, welche nach Umständen zur Durchführung geeignet erscheine.

Am 24. Juli 1867 fand bei dem damaligen Leiter des Cultusministeriums, Herrn Ritter v. Hye, eine Conferenz statt, bei welcher der Präses des Vorstandes, Herr

Josef Wertheimer, und der um die gute Sache vielverdiente Referent in dieser Angelegenheit im Cultusministerium, Herr Sectionsrat Jiricek, anwesend waren, in welcher die streitigen Punkte endgiltig geregelt wurden.

Der Leiter des Cultusministeriums und der Referent, gingen von den ganz richtigen Gesichtspunkte aus, keinen Gewissenszwang auf irgend eine Partei auszuüben, wozu natürlich Herr Wertheimer im Namen des Vorstandes nur beistimmen konnte.

Am 30. Juli 1867 genehmigt der Minister die definitiven Statuten der Gemeinde und drückte Herr Ritter von Hye in einer Zuschrift an den Vorstand seine Befriedigung über dessen conciliatorisches Vorgehen aus.

Wir haben bei allen diesen Verhandlungen den Namen Josef Wertheimers nur da und dort sporadisch genannt. Er stand jedoch während dieser langen und schweren Kämpfe nicht blos in Reihe und Glied, sondern er zog den andern voran und voraus und wie einst die Söhne Gads und Rubens, als es sich um die Eroberung des gelobten Landes handelte, begab er sich nicht eher zur Ruhe, als bis der Kampf zu Ende gekämpft war. Diesen Moment sah er gekommen, als der Genehmigung des Gemeindestatutes entgegengesehen werden konnte. Das Ziel, wornach er gestrebt hatte, den Frieden und die Eintracht der Gemeinde zu erhalten, hatte er erreicht: überdies aber war die Emancipation der Juden in Oesterreich, für die er so mutvoll gekämpft und gestritten, so weit sie auf legislatorischem Wege gelöst werden konnte, durch die vom Reichsrate beschlossenen und vom Kaiser genehmigten Reichsgrundgesetze vom 21. Dec. 1867 zum Abschlusse gebracht.

Kaum hörte man, daß Wertheimer den Entschluß gefaßt habe, von seiner öffentlichen Amtswirksamkeit zurückzutreten, so gab sich von allen Seiten das Bestreben kund, ihn von diesem Entschlusse abzubringen. In vorderster Reihe war es der Vorstand selbst, außer diesem aber zahlreiche Gemeindemitglieder, welche ihn zu bewegen suchten, weiter auszuharren. Doch waren alle diese Bemühungen fruchtlos.

Wenn aber das Scheiden des Herrn Wertheimer allgemein bedauert wird, da es schließlich nirgends eine derartige Ueberfülle von Capacitäten gibt, daß man auf eine solche, wie sie eben Wertheimer ist, leicht verzichten könnte; so muß anderseits das Motiv Wertheimer's gewürdigt werden. Ein Mann, der in solcher Weise Jahrzehente lang im öffentlichen Dienste thätig war, fühlt schließlich das Bedürfniß sich Ruhe zu gönnen und all' diejenigen, welche die großen Verdienste Wertheimer's zu würdigen wissen, werden es nur billigen müssen, so unangenehm es ihnen auch sein mag, daß Herr Wertheimer sich von seiner offiziellen Stellung, die ihn so sehr in Anspruch nahm und welcher er sich mit allen seinen Kräften hingegeben, zurückzog. — Daß dadurch sein lebhaftes Interesse für sein Volk, für seinen Glauben und für seine Gemeinde nicht abnehmen werde, versteht sich von selbst.

Nachdem alle Versuche, Herrn Wertheimer in seiner Amtswirksamkeit zu erhalten, gescheitert waren, votirte der Vorstand in einer Plenarsitzung Herrn Wertheimer eine Dank- und Anerkennungsadresse, welche derselbe auch sodann in pleno übergab*). Verfasser derselben war Herr

*) Die Adresse ist unterzeichnet von den Mitgliedern des Gemeinde-

Dr. Leop. Kompert*). Aus der Antwort, die Herr Wertheimer seinen Kollegen gab, wollen wir die Bemerkung hervorheben, er stehe im Leben kinderlos da, die Errungenschaften seines Volkes habe er jedoch wie seine Kinder geliebt und jede derselben in seinem Herzen getragen.

Auch die Beamten der Gemeinde sahen sich veranlaßt, dem scheidenden Präsidenten des Vorstandes auf Grund seiner Verdienste und der freundlichen Beziehungen, in welchen er zu ihnen stand, eine Adresse zu überreichen. Ueber-

vorstandes, von den Vorständen der polnischen Synagoge, der Bethäuser in der Schönlaterngasse, Mariahilf, Fünfhaus, Schiffgasse und der türkischen Gemeinde und von den Vorstehern der isr. Wolthätigkeitsanstalten und Vereine in Wien. — Wir sehen davon ab, diese Adresse, sowie die andern deren wir erwähnen und die Antworten Wertheimer's zu veröffentlichen, da sie soeben in einer besonderen Broschüre: „Josef Wertheimer's Abschied bei Zurücklegung seines Ehrenamtes als Vertreter u. s. w." veröffentlicht wurden. Wir heben hier nur einen Passus aus der Adresse des Vorstandes hervor: „Sie haben sich um unsere Glaubensgenossen, Sie haben sich insbesondere um unsere Cultusgemeinde hochverdient gemacht. Ihr Name, Ihr Thun und Wirken wird bei uns und unsern Nachkommen in Ehren bestehen, mit Lob und dankbarer Anerkennung genannt werden."

*) Eine Adresse von den Gemeindemitgliedern erhielt Herr Wertheimer als sein Portrait in Folge einer Anregung einiger Freunde, der Herren Wilh. Frankl, Ad. Landesmann, S. Winterstein ꝛc. in der neuerbauten Kinderbewahranstalt am 3. Dezember 1859, aufgestellt wurde. — Am 9. Februar 1868 feierte die Anstalt das 25jährige Jubiläum ihres Bestandes, bei welcher Gelegenheit der Lehrer der Anstalt, Herr S. A. Fischer eine Schrift, die Heranbildung von Kinderwärterinen und Bonnen betreffend, veröffentlichte.

dies aber ließen sie eine Medaille prägen, auf welcher das Bildniß Wertheimer's ist. Der Schreiber dieses, hielt bei Gelegenheit der Ueberreichung der Adresse eine Ansprache an Herrn Wertheimer, in welcher er die Verdienste Wertheimer's als Vorsitzender der Schulsektion im Vorstande der isr. Cultusgemeinde, hervorhob. Mit der größten Hingebung förderte Herr Wertheimer stets die Interessen der Schule und hat er im Laufe des Jahres wiederholentlich Einsicht von der Wirksamkeit der Schule genommen. Pädagogen vom Fache werden es wissen, von welch' heilsamen Einflusse es für Lehrer und Schüler ist, wenn Männer, die Sinn und Verständniß für die Schule haben, mit wolwollender Aufmerksamkeit sich derselben zuwenden.

Schließlich überreichten auch die Gemeindediener eine Adresse.

Wertheimer wurde wiederholentlich von Sr. Majestät dem Kaiser ausgezeichnet. Er erhielt die goldene Medaille für Kunst und Wissenschaft und das Ritterkreuz des Franz-Josef-Ordens.

Nachdem er von der öffentlichen Wirksamkeit schied, ertheilte ihm der Gemeinderat der Großkommune Wiens, in Folge seiner Verdienste, das Bürgerrecht.

Wir geben schließlich einige Personalnotizen.

Wertheimer ist von mittelgroßer Gestalt, von etwas vorgebeugter Haltung, in Folge der Kurzsichtigkeit. Der erste Eindruck, den seine Persönlichkeit auf den Fremden macht, ist die eines Gelehrten und nicht eines Kaufmannes. Seine Conversation ist rasch und fließend und entbehrt nicht der Anregung. Er ist von stets treuer Wahr-

heitsliebe. Herzlich gutmütig ist er leicht zu stimmen, wenn es gilt Armut und Elend zu lindern. Poetisch begabt, fasst er das Leben von der freundlichen Seite auf und ist das Familienleben an der Seite seiner Gattin ein heiteres, echt gemütliches. Unermüdlich arbeitsam, ist er sehr expeditiv. Trotz der vielen Ehrenämter, die er bekleidete und noch bekleidet, versieht er alle mit der größtmöglichen Sorgfalt und läßt sich nirgends eine Vernachlässigung zu Schulden kommen. Er besucht seit fünfzig Jahren den schlüpfrigen Boden der Börse und hat er sich nichtsdestoweniger auch da einen makellosen Namen und Ruf erhalten.

Das bestgelungene Porträt Wertheimer's, ein Oelgemälde, ist von Robert Kraus, ehemals Sänger im Tempel in der Stadt, später Opernsänger.

Schließlich wollen wir der Reihenfolge nach die selbstständig veröffentlichten Schriften und Werke anführen:

Ueber frühzeitige Erziehung und englische Kleinkinderschulen. (Wien. Gerold, 1828.) 2. Auflage 1832.

Therese, ein Handbuch für Mütter und Kinderwärterinnen. (Wien. Gerold, 1835.)

Dramatische Beiträge. (Wien. Gerold, 1838.)

Die Juden in Oesterreich vom Standpunkte der Geschichte, des Rechtes und des Staatsvortheiles. 2 Bände, Leipzig 1842. Mayer u. Wigand.

Der Wiener Geschäftsbericht, der sich in kaufmännischen Kreisen eines besondern Vertrauens erfreut, ein Handels-Journal, seit 1848.

Die Stellung der Juden in Oesterreich. (Wien. Keck und Pierer, 1853.)

Die Regelung der staatsbürgerlichen Stellung der Juden in Oesterreich. (Wien. Eurich, 1859.)
Jahrbuch für Israeliten. 1854—1864.

Außerdem zahlreiche Aufsätze, politischen, national-ökonomischen und culturhistorischen Inhaltes, in verschiedenen Journalen und Sammelwerken und Gedichte.

---

Nachdem Wertheimer aus dem Vorstande geschieden und das neue Statut der Gemeinde genehmigt war, fand auf Grund dieses Statutes eine Neuwahl des Gesammtvorstandes statt. Die meisten der Herren, die ehemals im Vorstande waren, wurden wieder gewählt und nur einige neue Kräfte kamen hinzu. Es bedarf nicht der Erwähnung, daß diese Herren, welchen die größte und bedeutendste isr. Gemeinde des Reiches ihr Vertrauen geschenkt hat, Männer von erprobtem Charakter sind. Einige derselben haben einen weithin volltönenden Namen und Ruf.

Präses des Vorstandes ist jetzt Herr Jonas Ritter v. Königswarter, ein Mann von großer Schärfe des Geistes und tiefer Innigkeit des Gemüthes, ein Jude im besten Sinne des Wortes. Als Vicepräses und zugleich als Obmann der Schulsection fungirt Herr Dr. Ignaz Kuranda. Obmann der Section für Bethäuser ist Herr Jac. Brandeis, Obmann der Section für Wolthätigkeitsanstalten ist Herr Mor. Ritter v. Goldschmidt und Obmann der Finanzsection ist Herr Mor. Pollak*).

*) Die andern Vorstandsmitglieder sind die Herren: Eman. Biach, Anton Bing, Arminio Cohn, Med. Dr. Max Engel, Gustav Ritter v. Epstein, Wilh. Frankl, J. Wilh. Guttman, Sigmund

Am 1. Jänner 1868, als der neue Vorstand seine Amtswirksamkeit antrat, begann auch das neuernannte Ministerium in Westösterreich seine Wirksamkeit. Es ist nun eine vollständig neue Zeit angebrochen. Die Kämpfe, welche die Juden in Oesterreich Jahrhunderte lang um ihre Menschenrechte zu kämpfen hatten, werden sie nicht mehr zu kämpfen haben. Diese Zeit ist vorüber. Es wird wol nicht an Kämpfen fehlen, denn Mensch sein, heißt Kämpfer sein auf Erden, sagt der Altmeister Göthe, und die Juden tragen den Namen „Israel", welcher auf diese Mission hinweist. Es wird ein Kampf um Erkenntniß, Liebe und Gerechtigkeit sein, bis jene Zeit herankommen wird, welche die Profeten in den messianischen Weissagungen verkündeten. Unser Wunsch dabei ist, daß die Jugend, wie das Alter in seinen Kämpfen von Ueberzeugungstreue geleitet werde, und daß es ihr gegönnt sei, die Erfolge ihrer Thätigkeit zu sehen, wie dies bei Herrn Josef Wertheimer, dem dieses Glück noch lange beschieden sein möge, der Fall war.

---

Hirschler, Med. Dr. Jg. Edl. v. Hofmannsthal, Phil. Dr. Leop. Kompert, Jur. Dr. Philipp Mauthner, Med. Dr. Alb. Matzel, Adolf Neustadt, Paul Schiff und Friedr. Schey, Ritter von Koromla.

# Nachträge.

Während des Druckes hat sich manches auf dem Gebiete, welches wir zu schildern versuchten, ereignet, dessen wir hier erwähnen wollen.

Zu Seite 48. Ueber Antrag des Berichterstatters Herrn Abgeordneten Dr. Klier, hat das Abgeordnetenhaus beschlossen, daß die Eidesleistung der Juden ganz conform mit der Eidesleistung der Christen sei und das Herrenhaus stimmte diesem Antrage bei.

Zu S. 129. Die ungarische Delegation hat den Wunsch ausgesprochen, daß in die orientalische Academie Angehörige aller Confessionen Aufnahme finden mögen.

Zu S. 130. Wie die Journale berichten, wurde ein Jude, Herr Dr. M. Fischer, als Auscultant beim Ober-Landesgerichte in Prag, angestellt.

Zu S. 131. Ueber Antrag des Herrn Dr. Jacques beschloß der Verwaltungsrat der Handelsacademie in Wien, die Bestimmung im §. 26 der Statuten, daß der Director der Anstalt, so wie die Professoren und die Docenten der Geschichte, katholischer Religion sein müssen, außer Kraft zu setzen. — Ueber Antrag des Herrn Unterrichtsministers v. Hasner wurde der Herr Docent Sal. Stricker von Sr. Majestät zum außerordentlichen Professor an der me-

dicinischen Facultät der Wiener-Universität ernannt. Schließlich wurde das neue Schulgesetz vom Hause der Abgeordneten und vom Herrenhause angenommen.

---

Die „Wiener Zeitung" vom 25. April 1868 berichtet, daß Se. Majestät der Kaiser Herrn J. Wertheimer in Anerkennung seines vieljährigen verdienstlichen Wirkens, insbesondere in der Leitung der israelischen Cultusgemeinde von Wien, den Orden der eisernen Krone dritter Classe, mit welchem bekanntlich die Erhebung in den österreichischen Adel- und zwar in den Ritterstand verbunden ist, taxfrei verliehen habe.

Wir halten uns dessen versichert, daß diese Nachricht überall, wo der Name Wertheimer's genannt und bekannt ist, freudige Zustimmung finden wird.

Aus dem Schreiben, welches der Minister für Cultus und Unterricht, Herr Ritter v. Hasner, bei dieser Gelegenheit an Herrn Wertheimer gerichtet hat, entnehmen wir folgende Zeilen:

„Indem es mir zum besonderen Vergnügen gereicht, Euer Wolgeboren von dieser neuerlichen Anerkennung Ihrer verdienstlichen Wirksamkeit in Kenntniß zu setzen, gebe ich zugleich meinem lebhaften Wunsche Ausdruck, es möge Ihnen gegönnt sein, sich dieses Zeichens der allerhöchsten Huld noch lange Zeit zu erfreuen."

# Beilagen.



# Beilage I.

(Zu Seite 13 Anmerkung.)

## Die künftige bessere Benützung der hiesigen Judenschaft.

7. September 1781.

Der niederösterr. Regierung wurde ein Gutachten über die anonymen Bemerkungen über die Judenordnung vom Jahre 1764 abverlangt. Dieses lautete:

„Die hier tolorirten Familienhäupter beliefen sich derzeit auf 33 Köpfe und mit Zurechnung ihrer Dienstboten und den sich wegen der Tabakpachtung ohne besondere Toleranz hier aufhaltenden Juden, betrage die ganze hiesige Judenschaft 550 Personen.

Die von den tolerirten Juden bezahlt werdenden Gebühren machen an jetzo jährl. fl. 7495 aus. Die von Zeit zu Zeit hieher kommenden fremden Juden aber bezahlten an Leibmaut so gegenwärtig um fl. 5360 einigen hiesigen tolorirten Juden verpachtet wäre.

Die Regierung meint, den allerhöchsten Intentionen

entsprechend, daß es bei der bisher allein bestandenen Toleranz der Judenschaft zu Wien, ohne einer Synagoge oder öffentlichen Gottesdienst noch ferner um so mehr sein Verbleiben haben solle, als eines Theils die dermaligen Beschaffenheit der jüdischen Nation in Ansehung ihrer bekannten, ganz eigenen gefährlichen Gemüthsart nicht zulasse, sie ohne alle Aufsicht ganz mit den christlichen Unterthanen zu vereinigen und anderntheils die Toleranz das beste Mittel wäre nicht nur die Auferziehung schlechter, unbemittelter Juden hindanzuhalten, welche dem Staate, da sie zu dem Defensionsstande ohnehin nicht zu gebrauchen seien (?), keinen Vortheil brächten und vielmehr die vermöglichen Juden, wegen der Gemeinschaft mit einem solchen schlechten Gesindel vom hiesigen Platze abschrecken werden. Aus eben diesen Gründen wäre auch den Juden die Toleranz auf dem Lande sehr behutsam zu ertheilen und außer einer Toleranz keinem Juden allda den Aufenthalt zu gestatten.

ad. 1 stimmt die Regierung der Beseitigung der hebr. Sprache, außer beim Gottesdienste bei. Die Juden bedienten sich meistens ihrer Nationalsprache oder der hebr. Buchstaben, damit ihre Geschäfte nicht von Jedermann eingesehen werden können.

ad. 2 dürfte, obschon die Juden hier keine Synagoge haben, dennoch die Errichtung einer eigenen, nach der Normallehrart eingerichteten Schule für die hiesige Judenschaft der höchsten Absicht ganz angemessen sein, weil hierdurch selbe nach und nach aufgeklärt und zugleich auch in ihren, der bürgerlichen Gesellschaft so schädlichen Begriffen verbessert werden könnte. Noth, Armuth, Unterdrückung und Mangel der Nahrungswege verleiten zwar die Juden mehr-

malen zu Betrügereien und allen unredlichen Handlungen. Es wäre jedoch in ihrer Religion selbst Grundursachen, dieser politischen Gebrechen anzutreffen, da ihre Rabbiner durch die Anwendung und ungleiche Auslegung der Geschichte des alten Testamentes ihnen solche Lehrsätze beibrächten, deren Folgen auf ihre Handlungen einen schädlichen Einfluß haben. (?!)

Hauptsächlich wäre zu erwägen, daß bei dem meisten Theile der Juden keine Erziehung anzutreffen sey und die Vermöglicheren sogar ihre Kinder außer dem Studio ihrer Religion in übrigen natürlichen und vernünftigen Lehrsätzen nicht unterrichten lassen. Es dürfte dahero die Beibringung einer echten Sittenlehre der Hauptgegenstand der für die Juden neu anzutragenden Schule sein, doch müsse diese Schule geschickt und so eingeleitet werden, daß dabei aller Schein, Beirrung oder Angriffe ihrer vermeintlichen Religionsgrundsätze sorgfältigst vermieden und sie nur durch mehrere Aufklärung von der Richtigkeit ihrer bisherigen irrigen Grundsätze und Leichtgläubigkeit überzeugt werden.

Man könnte weiters ihrem eigenen Vorschlage überlassen, wie sie diese Schule einrichten, wie sie selbe aus ihrem Vermögen erhalten und was sie für eine Art zur Haltung der Schule wählen wollen.

Hiernächst hätte die Schuldirection öftere unvermuthete Nachsicht zu pflegen und die Prüfung der Kinder vorzunehmen. Zur Aufklärung der Juden dürften die ihnen vorzuschreibenden ganz neu zu verfassenden Lehrbücher, das meiste beitragen, es könnten darinnen blos natürliche und philosophische, jedoch für Kinder leicht zu fassende Wahrheiten vorgestellt, die widersinnige Leichtgläubigkeit und der

Aberglauben durch das wahre Licht der Vernunft bestritten, insbesondere aber die Verbindung der Menschen unter sich, ohne Rücksicht auf Religion, ihnen dargethan und ihnen überhaupt eine echte Sittenlehre vorgetragen werden. Um aber durch diese Lehrbücher bei den Juden kein Mißtrauen zu erregen und sie diese aus eigenem Hange ergreifen zu machen, so wäre sehr ersprießlich, wenn der hiesigen Judenschaft der vorläufige Auftrag gemacht würde, ihre eigene Sittenlehre ohne alle Verbindung mit der Religion selbst vorzulegen . . . .

ad 3. Schlägt die Regierung vor, die Dienstbothen der Juden zu beschränken und sollen dieselben blos 6 halten dürfen. Handwerke sollen sie erlernen können, jedoch um Gehäßigkeiten unter den Lehrlingen zu vermeiden, so sollen sie dieselben im Auslande erlernen. Freie Künste sollen sie auch hier erlernen können. Bezüglich des Ackerbaues müßte jeder Jude insbesondere die Toleranz erhalten. Das Fuhrwesen könnte den Juden gestattet werden, da aber die Juden dem Contrabandiren sehr ergeben wären, so wäre den Mautämtern eine ganz besondere Aufsicht auf dieselben aufzutragen. Bei Anlegung von Fabriken soll es ihnen gestattet sein jüdische und christliche Arbeiter zu benützen, letztere dürften jedoch keine Kost erhalten und nicht in der Wohnung gehalten werden. Hingegen schlägt die Regierung vor, ihnen die Erweiterung des Handels zu gewähren.

Durch die Unterstützung ihres ganz besonderen Genies zur Handlung werde die höchste Absicht am ersten erzielt werden und der Staat könne sich von der erweiterten Handlung der Judenschaft den größten Vortheil versprechen, da nicht nur die genaue Verbindung der Juden mit ihren ac-

creditirten Religionsgenossen in auswärtigen Ländern sowohl den Debit der inländischen Producte und Waaren, als auch den Zug des Handels vermehren werde, sondern auch fremde vermögliche Juden besonders durch die für die Geschäfte der Juden sehr vortheilhafte Lage des hiesigen Platzes angelockt werden dürften, sich anher zu ziehen und hier zu etabliren. Es könnte den Juden auch gestattet werden sich zur Erlangung des Befugnißes blos mit einem Fonde von 20.000—100.000 fl. auszuweisen. — Ueberhaupt aber werde, wenn man die jüdischen Handelsleute zu einer andern von den hiesigen Handelsleuten fast noch gar nicht betretenen Weg des Comerce, als nämlich jener gegen Polen, in die Levante und in genauer Verbindung mit Triest in allen Seehäfen aneifern wollte von allen Beeinträchtigungen nichts zu besorgen sein.

Bei einer neuen Judenordnung dürfte auch die Bestimmung Platz greifen, daß die hiesige Judenschaft in eine Gemeinschaft unter eigenen aus ihr gewählten Vorstehern oder Obere gebracht werden, welchen jedoch nicht wie in andern Ländern, wo sie recipirt seien, eine Jurisdiction einzuräumen wäre. Bezüglich der fremden hieher kommenden Juden könnte die jetzige Manipulation beibehalten werden.

Die Verordnung, daß die Juden in eigenen für sie bestimmten Häusern wohnen müssen, könnte aufgehoben, und ihnen gestattet werden auch bei Christen zu wohnen, jedoch müssen sie dieses jederzeit zuvor anzeigen und um die Erlaubniß bitten. Es wäre auch kein Anstand ihnen Wohnungen in den Vorstädten zu gestatten, was nun verboten sei.

Die beschwersamen Unterscheidungen werden aufzuheben

sein, zunächst die doppelte Abnehmung der Kanzlei- und Gerichtstaxe.

Der Religionshaß, von welchem der Anonymus spricht, habe, meint die Regierung, die Juden am wenigsten getroffen. Nur jene Religionen und Secten, die ein mächtiges Corpus ausmachten, weckten Religionshaß; von der jüdischen zerstreuten Nation aber hatte man im Allgemeinen nie etwas zu befürchten; ihre Religion in sich selbst sei wegen ihrer beschwerlichen vielfältigen Pflichten unmäßiger Einschränkungen in dem gesellschaftlichen Leben mit anderen Religionsgenoßen und ihrer unzähligen abergläubischen Meinungen keinem Christen gefährlich. Die Intolleranz der Juden und der daraus entspringende Religionshaß sei dagegen gewiß viel stärker als jener aller übrigen Religionen, wie solches ihr Talmud, die nachgefolgten Gesetzbücher und ihre täglichen Gebete beweiseten. . . .

Sie müssen vorher ihre dem Staate und dem gesellschaftlichen Leben mit andern Religionen gefährliche Grundsätze ablegen, deren Entsagung in der That bezeigen, eine reine Sittenlehre annehmen: sodann können sie auf die allgemeine Freiheit und Gemeinschaft mit anderen Unterthanen Anspruch machen.

Der Anonymus findet es dem Naturrechte entgegen, daß die Juden nach der Judenordnung ihre Bärte kennbar wachsen lassen, in ausdrücklich angewiesenen Häusern wohnen, nur in ihrer Garküche herbergen müssen, keinem Christen Brod und Lohn geben und an Sonn- und Feiertagen nicht vor 12 Uhr aus dem Hause gehen dürfen.

Diesem setzte die Regierung entgegen, daß ein wahrer Jude mit den diesfälligen Grundsätzen des Anonymus

nicht einverstanden sei (?), maßen er die Tragung der Bärte die besondere Kleidungstracht, die von jüdischen Händen zubereitete Kost und die verbotene Gemeinschaft mit Christen für Religionspflicht halte, wie dann auch nicht lange geschehen wäre, daß zwei der vermöglichsten accredidirten hiesigen Juden sich bei dem Referenten in Judensachen wegen Nichtbeobachtung dieser Pflichten wider einige ihrer jungen Leute selbst beschwert und sogar die Anhaltung derselben in Folge der Judenordnung anverlangt hätten.

Indessen können diese Auszeichnungen aufhören. Bezüglich christlicher Dienstboten soll es wol dem Juden gestattet sein, solche zu halten, doch ihnen weder Kost noch Wohnung geben. Von der Beherbergung der Juden in Garküchen wäre nicht abzugehen, weil sich sonst zu Viele einschleichen würden.

Die Klagen des Anonymus, daß die Juden verhalten seien, Dienstboten ½ Jahr zu behalten, und daß sie blos 6 Dienstboten halten dürfen, hält die Regierung für unbegründet.

Endlicher finde sie Regierung die von dem Anonymus angerathene Beiziehung eines von Vorurtheilen befreiten und der jüdischen Gesetze, Mißbräuche und Aberglaubens kundigen Juden bei künftiger Abfaßung der Judenordnung ganz unschädlich zu sein, doch würde die Vernehmung der ganzen Judenschaft in Ansehung ihrer Beschwerden über die dermaligen Judenordnung vielleicht beßere Wirkung haben.

Der Vicestatthalter meint, die äußeren Unterscheidungszeichen sofort abzuschaffen, denn diese verursachen Haß.

Es werde den Juden nicht erlaubt Schuster, Tischler Wagner &c. zu werden, da ohnedieß zu viel seien. Es würden

auch bei den Juden keine christlichen Gesellen und Lehrlinge arbeiten wollen. Doch wäre eine Ausnahme davon zu machen, wenn etwa Polizeiprofeßionisten das Publicum drücken wollen, wie z. B. die Fleischhacker eine Steigerung des Fleischsatzes erzwingen oder Bäcker nach der Satzung zu backen sich weigern sollten, denn in solchen Fällen könnte sich der Juden mit Vortheil bedient werden, wie das Beispiel des Juden Hönig zeigt, welcher vor einigen Jahren, da man mit den Wachskerzen in Verlegenheit gewesen und solche viel theurer zu bezahlen gehabt haben würde, sich hervorgethan und mit Errichtung seiner Wachsbleiche solche bei niederem Preise erhalten habe.

Es wäre auch nicht rätlich den Juden Kleinhandlungen einzuräumen, weil dadurch zu dem Hausiren Anlas gegeben. Aus nämlichen Ursachen dürfte ihnen auch der Handel mit Specerei- und Materialwaaren nicht zu gestatten sein, anerwogen diese Waaren theils in den Gesundheitsstand theils in das Manufacturwesen zu sehr einschlagen, als daß man nicht deren von den Juden wegen ihrer übertriebenen Gewinnsucht zu besorgenden Verfälschungen nicht sorgfältigst vermeiden müßte.

Es wären ihnen daher Großhandlungen, Fabriken und Comerzialprofessionen zu gestatten.

**Votum der Hofkanzlei.** Sie ist mit der n. ö. Regierung einverstanden, daß die Juden in Wien (auf dem Lande sind keine) blos tolerirt und nicht recipirt werden und daher keine Gemeinde bilden.

ad 1. Wie die n. ö. Regierung.

ad. 2. In Anbetracht der unter ihnen einzuführenden Normallehrart ist es gewiß, daß ihre Kinder die Normal-

schule wegen der gebraucht werdenden Lesebücher, die überall vom neuen Testamente und der christl. Moral handeln, nicht besuchen können, wenn auch auf die übrigen Unanständigkeiten, die zwischen jüdischen und christl. Kindern wenigstens jetzt noch erfolgen dürften, nicht zurückgesehen werden wollte.

Wenn aber ungeachtet die in hiesiger Residenzstadt tolerirten Juden keine Gemeinde ausmachen, folglich keine Sinagoge halten, sollte ihnen dennoch eine Normalschule auf ihre Kosten gestattet werden. Jährlich hätte die hiesige Schuldirection den zweimaligen Winter- und Sommerprüfungen beizuwohnen und nach Vernehmung der hiesigen Judenschaft die Schul- und Lehrbücher, insoweit sie die christlichen nicht brauchen können, verfassen zu lassen.

Vorzüglich wird der Judenschaft ein großes Vertrauen auf diese neue Schulanstalt eingeflößt werden, wenn man ihr, wie es ohnehin geschehen muß, ihre moralischen Vorlesebücher selbst zu entwerfen und zur Approbation der Schuldirection vorzulegen, überläßt, welche dadurch nun Gelegenheit erhält, alles Anstößige daraus wegzustreichen und die Sittenlehre einzurichten, wie es überhaupt die philosophische Moral mit sich bringt, die für die Menschen im Allgemeinen ohne Rücksicht auf die verschiedenen Religionen geeignet ist.

In Absicht auf die übrigen Lehrgegenstände, der Rechtschreibung, Sprachlehre, Erdbeschreibung, Geschichte und Meßkunst, hätten sie wegen der Gleichförmigkeit die gewöhnlichen Schulbücher zu gebrauchen.

In Ansehung der den Juden zu gestattenden Besuchung der höhern Schulen. Diese war, wie Regierung er-

wähnt, ihnen niemals eigentlich verboten, dermal aber wäre gleichwohl ihnen sowohl als der Universität diese Erlaubniß neuerlich kundzumachen.

ad. 3. Ist die Hofkanzlei gegen jeden Zwang bezüglich der Erlernung der Handwerke und Künste und will lieber je nach den Umständen eingreifen. Bezüglich des Ackerbaues könnten die Juden davon keinen Gebrauch machen, da sie in Niederösterreich nicht wohnen dürften.

Da die Wiener Israeliten keine Gemeinde bilden, so bedürfen sie auch keinen Rabbiner und weil eine dergleiche Zugebung gerade der Weg und das Mittel wäre ihre Vorurtheile und abergläubischen, selbst in ihrer Religion nicht gegründeten, sondern nur von ein und andern bigottischen Rabbiner erfundenen Gebräuche auf alle Zeiten fortzupflanzen und zu gründen, sofort Abneigung und Haß gegen alle jene zu vergrößern, die nicht von ihrer Gemeinde sind, je nachdem ein oder anderer solcher Vorsteher mehr Glaubenseifer und weniger Weltkenntniß hätte.

Solchemnach hätte auch die Ausschließung angesehener Juden von öffentlichen Belustigungsorten aufzuhören, und wie Regierung ganz wohl dafür hält, wären die dermal für die Juden bestehenden doppelten Gerichtstaxen ebenfalls aufzuheben.

# Beilage II.

(Zu Seite 13, Anmerkung.)

## Aus dem Separatvotum des Referenten v. Greiner.

Er wirft zunächst die Frage auf, ob es nicht angemessener wäre, die Juden, statt zu toleriren, zu recipiren, wie dieses in Holland ꝛc. der Fall ist.

Ehrgeiz und Hoffnung zu gewinnen, sind von jeher die einzigen Triebfedern aller menschlichen Handlungen gewesen. Wo diese in Wirkung gesetzt werden, hat man von den Menschen einzelnweis oder vereinigt als ganze Nationen betrachtet, alle möglichen Dienste und in allen Handlungen die größte Beförderung zu hoffen; wo diese erschlaffen oder gar durch öffentliche Anstalten niedergeschlagen werden, hat man nichts anderes als völlige Unthätigkeit oder wenigstens nur sehr geringe Mitwirkung in Privat- und allgemeinen Angelegenheiten zu erwarten. Das letztere war bisher der Fall der hiesigen Juden. Außer Nahrungsstand durch die ihrenthalben bestehende Verfaßung gesetzt, durch Toleranzgelder und Leibmaut gleichsam zum Vieh oder wenigstens zum Sklavenstand herabgewürdigt, überall ausgezeichnet und aus der Gemeinschaft rechtschaffener Leute allemal zurückgeworfen, konnten sie dem Staate wenig nützen, eigentlich zu sagen: so konnten sie es nicht einmal wollen; ja es wäre für sie und für die Unterthanen besser gewesen, wenn man sie gar nicht hier gelassen hätte, als daß man sie so geduldet, wie sie dermalen waren.

.... Das von der Regierung befürchtete Herumziehen des müßigen Betteljudengesindes, läßt sich durch Polizeianstalten bei ihnen eben so wie bei andern Religionsverwandten und überhaupt allen andern Unterthanen vermeiden und schlechtes oder strafbares Judengesinde kann man durch gute Anstalten beßern oder wegjagen. ... Wenn die Juden beßer gebildet mit den übrigen Menschen in eine engere Gleichheit gebracht und in Stand gesetzt sein werden, sich hinlängliche Nahrung zu verschaffen, so werden sich auch die Bedenklichkeiten gegen sie vermindern, und die Regierung selbst wird weniger Anstand finden, ihnen den Aufenthalt auf dem Lande zu gestatten, wie ihnen solcher besonders in Böhmen unverwehrt ist, ohne daß sie dem Landvolk einigen Nachtheil brächten.

Bezüglich des Vorschlages der Regierung den Juden blos zu gestatten sechs Dienstboten zu halten:

„Eine solche Zwangsanstalt scheint der allerh. Absicht und selbst dem richtigen Vernunftschluße entgegen zu laufen, ja nicht einmal ausführbar; denn hält man die Juden für so gefährliche und dem Staate aus mehreren Rücksichten nachtheilige Menschen, die einer beständigen Obsicht bedürfen, damit sie sich nicht über die vorgesetzte Zahl vermehren oder sonst Unheil stiften, sobald man sie nur aus den Augen verliert, so muß man sie gar nicht gedulden; und glaubt man, daß sie wie alle übrigen menschlichen Einwohner des Erdbodens jeder nach seinen Fähigkeiten dem Staate einigen Nutzen bringen können und will man also diesen von ihnen erwarten, so muß man ihnen auch die natürliche Freiheit lassen, ihr Hauswesen und ihre Handlungen nach ihrer Willkühr

jedoch allemals gesetzmäßig einzurichten und so viel Dienstleute anzustellen als sie selbst nöthig finden.

Bezüglich der Handwerker solle man den Juden die freie Wahl laßen, und nach keiner Seite hin einen Zwang ausüben, ebenso bezüglich der Geschäfte. . . .

Man hat auch von der Judenschaft, wenn sie gesitteter, aufgeklärter und in beßeren Nahrungsstand versetzt sein wird, in Absicht auf Sitten, Wucher und Betrügereien wenig mehr zu fürchten und in Absicht auf die Verführung christlicher Kinder nichts und wenigstens weit minder als bei allen anderen Religionsgenoßen zu besorgen. Zu einer schwereren Religion, die wie die jüdische durch den Talmud mit hunderterlei abergläubischen Gebräuchen und Beobachtungen äußerst unerträglich gemacht werden, tritt niemand so leicht durch Verführung über und nur Wahnsinn oder nutzsüchtige Schwärmerei oder Verzweiflung sich sonst von äußersten Umständen retten zu können, kann wenige Menschen zu so außerordentlichen Ausschweifungen verleiten.

Wenn man der Sache genau auf den Grund sieht, so wird man finden, daß der Religionshaß bei allen Religionsgenoßen, die ohnehin meistentheils die jenseitigen Geistlichen am heftigsten entflammen, hauptsächlich von der wechselseitigen oder wirklich erfahrenen oder zu besorgenden Bedrükkung herrühre und daß dieser am wenigsten in jenen Gegenden zu spüren sei, wo die verschiedenen Religionen, wie in utraquistischen Städten mit einander mehr vermengt sind.

---

# Beilage III.

(Zu Seite 13, Anmerkung.)

Meine Absicht geht keineswegs dahin, die jüdische Nation in den Erbländern mehr auszubreiten, oder da, wo sie nicht tolerirt sind, neu einzuführen, sondern nur da wo sie ist und in dem Maße, wie sie als tolerirt besteht, dem Staate nützlich zu machen.

Diesem gemäß ist sich also in Ansehung der in Oesterreich unter der Enns zu benehmen, mithin sind selbe eingerathener Maßen auf dem Lande keineswegs einzuführen, mit der einzigen Ausnahme, wenn jemand von dieser Nation, es seye in einer Landstadt, Marktflecken, Dorf oder auch in einem bisher unbebauten Orte eine Fabrik errichte oder sonst ein nützliches Gewerbe einführen will, in welchen Fällen die Regierung de casu in casum die Licenz ohne mindeste Schwierigkeit zu ertheilen, dergleichen Landjuden auch allen den nämlichen Rechten, daß alle ihre Brüder in der Hauptstadt zu genießen haben werden.

Das Toleranzgeld ist als eine wahre Steuer keineswegs aufzuheben, sondern noch fernerhin jeder Familie, nach ihren Kräften und Billigkeit zuzutheilen.

Die Leibmaut ist aufzuheben.

In Betreff der Sinagogen, des Normalschulunterrichtes, Beseitigung der hebräischen Sprache, der jüdischen Bücher, beangenehme ich das Einrathen, nur daß die hebr. Sprache in 2 Jahren gänzlich zur Giltigkeit aus allen gerichtlichen Contracten und Acten ausgeschlossen bleibe, je-

doch ist nicht nöthig, daß den jüdischen Normalschulen ein besonderer christlicher Director vorgestellt werde, sondern diese Schulen werden nur unter eben derjenigen Obsicht, worunter die übrigen Schulen stehen, auch zu stehen haben. Den Juden soll aber anbey erlaubt sein, ihre Kinder auch in die christl. Normal- und Realschulen zu schicken.

Der Großhandel ist den Juden allerdings zu gestatten, jedoch sind ihnen dabey keine andern Bedingnisse oder Begünstigungen, als den Christen einzugestehen.

Die Erlernung aller Handwerke bei christlichen Meistern ist den Juden ebenfalls zu erlauben, deren Ausübung überhaupt aber nur nach denen bürgerlichen Gebräuchen. Die Malerey, Bildhauerey und dergleichen Künste auszuüben, können jedem gestattet werden.

In allem übrigen beangenehme Ich das Einrathen der Kanzley und da es solchergestalten von der Judenordnung de anno 1764 gänzlich abzukommen hat, so wird angegen alles, was gegenwärtig in Ansehung der Juden in Niederösterreich angeordnet wird, in ein besonderes Patent zu bringen und Mir dessen Entwurf vorzulegen seyn.

**Joseph.**

# Beilage IV.

(Zu Seite 13, Anmerkung.)

**Die Vorträge vom 7. Mai und 18. Juni enthielten folgende Grundsätze:**

a) Die Judendirection, b) die Landes- und Kreisältesten, c) die Kahals mit ihren Schreibern und d) die Rabbinatgerichte, somit die hierauf gebaute frühere Judenordnung hätte gänzlich aufzuhören, und so wie die Juden in politischen Angelegenheiten der Ortsobrigkeit dem Kreisamte und dem Gubernium unterzogen werden, eben so hätten sie in Ansehung ihrer Rechtshändel dem Ortsgerichte und dem allgemeinen Appellationsgerichte zu unterstehen und diese Gerichtsstellen hätten nur noch die Ehen, Erbschaften und Vormundschaften betreffende Fälle nach den auf das mosaische Gesetz sich beziehenden jüdischen Ritualgesetze zu beurtheilen, wobei allenfalls das von Moses Mendelsohn im Jahre 1778 unter dem Titel: Ritualgesetze der Juden, herausgegebene Buch adoptirt und zur Richtschnur vorgeschrieben werden könnte. Zur Verwaltung der einheimischen Gemeindegeschäfte und zur Vertretung der Gemeinde, wobei die Juden als eine Innung oder Zunft betrachtet werden könnten, wären nach der größeren oder kleinern Anzahl der Familien auch mehr oder weniger Gemeindevorsteher für ihre Mühe und Arbeit eine bestimmte Belohnung auszuwerfen.

Hierauf erfolgte die allerh. Entschließung:

„Die Juden sind allerdings sowohl in politischen Angelegenheiten den ordentlichen politischen Behörden als in Justizsachen dem betreffenden Ortsgericht und den anderen sistemisirten höhern Instanzen zu unterziehen. Ob aber in Rücksicht auf ihre Ritualgesetze das von dem Mos. Mendelsohn herausgegebene Buch denselben zur Richtschnur vorzuschreiben und zu einem ordentlichen Gesetzbuche zu legalisiren sei! Dieses hat noch die Kanzlei mit der Kompillationskommission in gründliche Erwägung zu ziehen, allemal aber vorher noch die Judenvorsteher darüber gutächtlich einzuvernehmen."

Die Kanzlei hat ferner darauf angetragen, die Judendirection, die Landes- und Kreisältesten, die Kahals mit ihren Schreibern und die Rabbinatgerichte mit Ende Juli aufzuheben.

Zur Verwaltung der Gemeindegeschäfte und zur Einhebung der Toleranzsteuer hätte jede Gemeinde binnen 14 Tagen 6 geschickte, wohlverhaltene und sichere Individuen zu wählen und dem Kreisamte vorzuschlagen, welches hievon 3 auszuwählen und zu bestätigen und entsprechend zu entlohnen hätte. Blos Brody und Lemberg hätten 10—14 Individuen zu wählen, von welchen 5—7 zu ernennen wären.

Hierüber erfolgte die allerh. Entschließung:

„Müßten die Judengemeinden und Vorsteher allerdings von den betreffenden Gemeinden gewählt und sodann dem Kreisamt zur Auswahl und Bestätigung vorgelegt werden, nur aber muß sorgfältigst darauf gesehen werden, auf daß sowohl in Rücksicht auf die Besorgung der Gemeindegeschäfte, als die Einhebung der Toleranzsteuer eine

solche Einrichtung getroffen werde, auf daß von Seiten dieser jüdischen Gemeindevorsteher nicht die vorigen Parteilichkeiten und Bedrückungen wieder ausgeübt, sondern selbe hinlänglich controllirt werden mögen, wie dann auch die Wahl dieser Vorsteher alle 3 Jahre zu erneuern sein wird."

Weiters erinnert das Gubernium, daß die wegen Legalisirung des Moses Mendelsohn'schen Werkes zu einem Gesetzbuche einvernommenen Lemberger und Broder Judenältesten dieses Werk nicht nur für zu kurz und unzureichend hielten, sondern auch behaupten wollten, daß die eigene Gerichtsbarkeit wesentlich zu ihrer Religion gehöre. Nun sei zwar die erstere Einwendung nicht in Abrede zu stellen, die letztere aber nicht nur an und für sich selbst leicht zu widerlegen, sondern es könne auch von derlei Rabbinatvorurtheilen, wenn sich's um das Beste des Staates handle, gar keine Frage sein. Nur darauf komme es hier an, ob in jenen Rechtsfällen, die nach Meinung der Juden einen unmittelbaren Bezug auf ihre Religion oder das mosaische Ritualgesetz haben, den Juden die Autonomie gestattet oder aber nach ihren Gesetzen gerichtet werden solle.

Das Gubernium behauptet weiters, daß die Rechtspflege desto besser sei, je weniger Anomalien darin sind und bemerkt, daß es hauptsächlich nur um die Vorurtheile der Juden zu schonen, darauf eingeraten habe, dieselbe in Ehe-, Erbschafts- und Vormundschaftssachen nach ihren eigenen Gesetzen zu richten.

Dieser Gegenstand könne nun auf viererlei Art entschieden werden:

a) Entweder wären die Juden ohne Ausnahme den

ordentlichen Richter und den allgemeinen Gesetzen zu unterwerfen oder

b) ihnen die oberwähnten 3 Gegenstände allein zu überlassen.

c) Diese 3 Gegenstände dem ordentlichen Richter, jedoch nach Vorschrift des Mendelsohn'schen Werkes, oder aber

d) den Rabbinern lediglich die Entscheidung in Ehesachen, zu überlassen.

Das Gubernium würde auf letzteres einraten, da das Mendelsohn'sche Werk noch da und dort einige nähere Bestimmungen erfordere und erst für die Gerichtsstellen übersetzt werden müsse.

Die oberste Justizstelle findet keineswegs rathsam, die von dem Moses Mendelsohn zusammengezogenen Ritualgesetze der Juden in den gesammten Erbländern oder auch nur in einem Theile derselben zum allgemeinen Gesetzbuch für die Judenschaft zu erheben.

Nur in Ehesachen allein würde erwünschlich sein, jenes herauszuziehen und zu sammeln, was auf die Ehe in sich selbst betrachtet, auf die Erfordernisse zu ihrer Giltigkeit, auf die Fälle der Hindernisse, auf die Trennung vom Tisch und Bett oder gänzliche Aufhebung, dann auf die Ertheilung des Scheidebriefes u. dgl. einen Bezug hat.

Die Compilations-Hofcommission ist ebenfalls der Meinung, daß es weder nöthig, noch rathsam sei, den Juden in bürgerlichen Geschäften und Handlungen ein besonderes Gesetzbuch zu geben, sondern daß sie ohne weiters an die Gesetze jenes Landes gebunden werden müssen, in welchem Lande sie sich befinden.

Die Religion habe auf Erbschaften, Vormundschaften,

Testamente, Ehepacten und sonstige Verträge gar keinen Einfluß und wäre daher von dem diesfälligen, von Mendelsohn gesammelten Ritualgesetzen kein Gebrauch zu machen.

Da übrigens das neue Ehepatent ausdrücklich nur für die christl. Religionsverwandten derzeit bestimmt und also dermalen auf die Juden nicht anwendbar, folglich allerdings erwünschlich und sogar nöthig sei, hierin auch für diese Religionsverwandten ein bestimmtes Recht einzuführen, so wären aus den in den Erblanden befindlichen Rabbinern und Oberrabbinern die gelehrtesten und bescheidensten, auf welche das Volk und die Stellen billiges Vertrauen setzen könnten, auszuwählen und diesen das bestehende Ehepatent mitzutheilen, daß sie solches von Punct zu Punct durchgehen, bei jenen Puncten, die sie für die jüdischen Religionsverwandten nicht anwendbar glaubten, die gründliche Ursache dieser Meinung anzeigten und zugleich bestimmt bemerken sollen, in welcher Art und aus welchen Gründen sie eine Abänderung in dem Texte dienlich und nützlich erachteten.

**Votum der Hofkanzlei, ad A.**

. . . Von der vorher vorgeschlagenen Legalisirung des Moses Mendelsohn'schen Werkes zu einem Gesetzbuch, hat es für dermal lediglich abzukommen, weil Eu. Maj. bereits gnädigst zu entschließen geruht, daß in Ehesachen, worauf es hierbei meistens ankömmt und die allein das Gubernium und die oberste Justizstelle der Entscheidung der Rabbiner zu überlassen angetragen hatten*), die Juden in allem

*) Das Gutachten der Rabbiner Ezechiel Landau in Prag und Löbel Bernstein, Hirsch Lebi und Meyer Krisnapoler in Brody und die Bemerkungen der Hofkanzlei haben wir in der „Gerichtshalle“ und in der „Neuzeit“, 1865, Nr. 20, mitgetheilt.

nach dem Ehepatent zu beurtheilen und zu behandeln und nur in das vinculum der Religion von Seite der Landesregierung eben so wenig als in das sacramentalische Band der Katholiken einzugehen sein werde. Nur glaubt man die Juden doch nicht so platterdings auf das bloße, für die christl. Religionsgenossen verfaßten Ehepatent anweisen zu können, sondern hie und da einige Abänderungen, besonders in Ansehen des für die Christen bestehenden Hindernisses der Blutverwandtschaft, welches auf die Juden nicht in gleichem Maße anwendbar sein dürfte und in Ansehen der bei den Juden üblichen Scheidebriefe stattgeben zu sollen, worüber man sich jedoch die vorläufige höchste Genehmigung unterthänigst erbittet, um nicht jenen falls, als Ew. Maj. etwa doch gar keine Ausnahme Platz finden zu lassen entschlossen sein sollte, nur ganz vergebliche Arbeit zu machen.

B. Als 2. Grundsatz trug man an, daß die dermal vorhandene Anzahl der Judenfamilien von nun an als die höchste anzusehen sei, die wol vermindert, nicht aber vermehrt werden kann, daß also wie in Böhmen jedem Familienvater gestattet werden solle, nur Einen seiner Söhne zu verheuraten.

Hierüber erfloß die ah. Entschließung:

„Da die Heuraten sowohl die Anzahl der Consumenten zum Besten des Cultus vermehren und auf Sitten und Ordnung erhalten, so hat die antragende Einschränkung nicht statt, wol aber müssen die sich verheuratenden Juden noch ferners zu den bisherigen Taxerlag verhalten werden."

Auf den weiteren Vorschlag: die Beschränkung der Judengemeinden sogleich zu veranlaßen und alle jene, die

die festgesetzte Toleranzsteuer nicht entrichten, als Betteljuden außer Land zu schaffen, erfolgte die Resolution:

„Gehet meine der Kanzlei zu erkennen gegebene Gesinnung dahin: daß sich die Juden, um sich zu nutzbaren Gliedern des Staates zu bilden, so viel möglichst auf den Ackerbau und anderweitige nützliche Handwerke verwenden sollen, wie ich dann auch in dieser Rücksicht denselben in dem neuen auszuarbeitenden Sistem verschiedene Befugniße und Begünstigungen eingeräumt habe, um also diesen Endzweck durch eine allzufrühzeitige Außerlandschaffung der minder vermöglichen Juden nicht zu verhalten, so muß a die der neuen zu publicirenden Judenordnung ein zweijähriger Termin festgesetzt werden, binnen welchem jene Juden, die derzeit keinen hinlänglichen Nahrungsverdienst haben, sich über ihren zureichenden Nahrungsverdienst auf eine oder andere Art nach keiner obigen Ansicht auszuweisen, oder aber wenn sie sich darüber nicht auszuweisen vermögen, zu gewärtigen haben, daß sie nach dem diesfällig verstrichenen zweijährigen Termine als Betteljuden außer Lande geschafft werden müssen."

Bezüglich der Conscription erfolgte die ah. Entschließung: „Ist die Conscription der Juden in Galizien auf die nämliche Art einzuleiten, wie solches in Rücksicht auf die Christen geschieht, nur mit dem Unterschiede, daß das Militär hierzu keinen Einfluß zu nehmen hat. . . Den Behörden ist zu ihrer Instruction zu eröffnen, daß ich geneigt sei, jenen jüdischen Familien, die keine Vagabunden sind und sich nicht auf das Betteln verlegen, dermalen aber außer Stand sind, einen ehrlichen Unterhalt auszuweisen, eine zweijährige Frist zu gestatten, binnen welcher dieselben ihren Nahrungsver-

dienst darzuthun hätten, da sie sonst als Betteljuden außer Landes geschafft werden würden.

**Votum der Hofkanzlei ad B.**

a) In jenen Städten, Märkten und Dörfern, wo noch derzeit keine Juden vorhanden sind, sollen auch in Zukunft keine angesiedelt werden.

b) Daß die dermals in den Städten, Märkten und Dörfern bei dem obrigkeitlichen Schank oder sonstigen Pachtung befindlichen einzelnen Judenfamilien nach Verlauf der wegen gänzlicher Aufhebung dieser jüdischen Pächter bereits gesetzmäßig bestimmten Zeit schuldig sein sollen, sich bei jenen Gemeinden zu den sie conscribirt sind oder auch mit Bewilligung der politischen Behörden bei andern Judengemeinden wohnhaft zu machen.

c) Daß sodann in derlei Ortschaften, von welchen die allda wohnhaft gewesten einzelnen Judenfamilien weggezogen sind, sich weiter keine Juden mehr wohnhaft machen mögen, und diese Ortschaften vielmehr ebenso wie jene wo bisher keine Juden gewesen vor allen jüdischen Bewohner frei zu bleiben hätten und endlich

d) Daß überhaupt keine neue Ansiedlung anderswo als bei den bereits bestehenden 241 Judengemeinden zu gestatten und diesfalls nur im Ansehen jener Juden, die sich gänzlich dem Ackerbaue widmen oder die eine beträchtliche Manufactur oder Fabrik etabliren wollen von Fall zu Fall und nach Umstände zu dispensiren wären.

Durch diese Anordnungen werden die jetzt bei 5067 Ortschaften befindlichen somit durch das ganze Land zerstreuten Juden, nach und nach immer mehr concentrirt werden.

C. Wurde vorgeschlagen, daß nur jenen Juden die Einwanderung nach Galizien zu gestatten sei, die ein Vermögen von wenigstens 10.000 fl. im baaren haben, und dieses Vermögen zu einem nützlichen Gewerbe oder zu einer Fabrik verwenden wollen. Dieser Vorschlag wurde hohen Ortes genehmigt.

Bezüglich der Handwerker erfloß die allerh. Bestimmung:

„Sind die Juden in Ausübung der Arbeiten und zunftmäßiger Gewerbe ebenso wenig als die Christen, wenn sie wie diese ein gleiches zu den Zünften zahlen im geringsten zu hindern."

Ad E. Erfolgte die allerh. Entschließung:

„Ist den Juden auch die Pachtung der Potaschensiederei zu gestatten, auch jenen so Grundstücke kaufen oder pachten, durch die ersten 3 Jahre zu erlauben sich christliche Arbeiter, jedoch nicht aus der Robot bedienen zu können.

Ad F. erfloß die allerh. Entschließung.

„Hat es von der Abschaffung jener Gattung der Juden, welche so wie es in Böhmen mit den sogenannten Hausjuden geschieht, einem jeden Käufer die erforderliche Waare und dem Verkäufer den Abkäufer aufsuchen, abzukommen; da hindurch dem Publico eine allzugroße Gemächlichkeit entgehen würde."

G. Hatte das Gubernium vorgeschlagen, da die bisherigen Rabbiner zumeist wegen der Justizpflege erforderlich gewesen, welcher Grund nun bei der neuen Gerichtsorganisation entfällt und weil der jüdische Gottesdienst ohne Rabbiner abgehalten werden kann, die Gemeinderabbiner aufzuheben und blos Kreisrabbiner anzustellen, welche die Schlächter zu prüfen hätten. Auf eine Anzahl von 5—600

Familien wäre eine Sinagoge zu rechnen, und jeder Gemeinde einen Gottesacker zu bewilligen. Ohne Genehmigung der Landesstelle sollen die Rabbiner nicht berechtigt sein einen Juden in den großen Bann zu legen, hingegen sollen sie befugt sein einverständlich mit den Gemeindeältesten den kleinen Bann zu verhängen.

Der Gebrauch des Halseisens an der Sinagoge &c. wäre gänzlich abzustellen.

Darüber erfolgte die allerh. Entschließung.

„Da bei den Juden die Rabbiner das nämliche vorstellen, was eigentlich bei den Christen der Pfarrer ist, so muß für alle jene große Gemeinden, welche 100 Familien übersteigen ein Rabbiner angestellt, sämmtliche diese Gemeinderabbiner aber der Oberaufsicht der Kreisrabbiner unterzogen werden.

Ferner:

„Das Gubernium schlug ferner vor, daß für je 500 Familien in zerstreuten Orten eine Sinagoge zu bestimmen sei und diese sei in den Orte zu errichten wo 100 Familien wohnen, wo auch der Rabbiner den Sitz haben soll.

Ueber das Amt des Rabbiners bemerkte das Gubernium, derselbe sei Richter und Lehrer, der die Juden in ihren Gewißensscrupeln zu beruhigen habe, besonders aber fast täglich über die Wahl und den Unterschied der Speisen sein Amt handeln muß. Daher müße jede Gemeinde ihren Lehrer oder Gewißensrat haben. Hingegen könne der Gottesdienst der Juden füglich ohne Rabbiner, aber nicht ohne Schulsinger gehalten werden.

Bezüglich der Taxen für den Rabbiner haben solche durchschnittlich jedes Jahr 1378 1/3 Dukaten getragen, 12%

der Toleranzsteuer. Nach Aufhebung der Rabbinatsgerichte entfallen dem Rabbiner die meisten Einkünfte, überdies dienten sie dem Staate, seitdem ihnen am 20. Februar 1784 die Führung der Matrikel übertragen wurde, umsonst.

Die Hofkanzlei stimmte für die Aufhebung der Rabbinertaxen.

H. Bezüglich des Unterrichtes wurde darauf eingeraten, sofort in jedem Orte, wo sich Kreisrabbiner befinden Normalschulen zu errichten, die hiezu erforderlichen Lehrer aus dem Domesticalfonde zu besolden, diese Schulen mit der Zeit zu vermehren und kein Judenkind in eine talmudische Schule aufnehmen zu laßen, bevor selbes über den erhaltenen Normalschulunterricht und gemachten guten Fortgang sich mittelst eines Zeugnißes ausweisen kann.

I. Es wurde empfohlen, jüdische Kreisphysici zu bestellen.

Hierauf erfolgte die allerh. Entschließung:

ad 9 (I) sind für die kranken Juden keine eigenen Physici anzustellen, sondern diese müßen so wie die Christen von den zu bestellenden ordentlichen Landphysicis versehen werden."

K. Zur Hintanhaltung der unter der galizischen Judenschaft so sehr gewöhnlichen Laster des Meineides und der Verfälschung der Wechselbriefe und sonstiger Urkunden, die Eide nur in wichtigen Fällen und unter der nötigen Vorsicht zu gestatten, den Meineid so wie die Verfälschung der Wechselbriefe und anderweitiger Documente mit der Abschaffung aus dem Lande zu bestrafen und überhaupt in allen Fällen, wo nach der Handelsgerichtsordnung wider einen

Juden eine Leibesstrafe oder Gemeindearbeit verhängt wird, immer mit der Abschaffung aus dem Lande vorzugehen.

Dieser Grundsatz wurde allerh. genehmigt.

Bezüglich der Abgaben der Juden an die Herrschaften erfolgte die allerh. Entschließung:

„Es muß sich auf das genaueste nach Meiner erlassenen Entschließung gerichtet werden, daß nehmlich die Juden den Herrschaften nicht mehr als andere christliche Grundbesitzer Innleute oder Handelsleute entrichten, mithin qua Juden und sub titulo eines Schutzgeldes, welches ohnehin der allgemeinen Toleranz zuwider läuft nichts zu bezahlen haben sollen."

M. Bezüglich der politischen Rechte der Juden erfloß die allerh. Entschließung:

„Ist den Juden das Bürgerrecht nur in jenen Städten, wo sie kein Recht dazu haben, zu benehmen und versteht sich von selbst, daß da, wo sie in dem wirklichen Besitz der bürgerlichen Gerechtsamen sind, wenn sie derselben entsetzt werden wollen, der Mangel des Rechtes gegen sie vorher bewiesen werden müße."

ad 13 (N) Beangenehme Ich die auf die Fleischpachtung antragende Consumtionssteuer und ist diese nach dem Goldschmiedischen Vorschlag denselben und den mit ihm associirten Koffler auf 10 Jahre in Pachtung gegen die von ihnen bereits gemachte Bedingniß zu überlaßen und sorgfältig darauf zu sehen, wenn die von ihnen versprochene Herstellung der Tuchfabriken in Galizien richtig zu Stande gebracht werde."

Hierauf erfolgte die allerh. Entschließung:

„Da in einen und anderen Gegenständen das neue Ehepatent mit den jüdischen Religionsgesetzen und besonders in

Ansehung des libelli repudii nicht vereinbarlich sein dürfte, so hat die Kanzlei die Einleitung zu treffen, womit einige Landesrabbiner und besonders jener in Prag darüber gutachtlich vernommen werden, und was für Anstände bei dem neuen Ehepatent in Rücksicht auf ihre Religion sich etwa befänden und wie selbe am leichtesten zu beheben wären.

Da die Juden, sie mögen einzeln oder zu mehreren Familien in Dörfern oder Städten wohnen, indem sie einer christlichen Grundobrigkeit oder dem Magistrate unterstehen, so liegt auch dieser christlichen Grundobrigkeit ob, von ihren untergebenen Juden die Conscriptionsbücher zu verfaßen und die Evidenzhaltung derselben auf die nämliche Art zu besorgen, wie sie es in Ansehung der unter ihrer Jurisdiction stehenden Christen zu thun verbunden sind. Hieraus folget also von selbst, a) daß die Conscriptionsbücher nicht nach besonderen Gemeinden der Juden, sondern dominienweis auf die nemliche Art für die Christen wie für die Juden zu führen seien, b) daß keine Judengemeinde oder auch nur ein einzelner Jud einer anderen Gemeinde außer den Dominiis zuzutheilen, dann c) dem Kreisamts-personali bei der Conscription und Evidenzhaltung der Juden kein mehrerer Einfluß als bei den Christen zu gestatten, sofort auch resp. der Juden keine weitere Remuneration denselben zuzuwenden sei.

Kann den betreffenden Gemeinden die Herstellung der noch abgängigen 20 Bethäuser gestattet und auch der Judengemeinde in Lemberg und Brody die Errichtung einer zweiten Sinagoge erlaubt werden.

Muß die Toleranzsteuer von jenen Juden so einzeln und ohne eine förmliche Judengemeinde auszumachen, an

einem Orte wohnen, ebenso wie bei den Christen die Contribution eingehoben, da aber wo wirkliche Judengemeinden sind solche von dem Judenvorsteher gesammelt und durch die Obrigkeiten in die dazu gewidmete Cassa abgegeben werden.

Der Eingang des Patentes muß ganz kurz dahin gefaßt werden, daß Ich zum Besten der Judenschaft um diese zu desto nützlicheren Staatsbürgern zu bilden, nachstehende Einrathungen zu treffen für gut befunden habe.

Ist jenen Juden, so außer dem Ackerbau keine anderweitige Nahrung treiben, die Befreiung von der Heurathstaxe zu verheißen, für jene hingegen, welche durch Handarbeit nur 100 fl. jährlich sich erwerben, die Taxe statt 6 nur auf 3 Ducaten zu bestimmen.

Für die Juden 2. Classe ist die Heurathstaxe von 20 auf 12 Duc. herabzusetzen und jene die ein jährliches Einkommen von 400 fl. haben, sollen 30 Duc. bezahlen.

Es soll jedem jüdischen Kaufmanne freistehen, seine Söhne zu verheurathen, wie er will, weil reiche handelnde Juden so nutzbar, als Betteljuden schädlich sind.

Ein Rabbiner, der eine Trauung ohne Consens vornimmt, hat die doppelten Heurathstaxen zu bezahlen.

Die Kreisämter ertheilen die Heurathsconsense.

Auf dem Lande ist es jedem Juden gestattet Kleinhandel zu treiben.

Kein jüdischer Jüngling ist ehender zum Besuche der talmudischen Schule zuzulassen, als bis er sich durch das Zeugniß eines christl. oder jüdischen Normal-Schullehrers ausgewiesen hat, daß er die Normalschule frequentirt habe.

Ist von der Abänderung der dermaligen jüdischen Kleidertracht, wie der Referent ganz recht anträgt, nichts zu erwähnen, sondern lediglich der Willkühr der Juden zu überlassen, sich zu kleiden, wie sie wollen.

Wien, 25. April 1785.

**Joseph.**

# Beilage V.

(Zu Seite 14, Anmerkung.)

Allerdurchlauchtigster ꝛc.

Ew. k. Maj. berichte Ich allervnderthenigst welchergestalt dero höchstgeehrte Antecessoren im Reich, weyland Khayser Rudolpho vnd Matthiæ allerhochlöblichster Gedechtnus Ich nicht allein nach eußersten Vermögen bey dero Hofflager treulichs vnd fleißig Jedesmals bedient gewesen, Also sie mich mit absonderliche Privilegjs vor andern allermiltist begnadet vnd versehen, Sondern auch mit eußersten Fleis, mit allen Crefften bis dato dahin bearbeitet, wie gleichfalls gegen Ew. k. Maj. Ich solch meine allervnderthenigst treue Dienste in effectu scheinbarlich spüren lassen, zu erkhennen vnd an tag geben möchte: Maßen Ich dann in wehrenden Kriegsvnwesen Alsbald nach Ew. k. Maj. glücklichst erlangten Siegschafften Victors als die animi militum noch in primo feruore vnd es im Land hin vnd wieder zum raysen gantz vnsicher gewesen, Ainig vnd allein darauf, wie Ew. k. Maj. Ich durch meine höchste embsigkeit, sorg, vnverdrossenheit,

müehe vnd arbeit einen merklichen Prouentum vnd Nutzen schaffen, auch dero ein ziembliche Zeit darniederliegende Regalien sovil an mier wieder in Auffnehmen, wolstand vnd erbauliches esse erheben helffen kändte gerichtet vnd getrachtet, welches dann vermittelst göttlicher Hilff (sonders vngebührlich ruehm zu melden) von mier dermaßen zu Werkh gerichtet vnd so weit gebracht werden, Als es Immer einem meines gleichen zu thun möglich gewest: habe auch an alle dem was zur propagie vnd Fortsetzung Ew. k. Maj. Interesse mich ersprieß- vnd füerträglich bedenket das geringste nicht erwinden lassen, Alle vorfallende Impedimenta vnd Hindernußen notificirt, angezaigt vnd denselben höchster möglichkheit remediren vnd auß den Weg räumen helffen wie verhoffentlich Ew. k. Maj. alberent hiervon allergdst. wißenschaft haben werden.

Wann dann in Ew. k. Maj. Nahmen Sr. fürstl. Gnaden von Liechtenstein fir solche meine allervnderthenigst treugelaiste Dienst, mier solcher khays. Gnad, Als niemals einem meines gleichen wiederfahren miech vnfehlbarlich vertröstet dahero an mier die vngezweifelte Hoffung gereicht, Ew. k. Maj. solches allergnäedist nicht recusiren, sondern durch sonderbahr Begnadungen miech vnd die meinigen zum noch fernerer allervnderthenigst möglichsten Dienste beharrliche continuation zu incitiren vnd anzufrischen dero belieben lassen werden.

Hierumben gelanget an Ew. k. Maj. mein allervnderthenigst hochfleißigstes Bitten die grueh allergnäedigst nit allein meine von diesen erlangten k. Privilegia, Begnadungen vnd Freiheiten zu confirmiren, bestätten, sondern auch zu renoviren, verneuern vnd mit Inserirung hernach speci-

ficirten Punkten zu amplificiren, auguriren, zu vermehren vnd zu verbessern.

1. Daß ich mit meinem Ehrenkleinod vnd Wappen gleich andern Privatperson mit allen darzugehörigen beneficien, Recht vnd gerechtigkeiten, cum libera et plenaria testandi potestate allergnäedigst bedacht.

2. Vnd 3. Meine zu Prag gelegene Heuser bey allen oneribus publicis et ciuilibus bürgerl. Aufflagen, Contributionen, Schoß vnd Steyr Als ein Landtaffelguet liberirt, befrayet, alles vnd jedes Recht vnd gerechtigkeit bey der k. Landtaffel, Landrechten, auch allen andern tribunalibus vnd gerichten, so wolen auch der haubtbeschreibungen als andern wappenmäßigen Persohnen zu genießen.

4. Auff liegende grund vnd guetter zum leihen.

5. Mitt allerley nichts im geringsten außgenomben obgleich darüber Jemandt privilegirt war oder künftig privilegirt werden möchte (So mein vnd den meinigen in aller Weg vnpräjudicirlich sein solle) frey zuhandeln.

6. Zoll, Maut vnd vngelt, nicht anders als andern Christen vnd Bürgern zu geben.

7. In Ew. k. Maj. Statte Wien zu wohnen vnd daselbst ein Hauß zukhauffen.

8. Wie in gleichen in allen Statten im Königreich Böheimb, so sonsten keine Juden gesessen vnd von denselben etwa ihre Priviligiæ prætendirt vnd vorgeschützt werden möchte, seßhafft nieder gelassen vnd Heuser zukhauffen.

9. Zue Prag in der Judengasse eine Schuel zue bauen vergutet, zuegelassen vnd dieselbe wie des Meusels mit gleichförmiger Freyheit versehen.

10. Auch Ich oder die Meinen vor keiner andern

Jurisdiction als von Ew. k. Maj. selbst mit recht besprochen vnd vorgenommen.

Auch weil in Ew. k. Maj. Nutzbardienst mich allervnderthäenigst gebrauchen lassen einen k. Diener zu tituliren, nennen vnd schreiben.

12. Vnd alle specifirten Puncten nicht auff meine Persohn allein ad dies vitaæ sondern auff meine Erben vnd Nachkummen in perpetuum vollkomblich dirigirt vnd gericht werden.

13. In Summa Sonsten allen vnd jeder in rechten versehenen Immuniteten, beneficien, privilegien, Begnadungen vnd Freiheiten insgemein vnd insonderheit ohne verzügliches ein vnd widerred zue nutzen, zue nießen, zue gebrauchen vnd vns deren zue erfreuen haben sollen.

Wie mir nun keineswegs zweifelt Ew. k. Maj. mit erstgesetzten beneficiis mich allergnäedigst bedenken vnd in dero Nahmen mir beschehene Permission ohne verspürlichen effect nicht abgehen lassen werde, Als bin Ich auch allvnderthäenigsten erbietens, mich allergehorsambst dankbarkheit also zuerzaigen, daß Ew. k. Maj. mein ersprißlichen Dienst in Werkh ersehenen vnd mit fernerer k. Gnade mich vnd die meinen zu prosequiren allergnäedigst vrsach schöpfen sollen. Denselben zu allergnäedigster Resolution vnd Begnadung mich allervnderthäenigst empfehlend Ew. k. Maj. allervnderthäenigst getreugehorsambster

**Jacob Bassewi.**

# Beilage VI.

(Zu Seite 14, Anmerkung.)

Ew. k. Maj. soll Ich vnderthäenigst nit verhalten, das dero selben Jacob Bassewi, Hoffhandelsjud zue Prag, Zeit meiner Comission in Böheimb in viel vnterschidliche Weege getreulich vnd nutzlich gedient, dero Regalia vnd Intrada durch allerhand eröffnete mitl befördert vnd noch solche occassiones vorzeiget, womit Ew. k. Maj. Er vor vielen andern ein ansehnlichen nuz schaffen vnd im Werkh præstiren wirdt können; In ansehung dessen Ich ihme dann Ew. k. Maj. gnad zur erlangung immuniteten vnd Freyheiten vertröstet habe, dahero an Ew. k. Maj. Er hierbeygefüegt allervnderthäenigst vmb verneuerung seiner von weyl. Khayßer Rudolpho vnd Matthiæ hochlöblichster gedächtnis erlangten begnadungen so wol auch vmb amplificirung derselben inuernæter massen Supplicirt vnd bittet.

Weil Ich dann beruerter Vrsachen willen nit vnbillig zu seyn erachte, das disem Basseui, die von ihme gebettene Freyhaiten aus gnaden bewilligt werden möchte, sintemal Er dardurch anlaß haben werde Ew. k. Maj. nutz vnd fromben wie Er dann wolthun kan, auch hierzu vnderthäenigst erbietig ist, vmb so viel vnd embsiger zu suchen vnd zu befördern.

Alß habe Ew. k. Maj, ich gedachten Supplicanten hiermit gehorsambliche zu recomandiren nit vnterlassen wollen denselben 2c.

**Carl Liechtenstein.**

# Beilage VII.

(Zu Seite 14, Anmerkung.)

## Wappen Bassewi's.

Ein schwarzer Schild, durch welchen von unteren linken bis zum oberen rechten Eck eine weiße oder silberfarbene Straße geht und in derselben 3 nacheinander 8eckige rote oder rubinfarbene Sterne, unter und ober der Straße erscheint in jedem schwarzen Theil ein zum grimmen vorwärts gekehrter Löwe mit aufgesperrtem Rachen, rote ausgeschlagene Zunge und über sich zurückgeworfenen doppelten Schwanze, auf dem Schild ein Stechhelm zur linken mit roth und weißer, rechts gelb und schwarzer Helmdecke und darauf eine goldfarbene kön. Krone, daraus zwischen zwei mit den Sachsen einwärts gekehrten Adlersflügeln, deren jede in der Mitte schräge getheilt, nnten rot, oben gelb, der vordere Untertheil schwarz und der obere weiß ist, ein vorwärts gekehrter Löwe mit aufgesperrten Rachen, rot ausgeschlagener Zunge und zurück über sich geworfenen doppelten Schwanz, mit seinen beiden Pranken in die vorderen Flügel greift.

# Beilage VIII.

(Zu Seite 20, Anmerkung.)

Eu. Majestät!

...Die israel. Vorsteher der Stadt Prag in Verbindung mit der böhmischen Steuerpachtungs-Gesellschaft bitten um die allergnädigste Herabsetzung der, der böhmischen Judenschaft in Folge der allerh. Entschießung vom 3. August d. J. mit Zuschlag eines Dekretes in Einlösungsscheine auferlegten ordinären Steuer. Sie gründen ihre Bitte vorzüglich darauf, daß sie die Steuer von ihrem Stammvermögen entrichten müßen, das dermalen nach ihrem dafürhalten mit 21% belegt ist, obgleich das keinen Nutzen bringende Vermögen, sowie die zweifelhaften Forderungen mit in Anschlag genommen worden sind; da hingegen nun die christlichen Unterthanen nur nach den Einkünften, so der Grund und Boden und sonstige Realitäten abwerfen, besteuert werden. Ebenso unverhältnißmäßig fallen ihre Steuern aus, wenn ihre Bevölkerung jener der christlichen Unterthanen entgegen gehalten wird. (Die böhmische Population beträgt 2,500.000 Seelen, darunter 50.000 Juden, sie machen daher den 50. Theil aus und sollten von den Gesammtsteuern pr. 3 Millionen, den 50. Theil 60.000 fl. zahlen, nicht berechnet, daß bei jener der reelle und unveräußerliche und so beträchtliche Vermögenstand von Grund und Boden zu Grunde liegt, während die Judenschaft, wovon 3 Theile ganz arm sind und der 4. Theil steuert ein blos zufälliges

bewegliches Vermögen inne hat, und doch muß die Judenschaft $3\frac{1}{2}$ mal so viel zahlen, nämlich 216.500 fl. dazu soll noch jetzt $\frac{1}{3}$ Zuschlag kommen und zwar nicht von den Einkünften sondern von dem Stammvermögen.)

.... Durch die hohen Preise der Naturproducte und der fabricirten Waaren und daß mehrere wohlhabende Familien zur christlichen Religion übertreten oder in andere Erbländer gezogen sind hätte ihr Concretalvermögen mehr ab- als zugenommen und es sei zu erwarten, daß die Judenschaft bald außer steuerfähigen Stand gesetzt und ihre Existenz bedroht werde. Die Abschreibungsgesuche und Rückstände häufen sich so sehr, daß besorgt werden muß die Abfuhr der vorgeschriebenen Steuerbeträge nicht mehr leisten zu können.

## Gutachten.

Der Gegenstand selbst wurde bei der Central-Finanz-Hof-Commission wiederholentlich beraten. Der unterzeichnete Referent war des dafürhaltens, daß die böhmische Judenschaft in der ordinären Steuer gegen jene der christlichen Steuerpflichtigen überhalten sein, weil, man mag entweder die Bevölkerung oder die Vermögenskräfte der Juden mit jenen der Christen vergleichen, überall sehr begünstigende Resultate für die letzteren hervorgehen. Denn die ersteren machen bei weitem nicht die Hälfte der Bevölkerung eines der geringeren Kreise des Königreichs Böhmen aus, und müßen doch ungefähr den 16. Theil der christlichen ordinären Steuern entrichten. Die Christen zahlen 12% von dem Erträgniß ihrer Realitäten, da hingegen der Jude $2\frac{1}{2}$ % nach dem Maße seines fatirten Capitals zu besteuern hat. Derselbe muß

demnach von 500 fl. eine größere Steuer zahlen als die christlichen Steuerpflichtigen von 2000 fl.

Daher kommt es daß die reichen böhmischen Juden ansehnliche Güterbesitzer in der Steuer übertreffen. Der Großhändler Lämel z. B. übertrifft die Dominicalsteuer der großen Herrschaft Landskron oder Leutomischl und wird in seiner Steuerbemessung nicht weit von dem Betrag abstehen, der Pardubitz eine der ersten böhmischen Herrschaften die 12 □ Meilen im Flächeninhalte enthält, und über 40.000 Unterthanen zählt, nach der alten Rolle an extracordinarium entrichtet hat.

Nach dieser Ansicht hat der Referent den Antrag des Guberniums unterstützt, daß die böhmische Judenschaft in der Steuerbelegung geschont zu werden verdiene. Allein auf die Vorstellung der übrigen Stimmen der Central-Finanz-Hof-Commission und des Präsidiums derselben, daß man bei Vergleichung der jüdischen Steuer mit jener der Christen nicht blos die gewöhnliche Contribution sondern auch die übrigen von den letzteren zu bestreitenden Steuern in Anschlag nehmen müße, daß der dermalige Zustand der Finanzen und der unheilbare Schaden einer nachtheiligen Exemplification keine Ausnahme von der Erhöhung der Steuer, die alle Classen der Steuerpflichtigen in den deutschen und böhmischen Provinzen betrifft, gestatte, haben Ew. Maj. am 3. May d. J. anzubefehlen geruht, daß auch die böhmische Judenschaft ihre ordinäre Steuer mit Zuschlag $^{1}/_{3}$ vom 16. März d. J. zu entrichten habe."

Hierauf erfolgte die allerh. Entschließung:

„Es hat in diesem Gegenstande bei Meiner Entschließung vom 3. Aug. 1811 zu verbleiben. Wien, 1. Febr. 1812."

**Franz.**

# Beilage IX.

(Zu Seite 24; Anmerkung.)

**Samson Wertheimber**, k. k. Oberhoffactor und Oberlandrabbiner hat vermöge eines letztwilligen mündlichen Dispositionsaufsatzes vom 1. September 1724, welcher bei dem Hofmarschallamte hinterlegt wurde, den Wunsch ausgesprochen eine Stiftung zu machen.

Vermöge des Transactes vom Hornung 1770 soll

| | | | |
|---|---|---|---|
| der 1. Sohn des Stifters Wolf erhalten | . | fl. | 60.000 |
| „ 2. „ „ „ Löw „ | . | „ | 30.000 |
| „ 3. „ „ „ Josef „ | . | „ | 30.000 |
| „ Schwiegersohn Mos. Zurkan „ | . | „ | 15.000 |
| „ Schwiegsohn S. Ber. Kohn*) „ | . | „ | 15.000 |
| Zusammen W. W. | | fl. | 150.000 |

Nach deren Ableben kamen die Obligationen ins Land und es entstanden folgende Stiftungen im Jahre 1770 von den Erbeserben.

Dieses Geld soll verwendet werden.

1. Zur Stiftung einer Klaus (Lehrschule) zu Frankfurt a. M. Sollte diese Klaus beirrt werden, so haben die Administratoren die Anzeige an die niederösterr. Regierung zu machen.

2. Die Klaus ist für 36 unverheuratete jüdische Studierende. Diese Zahl darf nie vermehrt, wol aber kann sie

---

*) Wertheimber's Stiefsohn war Isac Nathan Oppenheimer, die Frau die ihn überlebte hieß Magdalena.

vermindert werden. Die Schüler werden in 12 hohe, 12 mittlere und 12 untere Schüler eingetheilt. Ueber die Klaus wird ein Rabbiner von der Administration auf 3 Jahre gesetzt. Ihm liegt die Aufsicht und Verbesserung der Zöglinge, die Verwaltung und Erhaltung des Gebäudes, dessen Reinlichkeit rc. ob. Halbjährig hat er die Ausweise über Namen und Zahl der Sudirenden, über Empfang und Ausgaben an die Administration zu richten.

Da für die Klaus 500 fl. jährlich bestimmt sind und die Stipendien der Schüler 457 fl. 36 kr. ausmachen, so entfällt der Rest von 42 fl. 36 kr. dem Rabbiner. Er erhält freie Wohnung und die Mietgelder für die Localitäten der Lehranstalt, die die Schüler nicht benutzen, fällt ihm zu.

Verwandte sollen bei der Stiftung zunächst berücksichtigt werden.

Jeder hohe Schüler soll wöchentlich (52 Wochen im Jahre) 20 kr. jeder mittlere 16 kr. und jeder untere 8 kr. erhalten. Für Holz und Licht sollen 83 fl. W. W. verwendet werden.

Nach Hamburg sollen jährlich 208 fl. 20 kr. W. W. für einen Schullehrer, auch Holz und Licht geschickt werden. Dieser Lehrer ist verpflichtet 4 Kinder zu unterrichten.

In Nicolsburg soll ein Schullehrer jährlich 125 fl. W. W. erhalten. Dieser soll ebenfalls 4 Schüler unterrichten; ein Lehrer in Eisenstadt soll 100 fl. erhalten, und 2 Kinder unterrichten.

Für Ausstattung von Bräuten sind jährlich 1000 fl. bestimmt, jedoch soll eine Betheilung 500 fl. nicht übersteigen.

4000 fl. sollen jährlich an arme Verwandte vertheilt werden, jedoch soll einer nicht mehr als 300 fl. erhalten.

Für Briefporto ꝛc. sind für die Administration jährl. 83 fl. 20 kr. und für einen Stiftungsschreiber jährl. 100 fl. ausgesetzt.

Da die Einkünfte 6438 fl. 11 kr. ausmachen, die Ausgaben hingegen blos 6200 fl. betragen, so ist der Rest von 238 fl. 11 kr. zur Vertheilung am Todestage des Stifters und in Fällen, wo Verwandten besondere Unglücksfälle treffen, bestimmt.

Die Administration führt David Jos. Wertheimer in Wien, Emanuel Isac Wertheimer in Fürth und Löb Sans. Wertheimer in Prag. Nach dem Absterben des Einen oder des Andern tritt der älteste Erbfolger, der volljährig ist, in dessen Stelle.

Die Administration hat der niederösterr. Regierung jährlich genaue Rechnung zu legen.

Das Stiftungsgeld befindet sich in Deposito der Stiftungshauptkasse und zwar

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| Eine mährische Pamatka | Nr. 9761 | à 4% | fl. | 4.635 |
| Eine Hofkammerobl g., | Nr. 28.438 | à 4½% | „ | 25.000 |
| „ „ | Nr. 61.996 | à 4½% | „ | 62.650 |
| „ „ | Nr. 61.990 | à 4% . . | „ | 57.714 |
| Baar . . . . . . . . . . . . . . . | | | „ | 1 |
| | | | fl. | 150.000 |

die an Interessen 6.438 fl. 11 kr. abwerfen und die zu vertheilen sind.

| | | |
|---|---|---|
| Klaus in Frankfurt . . . . . . . . | 583 fl. | 20 kr. |
| Schullehrer in Hamburg . . . . . | 208 „ | 20 „ |
| Fürtrag . | 791 fl. | 40 kr. |

| | | | |
|---|---|---|---|
| Uebertrag . | 791 | fl. | 40 kr. |
| Nicolsburg und Eisenstadt . . . . . | 225 | „ | — „ |
| Ausstattungen . . . . . . . . . . | 1000 | „ | — „ |
| Unterhaltsbeiträge . . . . . . . . . | 4.000 | „ | — „ |
| Kleine Auslagen, Schreiber . . . . . | 183 | „ | 20 „ |
| Extra-Ausgaben . . . . . . . . . . | 238 | „ | 11 „ |
| | 6.438 | fl. | 11 kr. |

Dieses Stiftungsvermögen ist durch die österreichischen Finanzmaßregeln im Jahre 1811 sehr zusammengeschmolzen und wird jetzt von Herrn Louis Wertheim in Wien, einem Nachkommen des Stifters, verwaltet.

---

# Beilage X.

(Zu Seite 47.)

## Aus dem Votum der Hofkanzlei über die Judensisteme.

Galizische Judenordnung 7. Mai 1789.
Sistem für Böhmen 3. August 1797.

**Religion.** In Galizien (§. 1—10) begnügte man sich die Zahl der Rabbiner auf einen in jedem Kreise unter der Benennung von Kreisrabbiner zu beschränken, denen man nebst dem Religionsdienste in der Gemeinde, der Kreisstadt oder in der Hauptgemeinde des Kreises auch die Aufsicht über die der übrigen Gemeinden des Kreises gestatteten Religionsweiser oder Schulsänger übertrug.

Uebrigens hat jeder Kreisrabbiner, Religionsweiser und Schulsänger in seiner Gemeinde die Geburts-, Trauungs- und Sterberegister zu führen.

Von dem Rabbiner wird blos die Kenntnis des deutschen Schulunterrichtes gefordert. Er soll von der Gemeinde des Kreises so wie die Religionsweiser und untern Diener der Gemeinde von diesen besoldet oder belohnt werden. Diese Besoldungen oder Belohnungen sollen genau bestimmt und von dem Kreisamte bestätigt werden.

In Böhmen (§. 1—12) hätte man sich von der schädlichen Einwirkung des Talmuds und Rabbinismus auf den Geist der Judenschaft überzeugt. Man ging daher von dem Grundsatze aus, zu ignoriren, ob die Juden Rabbiner haben oder nicht. Deswegen wurde die Haltung der Rabbiner und deren Besoldung ganz dem freien Einverständnisse der Juden überlassen und jedem Einzelnen freigestellt sich von dem Beitrage hierzu auszuschließen. Um die Zahl der Rabbiner noch mehr zu beschränken und es zugleich dahin zu bringen, daß diese geringere Zahl aus gebildeten Männern bestehe, hat man von ihnen nicht nur die Kenntniß des deutschen Schulunterrichtes, sondern nach Verlauf einiger Jahre auch jene der philosophischen Wissenschaften, des Naturrechtes und der Sittenlehre gefordert.

Aus gleichen Gründen hat man die Bestellung eines eigenen Talmudlehrers nicht bewilligt, sondern die Ertheilung des talmudischen Unterrichtes dem Rabbiner überlassen.

In Rücksicht der übrigen Religionsdiener hat man für Böhmen bestimmt, daß zu dem Amte eines Religionsweisers und Schulsingers nach einigen Jahren die Kenntniß des deutschen Schulunterrichtes erfordert werde.

Die Führung der Geburts-, Trau- und Sterbelisten hat man unter die Aufsicht der kathol. Ortspfarrer gestellt und den jüdischen Schullehrern übertragen.

**Unterricht.** Galizien (§. 11—14), Böhmen (§. 13—17). Es wird dahin gestrebt, den Juden die Kenntniß der deutschen Sprache unentbehrlich zu machen. In Böhmen ist es zur Pflicht gemacht, die Kinder in christl. Schulen zu schicken, wenn keine jüdischen bestehen.

Gemeindeverfassung Galizien (§. 15—22). Gemeinde-Vertretung für Lemberg und Brody aus 7 Mitgliedern, die andern Gemeinden nur aus 3 Mitgliedern.

In Böhmen (§. 18—24) bestehet nur in Prag eine Judengemeinde mit 6 Vorstehern.

**Bevölkerung.** In Galizien (§. 23—30) sind die Juden bezüglich der Verehelichung den Christen fast ganz gleich gehalten, nur haben sie ein Zeugniß über die deutsche Sprache und über Bne Zion beizubringen. In Böhmen (§. 25—42) ist eine bestimmte Familienzahl angegeben.

In Beziehung auf die Nahrungswege sind die Juden in Böhmen und Galizien fast gleich.

Politische und Rechtsbehörden, hierin sind die Juden den Christen gleich gehalten.

Pflichten gegen den Staat. In Absicht auf die öffentlichen Dienstleistungen sind die Juden den christl. Unterthanen gleichgestellt. Außerdem haben die Juden Judensteuern zu erlegen. In Mähren und Schlesien sind die Juden bezüglich der Heuraten noch mehr eingeschränkt als in Böhmen.

Im Allgemeinen ist man also bei der Behandlung der Judenschaft von der Ansicht ausgegangen, daß sie mehr schädliche als nützliche Mitglieder der bürgerl. Gesellschaft seien.

**Grundsätze für die künftige Behandlung der Juden.**

Gäbe es in irgend einem Theile der Monarchie Juden, gleich dem Karaim in Galizien, so wurde für dieselben keine besondere Judenordnung nöthig sein; man könnte sie ganz den christl. Religionsverwandten gleich halten. Dieses Ziel zu erreichen, soll die Aufgabe der Staatsverwaltung sein.

**Religionsübung.** Es ist nicht zu erweisen, daß die jüdischen Religionslehren an sich eine für den Staat oder für die übrigen Mitglieder der bürgerl. Gesellschaft schädliche Tendenz hätten. Wohl aber läßt sich dieses von den irrigen Begriffen behaupten, die aus Unwissenheit oder bösem Willen der jüdischen Religionsdiener mit dem Wesen der Religion vermengt und unter dem noch unwissenderen Volke genährt werden oder sich vielleicht auch ohne Einwirkung der dermaligen Religionsdiener durch häuslichen Unterricht erhalten.

Die Staatsverwaltung muß sich daher vor allem bestreben

1. daß die Judenschaft mit aufgeklärten Religionsdienern versehen werde und daß sie daher philosophische Wissenschaften, Sittenlehre und das Naturrecht kennen,

2. der Staat soll die Religionsdiener in ihrem Gehalte, den die Gemeinden bezahlen sollen, beschützen, damit sie den Willen haben die Staatszwecke zu fördern.

Der oberste Kanzler meinte, dadurch daß der Staat es jedem Einzelnen freistelle, zum Unterhalte der Religionsdiener beizutragen oder nicht, befördere er auf eine indirekte Art den Abfall vom Judenthume und den

Uebertritt zu christl. Religion und dieses sei im Grunde das einzige Mitte diese Menschenklasse mit den übrigen Staatsbürgern zu verschmelzen.

3. Daß von einem zu bestimmenden Zeitpunkte angefangen in allen jüdischen Sinagogen die Gebete in deutscher Sprache verrichtet und vorzüglich die Reden der Rabbiner, und der von denselben ertheilt werdende Religionsunterricht in deutscher Sprache abgehalten werden sollen.

Der Gouverneur in Mähren erinnerte, daß er mit Zuverlässigkeit erfahren, daß ein großer Theil der gemeinen Volksclasse unter den Juden von der hebr. Sprache nur eine sehr unvollkommene Kenntniß habe. Für diese sei der in dieser Sprache ertheilte Unterricht verloren.

Da in den preußischen Staaten die deutsche Sprache bei dem jüdischen Gottesdienste schon eingeführt ist, (?) so wird es, wenn Ew. Maj. diesen Antrag zu genehmigen geruhen, nur darauf ankommen, sich die nöthigen Uebersetzungen zu verschaffen, sie mit Beiziehung einiger Rabbiner aus den deutschen Provinzen und aus Galizien revidiren zu lassen.

Durch die Uebertragung der deutschen Uebersetzung in die italienische Sprache, könne auch für die ital. Provinzen gesorgt werden.

**Unterricht.** Einstimmig ist die Meinung, daß:

1. Wo möglich die Gelegenheit hiezu allenthalben dargeboten,

2. Ueberall, wo sie vorhanden ist, die Verbindlichkeit daran Theil zu nehmen ausgesprochen.

3. Die Befolgung durch wirksame Mittel sichergestellt und

4. Wo es sich immer thun läßt, einzig auf den Besuch der christlichen Schulen gedrungen werden sollte.

Die Erfahrung lehrt, daß dort wo man den gemeinschaftlichen Unterricht eingeführt hatte, daraus für die christl. Jugend kein Nachtheil wol aber bei den Israeliten eine Annäherung in den Sitten hervorgegangen ist.

5. Daß die jüdische Kleidertracht in Galizien verboten werde.

**Gemeindeverfassung.** Die Hofkanzlei erkennt einstimmig an, es sei notwendig die jüdische Gemeindeverfassung blos auf religiöse Zwecke zu beschränken, doch sei dieses vorläufig wegen der jüdischen Steuer nicht thunlich.

**Bevölkerungsstand.**

1. Die Staatsverwaltung hat wichtige Gründe dem Anwachsen der jüdischen Bevölkerung Schranken zu setzen. Man glaube jedoch daß 2. dieses nicht durch eine bestimmte Familienanzahl, sondern durch indirecte Mittel geschehen soll, nämlich: 1. Daß die Brautleute ein gewisses Alter haben. 2. Daß der Betrieb eines erlaubten Erwerbes durch eine bestimmte Zeit geübt. 3. Manchmal die Deponirung eines gewißen Betrages in verzinslichen Staatspapieren verlangt werde.

Die Hofräte von Roschman und von Fradenek waren der Meinung, daß es wesentlich beitragen würde, die jüdischen Glaubensgenossen den übrigen Staatsbürgern zu nähern, wenn Heiraten zwischen Juden und Christen unter der Bedingung gestattet werden, daß die Kinder aus solchen Ehen in der christlichen Religion erzogen werden sollen.

**Aufenthalt und Nahrungswege.**

In den alten Provinzen sind die Juden folgenden Verboten und Beschränkungen unterworfen:

1. In den österreichischen Provinzen werden die Juden außer Wien nicht geduldet.

2. In Wien erhalten sie nur zeitliche Toleranzscheine.

3. Auch in den böhmischen Provinzen und in Galizien giebt es Städte, wo die Juden vermöge besonderer Statuten und Privilegien nicht geduldet werden.

4. In einigen Städten dürfen nur die eingebornen Juden wohnen.

5. In einigen Städten sind sie auf bestimmte Wohnungsbezirke beschränkt.

6. Auf dem Lande ist ihnen der Aufenthalt nur unter den Bedingungen gewißer Beschäftigungen gestattet.

7. Manche Nahrungswege und Erwerbungen sind ihnen untersagt.

8. Ebenso die Haltung christlichen Dienstboten außer Wien.

9. Zu öffentlichen Aemtern im Civildienste werden sie nicht zugelassen.

In den neuen Provinzen sind die Beschränkungen minder zahlreich. In den meisten derjenigen welche vorher unter der österreichischen Regierung gestanden und nachmals unter jene des ehemaligen Königreichs Italien gelangt waren, hatten die Juden schon unter der ersteren beinahe den Genuß aller bürgerlichen Rechte erlangt und die italienische Regierung konnte zur Vollständigkeit derselben nichts als die Zulassung zu öffentlichen Aemtern hinzufügen. In den ehemaligen venezianischen Provinzen waren sie aus einem großen Druck von Beschränkungen nach einem kurzen gelinderen Behandlung während der früheren österr. Regierung zu dem vollen Genuße der bürgerlichen Rechte übergegangen.

In Tirol hatte die bairische Regierung an den Vorschriften der österreichischen nichts geändert. Die Juden sind also dort noch nicht besitzfähig. In Voralberg haben sie unter der bairischen Regierung die Besitzfähigkeit unter gewisser Beschränkung erlangt.

Von den oben angeführten Beschränkungen bestehen in den neuen Provinzen die Punkte 3 und 9 und in Tirol und Voralberg auch Punkt 7.

Die Hofkanzlei meint, daß die Grundsätze der Behandlung der Juden überall gleich sein sollen, daß:

1. Die Judenschaft in jeder Provinz nur jenen Beschränkungen unterworfen werden soll, die man nach ihren eigenthümlichen Verhältnißen zur Erreichung der Staatszwecke für notwendig anerkennen wird und daß daher jede Landesstelle ein Gutachten über diese Frage abgeben solle.

2. Daß getrachtet werde die Juden vorzugsweise auf solche Beschäftigungen hinzuleiten, womit eine gemeinnützige Anwendung der phisischen oder geistigen Kräfte verbunden ist.

3. Das es unerläßlich sei darauf hinzuwirken, daß jeder Jude eine bestimmte Gattung des Erwerbes erwähle.

Der Referent meint, daß die auf einige Fälle gesetzte Strafe der Abschaffung aus dem Lande aufgehoben werde. Sie ist zu hart gegen den Uebertreter, der in fremden Staaten oder in andern Provinzen nur einschleichungsweise Aufnahme findet, folglich zu einer neuen Uebertretung aus- oder inländischer Gesetze gezwungen wird und deshalb sei sie auch unnachbarlich gegen die übrigen Staaten mit welchen Oesterreich in Frieden lebt, die überdies Repressalien gebrauchen könnten.

Hofrat v. Lilienau und der oberste Kanzler sind für die Beibehaltung dieser Strafe „im Auslande sei man nicht aller Orten so unwillfähig" fremde Juden aufzunehmen.

**Politische- und Rechtsbehörden.** Wären die bestehenden Vorschriften aufrecht zu erhalten, daß die Juden denselben Behörden wie die Christen unterworfen sind.

**Pflichten gegen den Staat.** Sie theilen sich in persönliche Dienste und Abgaben. In Rücksicht der ersteren sind die Juden durchgehends den übrigen Unterthanen gleich gehalten. In Ansehung der Abgaben besteht die gleiche Behandlung nur in den neuen Provinzen. In den ältern Provinzen sind die Juden einer Reihe besonderer Abgaben unterworfen.

Nur ein sehr geringer Theil dieser Abgaben kann als Aequivalent solcher Steuern angesehen werden, welche die Juden gleich den christlichen Unterthanen zu entrichten hätten und nach Ausscheidung des Aequivalents bleibt noch die Summa von 1,500.000 fl. welche 60.000 Familien blos, weil sie Juden sind, zu entrichten haben.

In frühern Zeiten waren die Juden vom Wehrstande enthoben. Dieses gab wenigstens einen Titel in der höheren Besteuerung derselben ein Entgeld zu suchen, obschon sie sehr hoch gespannt war. Jetzt aber fällt jeder Grund dafür weg.

Die höhere Besteuerung der Juden ist auch den Staatszwecken offenbar entgegen und zwar nicht nur, weil sie an sich schon die Juden von dem Interesse des Staates entfremdet; sondern auch weil sie notwendig eine Art politischer Vereinigung unter ihnen bildet. Nachdem die Juden in der Verpflichtung zur persönlichen Dienstleistung den übrigen Unterthanen gleich gestellt sind, haben sie auch

einen giltigen Anspruch auf die Gleichhaltung in der Besteuerung.

Hieraus folgt:

1. Daß in den neuen Provinzen die gleiche Besteuerung mit den Christen belassen werde.

2. Daß man sie in den alten Provinzen durch stufenweise Nachlässe und durch die Aufhebung jener Besteuerungsarten, die auf Religionsgebräuchen beruhen, vorbereiten sollte.

Der oberste Kanzler bemerkt:

Das Schicksal der jüdischen Nation nach Grundsätzen der Gerechtigkeit bestimmen und ihre moralische Bildung vervollkommnen, war seit 50 Jahren der Gegenstand vielfältiger Bemühungen derjenigen Regierungen, welche durch Humanität und Menschenfreundlichkeit vor anderen hervorglänzen; unzählige Abhandlungen und Bücher sind über diesen Gegenstand aus verschiedenen Pressen hervorgegangen, und verschiedene Versuche sind darüber vorzüglich in dem preußischen Staate gemacht worden.

Allein — die jüdische Nation ist doch nicht besser geworden.

Die Ursachen sind:

a) der langsame Fortgang dieser Nation in ihrer moralischen Ausbildung. Es ist sehr schwer, in der Schule mit Erfolg auf die Jugend zu wirken, wenn die Gegenwirkung des häuslichen Unterrichtes den guten Samen erstickt, der durch die Schulen in die Herzen der Jugend gestreut wird.

b) In der allgemein eingewurzelten Meinung, daß die Juden geborne Trödler sind, woraus der Abscheu vor der Arbeit und der Trödlergeist entsteht.

c) Die Verschiedenheit der Culturstufen, auf welchen

die in den Erbstaaten wohnenden Juden stehen. Die Juden in Venedig und Mantua sind von jenen in Böhmen und Galizien sehr verschieden.

d) In den Religionsbegriffen, welche eine Heurat zwischen Christen und Juden nicht zulassen und daher eine völlige Verschmelzung dieser Nation unmöglich machen.

e) In dem Widerspruche, in welchem die Staatsverwaltung mit sich selbst verfällt, denn während sie mit der einen Hand den Juden zu einem beßeren moralischen und politischen Zustande emporhelfen will, drückt sie mit der andern Hand dieß Volk durch harte Abgaben gänzlich nieder. Abgabon, welche gegen alle Grundsätze der Gerechtigkeit sind, da sie nach der Religion bemeßen sind. . . . Je mehr Juden sich taufen laßen, desto kleiner ist die Anzahl, auf welcher diese Glaubenssteuer lastet, und desto unerschwinglicher wird sie.

Wien, 29. December 1818.

---

# Beilage XI.

(Zu Seite 47.)

Euer Majestät!

Der illirische Einrichtungs-Hofkommissär, Graf Saurau, hat in der illir. Provinz die österr. Gesetze eingeführt und insbesondere in dem Görzer Gebiete auch die vormals unter der österr. Regierung bestandenen Vorschriften in Absicht auf die Juden wieder aufleben zu lassen.

Was den Erwerb an Realitäten und Grundbesitzungen betrifft, den die Juden unter dem Schutze der erloschenen Regierung sich verschafften, verordnete Graf Saurau, daß derselbe, insoferne er gegen die vormals bestandenen österr. Gesetze streitet, nicht aufrecht erhalten werden kann, daß den in diesem Falle befindlichen Juden aber von den Behörden verhältnißmäßige Fristen zur Veräußerung solcher Besitzthümer zugestanden werden sollen.

Ueber diese Verfügung geruheten Ew. Majestät mit allerhöchstem Kabinetsschreiben vom 15. August 1814 das Gutachten abzufordern, ob solche auch der Gerechtigkeit und Billigkeit angemeßen sey, dann ob es nicht von der Zurückwirkung dieser Verfügung abzukommen habe und sich nur darauf zu beschränken wäre, selben von dem Tage der Kundmachung Wirkung zu geben.

Während man in dieser Beziehung über die vor dem Eintritte der französischen Regierung stattgefundenen und über die dermaligen Verhältniße der Judenschaft in Görz,

dann über ihre Anzahl unter der österreichischen und unter der französischen Regierung die nötigen Auskünfte einholte, befahlen Ew. Majestät aus Anlaß des am 14. Nov. 1814 erstatteten allerunterthänigsten Vertrages, worin unter anderem auch der Umstand zur Sprache gekommen war, daß im Venezianischen unter der französischen Regierung Juden zum Richteramte zugelassen wurden, mit allerh. Entschließung vom 27. Dec. 1814, daß über den gegenwärtigen Zustand der Juden und deßen Einwirkung auf die öffentliche Meinung in allen Landestheilen, die unter französischen Gesetzen standen, von den Länderchefs eine getreue Darstellung nebst den Gutachten abgefordert werden soll, ob und was allenfalls provisorisch und dringend abgeändert werde, vorzüglich ob man weitere Erwerbungen des unbeweglichen Eigenthums den Juden blos bedingt gegen dem gestattet werden sollte, wenn sie nach den künftigen Gesetzen besitzfähig bleiben würden.

Für den Augenblick verordneten Ew. Majestät nur so viel zu veranlaßen, daß Individuen dieser Religion zu keinem öffentlichen Amte weder im juristischen noch politischen Fache, auch nicht bei städtischen oder anderen Gemeinheiten künftig mehr zugelassen werden, worüber ohne Publicität nur die Behörden zu belehren wären.

Aus den von dem Präsidium des provisorischen Laibacher Guberniums vorgelegten Aeußerungen der Kreisämter von Neustadt, Adelsberg und Villach zeigt sich, daß in diesen Bezirken gar keine Juden sich befinden.

Auch im Laibacher Kreise ist auf dem flachen Lande kein einziger Israelite im Aufenthalte und obschon die französische Regierung, welche den Juden in Illirien zwar durch

kein bestimmtes Gesetz die Staatsbürgerschaft zuerkannte, sie doch überall duldete und ihnen weder in Erwerbung des unbeweglichen Eigenthums noch in Ausübung des Handels oder anderer Gewerbe gegen Beobachtung der bestehenden Gesetze Hinderniße legte, so haben sich doch nur in der Stadt Laibach zwei Juden niedergelassen, der Professor der Mathematik Sam. Guntz, welcher im J. 1815 zur katholischen Religion übergetreten ist, und Mos. Heiman mit seiner Familie. Letzterer wurde vom Marschall Marmont dazu vermocht, weil das französische Gouvernement Niemanden zur Besorgung seiner Wechselgeschäfte in Laibach auffinden konnte. Im J. 1809 siedelte er sich mit Weib und Kindern, dann mit seinem Bruder Abraham an, erkaufte ein Haus, löste das Patent als Wechsler und Schnittwaarenhändler und führt mit seiner Familie ein geräuschloses, eingezogenes Leben. Mit Ausnahme des Laibacher Handelsstandes, der sich in seinem Erwerbe durch diese jüdische Familie beeinträchtigt sieht, hatte der Aufenthalt derselben gar keinen Einfluß auf die öffentliche Meinung bewirkt.

Nach Aeußerung des Laibacher Kreisamtes hat das Landvolk seine Vorurtheile gegen die Israeliten noch nicht abgelegt, und darin mag zum Theile ein Grund liegen, warum die Juden selbst während der französischen Regierung auf dem Lande sich niederzulassen keinen Reiz fanden.

Gleichwie aber die Juden noch bei Weitem nicht jenen Grad von Bildung besitzen, der es rätlich machen könnte, sie an allen staatsbürgerlichen Rechten theilnehmen zu lassen, so glaubt das Kreisamt, es wäre sich vor der Hand darauf zu beschränken, den Juden den Erwerb des unbeweglichen Eigenthums mit Ausnahme von unterthänigen Grün-

den und mit der Beschränkung auf die Haupt- und Kreisstädte, so wie auch die Niederlassung nur in diesen Orten unmittelbarer Aufsicht der Kreisämter und Polizeibehörden, dann die Ausübung aller Gewerbe mit Ausschluß des Victualienhandels gegen die bestehenden Vorschriften und Erwirkung der obrigkeitlichen Bewilligung zu gestatten.

Das Präsidium des provisorischen Guberniums hingegen meint, daß zwar die Familie Heimann in ihrem Aufenthalte nicht zu beirren und in dem Besitze ihres Eigenthumes zu belassen wäre, daß jedoch die Juden von weiterer Erwerbung unbeweglicher Güter ausgeschlossen bleiben sollen, weil, wie das Präsidium behauptet, schon ihre Religionsgrundsätze jede Annäherung an andere Religionsgemeinden ausschließen.

In dem küstenländischen Gouvernementsgebiete kann die Stadt Triest, wo die Juden vermöge der Privilegien des Freihafens mit allen anderen Bewohnern gleiche Rechte genießen und daher sogar unter den Gliedern der Börsendeputation sich befinden, hier eigentlich nicht in die Frage kommen. Es erübrigten daher auch mit einziger Ausnahme der Zulassung zu öffentlichen Aemtern keine Vorzüge, die sie dort unter der französischen Regierung hätten erwerben können, demungeachtet schmolz ihre Anzahl in jenen Epochen von 350 Familien und 1906 Köpfen, welche unter österreichischer Herrschaft statt fand, auf 320 Familien und 1700 Köpfen zusammen, wahrscheinlich eine Folge der in der Stadt Triest stattgefundenen allgemeinen Abnahme des Handels.

In dem städtischen Territorio von Triest und in dem Fiumaner Kreisbezirke befinden sich gar keine Juden, in je-

nen des Istrianer Kreisamtes aber ist in dem Districte Duino eine einzige Judenfamilie ansäßig. Sie bestand daselbst bereits vor der französischen Besitznahme, hat keine Realität inne, lebt vom Handel ordentlich und ruhig, und die Fortsetzung ihres Aufenthaltes wird selbst von der Gemeinde gewünscht.

Das Görzer Gebiet faßte von jeher eine nahmhafte Anzahl Juden in sich.

In der Stadt Görz waren sie vor Zeiten auf einen eigenen mit Thoren abgesonderten Bezirk (Ghetto) beschränkt. Die Thore wurden zur Nachtszeit geschlossen und durch christliche Wächter bewacht.

Bei den von weil. Kaiser Josef aufgestellten Duldungsgrundsätzen kam es von Schließung der Thore ab. In dem Jahre 1790 erschien für die Grafschaft Görz und Gradisca eine Judenordnung, die dem Berichte des Görzer Kreisamtes beigeschlossen ist und in Rücksicht auf Liberalität sich vor allen ähnlichen für die österr. Provinzen erlassenen Vorschriften auszeichnet. Nach den darin aufgestellten Grundsätzen werden die Israeliten in ihren Rechten und Verbindlichkeiten allen anderen Unterthanen gleich gehalten, insoferne besondere Beschränkungen nicht ausdrücklich genannt sind. Unter die letzteren gehören: die Entrichtung einer Schutzsteuer, die Ausschließung von gewissen Pachtungen, wie z. B. von Schankgerechtigkeiten.

Nach Erscheinung dieser Judenordnung wurden die Thore der Judenstadt ganz abgeworfen und einzelne fingen an sich außer ihrer Bezirke anzukaufen; so daß die Görzer Juden bereits unter österr. Regierung außer der Judenstadt sechs Häuser und ein Gewölbe eigenthümlich

besaßen. Gegenwärtig werden nebst den eben genannten eigenthümlichen Realitäten außer der eigentlichen Judenstadt noch 11 Häuser und 3 Gewölber von ihnen miethweise bewohnt.

Vor dem Eintritte der franz. Regierung belief sich die Zahl auf 56 Familien und 329 Köpfe jetzt auf 63 Familien und 334 Köpfe.

Im ganzen Gebiete besaßen die Juden in jener Epoche 79 Häuser und 695½ Campi und dieser Besitzstand beträgt dermal 81½ Häuser und 761½ Campi.

Uebrigens wurden unter der franz. Regierung zu Gunsten der Juden keine besonderen Verordnungen erlassen und sie gewannen eigentlich mit Hinsicht auf ihre schon besessene Rechte nur darin, daß sie auch zu Aemtern zugelassen wurden. Ueber die von dem Einrichtungs-Hofcommissär Grafen Saurau erhaltenen Weisung die Juden rücksichtlich ihrer Rechte in den Stand zu versetzen, in welchen sie im Jahre 1806 sich befanden, hat das Görzer Kreisamt ihnen die Räumung der unter der französischen Regierung außer der Judenstadt bezogenen Häuser binnen eines Zeitraumes von 6 Monaten aufgetragen. Zugleich aber eine Vorstellung der Görzer Juden überreicht, worin dieselben sich auf eine höchste Entschließung beziehen, die ihnen das gemeinschaftliche Wohnen mit Christen gestattet.

Das Kreisamt trägt ferner in Folge obiger Weisung darauf an, daß sie zum Verkaufe der unter französischen Regierung erworbenen Häuser und Campi um so mehr zu verhalten wären, als schon die Hofverordnung vom 18. August 1808 die Veräußerung der seit dem Jahre 1790 an sich gebrachten Besitzungen befohlen hat. Nachdem jedoch

dieser Verkauf wegen der im Jahre 1809 erfolgten Abtretung der Provinz Görz an Frankreich unterblieben ist und die Görzer Juden umständliche Vorstellungen dagegen eingebracht haben, so ist das Kreisamt der Meinung, daß mit dem Vollzuge des Verkaufes bis zur Herablangung der allerh. Entschließung über jene Vorstellung der Judenschaft zuzuwarten wäre.

Mit Beziehung auf die bereits durch Entschließung vom 13. December 1814 ausgesprochene allerh. Willensmeinung „daß es der Gerechtigkeit nicht angemessen wäre, den Juden, die unter dem Schutze der vorigen Regierung erworbenen Rechte abzunehmen, sieht das küstenländische Gubernium für den Fall, als die am 18. August 1808 erlassene Hofentschließung wegen der den Görzer Juden zur Pflicht gemachten Verkaufe der seit 1790 erworbenen Besitzungen aufrecht erhalten werden soll, keinen anderen Ausweg zur Vereinigung dieser beiden Bestimmungen als daß die dermaligen Besitzer der mit Genehmigung der Obrigkeit acquirirten Realitäten und ihre Erben in dem Besitze belassen, für den Fall der Veräußerung aber bestimmt werde, daß solche an keinen Juden mehr übertragen werden können.

Findet jedoch kein Wiederruf der von den Juden einmal erworbenen Rechte Statt, so hätte sich alles nur darauf zu beschränken, daß den Görzer Juden weder eine mehrere Ausdehnung unter den Christen über den gegenwärtigen Stand noch die Erwerbung neuer Realitäten gestattet werde.

Die Triester Juden hingegen wären nach der Meinung des Guberniums bei der dermaligen unbeschränkten Ver-

faßung zu belassen, welche zur Beförderung des Handels und zur Erhaltung der Vorzüge des Freihafens notwendig ist.

In dem Mailändischen Gouvernementsgebiete befinden sich mit Ausnahme des ehemaligen Mincio Departements d. i. der jetzigen Provinz und der Stadt Mantua wenige oder gar keine Juden. Die dortigen Juden erfreuten sich schon vor dem Jahre 1796 einer unbeschränkten Toleranz. Sie waren mit keiner besonderen Steuer belegt, konnten ungehindert Realitäten erwerben und weil. Kaiser Josef II. bestellte sogar bei der Commerzkammer zu Mantua ausdrücklich zwei israelitische Beisitzer.

Die erloschene Regierung konnte sie nicht wol mehr begünstigen, als sie es schon waren und der einzige Vortheil, der ihnen zuwuchs, bestand darin, daß das consiglio comunale zuweilen jüdische Mitglieder hatte.

Indessen machten die dortigen Juden ansehnliche Erwerbungen, worin sie theils durch das Fallen der Güterpreise während der Kriege, theils durch den Vortheil, Nationalgüter mit Papieren ankaufen zu können, unterstützt wurden.

Diese Erwerbungen erregen aber keineswegs Besorgniße.

Die Zahl der Juden hat seit dem Jahre 1791 nicht zugenommen und ihre Einwirkung auf die öffentliche Meinung und die übrigen Classen der Staatsbürger ist eben nicht erkennbar, übrigens war selbst die Hitze der politischen Meinungen nicht vermögend, die verschiedenen Religionsglieder zu nähren.

Der Gouverneur Graf Saurau meinte (4. November 1815) die Angelegenheit der Gremialberatung zu überlassen.

Der Gouverneur von Venedig hat in dieser Angelegenheit mehrere Aeußerungen angegeben, welche nicht mit einander übereinstimmen.

In der ersten wird bemerkt, daß zwar die nähern Auskünfte über den Zustand der dortigen Juden erst abgefordert worden sei, daß jedoch diese Religionssecte überhaupt keinen Einfluß habe, verachtet und zurückgezogen lebe und daß die Ergreifung schleuniger Maßregeln diesfalls nicht dringend sei.

Der zweite Bericht enthält eine Darstellung des Zustandes der Judenschaft seit der Zeit der venetianischen Republik bis auf gegenwärtigen Augenblick. Hiernach waren die Juden unter der republikanischen Regierung in ihren Beschränkungen und Niederlassungen äußerst beschränkt, sie mußten besondere schwere Abgaben entrichten, in eigenen Bezirken wohnen, die sie nach einer gewissen Stunde nicht mehr verlassen durften. Hin und wieder waren sie angehalten äußere Unterscheidungszeichen zu tragen. Der Ankauf von Realitäten war ihnen untersagt und selbst angesehene Handelsleute erhielten keine bestimmte Aufenthaltsbewilligung, sondern die Toleranzen wurden auf den Zeitraum von 10 Jahren beschränkt.

In der revolutionären Zeitepoche des J. 1797 verbrannten die Juden in Venedig die Thore der Judenstadt, nahmen Wohnungen in der Stadt und erhielten Anstellungen.

Unter der frühern österr. Regierung waren sie zwar nicht gehalten in Ghetto zu wohnen, sie durften aber keine Realitäten besitzen.

Die franz. Regierung räumte den Juden im J. 1806 volle Bürgerrechte ein. Nun ließen sie sich außer der Ju-

denstadt nieder, brachten viele Nationalgüter an sich, erhielten Aemter, Würden, Adel und Orden.

Während der Adel und die Güterbesitzer durch die Zeitverhältnisse, zum Theil auch durch eigene Schuld herabsank, wußten die Juden Paläste und Güter im wolfeilen Preise sich anzueignen. Indessen sind sie nach Erinnerung des Generalpolizeidirectors in Venedig, worauf diese Auskünfte größtentheils beruhen, ihres gemeinschaftlichen Lebens mit den Christen wegen, dann vorzüglich in Ansehung ihres Reichthumes gehaßt und der Wunsch nach einer Reform und Zurückführung eines Theiles der vormaligen Beschränkungen wird allgemein geäußert.

Diese Auskünfte bezogen sich beinahe ausschließlich auf die Stadt Venedig, mit Hinsicht auf das übrige Gouvernementgebiet war daraus nur zu ersehen, daß die Gesammtzahl der hier, dann in den Städten Verona, Padua und Rovigo im Aufenthalte befindlichen Juden auf 3000 Köpfe angegeben wurde. Die von dem Gouverneur abgeforderten und mit seinem dritten Berichte vorgelegten Aeußerungen der Präfecturen enthalten nähere und interessantere Notizen, indem dieselben keineswegs durchaus mit der Venediger General-Polizeidirection von denselben Ansichten ausgehen.

Bei dem Umstande, wo die Juden während der franz. Regierung ³/₄ des ganzen Handels der Stadt Venedig an sich zogen und fast die einzigen Capitalienbesitzer wurden, findet es die vormalige Präfectur von äußerster Wichtigkeit die genaueste Umsicht anzuwenden, bevor man irgend eine Beschränkungsmaßregel wählen und in Ausübung setzen will. Wenn gleich die Zurückführung der früheren Verhältnisse der Volkesstimmung zusagen würden, so ist doch nach ihrer

Meinung wol zu erwägen, daß die Juden hierdurch zur Auswanderung in benachbarte Staaten veranlaßt werden dürften, wo keine ähnliche Beschränkungen bestehen. Der ohnehin noch nicht blühende Handel Venedigs würde dann so vieler Capitalien, als wesentlicher Hilfsquellen sich wieder emporzuschwingen, beraubt werden. Mit der Ausnahme, daß die Juden nach der bereits erflossenen allerh. Willensmeinung von Aemtern ausgeschloßen bleiben, wäre es demnach vor der Hand und bis zum Erscheinen bestimmter Gesetze bei dem was bestehet zu belassen und auch neue Erwerbungen keinen Bedingungen zu unterziehen, indem der daraus hervorgehende Zustand von Ungewißheit und Besorgnisse die Juden nur veranlassen möchte, ihre Capitalien aus den Unternehmungen zu ziehen, in welchen sie dermal verwendet sind und auf sichere den Staatszwecken vielleicht weniger entsprechende Unterbringung derselben zu denken. In den Städten Padua und Rovigo hat die Anzahl der Juden seit den letzten Jahren etwas zugenommen. Man zählt dermal in Padua bei 100 Familien aus 450 Köpfen bestehend und in Rovigo 42 Familien mit 360 Köpfen. Körner-, Woll-, Seidenhandel und Trödlerei machen ihre Beschäftigung aus. Sie haben ansehnliche Besitzungen und Häuser inne, wohnen vermischt mit den Christen und letztere befinden sich sogar in ihren Diensten.

Da die Gewohnheit, die Juden mit den Christen gleich gestellt zu sehen, einen Theil des sonst gegen sie bestandenen natürlichen Widerwillens benommen hat, so ist es nach dem Dafürhalten der vormaligen Präfectur von Venedig keineswegs dringend, ihnen weitere Erwerbungen einzustellen und für die Zukunft dürften die Juden nur in Anse-

hung des Wohnens in abgesonderten Bezirken, auf die vorigen Beschränkungen zurückgeführt werden.

Die ehemalige Präfectur der jetzigen Provinz Friaul, wo nur in drei Gemeinden einige jüdische Familien sich befinden, erklärt sich bestimmt, die Juden auch ferner in dem Erwerbe beweglicher Güter nicht zu beirren. Beschränkungen in dieser Beziehung würden entweder eine nachtheilige Anhäufung des Geldes in den Händen der Juden oder das Bestreben von ihrer Seite zur Folge haben, ihre Capitalien auf andere und vielleicht eben auf solche Art nutzbringend zu machen, die man ihnen bisher zum Vorwurfe anrechnete. Die vormalige Präfectur behauptet sogar, die Juden wären durch die seit Aufhebung der früheren Beschränkungen erfolgte Annäherung an die übrigen Volksklassen bessere Menschen und Bürger geworden.

Die Provinz Treviso zählt unter 6 Gemeinden bei 150 Juden, welche einige Häuser und Gründe besitzen, aber nicht geachtet sind. Eine schleunige Abänderung in Ansehung des Erwerbes liegender Güter wird dort um so minder für notwendig angesehen als Beschränkungen zum Nachtheile der Realitätenbesitzer die Concurrenz der Käufer mindern würde.

In Verona wird die Zahl der Juden auf 900 angegeben, wovon nicht viele außer der Judenstadt wohnen, ungeachtet sie außer selber 1445 Häuser besitzen. Die Häuserzahl im Ghetto selbst beträgt 3835, und der Wert ihrer in der Provinz zerstreuten Grundbesitzungen wird mit m/100 scudi censur. nahmhaft gemacht. Die ehemalige Präfectur schildert sie als der vorigen Regierung sehr ergeben. Der Haß des Volkes und der Geistlichkeit wird vor-

züglich dem Umstande zugeschrieben, daß sie viele Kirchengebäude an sich gebracht haben. Nach ihrer Meinung wäre sogleich den Juden die Erwerbung unbeweglicher Güter einzustellen. Getreidehandel und das Leihen auf Pfänder wäre ihnen zu verbieten, sie sollen eine eigene Gemeinde unter besonderen Repräsentanten bilden und wären auf das Ghetto zu beschränken.

In den Provinzen Belluno und Vicenza befinden sich keine Juden.

Der Gouverneur Graf Goëß meint, daß man den Juden den Ankauf von Realitäten untersage. Die Juden, die nicht bereits außerhalb des Ghetto wohnen, müssen daselbst bleiben.

In Dalmatien wohnen in den Städten Ragusa, Spalatto und Zara Juden.

In Ragusa sind 40 jüdische Familien und 300 Köpfe. Marschall Marmont gab ihnen 1808 das Bürgerrecht und das im Jahre 1812 in Wirksamkeit gesetzte franz. Gesetzbuch hielt dieses aufrecht. Die öffentliche Meinung blieb jedoch gegen die Israeliten.

Die Intendanz ist dafür, ihnen die Rechte zu lassen.

In Spalato sind 200 Juden, worunter 5 Realitätenbesitzer. Sie waren zur Zeit der venetianischen Republik tolerirt, ohne ordentliche Bürgerrechte und dieser Standpunkt wurde von der österr. Regierung beibehalten. Während der Charwoche durften die Juden nicht die Stadt verlassen. Auf die unter franz. Regierung erlangten Bürgerrechte machten sie so wenig Anspruch, daß sie sich nur auf die Oeffnung des Ghetto, dann auf den Ankauf einiger Realitäten beschränkten.

Der Handel bildet ihr Hauptgeschäft und gleichwie sie in dieser Beziehung Nutzen gewähren, so haben einige der Vermöglicheren aus ihnen, dem prov. Gubernium gleich beim Einrücken der österr. Truppen wirklich durch Darlehen aus der Verlegenheit geholfen. Sie sind ohne Einfluß und genießen keine Achtung und macht der Verkehr der Christen mit den Juden in der Charwoche einen sehr widrigen Eindruck.

Die Intendanz erachtet, es sei vor der Hand im Besitzstande keine Aenderung zu treffen, auch wäre die Judenstadt jedoch mit einziger Ausnahme der Charwoche geöffnet zu lassen.

Nach der Meinung des Guberniums sollen den Juden zwar die Realitäten, die sie dermal besitzen als Obdach belassen werden, für die Zukunft aber wären sie von allem Erwerb und Aufenthalt außer dem Ghetto auszuschließen. Die vorhandenen Familien wären zu bezeichnen und jene aus ihnen, die einen 10jährigen Aufenthalt nebst einem anständigen Erwerbe ausweisen, zu dulden, neue Ansäßigmachungen hingegen nur bei dem Eintritte besonders rücksichtswürdiger Umstände zuzulassen. So viel es wegen der erwähnten Beschränkung, wegen der Charwoche betrifft, so dürfte solche, da sie auch in andern österr. Provinzen nicht besteht, nicht wieder eingeführt werden. So viel es die Israeliten in Zara betrifft, so wurden bereits im Eingange dieses allerunterthänigsten Vortrages bemerkt, daß darüber die nähern Auskünfte von Seite des Guberniums noch fehlen. Es lebt daselbst blos eine jüdische Familie.

Die Anzahl der Juden in Tirol ist äußerst unbedeutend und beschränkt sich auf Botzen und Insbruck. In Botzen sind zwei Familien und zwei jüdische Individuen,

welche rechtlich und zurückgezogen leben und gar keine Vorkehrung notwendig machen.

In Insbruck haben sich die Judenfamilien vermindert und sind verarmt. Da die bairische Regierung nichts änderte, so sind sie noch nicht besitzfähig.

Die meisten Juden in Vorarlberg wohnen in Hohenems, wohin sie nach der zwischen den Jahren 1740 und 1750 von der Landsturmmannschaft erfolgten Vertreibung aus Sulz und Klaus sich flüchteten. Eine Verordnung vom 30. Mai 750 hatte alle Juden aus Vorarlberg abgeschafft und sogar jene von Hohenems, die sich unter den Schutz des Grafen gleichen Namens begaben, von allem Handel ausgeschlossen.

Nach Aussterben der Grafen von Hohenems und dem Anfalle von Hohenems und Lustenau an Oesterreich erhielten die dortigen Juden unter 28. October 1769 einen Schutzbrief für 43 Familien. Diese Familienzahl stieg nachher in Folge bairischer Verordnung vom 10. Juni 1813 aufgenommenen Matrikel bis auf 93, wovon 83 einverleibt sind und die in jener Verordnung namhaft gemachten Rechte genießen, die übrigen 10 Familien sind aber nicht eingeschrieben.

Die meisten von ihnen treiben Handel, 2 das Bäcker- und Fleischhauergewerbe, dann 3—4 Individuen die Baumwollweberei. Mehrere verbreiten ihre Handelsgeschäfte durch ganz Europa und besuchen die vorzüglichsten Märkte. Manche christliche Familie verdankt ihnen die Subsistenz. Durch die häufigen Verehelichungen, die erst durch das k. baier. Edict vom J. 1813, welches die Corporationen und Vorsteher der

Juden aufhebt, beschränkt werden, hat die Zahl der herumziehenden Juden und der Hausierhandel zugenommen. . . .

Die Anträge des Kreisamtes sind: Nicht nur die immatriculirten, sondern auch die 10 nicht immatriculirten Familien sollten, und letztere zwar darum des Schutzes sich zu erfreuen haben, weil der Besitzstand für sie spricht, und es schwierig sein würde, ihnen ein anderes Unterkommen zu verschaffen. Außerdem wäre ihre Vermehrung über die dermalige Familienzahl nicht rätlich. Ehebewilligungen wären nur dann zu ertheilen, wenn der Bewerber sich ausweisen kann, ein Handelsetablissement, ein Gewerbe, oder den Ackerbau eigenthümlich und selbst vorstehend, zu betreiben. Der Gütereinkauf wäre einzustellen und eine jüdische Repräsentanz wäre einzuführen. Herumziehende Juden sind nicht zu dulden.

Das Gubernium in Tirol hält die sogleiche Einführung der österr. Verfaßung in Judensachen wünschenswert, mit Hinweis auf das Sistem für Böhmen vom J. 1797.

**Gutachten:**

Die allerh. Entschließung vom 15. August und 27. December 1814 machen dieser kais. Hofcommission zur Pflicht:

a) Ueber den gegenwärtigen Zustand der Juden und über deßen Einwirkung auf die öffentliche Meinung eine getreue Darstellung zu geben.

b) Gutachten abzugeben, ob und was allenfalls provisorisch und dringend abzuändern wäre, insbesondere ob etwa weitere Erwerbungen des unbeweglichen Eigenthums der Juden nur gegen die Bedingung zu gestatten wäre, wenn sie nach den künftigen Gesetzen besitzfähig bleiben würden.

c) Endlich soll ein Gutachten gegeben werden, ob die

Verfügung des Grafen v. Saurau den Görzer Juden, welche unter der erloschenen Regierung Grundbesitz erwarben — insoferne dieses gegen die ehemaligen österr. Gesetze streitet, zu befehlen, diesen Besitz in angemessener Frist zu veräußern — der Gerechtigkeit und Billigkeit angemessen sei und ob nicht vielmehr dieser Verfügung keine rückwirkende Kraft gegeben werden soll.

ad a. Aus der gegebenen detaillirten Schilderung zeigt sich, daß in der Lombardei, im Küstenlande und im eigentlichen Tirol der Zustand der Israeliten beinahe ganz derselbe ist, wie er unter dem früheren österreichischen Besitze war, und daß diese Religionssecte insbesondere in den ersteren beiden Provinzen unter französischer Herrschaft gar nichts gewonnen habe, als daß sie auch zu öffentlichen Aemtern Zutritt erhielt.

In Vorarlberg wurde den Israeliten durch das kön. baierische Edict einige mehrere Begünstigungen zu Theil, besonders in Hinsicht auf den Erwerb unbeweglicher Güter. Die Vermehrung der Juden ist nicht von Bedeutung.

Im Laibacher Gouvernement hat sich in Folge der liberalen Behandlung der vorigen Regierung eine Familie in Laibach seßhaft gemacht.

Mehr Gebrauch von den zugestandenen Begünstigungen machten die Israeliten in Dalmatien und am meisten im Venetianischen. Allein bei keiner dieser beiden Provinzen erscheint der Umstand, dessen Kenntniß allerdings interessant wäre, näher nachgewiesen, ob denn jene Begünstigungen eine größere Anzahl von Israeliten aus andern Ländern hinzogen oder sonst eine beträchtliche Vermehrung der Familien zur Folge hatten.

Die Absonderung der christl. Religionsgenoßen von den Israeliten ist auch jetzt nicht gehoben und die Theilnahme an allen Bürgerrechten, welche den Juden durch die Finanz-Regierung zufloß, hat keine Annäherung bewirkt.

Wo sich der Wunsch ausspricht, die Juden auf den alten Standpunkt zurückzuführen, da zeigt sich nach der Ansicht des Referenten mehr Vorurtheil und Scheelsucht.

Ansichten dieser Art, welche vorzüglich rücksichtlich des Venetianischen geäußert werden, beruhen jedoch größtentheils auf den von der dortigen Polizeidirection gelieferten Daten und daß die dortigen aus altösterr. Provinzen gekommenen Beamten so gesehen haben, ist wol verzeihlich, da sie bisher nur die dort übliche Verfaßung der Juden kannten und solche daher auf die neuern Provinzen angewendet wissen wollen.

ad b. . . . Es wäre zu wünschen, daß die Staatsverwaltung sich zu einer Hauptmaxime über die Behandlung der Juden erklären möge, welche dann mit erforderlichen Modificationen nach den Einwirkungen des Volksgeistes in den einzelnen Provinzen Anwendung zu geben wäre.

. . . Bezüglich der aufgeworfenen Frage scheint nach der Ansicht des Referenten kein Grund vorzuliegen eine prov. Abänderung zu treffen. Insoferne von einigen Landesbehörden die Rechte der Juden anstößig befunden und die Wiedereinführung voriger Beschränkungen gewünscht werden, läßt sich alles immer nur auf 2 Punkte, wegen des gemeinschaftlichen Wohnens mit den Christen und wegen des Erwerbs unbeweglicher Güter, zurückführen. In der ersten Hinsicht wird es bei jetziger Zeit wol niemanden

mehr beifallen, die Israeliten in den ehemaligen sogenannten Ghetto zurückzuweisen, dann diesen zu sperren und zu bewachen. Ohne sich hierwegen in eine weitere Erörterung einzulassen, dürfte es an der einzigen Bemerkung genügen, daß selbst in der Haupt- und Residenzstadt Wien, wo die Israeliten vielleicht mehreren Beschränkungen als irgendwo unterliegen, keine solche Anforderung gemacht wird, und durch frühere Toleranzpatente nicht gemacht wurde.

Der Erwerb unbeweglicher Güter aber war selbst unter dem frühern österr. Besitzer der Lombardei, dann der Grafschaften Görz und Gradiska unbeirrt gelassen, er war es nicht minder selbst in Dalmazien in jenen Bezirken, welche den Juden zum Wohnen zugewiesen waren. Warum sollte ihnen nunmehr ein und zwar in der Lombardei durch Jahrhunderte ausgeübtes Recht entzogen, warum sollte dieß nun auch, auf die übrigen Provinzen ausgedehnte Recht hier wieder eingeschränkt werden?

Man klagt fortwährend über Wucher, der von Seite der Israeliten getrieben wird, man legt ihnen den üblen Gebrauch zur Last, den sie von ihrem Gelde machen, man eifert und wünscht, daß die Israeliten nützliche Beschäftigungen und Erwerb gleich den Christen treiben mögen, und man hindert sie, ihr Geld auf gleiche Weise zu verwenden, Häuser und Gründe anzukaufen, Feldbau zu treiben, man zwingt sie selbst, sich ausschließend dem Handel zu widmen, oder ihr Vermögen auf andere minder zusagende Weise fruchtbringend zu machen.

So auffallende Widersprüche dürfen nicht unberührt gelassen werden.

Ohne zu erwähnen, daß nicht abzusehen ist, was für ein Nachtheil aus der Belassung dieses Rechtes hervorgehen soll, muß vielmehr darauf aufmerksam gemacht werden, daß insbesondere in Venedig, wo eben am meisten dagegen geeifert wird, wie der ehemalige Präfect gründlich bemerkt, eine solche Beschränkung um so bedenklicher wäre, als die reichen Israeliten, welche durch ihr Vermögen dem Commercium dieser ohnehin so sehr herabgekommenen Handelsstadt noch einigen Umschwung verschaffen, sich veranlaßt finden dürften, in andere Staaten, wo größtentheils liberaler zu Werke gegangen wird, auszuwandern.

Die Besorgniß, es möchten die Israeliten etwa zu große Gütermassen an sich bringen, ist wol nur ein eingebildetes.

Der Referent macht daher den Antrag, daß vor der Hand mit Ausnahme von Illirien, wo ohnehin durch den Grafen Saurau die österreichischen Gesetze schon eingeführt wurden, außer der Ausschließung von öffentlichen Aemtern alles in statu quo bleibe.

ad c. Es würde den gerechten Gesinnungen Ew. Majestät vollkommen entsprechend sein, die Verfügung des Grafen Saurau, wodurch er die Görzer Juden aus dem Besitze der unter der vorigen Regierung erworbenen Realitäten gesetzt wissen wollte, zu widerrufen, wenn dieselbe auch gegen die vormals bestandenen österreichischen Gesetze streiten sollte, und es könnte dieser Verfügung auf jeden Fall nur vom Tage der Kundmachung Kraft gegeben werden, weil die Israeliten in ihren durch die Gesetze der vorigen rechtmäßigen Regierung erworbenen Rechte auf solche Besitzungen nicht beirrt und diese ihnen nicht entzogen werden könnten.

In der Ordnung für Görz und Gradisca v. J. 1790 §. 25 wird den Juden die Anschaffung einer Feldwirtschaft zur Bedingung gemacht, wenn sie anders ihren Aufenthalt auf Dörfern des flachen Landes fortsetzen wollen. In Folge dessen besaßen sie unbeirrt Häuser und Grundstücke.

Die Judenordnung erwähnt auch nichts von einer Trennung bezüglich der Wohnungen zwischen Juden und Christen. §. 46 hebt die äußerlichen Unterscheidungen auf.

Selbst nach den in Görz wieder eingeführten früheren österreichischen Gesetzen muß also den beiden Gesuchen der Görzer Israeliten in Ansehung des Wohnens in allen Theilen der Stadt und der Erwerb von Realitäten willfahrt werden, und es kann von den gegentheiligen Verordnungen keine Rede sein.

Wien, 30 März 1817.

**Stuppan,** **Lazanzky.**
Referent.

In Folge des angeführten Vortrages erfolgte die kaiserliche Resolution:

„Da es sich darum vor allem handelt, erst Grundsätze festzusetzen, wie man die Juden behandelt wissen will und diese in Meiner Monarchie gleich sein sollen, so wird die Centr. Org. Hofcommission hierüber vor allem mit der vereinigten Hofkanzlei das Einvernehmen pflegen von welch ersterer Ich sodann hierüber, das reif erwogene Gutachten erwarte. Indessen hat es dabei zu verbleiben, daß die Juden keine Aemter zu erhalten haben, daß in Illirien, im Küstenlande, mit Ausnahme von Triest und Görz, und ebenso

in Tyrol keine Juden sich aufhalten, noch weniger einen Besitz erwerben dürfen.

In Triest hat es bei den dort bestehenden Anordnungen und so auch in Tyrol, falls sich Juden schon daselbst befinden, ihrentwegen zu verbleiben, so wie jene wenigen Familien, welche in Laibach Duino und Tyrol ansäßig sind bei ihren unter dem Schutz der Gesetze erworbenen Rechte zu schützen sind, deren Ausdehnung ihnen aber nicht zu gestatten ist. In Meinen italienischen Staaten und in Voralberg und dem Görzer'schen hat es in Ansehung der Juden bei ihrem dermaligen Zustande einstweilen zu verbleiben. Nur ist dafür zu sorgen, daß da wo keine sind, als z. B. in den Provinzen Belluno und Vicenza und überhaupt ihnen keine neuen Ansiedlungen gestattet werden.

Szaßka, 5. Oktober 1817.

**Franz.**

# Beilage XII.

(Zu Seite 87.)

## Colomani D. I. cap. 75.

De agricultura Judæorum, possessionibus et mansionibus eorundem.

Agriculturam autem si quis eorum habet paganis hanc mancipiis exornet f.:

§. 1. Possessiones quidem Judæi, qui possunt emere, habeant: Sed ipsi nusquam nisi ubi sedes Episcopalis, remanere sinantur.

Articulus 19 anni 1729.

De amotione Iudæorum tam ex confinio Sancti Georgii, quam et aliis Regnorum Dalmatiae, Croatiae et Slavoniae locis.

Singulorum Regnorum Dalmatiae, Croatiae et Slavoniae Status et Ordines de præsenti quoque Suæ Majestatis Sacratissimæ experti clementiam, quod Iudæos, in confinium, S Georgii non ita pridem admissos, tam inde, quam et aliis, prærecensitorum Regnorum ex locis (si quæ adhuc subintrassent) amovendos, suo loco clementer demandare sit dignata.

§. 1. Pro qua, altememoratæ Suæ Majestatis Sacratissimæ clementia, iidem Status et ordines immortales reponunt gratias.

Articulus 38 ai 1790/1.

Ut Iudæorum conditioni interia prospiciatur, donec negotium ipsorum et privilegia nonularum liberarum Regiarum que civitatum eosdem tangentia, per deputationem Regnicolarem proximis commitiis relationem facturam, in deliberationem assumantur et de Iudæorum conditione unanimi Suæ Majestatis Sacratissimæ et SS ac OO voluntate constituatur SS et OO annuente Sua Majestate sacratissima decreverunt, ut Iudæi intra ambitum Regni Hungariæ, Partiumque adnexarum degentes in cunctis liberis ac Regiis civitatibus et aliis locis (non intellectis huc Regiis Montanis civitatibus) in statu illo, in quo ad primum Ianuarii anni 1790 præfuerant conserventur et si nefors exturbati fuissent ad eundem reponantur.

Allerh. Entschl. v. 7. Februar 1783, Nr. 630 an die ung. Statthalterei.

Allerh. Entschl. v. 18. Jänner 1787, Nr. 582 an die ung. Statthalterei.

Alleruntert. Vort. 3. April 1818, Z. 3213.

Allerh. Entschl. 24. Juli 1818 an die ung. Hofkammer.

Hofkanzleidecret 22. Jänner 1819, Z. 696 an das Ugocser Comitat.

Allerh. Entschl. 26. Mai 1819, Nr. 1655 an die ung. Hofkammer.

## Berichtigung.

S. 332 von unten Z. 13 statt inuernæter l. inuermelter.

Druck von Ferdinand Ullrich in Wien.

---

Druck von Ferd. Ullrich, in Wien.

